

Rheinland-Pfalz

Haushaltsrechtliche Vorschriften

Rheinland-Pfalz

Stand:

Februar 2004

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Str. 5

55116 Mainz

Landeshaushaltsordnung (LHO)	5
Teil I - Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan	11
Teil II - Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans	32
Teil III - Ausführung des Haushaltsplans	77
Teil IV - Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung	219
Teil V - Rechnungsprüfung	239
Teil VI - Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts	257
Teil VIa - Rechte des Landtags bei Nebenhaushalten	266
Teil VII - Sondervermögen	267
Teil VIII - Entlastung	268
Teil IX - Übergangs- und Schlußbestimmungen	269
ANHANG	272
Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL)	303
Teil I Haushaltstechnische Richtlinien (HR)	309
Teil II Gruppierungsplan (GPL)	317
Teil III Funktionenplan (FPL)	359
Auszug aus der Landesverfassung Rheinland-Pfalz	395
Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2004	397
Haushaltsplan 2004 - Auszug Gesamtplan	409

Landeshaushaltsordnung (LHO)

Teil I - Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan	11
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	11
§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans	12
§ 3 Wirkung des Haushaltsplans	13
§ 4 Haushaltsjahr	14
§ 5 Verwaltungsvorschriften	15
§ 6 Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	16
§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten- und Leistungsrechnung	17
Zu § 7:	18
§ 7a Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung	22
§ 7b Leistungsauftrag	23
§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung	24
Zu § 8:	25
§ 9 Beauftragter für den Haushalt	26
Zu § 9:	27
§ 10 Unterrichtung des Landtags	31
Teil II - Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans	32
§ 11 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip	32
Zu § 11:	33
§ 12 Geltungsdauer der Haushaltspläne	34
§ 13 Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan	35
Zu § 13:	37
§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan	38
Zu § 14:	39
§ 15 Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel	40
Zu § 15:	41
§ 16 Verpflichtungsermächtigungen	42
Zu § 16:	43
§ 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen	45
Zu § 17:	46
§ 18 Kreditermächtigungen	49
§ 19 Übertragbarkeit	50
Zu § 19:	51
§ 20 Deckungsfähigkeit	52
Zu § 20:	53
§ 20a Sicherung des Budgetrechts des Landtags	54
§ 21 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	55
Zu § 21:	56
§ 22 Sperrvermerk	57
Zu § 22:	58
§ 23 Zuwendungen	59
Zu § 23:	60
Anlage zur Nummer 1.2.4 zu § 23	62
§ 24 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben	63
Zu § 24:	64
§ 25 Überschuss, Fehlbetrag	66
§ 26 Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger	67
Zu § 26:	68
§ 27 Voranschläge	69
Zu § 27:	70
§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans	71

§ 29 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans	72
§ 30 Vorlage	73
§ 31 Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft	74
§ 32 Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans	75
§ 33 Nachtragshaushaltsgesetze	76
Teil III - Ausführung des Haushaltsplans	77
§ 34 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben	77
Zu § 34:	78
§ 35 Bruttonachweis, Einzelnachweis	86
Zu § 35:	87
§ 36 Aufhebung der Sperre	88
Zu § 36:	89
§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	90
Zu § 37:	91
§ 38 Verpflichtungsermächtigungen	93
Zu § 38:	94
§ 39 Gewährleistungen, Kreditzusagen	96
Zu § 39:	97
§ 40 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung	99
Zu § 40:	100
§ 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre	101
§ 42 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen	102
§ 43 Kassenmittel, Betriebsmittel	103
Zu § 43:	104
§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	105
Zu § 44:	106
Zu § 44 Absatz 1	108
(ZBau)	120
(ANBest-I)	123
(ANBest-P)	127
Teil II	133
(ANBest-K)	143
Zu § 44 Absatz 2	148
Zu § 44 Absatz 3	149
§ 45 Sachliche und zeitliche Bindung	151
Zu § 45:	152
§ 46 Deckungsfähigkeit	153
Zu § 46:	154
§ 47 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	155
Zu § 47:	156
§ 48 Einstellung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten	157
Zu § 48:	158
§ 49 Einweisung in eine Planstelle	159
Zu § 49:	160
§ 50 Umsetzung von Mitteln und Planstellen	163
Zu § 50:	164
§ 51 Besondere Personalausgaben	167
Zu § 51:	168
§ 52 Nutzungen und Sachbezüge	169
Zu § 52:	170
§ 53 Billigkeitsleistungen	171
Zu § 53:	172
§ 54 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben	173

Zu § 54:	174
§ 55 Öffentliche Ausschreibung	175
Zu § 55:	176
§ 56 Vorleistungen	177
Zu § 56:	178
§ 57 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes	179
Zu § 57:	180
§ 58 Änderung von Verträgen, Vergleiche	181
Zu § 58:	182
§ 59 Veränderung von Ansprüchen	184
Zu § 59:	185
Anlage zur Nummer 2.3.2 zu § 59	189
§ 60 Vorschüsse, Verwahrungen	191
§ 61 Interne Verrechnungen	192
Zu § 61:	193
§ 62 Kassenverstärkungsrücklage	194
§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen	195
Zu § 63:	196
§ 64 Grundstücke	197
Zu § 64:	198
§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	201
Zu § 65:	203
§ 66 Unterrichtung des Rechnungshofs	205
Zu § 66:	206
§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung	207
Zu § 67:	208
§ 68 Zuständigkeitsregelungen	209
Zu § 68:	210
Anlage zur Nummer 2 zu § 68	211
§ 69 Unterrichtung des Rechnungshofs	217
Zu § 69:	218
Teil IV - Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung	219
§ 70 Zahlungen	219
§ 71 Buchführung	220
§ 71a Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches	221
§ 72 Buchung nach Haushaltsjahren	222
§ 73 Vermögensbuchführung	223
§ 74 Buchführung bei Landesbetrieben	224
§ 75 Belegpflicht	225
§ 76 Abschluss der Bücher	226
§ 77 Kassensicherheit	227
§ 78 Unvermutete Prüfungen	228
§ 79 Landeskassen, Verwaltungsvorschriften	229
§ 80 Rechnungslegung, Haushaltsrechnung	230
§ 81 Gliederung der Haushaltsrechnung	231
§ 82 Kassenmäßiger Abschluss	233
§ 83 Haushaltsabschluss	234
§ 84 Abschlussbericht	235
§ 85 Übersichten zur Haushaltsrechnung	236
§ 86 Vermögensübersicht	237
§ 87 Rechnungslegung der Landesbetriebe	238
Teil V - Rechnungsprüfung	239
§ 88 Aufgaben des Rechnungshofs	239

§ 89 Prüfung	240
§ 90 Inhalt der Prüfung	241
§ 91 Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung	242
§ 92 Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen	243
§ 93 Gemeinsame Prüfung	244
§ 94 Zeit und Art der Prüfung	245
§ 95 Auskunftspflicht	246
§ 96 Prüfungsergebnis	247
§ 97 Jahresbericht	248
§ 98 Nichtverfolgung von Ansprüchen	249
§ 99 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	250
§ 100 Prüfung durch nachgeordnete Stellen des Rechnungshofs	251
§ 101 Rechnung des Rechnungshofs	252
§ 102 Unterrichtung des Rechnungshofs	253
Zu § 102:	254
§ 103 Anhörung des Rechnungshofs	255
§ 104 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts	256
Teil VI - Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts	257
§ 105 Grundsatz	257
Zu § 105:	258
§ 106 Haushaltsplan	259
§ 107 Umlagen, Beiträge	260
§ 108 Genehmigung des Haushaltsplans	261
§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung	262
§ 110 Wirtschaftsplan	263
§ 111 Prüfung durch den Rechnungshof	264
§ 112 Sonderregelungen	265
Teil VIa - Rechte des Landtags bei Nebenhaushalten	266
§ 112a Zustimmung des Landtags	266
Teil VII - Sondervermögen	267
§ 113 Grundsatz	267
Teil VIII - Entlastung	268
§ 114 Entlastung	268
Teil IX - Übergangs- und Schlußbestimmungen	269
§ 115 Entsprechende Anwendung	269
§ 116 Endgültige Entscheidung	270
§ 117 In-Kraft-Treten	271
ANHANG	272
Anlage zur Nummer 3.1.4 zu § 7 VV-LHO	272
Muster zu § 37 VV-LHO	285
Muster zu § 38 VV-LHO	287
Muster zu § 44 VV-LHO - Teil I	288
Muster zu § 44 VV-LHO - Teil II	299
Muster zu § 45 VV-LHO	302

Teil I - Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der Haushaltplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgelegt. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 13 Abs. 4) verkündet.

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

§ 3 Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium.

§ 6 Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind.

§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für finanzwirksame Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.
- (4) Das Nähere bestimmt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

Zu § 7:**1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit¹**

- 1.1 Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Damit gehört zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auch die Prüfung, ob eine Aufgabe generell durchgeführt und ob sie durch die staatliche Stelle durchgeführt werden muss.
- 1.2 Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erreichen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes, der in der Regel die Aufgaben, Zwecke und Ziele bereits formuliert, steht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip im Vordergrund.
- 1.3 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen des Landes, die die Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushaltes unmittelbar oder mittelbar beeinflussen, zu beachten. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die nach einzelwirtschaftlichen Kriterien (z.B. Beschaffungen für den eigenen Verwaltungsbereich und Organisationsänderungen in der eigenen Verwaltung) als auch Maßnahmen, die nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien (z.B. Investitionsvorhaben im Verkehrsbereich, Subventionen und Maßnahmen der Wirtschafts- und Steuerpolitik) zu beurteilen sind. Unter die Maßnahmen fallen auch Gesetzgebungsvorhaben.

2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- 2.1. Allgemeines
 - 2.1.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind Instrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Es ist zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu unterscheiden.
 - 2.1.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind bei der Planung neuer Maßnahmen einschließlich der Änderung bereits laufender Maßnahmen (Planungsphase) sowie während der Durchführung (im Rahmen einer begleitenden Erfolgskontrolle) und nach Abschluss von Maßnahmen (im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle) vorzunehmen.
- 2.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Planungsinstrument
 - 2.2.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase bilden die Grundlage für die begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen.

1. Mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in den Verwaltungswissenschaften die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit i. S. des § 7 LHO gemeint.

- 2.2.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen mindestens Aussagen zu folgenden Teilaspekten enthalten:
- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
 - Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
 - relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
 - finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
 - Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
 - Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
 - Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen (vgl. Nr. 2.3).
- 2.2.3 Ist das angestrebte Ziel nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus finanziellen Gründen nicht in vollem Umfang zu verwirklichen, so ist zu prüfen, ob das erreichbare Teilziel den Einsatz von Mitteln überhaupt rechtfertigt und ob die geplante Maßnahme besser zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollte.
- 2.2.4 Besteht für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf-, Miet-, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen, so ist vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Vertragsart für die Verwaltung am wirtschaftlichsten ist; ein Mangel an Haushaltsmitteln für den Erwerb durch Kauf reicht als Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen nicht aus. Bei der Ausübung der Wahlmöglichkeit ist zu berücksichtigen, dass Leasingverträge hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit im Einzelfall einer besonders eingehenden Prüfung bedürfen.
- 2.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Instrument des Vollzugs (Erfolgskontrolle)
- 2.3.1 Die Erfolgskontrolle ist ein systematisches Prüfungsverfahren. Sie dient dazu, während der Durchführung (begleitende Erfolgskontrolle) und nach Abschluss (abschließende Erfolgskontrolle) einer Maßnahme ausgehend von der Planung festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden und ob die Maßnahme für die Zielerreichung ursächlich und wirtschaftlich war.
- 2.3.2 Bei Maßnahmen, die sich über mehr als zwei Jahre erstrecken und in sonstigen geeigneten Fällen sind nach individuell festzulegenden Laufzeiten oder zu Zeitpunkten, an denen abgrenzbare Ergebnisse oder Teilrealisierungen einer Maßnahme zu erwarten sind, begleitende Erfolgskontrollen durchzuführen. Sie liefern vor dem Hintergrund zwischenzeitlich eingetretener ökonomischer, gesellschaftlicher und technischer Veränderungen die notwendigen Informationen für die Entscheidung, ob und wie die Maßnahme fortgeführt werden soll.
- 2.3.3 Von der begleitenden Erfolgskontrolle ist die laufende Beobachtung zu unterscheiden. Im Gegensatz zum systematisch angelegten umfassenden Prüfungsverfahren der Erfolgskontrolle ist sie eine fortlaufende gezielte Sammlung und Auswertung von Hinweisen und Daten zur ergänzenden Beurteilung der Entwicklung einer Maßnahme.
- 2.3.4 Alle Maßnahmen sind nach ihrer Beendigung einer abschließenden Erfolgskontrolle zur Überprüfung des erreichten Ergebnisses zu unterziehen.

- 2.3.5 Methodisch besteht zwischen begleitender und abschließender Erfolgskontrolle kein Unterschied.
- 2.3.6 Die Erfolgskontrolle umfasst grundsätzlich folgende Untersuchungen:

-Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird durch einen Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) festgestellt, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle besteht. Sie bildet gleichzeitig den Ausgangspunkt von Überlegungen, ob die vorgegebenen Ziele nach wie vor Bestand haben.

-Wirkungskontrolle

Im Wege der Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

-Wirtschaftlichkeitskontrolle

Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich gewesen ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

- 2.3.7 Erfolgskontrollen sind auch durchzuführen, wenn die Dokumentation in der Planungsphase unzureichend war. In diesem Fall sind die benötigten Informationen nachträglich zu beschaffen.
- 2.3.8 Die Zielerreichungskontrolle und die Wirkungskontrolle sind die Grundlagen für die Wirtschaftlichkeitskontrolle. Im Gegensatz zur Wirtschaftlichkeitskontrolle lassen sie aber den Mitteleinsatz unberücksichtigt.

3 Methoden und Verfahren für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind bei allen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind grundsätzlich von der Organisationseinheit vorzunehmen, die mit der Maßnahme befasst ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu vermerken und zu den Akten zu nehmen. Bei Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung kann hiervon abgesehen werden.
- 3.1.2 Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der beabsichtigten Maßnahme stehen. Zur Verfügung stehen einzelwirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art der Maßnahme, dem mit ihr verfolgten Zweck und den mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen.
- 3.1.3 Gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren sind für alle Maßnahmen geeignet, deren Ziele erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben. Einzelwirtschaftlich orientierte

- Verfahren sind geeignet für Maßnahmen, deren Auswirkungen sich in erster Linie auf einen begrenzten Bereich (z.B. Organisationseinheit, Behörde) beziehen.
- 3.1.4 Zur praktischen Anwendung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird auf die in der Anlage enthaltenen Erläuterungen mit Beispielen verwiesen.
- 3.2 Einzelwirtschaftliche Verfahren
Für Maßnahmen mit nur geringen und damit zu vernachlässigenden gesamtwirtschaftlichen Nutzen und Kosten sind grundsätzlich die finanzmathematischen Methoden der Investitionsrechnung (z.B. Kapitalwertmethode) zu verwenden. Für Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung können auch Hilfsverfahren der Praxis (z.B. Kostenvergleichsrechnungen, Angebotsvergleiche) durchgeführt werden.
- 3.3 Gesamtwirtschaftliche Verfahren
Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben, sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (z.B. Kosten-Nutzen-Analysen) durchzuführen.
- 4 Kosten- und Leistungsrechnung**
- 4.1 Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist ein Instrument, mit dem die Kosten einer Verwaltung systematisch erfasst und den erstellten Leistungen verursachungs- und periodengerecht gegenübergestellt werden. Sie macht die Kosten- und Leistungsseite für die öffentliche Verwaltung deutlich transparenter und bildet damit eine der wesentlichen Grundlagen für ein effizienteres und wirtschaftlicheres Verwaltungshandeln. Sie schafft nicht nur die Basis für ein wirksames Verwaltungscontrolling, sondern liefert auch wichtige Daten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen sowie für die Festsetzung kostendeckender Gebühren.
- 4.2 Durch Beschluss der Landesregierung sind im Bereich der Landesverwaltung alle Ministerien bindende Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt worden. Diese sind im „Handbuch der standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung in Rheinland-Pfalz“ niedergelegt¹. Das Handbuch soll als Leitfaden sicherstellen, dass in den verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung nach einheitlichen Maßstäben vorgegangen wird.
- 4.3 Entscheidet sich eine Dienststelle die Kosten- und Leistungsrechnung in einem dafür geeigneten Verwaltungsbereich einzuführen, ist dies dem für Finanzen zuständigen Ministerium bereits in der Planungsphase anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
- Einzelplan, Kapitel und betroffener Verwaltungsbereich,
 - die beabsichtigte Beteiligung Dritter (z.B. Beratungsunternehmen) und der dafür voraussichtlich entstehende finanzielle Aufwand,
 - der geschätzte finanzielle Gesamtaufwand, nach Haushaltsjahren getrennt.
- Sofern auch Abweichungen von den unter Nr. 4.2 erwähnten Standards vorgesehen sind, bedürfen sie der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

1. Das Handbuch kann beim Ministerium der Finanzen bezogen werden; außerdem können nähere Informationen und Schulungsveranstaltungen zur Kosten- und Leistungsrechnung erfragt werden.

§ 7a Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit veranschlagt und bewirtschaftet werden. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben. Voraussetzung sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt wird, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind durch den Haushaltsplan festzulegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll durch den Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

(3) Die §§ 41 und 43 bleiben unberührt.

§ 7b Leistungsauftrag

(1) Wird bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans von den Möglichkeiten nach den §§ 7a, 8, 19 und 20 Gebrauch gemacht, kann die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan mit einem Auftrag verbunden werden, in dem für bestimmte Aufgaben Kosten- und Leistungsziele beschrieben werden (Leistungsauftrag).

(2) Der Leistungsauftrag legt für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen fest, die bei der Ausführung des Haushaltsplans erreicht werden sollen.

(3) Gegenstand des Leistungsauftrages können insbesondere Zielgrößen sein, die den Umfang, die Kosten, die Qualität oder Wirkungen von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Die Landesregierung berichtet im Rahmen des § 20a Abs. 2 sowie der Rechnungslegung über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Stelle zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 8:

- 1 Eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz liegt nur vor, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 3).
- 2 Bei einer Zweckbindung sind Ausgaben bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen zu veranschlagen. Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, so ist bei dem Ausgabebetitel vorsorglich ein Verstärkungsvermerk auszubringen.
- 3 Sind für die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt und ist auch kein Verstärkungsvermerk ausgebracht, so sind diese als über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln. Ist mit der Annahme dieser Mittel der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes verbunden oder entstehen Folgekosten für den Landeshaushalt, so dürfen die zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel nur unter dem Vorbehalt angenommen werden, dass die Ausgabemittel zur Verfügung stehen oder gestellt werden.

§ 9 Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

Zu § 9:

- 1 Bestellung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt**
- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt die Leiterin oder der Leiter des Haushaltsreferats. Wenn es der Geschäftsumfang erfordert, kann eine Haushaltsabteilung oder Referatsgruppe gebildet werden, deren Leiterinnen oder Leiter und Referentinnen oder Referenten für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahrnehmen; die Referentinnen und Referenten sind an Weisungen der Leiterinnen und Leiter gebunden.
- 1.2 Die obersten Landesbehörden bestimmen, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs die Leiterinnen bzw. Leiter die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen. In diesen Fällen ist für diese Aufgabe die oder der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Bedienstete oder eine bzw. einer ihrer bzw. seiner Vorgesetzten zu bestellen.
- 1.3 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt wird von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nummer 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind die Leiterin oder der Leiter sowie die Referentinnen oder Referenten jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Landesbehörden kann sie oder er deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter oder einer oder einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; das Widerspruchsrecht nach Nummer 5.4 bleibt unberührt.
- 2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans**
Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat
 - 2.1 im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
 - 2.2 dafür zu sorgen, dass die Beiträge zu den Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
 - 2.3 zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Planstellen und anderen Stellen in den Voranschlag aufgenommen worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat sie bzw. er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des § 26,
 - 2.4 insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Planstellen und andere Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
 - 2.5 die Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.
- 3 Ausführung des Haushaltsplans**
 - 3.1 Übertragung der Bewirtschaftung
 - 3.1.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich ist, die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen des von ihr oder ihm bewirtschafteten Einzelplans oder der von ihr

oder ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplans anderen Bediensteten der Dienststelle oder anderen Dienststellen zur Bewirtschaftung übertragen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann diese Befugnis auf die nach Satz 1 Beauftragten delegieren; in diesem Falle wirkt sie oder er bei der Übertragung mit, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet. Die oder der Beauftragte für den Haushalt und die nach Satz 1 Beauftragten haben einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, deren Bewirtschaftung sie übertragen haben.

- 3.1.2 Bei der Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten hat die oder der Beauftragte für den Haushalt, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet, bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere bei
 - 3.1.2.1 der Anforderungen weiterer Ausgabemittel,
 - 3.1.2.2 überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,
 - 3.1.2.3 der Gewährung von Zuwendungen,
 - 3.1.2.4 dem Abschluss von Verträgen - auch für laufende Geschäfte -, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können,
 - 3.1.2.5 der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
 - 3.1.2.6 der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Ansprüchen sowie
 - 3.1.2.7 der Abweichung von den in § 24 bezeichneten Unterlagen.
- 3.1.3 Die oder der Beauftragte für den Haushalt bestimmt die zur Erteilung von Kassenanordnungen befugten Personen, soweit sie oder er die Anordnungsbefugnis nicht selbst ausübt.
- 3.2 Verteilung der durch den Haushaltsplan erteilten Ermächtigungen
Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt verteilt die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, die sie oder er weder selbst bewirtschaftet noch zur Bewirtschaftung nach Nummer 3.1.1 übertragen hat, auf andere Dienststellen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann diese Befugnis auf die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten delegieren; in diesem Falle wirkt die oder der Beauftragte für den Haushalt bei der Verteilung mit, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet. Die oder der Beauftragte für den Haushalt und die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten haben einen Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen zu führen, die sie verteilt haben.
- 3.3 Weitere Aufgaben
 - 3.3.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Sie oder er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben, die zugewiesenen Ausgaben nicht überschritten werden und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet wird. Sie oder er hat bei der Umwandlung, dem Wegfall und der Umsetzung von Planstellen und anderen Stellen mitzuwirken und dabei auch auf die Erfüllung der im Haushaltsplan bezeichneten Voraussetzungen zu achten.

- 3.3.2 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung des Landtags, des zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums oder des Rechnungshofs vorsehen, eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.
- 3.3.3 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem laufenden zu halten, soweit nach § 43 eine spezifizierte Betriebsmittelbewirtschaftung stattfindet.
- 3.3.4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die zur Bewirtschaftung übertragenen (Nr. 3.1.1) und die verteilten (Nr. 3.2) Einnahmen und Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen sowie die Nachweisungen zu Stellenüberwachung und die Aufzeichnungen über die Besetzung der Stellen sowie die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden.
- 3.3.5 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat beim Jahresabschluss festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgaben des Haushaltsplans nicht geleistet worden sind, und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen; sie oder er hat ferner die Unterlagen zur Haushaltsrechnung und zum Vermögensnachweis aufzustellen und die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs zu erledigen oder, wenn sie oder er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken.
- 3.3.6 Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplans haushaltsrechtliche Zweifel, ist die Entscheidung der oder des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.
- 4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, bei denen die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, u.a. auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art (z.B. auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen größeren Ausmaßes), die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben in wesentlichem Umfang auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können oder auch Vorhaben geringeren Umfangs, die für den Landeshaushalt von präjudizieller Bedeutung sind. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.
- 5 Allgemeine Bestimmungen
- 5.1 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Landeshaushalts zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 5.2 Unterlagen, die die oder der Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben für erforderlich hält (u.a. auch Unterlagen über Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen), sind ihr oder ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden; von ihr oder ihm erbetene Auskünfte sind zu erteilen. Sie oder er kann die

- Berücksichtigung einer Maßnahme bei der Aufstellung der Voranschläge und bei der Ausführung des Haushaltsplans von der Erteilung erbetener Informationen abhängig machen.
- 5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof sind durch die oder den Beauftragten für den Haushalt zu führen, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
- 5.4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplans oder bei Maßnahmen im Sinne von Nummer 4 Widerspruch erheben.
- 5.4.1 Widerspricht die oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Behörde oder ihrer ständigen Vertreterin oder ihres ständigen Vertreters bzw. seiner ständigen Vertreterin oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.
- 5.4.2 Widerspricht die oder der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs einem Vorhaben und tritt ihr oder ihm die Leiterin oder der Leiter nicht bei, so ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist der nächsthöheren Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Unterrichtung des Landtags

(1) Die Landesregierung fügt ihren Gesetzesvorlagen einschließlich der Staatsverträge nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz einen Überblick über die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes bei. Bei Einbringung von Gesetzesvorlagen, die voraussichtlich zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen, soll außerdem angegeben werden, auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung.

(3) Die Landesregierung leistet den Mitgliedern des Landtags, die einen einkommensmindernden oder ausgabeerhöhenden Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.

(4) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig vor den Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91a des Grundgesetzes über die Vorhaben, die sie zur Aufnahme in den Rahmenplan vorzuschlagen beabsichtigt. Entsprechendes gilt für Anmeldungen zur Änderung der Rahmenpläne.

(5) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig vor dem Abschluss über Vereinbarungen nach Artikel 91b des Grundgesetzes.

(6) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre

1. über den Stand und die Entwicklung

a) der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land beteiligt ist,

b) der vom Land errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, soweit das Land an der Aufgabenerfüllung finanziell oder personell mitwirkt, und

c) der vom Land errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts;

dabei ist auch die Aufteilung der durch den Haushaltsplan bewilligten Mittel auf diese Einrichtungen darzustellen sowie

2. über die Finanzhilfen des Landes; dabei sind insbesondere Zielsetzung, Ausgestaltung und Erfolg der Finanzhilfen darzustellen.

Teil II - Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans

§ 11 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,

2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und

3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 11:

- 1 Fälligkeitsprinzip
 - 1.1 Im Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden bzw. bei Verpflichtungsermächtigungen entsprechende Verpflichtungen voraussichtlich eingegangen werden.
 - 1.2 Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.
 - 1.3 Wegen der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen wird im Übrigen auf die §§ 16 und 17 hingewiesen.

- 2 Leertitel

Ein Titel mit Titelnummer, Zweckbestimmung und ohne Ansatz (Leertitel – vgl. Teil I Nr. 1.3.6 der Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz -HsRL-) darf in den Haushaltsplan eingestellt werden

 - 2.1 für die den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 1 zu § 14),
 - 2.2 für den Fall der Abwicklung übertragbarer Ausgaben über das Jahr der Schlussbewilligung hinaus,
 - 2.3 aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen.

§ 12 Geltungsdauer der Haushaltspläne

(1) Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert werden; beide können jeweils für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Bewilligungszeiträume für beide Haushalte können in aufeinander folgenden Haushaltsjahren beginnen.

(3) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und in einen Finanzhaushalt gegliedert, enthält der Verwaltungshaushalt

1. die zu erwartenden Verwaltungseinnahmen,
2. die voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben (Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben),
3. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Verwaltungsausgaben.

§ 13 Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;

2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen; Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

a) Baumaßnahmen,

b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,

c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,

d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,

e) Darlehen,

f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,

g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.

(4) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),

2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht). Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits,
3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

Zu § 13:

Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 2) ist in Teil II der Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes-Rheinland-Pfalz (HsRL) enthalten.

§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben

a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),

b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),

c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt);

2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;

3. eine Übersicht über die Planstellen und die anderen Stellen.

Die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

Zu § 14:

- 1 Durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) sind Beträge, die im Landeshaushalt für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne dass das Land an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligt ist (Gruppen 382 und 982 des Gruppierungsplans).
- 2 Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist in Teil III der Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL) enthalten.

§ 15 Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen können im Haushaltsplan oder durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 2 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

Zu § 15:

- 1 Nach dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden.
- 2 Die Vorschriften über die Bruttoveranschlagung gelten auch für den Tausch von Grundstücken.
- 3 Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung sind durch Haushaltsvermerk ausdrücklich „als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt“ zu bezeichnen.

§ 16 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zulasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

Zu § 16:

- 1 Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen, wenn Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren eingegangen werden. Dabei reicht es für die Veranschlagung bereits aus, dass Ausgaben zu Lasten künftiger Haushaltsjahre entstehen können (§ 38 Abs. 1 Satz 1).
- 2 Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen, sondern lediglich die aus den eingegangenen Verpflichtungen nunmehr fällig werdenden Ausgaben.
- 3 Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht
 - 3.1 bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte (§ 38 Abs. 4 und Nr. 4 zu § 38),
 - 3.2 für den Abschluss von Staatsverträgen im Sinne des Artikels 101 Satz 2 LV (§ 38 Abs. 5),
 - 3.3 bei Maßnahmen nach § 40,
 - 3.4 für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5),
 - 3.5 in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1.
- 4 Werden im Haushaltsplan ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen und würden sie deshalb verfallen, so sind sie, soweit erforderlich, in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden solche doppelt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen doch noch im laufenden Haushaltsjahr oder gemäß Artikel 116 Abs. 4 LV oder § 45 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen, sind sie auf die im neuen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 38 Abs. 1 Satz 2, wenn Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.
- 5 Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist § 14 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zu beachten.
- 6 Ist das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen, die künftig zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen; außerdem sollen die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungen betragsmäßig nach Jahren getrennt im Haushaltsplan angegeben werden (Jahresbeträge).
- 7 In den Fällen, in denen eine den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen entsprechende Ermittlung der Jahresbeträge nicht möglich ist, verbleibt es bei der Veranschlagung nur des Gesamtbetrags der benötigten Verpflichtungsermächtigung.

- 8 Bei der Aufstellung eines nach Jahren getrennten Haushaltsplans für zwei Haushaltsjahre (§ 12) sind Ermächtigungen für Verpflichtungen, die im ersten Haushaltsjahr eingegangen werden können, im ersten Haushaltsjahr zu veranschlagen. Eine für das zweite Haushaltsjahr bewilligte Ausgabe ermächtigt allein nicht, bereits im ersten Haushaltsjahr Verpflichtungen zu Lasten des zweiten Jahres einzugehen.
- 9 Verpflichtungsermächtigungen bei Dauerschuldverhältnissen (u.a. bei Miet- und Pachtverträgen) sind nach folgenden Grundsätzen zu veranschlagen:
- 9.1 bei Verträgen auf bestimmte Zeit hat die Verpflichtungsermächtigung die gesamte Vertragsdauer zu erfassen.
- 9.2 bei Verträgen auf unbestimmte Zeit wird die Verpflichtungsermächtigung für die Zeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bemessen.
- 9.3 bei Verträgen mit Verlängerungsklauseln (Verlängerung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Verträge mit Verlängerungsoption) bemisst sich die Verpflichtungsermächtigung nach der Grunddauer der jeweiligen Verträge.
- 9.4 Der Berechnung der Verpflichtungsermächtigungen ist das bei Vertragsabschluss vereinbarte Entgelt zugrunde zu legen. Im Übrigen sind während der Vertragsdauer vorgesehene Entgeltanpassungen nur dann zu berücksichtigen, wenn diese bei Vertragsabschluss der Höhe nach eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind.

§ 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

(6) Für andere Stellen als Planstellen gilt Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

Zu § 17:

- 1 Einzelveranschlagung
 - 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie der Planstellen und anderen Stellen richtet sich nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL) und dem jeweiligen Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums über die Aufstellung der Voranschläge.
 - 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der Gruppierung des Gruppierungsplans auszugehen. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungsermächtigung wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll. Unterschiedliche Zwecke und damit verschiedene Titel können sich auf dieselbe Maßnahme beziehen, wenn im Rahmen dieser Maßnahme die unterschiedlichen Zwecke verwirklicht werden können.
 - 1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.
- 2 Erläuterungen
 - 2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich notwendige Maß zu begrenzen; sie müssen jedoch die für die Bemessung und Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wesentlichen Gesichtspunkte enthalten. Soweit das Verständnis nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans verwiesen werden.
 - 2.2 Zu erläutern sind
 - 2.2.1 Ausnahmen vom Bruttoprinzip (§ 15 Abs. 1 Satz 2),
 - 2.2.2 Ausgaben für mehrjährige Maßnahmen (§ 17 Abs. 2) mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - 2.2.3 Zweckbindungen von Einnahmen kraft Gesetzes oder durch Drittmittelgeber (§ 17 Abs. 3) - vgl. auch Nummer 3 -,
 - 2.2.4 Sperrvermerke (§ 22),
 - 2.2.5 Ausnahmen von der Vorlagepflicht der Planungsunterlagen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben (§ 24 Abs. 3),
 - 2.2.6 Übersichten zu den Wirtschaftsplänen von Einrichtungen im Sinne des § 26 Abs. 3, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind,
 - 2.2.7 Beiträge Dritter oder Ausgaben für eine Maßnahme außerhalb des betreffenden Einzelplans,
 - 2.2.8 mehrere bei einem Titel veranschlagte Maßnahmen mit den jeweiligen Teilbeträgen der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.
 - 2.3 Darüber hinaus sind die Titel zu erläutern, zu deren Verständnis eine erläuternde Ergänzung notwendig ist, insbesondere wegen der Bedeutung der Titel oder wegen der Änderung gegenüber dem Vorjahr.
 - 2.4 Sind Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen zur Bewirtschaftung unerlässlich, so sind die Erläuterungen oder die entsprechenden Teile der Erläuterungen durch Haushaltsvermerk für verbindlich zu erklären.

- 3 Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben
Eine Zweckbindung im Haushaltsplan ist durch Haushaltsvermerk, eine Zweckbindung durch Gesetz oder durch Auflagen Dritter ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen.
- 4 Planstellen und andere Stellen**
- 4.1 Planstellen
- 4.1.1 Planstellen dürfen nur mit solchen Amtsbezeichnungen ausgebracht werden, die in den für das Land maßgebenden Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten festgesetzt worden sind. Sofern eine Amtsbezeichnung noch nicht vorhanden ist, ist bei der entsprechenden Planstelle der Vermerk „Amtsbezeichnung vorbehalten“ auszubringen.
- 4.1.2 Die im Haushaltsplan auszuweisenden Planstellen bilden den Stellenplan für planmäßige Beamtinnen und Beamte; er ist verbindlich, soweit nicht durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 4.2 Andere Stellen als Planstellen
- 4.2.1 Andere Stellen als Planstellen sind die Stellen für
- 4.2.1.1 Beamtinnen und Beamte auf Probe bis zur Anstellung (beamtete Hilfskräfte),
- 4.2.1.2 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
- 4.2.1.3 Angestellte (einschl. Auszubildende),
- 4.2.1.4 Arbeiterinnen und Arbeiter (einschl. Auszubildende).
- 4.2.2 Nummer 4.1.2 gilt für andere Stellen als Planstellen sinngemäß; für Abweichungen von den Stellenplänen findet § 49 Abs. 3 Anwendung.
- 4.3 Leerstellen
Planstellen und andere Stellen, die für Bedienstete bestimmt sind, welche für die Dauer von mindestens einem Jahr ohne Bezüge beurlaubt, zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung zugewiesen werden (vgl. § 50 Abs. 4) oder die Voraussetzungen nach § 50 Abs. 6 erfüllen, sind als Leerstellen zu bezeichnen. In den Erläuterungen ist anzugeben, welchem Zweck die Leerstellen dienen.
- 4.4 Ausbringung von Stellen
- 4.4.1 Die Ausbringung neuer Planstellen und anderer Stellen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen oder auf andere Weise nicht aufgefangen werden, so ist zu prüfen, ob und inwieweit durch Umsetzung von Stellen aus anderen Kapiteln oder Umwandlungen von Stellen der zusätzliche Stellenbedarf befriedigt werden kann.
- 4.4.2 Planstellen und andere Stellen, die entbehrlich sind oder nicht nur vorübergehend nicht besetzt werden können und für die auch keine Umsetzung in Betracht kommt, dürfen im nächsten Haushaltsplan nicht wieder ausgebracht werden (vgl. auch §§ 21 und 47 sowie die dazu erlassenen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift).

- 4.4.3 Für Vertretungs- und Aushilfstätigkeiten dürfen keine Stellen geschaffen werden. Für sonstige kurzfristige Aufgaben dürfen Stellen nur in Ausnahmefällen ausgebracht werden; sie sind auf die Dauer der Aufgabe zu begrenzen.
- 4.4.4 Für die Ausbringung von Leerstellen sind die Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 und 6 entsprechend zu beachten.
- 4.5 Erfassung der Zahl der abgeordneten Beamtinnen und Beamten
Für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten ist neben der Ausbringung von Stellen für diese Beamtinnen und Beamten in dem Kapitel der bisherigen Dienststelle (Stammbehörde) die Anzahl der abgeordneten Beamtinnen und Beamten in dem Kapitel der neuen Dienststelle (Beschäftigungsbehörde) in den Erläuterungen zu erfassen; der zahlenmäßige Nachweis der Abordnungsfälle entfällt bei Abordnungen innerhalb der Landesverwaltung, wenn die Bezüge von der bisherigen Dienststelle weitergezahlt werden, oder bei Abordnungen zwischen Dienststellen, deren Personalausgaben in demselben Kapitel nachgewiesen werden (vgl. Nr. 2.1.2 zu § 50).
- 4.6 Erfassung der Zahl der Arbeiterinnen und Arbeiter als Teilzeitkräfte
Für Arbeiterinnen und Arbeiter, deren vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 75 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, werden keine Stellen ausgebracht; sie sind in den Erläuterungen nur zahlenmäßig zu erfassen.
- 4.7 Stellenbesetzung und -überwachung
Für die Stellenbesetzung und -überwachung gelten die Bestimmungen zu § 49.

§ 18 Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,

2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das für Finanzen zuständige Ministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,

2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

§ 19 Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

Zu § 19:

- 1 Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus nach Maßgabe des § 45 als Ausgabereste verfügbar zu halten.
- 2 Für die Fälle der Übertragbarkeit nach § 19 Satz 1 ist ein Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan nicht auszubringen.
- 3 Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (Nr. 4 zu § 16 sowie § 45 Abs. 1).

§ 20 Deckungsfähigkeit

(1) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Zwischen einzelnen Hauptgruppen soll eine Deckungsfähigkeit nur bis zur Höhe von 20v. H. der Summe der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der jeweiligen Hauptgruppe erklärt werden; zulasten der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen soll keine Deckungsfähigkeit erfolgen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Zu § 20:

- 1 Deckungsfähigkeit ist die Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln zu leisten. Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ausgabetitel wechselseitig zur Verstärkung der jeweiligen Ansätze herangezogen werden dürfen. Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) nur für die Verstärkung des ersten (deckungsberechtigten) Ansatzes herangezogen werden darf.
- 2 Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang kann angenommen werden, wenn die Ausgaben der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen.
- 3 Die Nummern 1 und 2 gelten gleichermaßen entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
- 4 Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen bei Untertiteln sind gegenseitig dekkungsfähig, soweit nicht durch den Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 20a Sicherung des Budgetrechts des Landtags

(1) Wird bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans von den Möglichkeiten nach den §§ 7a, 8, 19 und 20 Gebrauch gemacht, ist das Budgetrecht des Landtags auch durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zu sichern.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag regelmäßig über die Ausführung des Haushaltsplans nach Absatz 1.

§ 21 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in andere Stellen als Planstellen umgewandelt werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

Zu § 21:

- 1 Ausgaben, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten folgenden Vermerk: „Die Ausgaben sind kw“ oder „Die Ausgaben sind in Höhe von EUR kw“.
- 2 Planstellen und andere Stellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kw“. Planstellen und andere Stellen, die als Leerstellen ausgebracht werden, sind grundsätzlich mit dem Vermerk „kw“ zu versehen (vgl. auch § 50 Abs. 4).
- 3 Planstellen und andere Stellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „ku“ unter Angabe der künftigen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe. Eine Umwandlung in eine höhere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe ist unzulässig (vgl. § 21 Abs. 2 und 3).
- 4 Die zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Wegfall von Ausgaben sowie für den Wegfall und die Umwandlung von Stellen sind in der Regel im Haushaltsplan anzugeben.
- 5 Kw- und ku-Vermerke werden zu dem im § 47 genannten Zeitpunkt wirksam; für Leerstellen gilt § 50 Abs. 5 und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift (vgl. Nr. 6 zu § 47).

§ 22 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Landtags bedarf.

Zu § 22:

- 1 Die Vorschrift ist auf Planstellen und andere Stellen als Planstellen, die aus besonderen Gründen zunächst nicht besetzt werden sollen, entsprechend anzuwenden.
- 2 Die Ausgaben, die für ein späteres Haushaltsjahr zurückgestellt werden können, dürfen nicht, auch nicht mit Sperrvermerk, veranschlagt werden. Dies gilt entsprechend für Planstellen und andere Stellen als Planstellen.

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zu § 23:**1 Begriff der Zuwendungen**

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nummer 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Teil I Anlagen 2 und 3 sowie Teil II Anlage 3 zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
 - 1.2.1 Sachleistungen (vgl. Nr. 1 zu § 63),
 - 1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
 - 1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
 - 1.2.4 Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (siehe Anlage),
 - 1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.
- 1.3 Stellen außerhalb der Landesverwaltung sind alle Stellen, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehören.

2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

3 Grundsätze für die Veranschlagung

- 3.1 Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich das Land gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3 Zuwendungen (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt 500.000 EUR betragen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann

- Abweichungen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.
- 3.4 Zuwendungen (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder der von den zuständigen Organen in seinen Grundzügen gebilligte Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans der Veranschlagung zugrunde zu legen. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind (vgl. auch Teil I Nr. 2.3.1 der Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz -HsRL-).
- 3.4.1 Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Landeshaushaltsplan entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
- 3.4.2 Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.
- 3.5 Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 LHO sowie § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zu beachten.
- 3.6 Werden für dieselbe Maßnahme Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch vom Bund oder anderen Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Anlage zur Nummer 1.2.4 zu § 23**Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund von Verträgen,
die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen**

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
 - 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
 - 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
 - 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
 - 1.4 Die Leistung muss dem Land oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.

- 2 Aus Nummer 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind,
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
 - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nummer 1 ist, und
 - 2.3 bei denen der Empfänger dem Land oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nummer 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land im Sinne der Nummer 5.3.3 zu § 44.

§ 24 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Land ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

Zu § 24:

- 1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen
 - 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans zuzuordnen sind.
 - 1.2 Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Bauunterlagen werden durch die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) oder durch sonstige für Baumaßnahmen des Landes ergangene Richtlinien getroffen. Zu den Bauunterlagen gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.
 - 1.3 Grundsätzlich sind Ausgaben für Baumaßnahmen (außer Straßen- und Wasserstraßenbau) mit einem Mittelbedarf von mehr als 375.000 EUR im Einzelfall einzeln zu veranschlagen, es sei denn, dass das für Finanzen zuständige Ministerium etwas anderes bestimmt.

- 2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
 - 2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 375.000 EUR im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.
 - 2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 375.000 EUR im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungszieles dienen, sowie die Erprobung.
 - 2.3 Die Wertgrenzen der Nummern 2.1 und 2.2 gelten auch für Beschaffungsprogramme und Entwicklungsvorhaben, die sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.
 - 2.4 Bei größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben kann das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle in begründeten Fällen von der Wertgrenze Ausnahmen zulassen.
 - 2.5 Die Unterlagen müssen enthalten eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (gegebenfalls mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und eine Darlegung der Finanzierung. Zu den Unterlagen gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

- 3 **Bereitstellung der Unterlagen**

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

- 4 **Gesetzliche Sperre**

Für die Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist ein Sperrvermerk nicht auszubringen.

5 Zuwendungen

Wegen der einzelnen veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen vgl. Nummer 3.3 zu § 23.

§ 25 Überschuss, Fehlbetrag

(1) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der übersteigende Betrag vorrangig zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. Ein danach verbleibender Überschuss ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.

§ 26 Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Landesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Für andere Stellen als Planstellen gilt Satz 4 sinngemäß. Der Wirtschaftsplan kann mit verbindlichen Leistungsaufträgen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben verbunden werden. § 7b gilt entsprechend.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und

2. Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

Zu § 26:**1 Landesbetriebe**

- 1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.
- 1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat.
- 1.3 Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Finanzplan. Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführung sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Darlehen, Kapitalausstattungen usw.) darzustellen.
- 1.4 Zu den Zuführungen zählen die Zuweisungen zur Deckung von Betriebsverlusten und die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuweisungen zur Kapitalausstattung; zu den Ablieferungen zählen die Gewinnablieferungen und die Kapitalrückzahlungen.
- 1.5 Das zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, nach welchen Grundsätzen die Zuführungen und die Ablieferungen zu ermitteln sind.

2 Sondervermögen

- 2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind.
- 2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113.

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zählen solche, die vom Land aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

4 Zuwendungsempfänger

Zu den Zuwendungsempfängern im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zählen die institutionell geförderten Zuwendungsempfänger (Nr. 2.2 zu § 23).

5 Form der Übersichten

Das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmt die Form der Übersichten über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan, bei Sondervermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium.

§ 27 Voranschläge

Die Voranschläge sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann verlangen, dass den Vorschlägen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigefügt werden.

Zu § 27:

- 1 Wegen des Begriffs „Voranschläge“ vgl. § 9 Abs. 2.
- 2 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen, denen Dienststellen nachgeordnet sind, verfahren bei der Aufstellung der Voranschläge wie folgt:
 - 2.1 Dienststellen, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaften, legen die Voranschläge der jeweils nächsthöheren Dienststelle zu dem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt vor. Die nächsthöhere Dienststelle prüft die Voranschläge, ergänzt oder ändert sie, soweit sie es für erforderlich hält, fasst sie mit den eigenen Unterlagen zu einem Voranschlag zusammen und leitet ihn der nächsthöheren Dienststelle zu.
 - 2.2 Die für den Einzelplan zuständige Stelle hat den Zeitpunkt, zu dem die nachgeordneten Dienststellen die Voranschläge einzureichen haben, so festzusetzen, dass eine ausreichende Frist für die Aufstellung und Prüfung der Voranschläge bleibt und die rechtzeitige Übersendung des Voranschlags für den Einzelplan an das für Finanzen zuständige Ministerium sichergestellt ist.
- 3 Das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmt die Form und die Anzahl der ihm zu übersendenden Voranschläge. Es kann die Unterlagen und Übersichten verlangen, die zur Prüfung der Voranschläge erforderlich sind.
- 4 Erstmalige Anforderungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die voraussichtlich längere Verhandlungen und gegebenenfalls örtliche Besichtigungen erfordern, sollen dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit den erforderlichen Unterlagen mitgeteilt werden, bevor ihm die Voranschläge übersandt werden (Voranmeldungen).

§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Es kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.

(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann der zuständige Minister die Entscheidung der Landesregierung einholen. Entscheidet die Landesregierung gegen oder ohne die Stimme des für Finanzen zuständigen Ministers, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Wird Widerspruch erhoben, ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Landesregierung erneut abzustimmen. Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die der Widerspruch des für Finanzen zuständigen Ministers betrifft, dürfen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit des für Finanzen zuständigen Ministers von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Landesregierung beschlossen werden und der Ministerpräsident mit der Mehrheit gestimmt hat.

(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags und des Rechnungshofs sind von dem für Finanzen zuständigen Ministerium der Landesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.

§ 29 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans von der Landesregierung beschlossen.

(2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die das für Finanzen zuständige Ministerium in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Ministers der Beschlussfassung der Landesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. § 28 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Präsidenten des Landtags oder des Präsidenten des Rechnungshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so ist dem Landtag mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes auch der vollständige Einzelplan nach den Voranschlägen des Präsidenten des Landtags oder des Präsidenten des Rechnungshofs vorzulegen.

§ 30 Vorlage

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Landtag einzubringen.

(2) Dem Rechnungshof ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans zu übersenden.

§ 31 Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung einen Finanzplan für fünf Jahre auf. Es kann hierzu von den für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen die notwendigen Unterlagen anfordern und diese nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern. Die Landesregierung beschließt den Finanzplan. § 28 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium soll im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans sowie des Finanzplans den Landtag über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes unterrichten.

§ 32 Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden.

§ 33 Nachtragshaushaltsgesetze

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

Teil III - Ausführung des Haushaltsplans

§ 34 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

Zu § 34:

- 1 Verteilung der Haushaltsmittel, Übertragung zur Bewirtschaftung
- 1.1 Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz (§ 1 Satz 1) teilt das für Finanzen zuständige Ministerium den für die jeweiligen Einzelpläne zuständigen Stellen den für sie maßgebenden Einzelplan mit. Es teilt ihnen außerdem mit, welche Teile von Einzelplänen, die bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen als Planstellen für mehrere Geschäftsbereiche enthalten, auf sie entfallen.
- 1.2 Die für die jeweiligen Einzelpläne zuständigen Stellen verteilen die veranschlagten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf die ihnen für das Verfahren nach § 27 unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, indem sie diesen
 - 1.2.1 den für sie maßgebenden Teil des Einzelplans (vollständige Kapitel) oder
 - 1.2.2 bestimmte, für sie maßgebende Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von Teilen einzelner Kapitel und Titel, getrennt nach Haushaltsstellen, sowie die für sie bestimmten Planstellen und anderen Stellen zuweisen.
- 1.3 Die Dienststellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nach Nummer 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen entsprechend weiter.
- 1.4 Soweit es zweckmäßig ist und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sichergestellt wird, kann mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums die Verteilung auch auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung erfolgen.
- 1.5 Die zu verteilenden Ausgaben sollen grundsätzlich nicht sogleich in voller Höhe verteilt werden; ein Teil soll für etwaige Nachforderungen zurückbehalten werden.
- 1.6 Bei der Verteilung von Ausgaben sind die Ausgabereste und die Vorgriffe in der Weise zu berücksichtigen, dass die Ausgabereste den zuzuweisenden Ausgaben zugesetzt, die Vorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt werden.
- 1.7 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach den Nummern 1.2 und 1.3 und wegen der Einzelheiten des Verfahrens vgl. Nummer 3.2 zu § 9.
- 1.8 Über die verteilten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen ist ein Nachweis zu führen (Nr. 3.2 zu § 9).
- 1.9 Mit der Mitteilung nach Nummer 1.1 und mit der Verteilung nach den Nummern 1.2 und 1.3 ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt.
- 1.10 Soweit es sachdienlich ist, können die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen einer Dienststelle Bediensteten dieser Dienststelle oder anderen Dienststellen zur Bewirtschaftung übertragen werden. Wegen der Zuständigkeit bei der Übertragung der Bewirtschaftung und wegen der Einzelheiten des Verfahrens (u.a. Führung eines Nachweises) vgl. Nummer 3.1 zu § 9.
- 1.11 Bewirtschaftung von Bundesmitteln
Soweit Landesdienststellen Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, wird auf die Verwaltungsvorschrift Nummer 1.11 zu § 34 BHO hingewiesen.

- 2 Anordnungen an die Kasse
Zu dem Verfahren wird auf die Bestimmungen zu § 70 verwiesen; wegen der Zuständigkeit (Anordnungsbefugnis) vgl. Nummer 3.1.3 zu § 9.
- 3 Grundsätze der Erhebung von Einnahmen
- 3.1 Die dem Land zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen.
- 3.2 Ausnahmen von Nummer 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 58, 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem Anspruchsgegner oder an seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.
- 3.3 Für die Berechnung von **Zinsen** gelten die Bestimmungen der Anlage 1.
- 3.4 Die haushaltmäßige Behandlung freiwilliger Geld- oder Sachzuwendungen Dritter (insbesondere für Forschungszwecke) ist in der Anlage 2 geregelt (**Drittmittelvorschriften**). Mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können abweichende Regelungen erlassen werden. Für den Bereich der Hochschulen bestehen Sonderregelungen.
- 4 Geltendmachung des Verzugsschadens
- 4.1 Privatrechtliche Forderungen
- 4.1.1 Für den Verzug einer Geldschuld sind bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu erheben (§ 288 Abs. 1 BGB). Ist bei Rechtsgeschäften des Landes die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher (§ 13 BGB), beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).
- 4.1.2 Nummer 4.1.1 gilt nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet (§ 288 Abs. 3 BGB).
- 4.1.3 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 4 BGB).
- 4.1.4 Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landes begründen, ist nach Möglichkeit eine Regelung vorzusehen, nach der die Fälligkeit an einem nach dem Kalender bestimmten Tag eintritt. Vertragliche Vereinbarungen über den Verzugszinssatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu treffen.
- 4.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen
Besteht für den Verzug von Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, ist Nummer 4.1 entsprechend anzuwenden.
- 4.3 Sofern ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens

- 15 vom Hundert eintragen zu lassen.
- 4.4 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 286 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrages festzulegen. Für die Zeit ab Verzugseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.
- 4.5 Das für Finanzen zuständige Ministerium kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.
- 5 **Sicherung von Ansprüchen**
Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen des Landes notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen die in Nummer 1.3.1 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im Übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung oder von Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen.
- 6 **Kleinbeträge und Niederschlagung**
- 6.1 Für die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben als Kleinbeträge gelten die Vorschriften der Anlage zur Nummer 2.3.2 zu § 59.
- 6.2 Für die Überwachung befristet niedergeschlagener Ansprüche gilt Nummer 2.2.2 zu § 59.
- 7 **Haushaltsüberwachungsliste für Einnahmen (HÜL-E)**
- 7.1 Für angeordnete Einnahmen ist eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-E) nach Haushaltsstellen getrennt zu führen, die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:
- bewirtschaftende Dienststelle
 - Haushaltsjahr
 - Haushaltsstelle
 - Zweckbestimmung
 - laufende Nummer (HÜL-Nr.)
 - Datum der Kassenanordnung
 - Zahlungspflichtige oder Zahlungspflichtiger
 - Zahlungsgrund
 - Betrag
 - aktuelle Summe der angeordneten Einzahlungen.
- 7.2 Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zulassen, dass für bestimmte Einnahmen von der Führung der HÜL-E abgesehen wird, soweit dies nach der Art der Einnahmen zweckmäßig ist; die zuständige Kasse ist zu unterrichten.
- 8 **Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**
- 8.1 Für angeordnete Ausgaben ist eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) nach Haushaltsstellen getrennt zu führen, die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:
- bewirtschaftende Dienststelle

- Haushaltsjahr
 - Haushaltsstelle
 - Zweckbestimmung
 - Summe der verfügbaren Ausgabemittel
 - laufende Nummer (HÜL-Nr.)
 - Datum der Kassenanordnung
 - Zahlungsempfängerin oder Zahlungsempfänger
 - Zahlungsgrund
 - Betrag
 - aktuelle Summe der angeordneten Auszahlungen
 - aktuelle Summe der bestehenden Festlegungen, die noch nicht abgewickelt sind.
- 8.2 Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Rechnungshof zulassen, dass für bestimmte Ausgaben von der Führung der HÜL-A abgesehen wird, soweit dies nach der Art der Ausgaben zweckmäßig ist; die zuständige Kasse ist zu unterrichten.
- 8.3 Vorschüsse sind in die HÜL-A bei den voraussichtlichen Titeln einzutragen. Werden die Vorschüsse abgewickelt, so ist nur ein etwaiger Unterschiedsbetrag unter Hinweis auf die bereits eingetragenen Vorschusszahlungen aufzunehmen.
- 8.4 Nach dem Ende eines Haushaltsjahres sind in die HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr nur noch Beträge aufzunehmen, die in der Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachzuweisen sind. Beträge, die in eine HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr aufgenommen sind, aber erst nach Abschluss der Bücher ausgezahlt werden und somit in der Rechnung des neuen Haushaltsjahres nachgewiesen werden, sind in der HÜL-A für das abgelaufene Haushaltsjahr wieder abzusetzen und in das neue Haushaltsjahr zu übertragen. Die zuständige Kasse ist zu unterrichten.
- 9 Haushaltsüberwachungsliste für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)
Für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-VE) nach Haushaltsstellen getrennt zu führen, die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:
- bewirtschaftende Stelle
 - Haushaltsjahr
 - Haushaltsstelle
 - Zweckbestimmung
 - Summe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigung mit den künftigen jährlichen Fälligkeitsraten
 - laufende Nummer (HÜL-Nr.)
 - Datum der eingegangenen Verpflichtung
 - Empfängerin oder Empfänger der Verpflichtung
 - Grund der Verpflichtung
 - Betrag der eingegangenen Verpflichtung mit den voraussichtlichen künftigen jährlichen Fälligkeitsraten
 - aktuelle Summe der eingegangenen Verpflichtungen mit den voraussichtlichen künftigen

jährlichen Fälligkeitsraten

10 Protokoll-HÜL als Hilfsinstrument

10.1 Um die Haushaltsüberwachungslisten wegen der Übersichtlichkeit von weiteren Angaben zu entlasten, ist zusätzlich zu der jeweiligen Haushaltsüberwachungsliste

eine Protokoll-HÜL zu führen. Diese hat alle im laufenden Haushaltsjahr auftretenden Änderungen zu dokumentieren.

10.2 In die Protokoll-HÜL zur HÜL-A sind außerdem folgende Eintragungen vorzunehmen:

10.2.1 Zu Beginn des Haushaltsjahres die zu Lasten dieses Haushaltsjahres bereits bestehenden Festlegungen (eingegangene Verpflichtungen) aufgrund von

- Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre,
- Ausgaberesten,
- sonstigen Festlegungen früherer Haushaltsjahre, deren Abwicklung sich in das laufende Haushaltsjahr verschoben hat,

10.2.2 die im Verlauf des Haushaltsjahres entstehenden Festlegungen (Verpflichtungen, die zu Lasten der verfügbaren Ausgabemittel des laufenden Haushaltsjahres eingegangen werden); dabei sind auch die Festlegungen einzutragen, die zeitlich mit der jeweiligen Auszahlungsanordnung zusammenfallen,

10.2.3 Festlegungen, die im Verlauf des Haushaltsjahres dadurch entstehen, dass Verpflichtungen aus Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre vorzeitig zur Zahlung fällig werden,

10.2.4 die Abwicklung der Festlegungen durch Anordnung der Zahlungen, wozu auch Abschlagszahlungen gehören.

10.3 Ergibt sich bei dem zur Zahlung angeordneten Betrag gegenüber dem Betrag der vorherigen Festlegung ein Unterschied, so ist der festgelegte Betrag durch Gegenbuchung entsprechend zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Festlegung wegfällt oder der Zeitpunkt ihrer Abwicklung sich in ein späteres Haushaltsjahr verschiebt.

11 Grundsatz der Selbstdeckung

Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes werden grundsätzlich nicht versichert (Grundsatz der Selbstdeckung). Dies gilt auch für Fremdschäden, für die das Land haftet. Der Grundsatz der Selbstdeckung findet keine Anwendung, soweit durch Gesetz oder Ortsstatut ein Versicherungszwang besteht. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Allgemeine Zinsvorschriften

- 1 Berechnung der Zinsen
Bei der Berechnung von Zinsen wird das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet.
- 2 Beginn und Ende der Verzinsung
 - 2.1 Die Verzinsung eines Anspruchs beginnt,
 - 2.1.1 soweit für den Anspruch ein Fälligkeitsdatum festgesetzt ist, mit dem Tag, der auf dieses folgt,
 - 2.1.2 soweit ein Zinsanspruch von einem anderen Ereignis als der Fälligkeit des Anspruchs abhängt (z.B. Mahnung, Bewilligung oder Widerruf einer Leistung, Wegfall von Leistungsvoraussetzungen, Auszahlungstag - Nr. 3 -), mit dem Tag, der auf den Tag des Ereignisses folgt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 oder § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.
 - 2.2 Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schuld getilgt wird. Wegen des Einzahlungstages vgl. Nummer 4.
- 3 Auszahlungstag
Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt
 - 3.1 bei Übergabe von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe,
 - 3.2 bei Übersendung von Zahlungsmitteln der dritte Tag nach Aufgabe zur Post,
 - 3.3 bei Überweisung der dritte Tag nach der Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut,
 - 3.4 bei Aufrechnung von Ansprüchen der Tag, an dem sich die Ansprüche erstmals aufrechenbar gegenüberstehen.
- 4 **Einzahlungstag** (vgl. Nr. 40 zu § 70)
Als Einzahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt
 - 4.1 bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Konto der zuständigen Kasse oder gegebenenfalls der zuständigen Zahlstelle,
 - 4.2 bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle,
 - 4.3 bei Übergabe von Zahlungsmitteln an eine Bedienstete oder einen Bediensteten, die bzw. der auf Grund besonderer Weisung mit der Annahme der Einzahlung außerhalb des Kasensraumes beauftragt ist, der Tag der Übergabe,
 - 4.4 bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Fälligkeitstag,
 - 4.5 bei Aufrechnung von Ansprüchen der Tag, an dem sich die Ansprüche erstmals aufrechenbar gegenüberstehen,
 - 4.6 bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs zwischen zwei Kassen

- 4.6.1 der Einzahlungstag nach den Nummern 4.1 bis 4.4,
- 4.6.2 in den übrigen Fällen der Buchungstag.

5 Reihenfolge der Tilgung (vgl. Nr. 43 zu § 70)

- 5.1 Reichen geleistete Geldbeträge zur Tilgung mehrerer geschuldeter Hauptleistungen nebst Zinsen und Kosten nicht aus, so wird diejenige Schuld getilgt, die die Schuldnerin oder der Schuldner bei der Zahlung bestimmt (vgl. § 366 Abs. 1 BGB).
- 5.2 Trifft die Schuldnerin oder der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche der Gläubigerin oder dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die der Schuldnerin oder dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt (vgl. § 366 Abs. 2 BGB).
- 5.3 Reichen geleistete Geldbeträge zur Tilgung einer geschuldeten Hauptleistung nebst Zinsen und Kosten nicht aus und trifft die Schuldnerin oder der Schuldner keine Bestimmung, sind aus ihnen zunächst die Kosten, dann die bis zum Einzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zu tilgen. Der verbleibende Betrag ist auf die Hauptleistung anzurechnen (vgl. § 367 Abs. 1 BGB).

- 6 Kleinbetragsregelung für Zinsen
Es gilt die Nummer 5 der Anlage zu Nr. 2.3.2 zu § 59.

- 7 Verzugszinsen
Die besonderen Regelungen der Nummer 4 zu § 34 sind zu beachten.

- 8 Stundungszinsen
Die besonderen Regelungen der Nummer 1.2 zu § 59 sind zu beachten.

- 9 Verzinsung bei Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie bei nicht alsbaldiger Verwendung der Zuwendung sowie bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Zuwendung
Die besonderen Regelungen der Teile I und II Nummer 8 zu § 44 sind zu beachten.

- 10 Verzinsung des Restkaufgeldes bei der Veräußerung von Grundstücken
Die besonderen Regelungen der Nummer 5.5 zu § 64 sind zu beachten.

- 11 Zuständigkeit
Die Berechnung der Zinsen ist Aufgabe der anordnenden Stelle, wenn die Zinsen bei der Erteilung der Kassenanordnung oder bei der Stundung abschließend berechnet werden können oder wenn Zins- und Tilgungspläne aufzustellen sind. Im Übrigen hat die Kasse die Zinsen zu berechnen. In diesen Fällen hat die anordnende Stelle die maßgebenden Berechnungsgrundlagen der Kasse mitzuteilen. Die Berechnung wird Rechnungsbeleg.

- 12 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Anlage 2
(zur Nummer 3.4 zu § 34)

Drittmittelvorschriften

- 1 Drittmittel im Sinne der Nummer 3.4 zu § 34 sind freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen, die einer Dienststelle des Landes oder einer Bediensteten oder einem Bediensteten des Landes - insbesondere für Forschungsvorhaben - von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Drittmittel sind verfahrensmäßig nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung wie sonstige Haushaltsmittel des Landes zu behandeln.
- 3 Unabhängig davon, ob Drittmittel unmittelbar einer Landesdienststelle oder einer Landesbediensteten oder einem Landesbediensteten zugehen, sind diese von der jeweiligen Landesdienststelle zu bewirtschaften. Die darauf beruhenden Zahlungsvorgänge sind von der für diese Dienststelle zuständigen Landeskasse zu vollziehen.
- 4 Landesbedienstete als Drittmittelempfänger haben ihre Dienststelle über die ihnen zugehenden Zuwendungen zu unterrichten; der Dienststelle soll der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers oder eine Bestätigung vorgelegt werden, aus der Name und Anschrift des Drittmittelgebers sowie Höhe, Dauer und Zweck der Zuwendung hervorgehen.
- 5 Die Bewirtschaftung von Drittmitteln durch die Landesdienststelle berührt nicht das Recht der Landesbediensteten als Drittmittelempfänger, entsprechend den Bedingungen des Drittmittelgebers über die Verwendung der Zuwendung zu bestimmen.
- 6 Drittmittel sind soweit wie möglich rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Landesdienststelle hat darauf zu achten, dass zu Lasten von Drittmitteln Ausgaben erst getätigt oder Verpflichtungen erst ausgesprochen werden, wenn Drittmittel in entsprechender Höhe eingegangen sind; gegebenenfalls sind rechtzeitig Abschlagszahlungen zu erbitten. Ausnahmsweise können finanzwirksame Maßnahmen auch dann eingeleitet werden, wenn entsprechende verbindliche Zusagen des Drittmittelgebers vorliegen.
- 7 Auf Verlangen des Drittmittelgebers hat die Landesdienststelle über die zweckentsprechende Verwendung der von ihr verwalteten Drittmittel einen Nachweis zu führen.
- 8 In den Absprachen über die Drittmittelgewährung ist eine Regelung darüber zu treffen, ob Sachzuwendungen Dritter (z.B. Geräte) und mit Drittmitteln beschaffte

Gegenstände Eigentum des Drittmittelgebers oder des Landes werden. Bei der Eigentumsregelung ist auf den rechtlichen Zusammenhang mit Folgekosten und Haftungsfragen zu achten. Sachzuwendungen, die in das Eigentum des Landes übergehen, sind zu inventarisieren.

§ 35 Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 35:

- 1 Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen oder zuviel geleisteter Ausgaben ist bei der jeweiligen Haushaltsstelle abzusetzen, soweit die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt. Entsprechendes gilt für Titelverwechslungen.

- 2 In den übrigen Fällen sind für die Absetzung von der Ausgabe oder Einnahme besondere Regelungen im Haushaltsplan oder in allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz notwendig (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

- 3 Abweichend vom Bruttoprinzip sind stets, auch nach Abschluss der Bücher,
 - 3.1 von der **Ausgabe** abzusetzen:
 - 3.1.1 Rückzahlungen zuviel gezahlter Personalausgaben bei den Titeln der Obergruppen 42, 43 und 44 des Gruppierungsplans,
 - 3.1.2 Einnahmen durch die private Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen und durch Vervielfältigungen für Dritte,
 - 3.1.3 Einnahmen aus Schadensersatzleistungen Dritter für die Instandsetzung von Dienstkraftfahrzeugen und sonstiger beweglicher Gegenstände,
 - 3.1.4 Erlöse aus der Veräußerung entbehrlicher Gegenstände, die zusammen mit anderen Gegenständen erworben werden, z.B. Verpackungsmaterial,
 - 3.1.5 Erstattungen zuviel gezahlter kommunaler Abgaben und Gebühren sowie tariflicher Entgelte an Energie- und Wasserversorgungsunternehmen;
 - 3.2 von der **Einnahme** abzusetzen:
 - 3.2.1 Erstattungen von Steuern, Gebühren, anderen Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten,
 - 3.2.2 Nebenkosten bei der Veräußerung von Gegenständen.

§ 36 Aufhebung der Sperre

Nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat das für Finanzen zuständige Ministerium die Einwilligung des Landtags einzuholen.

Zu § 36:

Die Vorschrift ist auf die Besetzung von Planstellen und anderen Stellen als Planstellen, die als gesperrt bezeichnet sind, entsprechend anzuwenden.

§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgaben bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es jedoch nicht, soweit

1. Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind,
2. Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder es sich um Ausgaben durchlaufender Posten handelt,
3. im Übrigen die Ausgaben im Einzelfall einen vom Landtag festzusetzenden Betrag nicht überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Landtag vierteljährlich mitzuteilen, soweit sie einen vom Landtag festzusetzenden Betrag überschreiten; dem Landtag sind Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.

(6) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

Zu § 37:

- 1 Voraussetzungen
 - 1.1 Eine Ausgabe ist überplanmäßig, soweit der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der Haushaltsvorgriffe sowie der zur Verstärkung verwendeten deckungspflichtigen Ausgaben und gekoppelten zweckgebundenen Einnahmen überschritten werden muss.
 - 1.2 Eine Ausgabe ist außerplanmäßig, wenn der Haushaltsplan keine Haushaltsstelle, keine Zweckbestimmung und daneben keinen Ansatz enthält oder an Stelle dessen auch kein Ausgabereist vorhanden ist.
 - 1.3 Ein Vorgriff ist zulässig, soweit im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung vorgesehen wird. Wird eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen, so ist die Mehrausgabe insoweit als überplanmäßige Ausgabe zu behandeln.
 - 1.4 Eine Mehrausgabe bei einem Ausgabereist ist eine überplanmäßige Ausgabe; dies gilt auch für eine Ausgabe bei einem Leertitel, soweit dieser sich nicht zu Lasten anderer Titel verstärken kann.
 - 1.5 Die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft das für Finanzen zuständige Ministerium endgültig (§ 116 Abs. 1 Satz 1).
 - 1.6 Das für Finanzen zuständige Ministerium kann allgemein überplanmäßigen Ausgaben für Auszahlungen zustimmen, die der Höhe nach auf Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag beruhen.
 - 1.7 Die Betragsgrenze, wonach es gemäß § 37 Abs. 1 eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird durch das Landeshaushaltsgesetz bestimmt.
- 2 Verfahren
 - 2.1 Reichen die einer Dienststelle zugewiesenen Ausgaben nicht aus oder sind Ausgaben zu leisten, die im Haushaltsplan dem Grunde nach nicht vorgesehen sind, so beantragt die Dienststelle bei der zuständigen Stelle, dass ihr die erforderlichen Ausgaben zugewiesen werden (vgl. Nr. 1 zu § 34). Der Antrag ist zu begründen. Soweit diese den Antrag für begründet hält, weist sie der Dienststelle die erforderlichen Ausgaben zu. Stehen ihr Ausgaben nicht mehr zur Verfügung oder handelt es sich um außerplanmäßige Ausgaben, so hat sie den Antrag der nächsthöheren Stelle vorzulegen.
 - 2.2 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen beantragen in den Fällen der Nummer 2.1 Satz 4 über- und außerplanmäßige Ausgaben rechtzeitig bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

Der Antrag soll folgende Mindestangaben enthalten:

 - Haushaltsjahr
 - Haushaltsstelle
 - Zweckbestimmung
 - Funktionsziffer

- Gesamtsumme und gegebenenfalls dessen Zusammensetzung
- bereits erteilte Einwilligungen
- beantragte über- oder außerplanmäßige Ausgaben
- Ausgleich durch Einsparungen, aufgeteilt nach Haushaltsstellen und Beträgen
- Kurzbegründung für die Haushaltsrechnung
- zusätzliche Begründung für das für Finanzen zuständige Ministerium, darunter auch
- Stand der Ist-Ausgabe
- noch zu leistende Ausgaben
- davon für eingegangene Verpflichtungen.

Als Antrag kann beiliegendes **Muster** dienen.

2.3 Das Verfahren nach den Nummern 2.1 und 2.2 gilt entsprechend auch für Vorgriffe.

3 Mitteilungen

3.1 Die Mitteilungen an den Landtag gemäß § 37 Abs. 4 erfolgen durch das für Finanzen zuständige Ministerium, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Benehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle.

3.2 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen übersenden dem für Finanzen zuständigen Ministerium vierteljährlich Übersichten über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den durch das Landeshaushaltsgesetz festgesetzten Betrag überschreiten, wobei beiliegendes **Muster** als Anhaltspunkt dienen kann. In die Übersichten sind auch aufzunehmen

3.2.1 mehrere über- oder außerplanmäßige Ausgaben - auch in verschiedenen Haushaltsvierteljahren - bei einer Haushaltsstelle, die zusammen den im Landeshaushaltsgesetz festgesetzten Betrag überschreiten,

3.2.2 zu bereits in vorhergehenden Haushaltsvierteljahren gemeldeten über- oder außerplanmäßigen Ausgaben weitere Ausgaben dieser Art bei derselben Haushaltsstelle unabhängig von der Höhe.

3.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können.

3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie im Einzelfall einen bestimmten Betrag übersteigen, der durch das Landeshaushaltsgesetz festgelegt wird.

§ 38 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit im Haushaltsplan die voraussichtlichen Verpflichtungen nach Jahresbeträgen angegeben sind und von diesen Angaben nicht erheblich abgewichen wird. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Staatsverträge im Sinne des Artikels 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden.

Zu § 38:

1. Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
 - 1.1 Anträge auf über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 haben die Angaben, die aus dem beiliegenden **Muster** ersichtlich sind, zu enthalten. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall von Einsparungen in gleicher Höhe bei zeitlich und sachlich vergleichbaren Verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans abhängig machen.
 - 1.2 Der Hinweis in § 38 Abs. 1 Satz 2 auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 bezieht sinngemäß die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit ein.
 - 1.3 Eine Verpflichtungsermächtigung ist überplanmäßig, soweit sie eine im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck veranschlagte Verpflichtungsermächtigung unter Einbeziehung etwaiger Verstärkungen durch deckungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen in ihrem Gesamtbetrag überschreitet. Ist im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt, so ist die dafür benötigte Verpflichtungsermächtigung außerplanmäßig.

2. Einwilligung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.1 Sind im Haushaltsplan für die aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich entstehenden künftigen Ausgaben keine Jahresbeträge nach Haushaltsjahren gemäß § 16 Satz 2 angegeben, ist dem für Finanzen zuständigen Ministerium für die Entscheidung über seine Einwilligung zur Inanspruchnahme der jeweiligen Verpflichtungsermächtigung mitzuteilen, wie die Zahlungen betragsmäßig nach Jahren voraussichtlich fällig werden; die Angaben sind zu begründen.
 - 2.2 Bei erheblichen Abweichungen von den im Haushaltsplan gemäß § 16 Satz 2 ausgewiesenen Jahresbeträgen gilt Folgendes:
 - 2.2.1 Eine erhebliche Abweichung im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2 liegt vor, wenn ein Jahresbetrag einer fälligen Zahlungsverpflichtung um mehr als 5 vom Hundert überschritten wird. Eine Überschreitung im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn der Überschreitung in einem Haushaltsjahr eine Unterschreitung in einem anderen Haushaltsjahr gegenübersteht.
 - 2.2.2 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer fälligen Zahlungsverpflichtung von mehr als 5 vom Hundert bis 10 vom Hundert ist dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine gleichwertige Einsparung für dasselbe Haushaltsjahr vorzuschlagen. Dem für Finanzen zuständigen Ministerium steht nur die Entscheidung zu, ob der Einsparungsvorschlag zu einer gleichwertigen Einsparung führt.
 - 2.2.3 Bei der Überschreitung eines Jahresbetrages einer fälligen Zahlungsverpflichtung um mehr als 10 vom Hundert ist dem für Finanzen zuständigen Ministerium für die Entscheidung über seine Einwilligung zusätzlich zu einem gleichwertigen Einsparungsvorschlag für dasselbe Haushaltsjahr eine Begründung für die Notwendigkeit der Überschreitung zu übersenden.
 - 2.2.4 Eine Überschreitung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung fällt nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 2, sondern unter § 38 Abs. 1 Satz 2.

- 2.3 Anträge nach § 38 Abs. 2 haben Angaben des Musters zur Nummer 1 in sinnge-
mäßiger Anwendung zu enthalten.
- 3 Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung
- 3.1 Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinaus-
gehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben kön-
nen.
- 3.2 Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels
einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an
den Ausgaben für die Haushaltsjahre haben, in denen die Verpflichtungen zur Zahlung fällig
werden sollen; das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der für
den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen.
- 3.3 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Das für Finanzen
zuständige Ministerium ist so umfassend zu unterrichten, dass es die finanziellen Auswir-
kungen des Vorhabens beurteilen kann.
- 4 Verpflichtungen für laufende Geschäfte
- 4.1 Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind solche, die
- 4.1.1 sich auf Ausgaben der Hauptgruppen 4 und der Obergruppen 51 bis 54 des Gruppierungs-
plans beziehen,
- 4.1.2 sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle halten, ihrer Natur nach regelmäßig
wiederkehren und
- 4.1.3 für die unter Berücksichtigung üblicher Einschränkungen der Haushalts- und Wirtschaftsfüh-
rung durch das für Finanzen zuständige Ministerium Haushaltsmittel in künftigen Haushalts-
jahren voraussichtlich verfügbar sein werden.
- 4.2 Hierunter fallen jedoch nicht Verpflichtungen (insbesondere durch den Abschluss von Ver-
trägen oder deren Änderung), die in künftigen Haushaltsjahren bei den
Obergruppen 51 bis 54 im Einzelfall zu jährlichen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR füh-
ren können.
- 4.3 Verpflichtungen gegenüber Landesbetrieben (insbesondere Nutzungsentgeltvereinbarun-
gen) und Sondervermögen fallen nicht unter die Verpflichtungsermächtigungen. Allerdings
hat sich das für Finanzen zuständige Ministerium für bestimmte Bereiche seine Einwilligung
vorbehalten.
- 4.4 Soweit im Rahmen der institutionellen Förderung gegenüber einem Zuwendungsempfänger
Zusagen über die Einbeziehung gegen ihn gerichteter Versorgungsansprüche oder ver-
gleichbarer Ansprüche gegeben werden, sind diese ebenfalls Verpflichtungen für laufende
Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 4.
- 4.5 Für den Schuldendienst aus Kreditaufnahmen (§ 18 Abs. 2) - Verpflichtungen bei den Ober-
gruppen 56 bis 59 - bedarf es keiner Verpflichtungsermächtigung (vgl. Nr. 3.5 zu § 16); es
handelt sich hierbei auch nicht um Verpflichtungen für laufende Geschäfte.

§ 39 Gewährleistungen, Kreditzusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch Landgesetze, die der Höhe nach bestimmt ist.

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Es ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Es kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, dass sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,

2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgesehen werden.

Zu § 39:

- 1 Die Bürgschaften regeln sich nach den §§ 765 ff. BGB.
- 2 Garantien sind selbstständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse der Garantieempfängerin oder des Garantieempfängers dadurch sichert, dass es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 3 Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlich wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.
- 4 In den Fällen der Nummern 2 und 3 muss die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.
- 5 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.
- 6 Kreditzusagen im Sinne des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, mit denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Eine Kreditzusage erfordert eine Ausgabeermächtigung oder eine Verpflichtungsermächtigung, je nachdem, ob das Darlehen noch im laufenden Haushaltsjahr oder erst in künftigen Haushaltsjahren gewährt werden soll. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluss geleistet wird, d.h. der Vertrag durch die Darlehenshingabe zustande kommt (Kreditgewährung).
- 7 Der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage
 - 7.1 im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht oder
 - 7.2 im Rahmen des § 44 Abs. 1 gegeben wird, im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll und hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- 8 Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, dass die Beteiligten den zuständigen Dienststellen oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen haben (Auskunftsrecht).

Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgesehen werden.

- 9 Bei Kreditzusagen unterrichtet das zuständige Ministerium den Rechnungshof. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 7. Bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen unterrichtet die für die Errichtung der Urkunde zuständige Dienststelle den Rechnungshof. Der Rechnungshof kann auf die Unterrichtung verzichten.
- 10 Die zuständigen Stellen für den Einzelplan, bei dem die Ausgaben für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen zu veranschlagen sind, führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis.

§ 40 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

(1) Der Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluss von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

(2) Auf die Mitwirkung des Landes an Maßnahmen überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Zu § 40:

- 1 § 40 Abs. 1 ist auf alle dort genannten Maßnahmen anzuwenden, soweit durch sie unmittelbar oder mittelbar finanzwirksame Tatbestände geschaffen werden können.
- 2 Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 bedürfen keiner Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 und keiner zusätzlichen Einwilligung nach § 37 Abs. 2. Führen solche Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, ist § 37 Abs. 1 anzuwenden.
- 3 Zu den Verwaltungsleistungen im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 zählen nicht Leistungen, die von Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbracht werden.

§ 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann das für Finanzen zuständige Ministerium nach Benehmen mit dem zuständigen Ministerium es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

§ 42 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) In den Haushaltsplan ist ein Leertitel für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft einzustellen. In den Haushaltsplan ist ferner ein Leertitel für Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage einzustellen.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium vorgeschlagen und von der Landesregierung beschlossen.

(3) Ausgaben aus dem Leertitel nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur mit Zustimmung des Landtags und nur insoweit geleistet werden, als Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten vorhanden sind. Bei Vorlagen, die dem Landtag nach Satz 1 zugeleitet werden, kann dieser die Ausgaben kürzen.

§ 43 Kassenmittel, Betriebsmittel

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kassenmittel die zuständigen Behörden, in ihrem Geschäftsbereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrages leisten zu lassen (Betriebsmittel).

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

Zu § 43:

Die Betriebsmittel gelten grundsätzlich in Höhe der zur Bewirtschaftung freigegebenen Ausgabemittel als zugewiesen. Soweit es die Haushalts- und Kassenlage des Landes erfordert, kann das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein oder für bestimmte Ausgabenbereiche eine spezifizierte Betriebsmittelbewirtschaftung anordnen.

§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Sollen Landesmittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Ministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Zu § 44:

Inhalt

Zu Absatz 1

- Zuwendungsverfahren -

Teil I Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Nr. 1	Bewilligungsvoraussetzungen
Nr. 2	Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
Nr. 3	Antragsverfahren
Nr. 4	Bewilligung
Nr. 5	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
Nr. 6	Zuwendungen für Baumaßnahmen
Nr. 7	Auszahlung der Zuwendung
Nr. 8	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
Nr. 9	Überwachung der Verwendung
Nr. 10	Nachweis der Verwendung
Nr. 11	Prüfung des Verwendungsnachweises
Nr. 12	Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
Nr. 13	Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung
Nr. 14	Besondere Regelungen
Anlage 1	Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)
Anlage 2	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
Anlage 3	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Anlage 4	Muster 1 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Muster 2 - Vermerk der Antragsprüfung Muster 3 - Zuwendungsbescheid Muster 4 - Zwischennachweis Muster 5 - Verwendungsnachweis

Teil II Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

(Teil II ist wie Teil I gegliedert)

Anlage 1 Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage

Anlage 2 Stellungnahme der Aufsichtsbehörde

Anlage 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K)

Zu Absatz 2

- Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen -

Nr. 15 Zum Begriff

Nr. 16 Voraussetzungen

Nr. 17 Verfahren

Zu Absatz 3

- Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen -

Nr. 18 Personenkreis

Nr. 19 Verfahren

Zu § 44 Absatz 1

- Zuwendungsverfahren -

Teil I

Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände

- 1 Bewilligungsvoraussetzungen
 - 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
 - 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
 - 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
 - 1.4 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen nur durch eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
 - 1.4.1 die zu finanzierenden Maßnahmen,
 - 1.4.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung (Nr. 2),
 - 1.4.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 1.4.4 die Beteiligung nur einer fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (z.B. in den Fällen der Nr. 6) für alle Zuwendungsgeber,
 - 1.4.5 den Verwendungsnachweis, möglichst auch dessen Führung nur gegenüber einer Stelle, und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100.000 EUR, ist der Rechnungshof über das vorgesehene Verfahren zu unterrichten.
- 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
 - 2.2.1 in allen geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung). Dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine Einheit ergibt; hierzu sollen nach Möglichkeit Kostenpauschalen oder sonstige Richtwerte zugrunde gelegt werden. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Minderausgaben zu rechnen ist.
 - 2.2.2 im Übrigen nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen
oder
 - 2.2.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.4 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so soll eine Förderung davon abhängig gemacht werden, dass diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.5 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3 Antragsverfahren
 - 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines Antrags; hierzu kann das **Muster 1 der Anlage 4** dienen.
 - 3.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
 - 3.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
 - 3.3.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

- 3.3.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4 zu § 23),
- 3.3.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- 3.4 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken; hierzu kann das **Muster 2 der Anlage 4** dienen. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden, daneben auf
 - 3.4.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),
 - 3.4.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.5),
 - 3.4.3 die Wahl der Finanzierungsart,
 - 3.4.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - 3.4.5 bei Baumaßnahmen zusätzlich die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre.
- 3.5 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Nummer 3.4 gilt sinngemäß.
- 3.6 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:
 - 3.6.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 Landessubventionsgesetz - LSubvG - i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG -), die nach
 - 3.6.1.1 dem Zuwendungszweck,
 - 3.6.1.2 Rechtsvorschriften,
 - 3.6.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 3.6.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
 - 3.6.2 Zu den Tatsachen nach Nummer 3.6.1 gehören insbesondere solche,
 - 3.6.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - 3.6.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nummern 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
 - 3.6.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
 - 3.6.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

- 3.6.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.6.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nummern 3.6.1 bis 3.6.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.6.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).
- 4 Bewilligung
- 4.1 Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt; hierzu kann das **Muster 3 der Anlage 4** dienen.
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten
- 4.2.1 die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
- 4.2.3 die Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebundenen sind; dabei soll regelmäßig festgelegt werden, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er anderweitig zu verfahren hat; so kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten; dies gilt auch für den Fall, dass während der zeitlichen Bindungsfrist die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigt werden,
- 4.2.4 die Finanzierungsform (Nr. 1.1 Satz 2 zu § 23), die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend den Hinweis auf die in Nummern 3.6.1 bis 3.6.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
- 4.2.8 soweit zutreffend die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.4.2 zu § 23),
- 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5) und
- 4.2.10 eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit nicht entbehrlich.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, in geeigne-

- ten Fällen einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.
- 4.4 Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen von mehr als 3.000.000 EUR ist dem Rechnungshof ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages zu übersenden. Im Übrigen sind dem Rechnungshof auf Anforderung Unterlagen über die einzelnen Zuwendungsfälle vorzulegen.
- 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den **Anlagen 2 und 3**. Sie sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -
- 5.1.1 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,
- 5.1.2 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
- 5.1.3 bei Projektförderung einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nr. 7.6 ANBest-P zulassen, wenn sie aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist,
- 5.1.4 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen, die Vorlage reproduzierter Belege zulassen oder auf die Vorlage von Belegen verzichten,
- 5.1.5 in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nummern 2 bis 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zulassen.
- 5.2 Soweit die Zuwendung als Festbetrag oder aufgrund von Kostenpauschalen gewährt wird, sollen nach Möglichkeit abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen Erleichterungen für den Nachweis der Verwendung - insbesondere zum zahlenmäßigen Nachweis - im Einvernehmen mit dem Rechnungshof getroffen werden.
- 5.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln
- 5.3.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen Sicherheitsleistungen des Zuwendungsempfängers (vgl. Nr. 1.3 zu § 59) zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs,
- 5.3.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Erstattung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs (vgl. Nr. 5.3.1),
- 5.3.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- 5.3.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
- 5.3.5 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen (Nr. 6),

- 5.3.6 Besonderheiten hinsichtlich der Auszahlung der Zuwendung (Nr. 7); dabei kann die Bewilligungsbehörde insbesondere bei geringen Zuwendungen die Zahlung insgesamt oder in sonstigen Fällen die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
- 5.3.7 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 LHO hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer, z.B. Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
- 5.3.8 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes.
- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen 1.000.000 EUR nicht übersteigen.
- 6.2 Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständiger technischer staatlicher Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen - ZBau - (vgl. **Anlage 1**).
- 6.3 Soweit die Zuwendung als Festbetrag oder aufgrund von Kostenpauschalen gewährt wird, ist in den einzelnen Förderrichtlinien im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium als oberster technischer Instanz zu regeln, inwieweit die ZBau anzuwenden sind.
- 6.4 Bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung sollen die ZBau sinngemäß angewendet werden. Bereits für einzelne Zuwendungsbereiche getroffene besondere Regelungen gelten weiterhin.
- 7 Auszahlung der Zuwendung
- 7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
- 7.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 7.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.
- 7.4 In geeigneten Fällen sollen Zuwendungen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der

Zuwendung und Verzinsung

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
- 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.
- 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit insbesondere der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- 8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung geförderte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn
- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
 - die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden, seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht abweichende Zweckbindungszeiträume zugelassen werden (vgl. Nr. 4.2.3).
- 8.2.5 Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr.

- 4 VwVfG) nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht nicht beachtet, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 8.2.6 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG), wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.
- 8.3 In den Fällen der Nummern 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG wird hingewiesen.
- 8.4 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind¹.
- 8.5 Der Anspruch auf Erstattung der Zuwendung entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.6 Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entstehung (Nr. 8.5) mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (vgl. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Werden Zinsen nicht erhoben (vgl. § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG), so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.
- 8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet (Nr. 8.2.6) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen (vgl. § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Zinsen in vorgenannter Höhe sind regelmäßig auch zu erheben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 Satz 2 VwVfG).
- 8.8 Bei der Förderung jährlich wiederkehrender Vorhaben können die zurückzufordernde Zuwendung und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung verrechnet werden. § 35 ist zu beachten.
- 8.9 Für die Berechnung der Zinsen wird auf die Anlage 1 zu § 34 verwiesen.
- 9 Überwachung der Verwendung
- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

1. **Anmerkung:** Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 - BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442 und BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 - 8 C 8.00.

- 9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.3 Dem Rechnungshof sind die Übersichten gemäß Nummer 9.2 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember zu übersenden.
- 10 Nachweis der Verwendung
Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Abweichungen nach Nr. 5 – zu verlangen. Hierzu können die in der **Anlage 4** enthaltenen **Muster 4 und 5** dienen.
- 11 Prüfung des Zwischen-/Verwendungsnachweises
- 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG – unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen. Dabei ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei ist - soweit in Betracht kommend - eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen.
- 11.2 Erforderlichenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Je nach Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sollte erwogen werden, inwieweit die Prüfung auf Stichproben beschränkt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Förderung jährlich wiederkehrender Vorhaben sowie bei Zuwendungen bis 50.000 EUR im Einzelfall. Verfügt der Zuwendungsempfänger über eine eigene Prüfungseinrichtung und wird, sofern keine Ausnahmen zugelassen sind, die Prüfung von ihr vorgenommen (vgl. Nr. 8.2 ANBest-I, ANBest-P), so ist unabhängig von der Höhe der Zuwendung in der Regel ebenfalls die Prüfung durch die nach Nummer 11.1 zuständige Stelle auf Stichproben zu beschränken, um umfangreiche und intensive Doppelprüfungen zu vermeiden.
- 11.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
- 11.4 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.5 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

- 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergeleitet werden. Die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung voraus (vgl. § 44 Abs. 3).
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.
- 12.4 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weiterleitung - gegebenenfalls unter Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu bestimmen:
- 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt,
- 12.4.2 die Weiterleitung in Form eines Zuwendungsbescheids,
- 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
- 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,
- 12.4.7 gegebenenfalls Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.4.8 die bei der Weiterleitung ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 den Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen; soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.
- 12.5 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weiterleitung insbesondere zu bestimmen:
- 12.5.1 die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nummern 12.4.3 bis 12.4.7,
- 12.5.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu

- nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.6 Darüber hinaus ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 12.5.1) insbesondere zu regeln:
- 12.6.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
- 12.6.2 den Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.6.3 die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.6.4 den Bewilligungszeitraum,
- 12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1 bis 8 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 8.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- 12.6.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen für den Letztempfänger,
- 12.6.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 12.7 Im Zuge der Weiterleitung von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.
- 13 Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung
- Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung - bei laufender Förderung für ein Haushaltsjahr - nicht mehr als 50.000 EUR, soll das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 in der Regel Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich. Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse auf die Bewilligungsbehörde übertragen. Soweit die Erleichterungen den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen. Dies gilt nicht für die Zulassung von Erleichterungen im Einzelfall bei Zuwendungen von weniger als 5.000 EUR.
- 14 Besondere Regelungen
- 14.1 Soweit das zuständige Ministerium nicht nach den Nummern 1 bis 13 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium möglich.
- 14.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Rechnungshofs (§ 103) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (z.B. Förderrichtlinien) zu den Nummern 1 bis 12 erlassen. Werden bestehende Verwaltungsvorschriften geändert, sind das für Finanzen zuständige Ministerium und der Rechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen.
- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nummern 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu klären.
- 14.4 Soweit Regelungen nach den Nummern 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betref-

fen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

- 14.5 Die Nummern 1 bis 14.4 gelten für das Land als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.

**Teil I/Anlage 1
(ZBau)****Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen
(ZBau)**

- 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten
 - 1.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bauverwaltung) durch die jeweilige Bewilligungsbehörde zu beteiligen. Die Beteiligung der Bauverwaltung umfasst die Aufgaben, die in Nummer 2 aufgeführt sind; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bauverwaltung die genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.
 - 1.2 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der Bauverwaltung.
 - 1.3 Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bauverwaltung nach Nummer 2 wird durch Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums geregelt.

- 2 Aufgaben der Bauverwaltung
 - 2.1 Aufgaben, die der zuständigen Bauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind
 - 2.1.1 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vgl. Nr. 3),
 - 2.1.2 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 4),
 - 2.1.3 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (vgl. Nr. 5),
 - 2.1.4 Prüfung der Bauunterlagen (vgl. Nr. 6),
 - 2.1.5 Überprüfung der Bauausführung (vgl. Nr. 7),
 - 2.1.6 Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 8).
 - 2.2 Der Verwendungsnachweis nach Nummer 8 kann in der Regel baufachlich nur geprüft werden, wenn der Bauverwaltung auch die in Nummern 5 bis 7 genannten Tätigkeiten übertragen werden.
 - 2.3 Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen der Bauverwaltung gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.

- 3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die Bauverwaltung nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 1.1) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen - insbesondere bei der Festlegung des Bau- und/oder Raumprogramms - im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen teil.

- 4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, soll die Bauverwaltung - auch auf Antrag des Zuwendungsempfängers an die Bewilligungsbehörde - zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung beteiligt werden.

- 5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen
Die Bauverwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus:
- 5.1 Planunterlagen
- 5.1.1 dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Bau- und/oder Raumprogramm,
- 5.1.2 einem Übersichtsplan und - sofern vorhanden - einem Messtischblatt,
- 5.1.3 einem Lageplan des Bauvorhabens (im Maßstab mindestens 1:1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- 5.1.4 den Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- 5.1.5 den bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide genügen);
- 5.2 Erläuterungsbericht
Er soll Auskunft geben über
- 5.2.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
- 5.2.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen,
- 5.2.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften u.a.m., Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten,
- 5.2.4 Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird,
- 5.2.5 Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- 5.2.6 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,
- 5.2.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,
- 5.2.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen);
- 5.3 Kostenberechnung
Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlagen sind - soweit erforderlich - Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen, bei Hochbauten auch die Berechnung der Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277, gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung entsprechend DIN 283 und eine Gegenüberstellung der im Bauprogramm (vgl. Nr. 6.1.1) geforderten und der geplanten Nutzflächen;
- 5.4 Wirtschaftlichkeitsberechnung
soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung ist.

- 6 Prüfung der Bauunterlagen
 - 6.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist
 - 6.1.1 ein anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm,
 - 6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nummer 5.
 - 6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf
 - 6.2.1 die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion,
 - 6.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch Nr. 6.3).
 - 6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und als Prüfvermerk dem Antrag beizuheften. Hierzu kann das **Muster 2 der Anlage 4** dienen. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.
 - 6.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; die Nummern 6.1 bis 6.3 gelten sinngemäß.
- 7 Überprüfung der Bauausführung
 - 7.1 Die Bewilligungsbehörde leitet der Bauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides entsprechend Nummer 1.1 zu.
 - 7.2 Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- 8 Prüfung des Verwendungsnachweises
 - 8.1 Die Bauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (vgl. Anlage 4 Muster 5). Wegen der Jahresfrist (vgl. § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfG) ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen und der Verwendungsnachweis anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.
 - 8.2 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Er ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

**Teil I/Anlage 2
(ANBest-I)****Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur institutionellen Förderung
(ANBest-I)**

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
 - Nr. 4 Inventarisierungspflicht
 - Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - Nr. 6 Buchführung
 - Nr. 7 Nachweis der Verwendung
 - Nr. 8 Prüfung der Verwendung
 - Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
-
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
 - 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
 - 1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben zu 50 vom Hundert und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit sie hierzu ausdrücklich verpflichtet sind. Liegt die öffentliche Förderung unter 50 vom Hundert, dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.
 - 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung

- jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sind mehrere Zuwendungsgeber an der Finanzierung beteiligt, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 3 Vergabe von Aufträgen
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 4 Inventarisierungspflicht
Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - wenn
- 5.1 er weitere Zuwendungen bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

- 6 Buchführung
- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für die Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 7 Nachweis der Verwendung
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 8 Prüfung der Verwendung
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
 - 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).

**Teil I/Anlage 3
(ANBest-P)****Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung
(ANBest-P)**

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
 - Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
 - Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - Nr. 6 Baurechnung
 - Nr. 7 Nachweis der Verwendung
 - Nr. 8 Prüfung der Verwendung
 - Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
-
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
 - 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger

- seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks).
- 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 3.3 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.4 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 3.5 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder

Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - wenn
- 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

- 6 Baurechnung
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,

- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.
- 7 Nachweis der Verwendung
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
 - 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
 - 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
 - 7.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
 - 7.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist.
 - 7.7 Der Zwischennachweis (Nr. 7.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
 - 7.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
 - 7.9. Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen

- die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen (vgl. Nr. 8.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung und Verwendung
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberrecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).

Teil II

**Zuwendungen zur Projektförderung
an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände**

Inhalt

Nr. 1	Bewilligungsvoraussetzungen
Nr. 2	Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
Nr. 3	Antragsverfahren
Nr. 4	Bewilligung
Nr. 5	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
Nr. 6	Zuwendungen für Baumaßnahmen
Nr. 7	Auszahlung der Zuwendung
Nr. 8	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
Nr. 9	Überwachung der Verwendung
Nr. 10	Nachweis der Verwendung
Nr. 11	Prüfung des Verwendungsnachweises
Nr. 12	Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
Nr. 13	Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung
Nr. 14	Besondere Regelungen
Anlage 1	Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
Anlage 2	Stellungnahme der Aufsichtsbehörde
Anlage 3	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K)
1	Bewilligungsvoraussetzungen
1.1	Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn
1.1.1	der Zuwendungszweck trotz Heranziehung aller eigenen Finanzierungsmittel und finanzieller Hilfen Dritter bei gleichzeitiger Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben des Zuwendungsempfängers ohne die Zuwendung nicht erreicht werden kann; zu den Finanzierungsmitteln gehört auch die Aufnahme von Krediten in zumutbarer Höhe.
1.1.2	die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen der dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

- 1.2 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 EUR und die Zuwendung mindestens 5.000 EUR betragen.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 1.4 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen nur durch eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
- 1.4.1 die zu finanzierenden Maßnahmen,
- 1.4.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung (Nr. 2),
- 1.4.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
- 1.4.4 die Beteiligung nur einer fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (z.B. in den Fällen der Nr. 6) für alle Zuwendungsgeber,
- 1.4.5 den Verwendungsnachweis, möglichst auch dessen Führung nur gegenüber einer Stelle, und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 und 11). Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100.000 EUR, ist der Rechnungshof über das vorgesehene Verfahren zu unterrichten.
- 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 in der Regel mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung). Dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine Einheit ergibt; hierzu sollen nach Möglichkeit Kostenpauschalen oder sonstige Richtwerte zugrunde gelegt werden. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Minderausgaben zu rechnen ist.
- 2.2.2 im Übrigen nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder
- 2.2.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag

- (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.3 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so soll eine Förderung davon abhängig gemacht werden, dass diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.4 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3 Antragsverfahren
- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines Antrags; hierzu kann das Muster 1 des Teils I Anlage 4 entsprechend verwendet werden.
- 3.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung), zu belegen. Dem Antrag auf Förderung von Baumaßnahmen sind zusätzlich eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach der **Anlage 1** sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.
- 3.3 Bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit der Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Anträge bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 3.5 Die Bewilligungsbehörde darf über die Förderung von Baumaßnahmen erst entscheiden, wenn
- 3.5.1 die Aufsichtsbehörde geprüft hat, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (vgl. **Anlage 2**),
- 3.5.2 das Vorhaben, soweit die Kosten 1.500.000 EUR überschreiten und die Maßnahme nicht konkret in einem Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan, einem regionalen Raumordnungsplan oder einer rechtsverbindlichen Fachplanung vorgesehen ist, nach der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
- 3.6 Hält das fachlich zuständige Ministerium das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig, obwohl nach Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde der Antragsteller nicht in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen, so leitet es das Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG ein.
- 3.7 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken; hierzu kann das Muster 2 des Teils I Anlage 4 entsprechend verwendet werden. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden, daneben auf

- 3.7.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),
 - 3.7.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.4),
 - 3.7.3 die Wahl der Finanzierungsart,
 - 3.7.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - 3.7.5 bei Baumaßnahmen zusätzlich die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre.
 - 3.8 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Nummer 3.7 gilt sinngemäß.
- 4 Bewilligung
- 4.1 Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt; hierzu kann das Muster 3 des Teils I Anlage 4 entsprechend verwendet werden.
 - 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten
 - 4.2.1 die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
 - 4.2.3 die Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind; dabei soll regelmäßig festgelegt werden, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er anderweitig zu verfahren hat; so kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten; dies gilt auch für den Fall, dass während der zeitlichen Bindungsfrist die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigt werden,
 - 4.2.4 die Finanzierungsform (Nr. 1.1 Satz 2 zu § 23), die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 4.2.5 den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
 - 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
 - 4.2.7 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5).
 - 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, in geeigneten Fällen einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.
 - 4.4 Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen von mehr als 3.000.000 EUR ist dem Rechnungshof ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages zu übersenden. Im Übrigen sind dem Rechnungshof auf Anforderung Unterlagen über die einzelnen Zuwendungsfälle vorzulegen.
 - 4.5 Ergibt sich aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers oder auf andere Weise, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird. Die Bewilligungsbehörde

kann die Zuwendung ausnahmsweise auch erhöhen.

- 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) ergeben sich aus der **Anlage 3**. Sie sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -
 - 5.1.1 im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
 - 5.1.2 in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nummern 2 bis 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zulassen,
 - 5.1.3 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen.
- 5.2 Soweit die Zuwendung als Festbetrag oder aufgrund von Kostenpauschalen gewährt wird, sollen nach Möglichkeit abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen Erleichterungen für den Nachweis der Verwendung (insbesondere zum zahlenmäßigen Nachweis) im Einvernehmen mit dem Rechnungshof getroffen werden. Dies gilt auch bei Zuwendungen bis zu 100.000 EUR in Form der Anteilsfinanzierung (vgl. Nr. 13).
- 5.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln
 - 5.3.1 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen (Nr. 6),
 - 5.3.2 Besonderheiten hinsichtlich der Auszahlung der Zuwendung (Nr. 7); dabei kann die Bewilligungsbehörde insbesondere bei geringen Zuwendungen die Zahlung insgesamt oder in sonstigen Fällen die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.
- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen soll die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach näherer Maßgabe der Nummern 6.2 bis 6.5 beteiligt werden. Von einer Beteiligung soll in der Regel abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen 1.500.000 EUR nicht übersteigen.
- 6.2 Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständiger technischer staatlicher Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen - ZBau - (vgl. Teil I Anlage 1).
- 6.3 Soweit die Zuwendung als Festbetrag oder aufgrund von Kostenpauschalen gewährt wird, ist in den einzelnen Förderrichtlinien im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium als oberster technischer Instanz zu regeln, inwieweit die ZBau anzuwenden sind.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Bauverwaltung eine kommunale Bauverwaltung ersuchen, Aufgaben nach der ZBau ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 6.5 Bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung sollen die ZBau

singemäß angewendet werden. Bereits für einzelne Zuwendungsbereiche getroffene besondere Regelungen gelten weiterhin.

- 7 Auszahlung der Zuwendung
 - 7.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
 - 7.2 Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach dem Baufortschritt. Zuwendungen für Hochbaumaßnahmen können in Teilbeträgen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen ausgezahlt werden.
 - 7.3 Die Bewilligungsbehörde kann auch bei anderen Maßnahmen ähnlich wie bei Hochbaumaßnahmen die Zuwendung in Teilbeträgen aufgrund von bestimmten, leicht feststellbaren Tatbeständen auszahlen.
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
 - 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 VwVfG).
 - 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
 - 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.
 - 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit insbesondere der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
 - 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
 - 8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung geförderte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über

den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,

seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht abweichende Zweckbindungszeiträume zugelassen werden (vgl. Nr. 4.2.3).

8.2.5 Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht nicht beachtet, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

8.2.6 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG), wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.

8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG wird hingewiesen.

8.4 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Die Frist beginnt, wenn einer zuständigen Amtswalterin oder einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.¹⁾

8.5 Der Anspruch auf Erstattung der Zuwendung entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.

8.6 Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entstehung (Nr. 8.5) mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (vgl. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Werden Zinsen nicht erhoben (vgl. § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG), so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

1. **Anmerkung:** Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 - BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442 und BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 - 8 C 8.00.

- 8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.6) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen (vgl. § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Zinsen in vorgenannter Höhe sind regelmäßig auch zu erheben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 Satz 2 VwVfG).
- 8.8 Bei der Förderung jährlich wiederkehrender Vorhaben können die zurückzufordernde Zuwendung und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung verrechnet werden. § 35 ist zu beachten.
- 8.9 Für die Berechnung der Zinsen wird auf die Anlage 1 zu § 34 verwiesen.
- 8.10 Die Bewilligungsbehörde soll in der Regel von der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs absehen, wenn der zu erstattende Betrag 500 EUR nicht übersteigt. Bei der Entscheidung über den Verzicht bis zu diesem Betrag ist das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung zu berücksichtigen. Von der Verzinsung des Erstattungsbetrages kann abgesehen werden, wenn die Zinsen nicht mehr als 100 EUR betragen.
- 9 Überwachung der Verwendung
- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.3 Dem Rechnungshof sind die Übersichten gemäß Nummer 9.2 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember zu übersenden.
- 10 Nachweis der Verwendung
- Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Abweichungen nach Nr. 5 – zu verlangen. Hierzu kann das Muster 5 des Teils I Anlage 4 dienen. Auf mögliche Erleichterungen in der Führung von Verwendungsnachweisen (vgl. Nr. 5.2) wird ausdrücklich hingewiesen.
- 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- 11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG – unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises festzustellen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen. Dabei ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei ist - soweit in Betracht kommend - eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen.
- 11.2 Erforderlichenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Je nach Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sollte erwogen werden, inwieweit die Prüfung auf Stichproben beschränkt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Förderung jährlich wiederkehrender Vorhaben sowie bei Zuwendungen bis 50.000 EUR im Einzelfall. Verfügt der Zuwendungsempfänger über eine eigene Prüfungseinrichtung und wird, sofern keine Ausnahmen zugelassen sind, die Prüfung von ihr vorgenommen (vgl. Nr. 8.2 ANBest-K), so ist unabhängig von der Höhe der Zuwendung in der Regel ebenfalls die Prüfung durch die nach Nummer 11.1 zuständige Stelle auf Stichproben zu beschränken, um umfangreiche und intensive Doppelprüfungen zu vermeiden.
- 11.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
- 11.4 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.5 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
- 12.2 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung durch den Erstempfänger sind für die Weiterleitung - gegebenenfalls unter Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu bestimmen:
- 12.2.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt,
- 12.2.2 die Weiterleitung in Form eines Zuwendungsbescheids,
- 12.2.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.2.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
- 12.2.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- 12.2.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,
- 12.2.7 gegebenenfalls Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.2.8 die bei der Weiterleitung ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber

- dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.
- 12.3 Im Zuge der Weiterleitung von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.
- 13 Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung
Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung - bei laufender Förderung für ein Haushaltsjahr - nicht mehr als 100.000 EUR, soll das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 in der Regel Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich. Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse auf die Bewilligungsbehörde übertragen. Soweit die Erleichterungen den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen. Dies gilt nicht für die Zulassung von Erleichterungen im Einzelfall bei Zuwendungen von weniger als 5.000 EUR.
- 14 Besondere Regelungen
- 14.1 Soweit das zuständige Ministerium nicht nach den Nummern 1 bis 13 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium möglich.
- 14.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Rechnungshofs (§ 103) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (z.B. Förderrichtlinien) zu den Nummern 1 bis 12 erlassen. Werden bestehende Verwaltungsvorschriften geändert, sind das für Finanzen zuständige Ministerium und der Rechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen.
- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nummern 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu klären.
- 14.4 Soweit Entscheidungen nach den Nummern 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.
- 14.5 Soweit Entscheidungen nach den Nummern 14.1 bis 14.3 die Bestimmungen der Nummern 1.1, 3.2 und 3.4 bis 3.6 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium herbeizuführen

**Teil II/Anlage 3
(ANBest-K)****Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
(ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - Nr. 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
 - Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
 - Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - Nr. 6 Baurechnung
 - Nr. 7 Nachweis der Verwendung
 - Nr. 8 Prüfung der Verwendung
 - Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
-
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
 - 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Bestimmungen finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
 - 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
Für Hochbaumaßnahmen können angefordert werden
- 20 vom Hundert nach Vergabe des Rohbauauftrags,

- 30 vom Hundert nach Rohbauabnahme,
 - 40 vom Hundert nach Schlussabnahme und
 - 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 1.4 Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Festbetrags- oder Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, gegebenenfalls anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber.
- 1.5 Ist zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Aufnahme von Krediten notwendig, so kann die auf das Haushaltsjahr entfallende Zuwendung bereits vor dem Einsatz der Kreditmarktmittel angefordert werden, wenn dadurch eine Aufnahme der vorgesehenen Kredite aufgeschoben werden kann.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers sowie bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks).
- 3 Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen
- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks wird auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen verwiesen.
- 3.2 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.
- 4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwen-

Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - wenn
 - 5.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können
 - 5.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

- 6 Baurechnung
 - 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
 - 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
 - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
 - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
 - 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.

- 7 Nachweis der Verwendung
 - 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der

- Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen und der Zahlungszeitraum anzugeben. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Bei Baumaßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis der ihm benannten Bauverwaltung zuzuleiten. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung geführt (vgl. Nr. 6). Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; nur die Berechnungen nach Nummer 6.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.
- 7.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Nachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.
- 8 Prüfung und Verwendung
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn

- 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 7) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 9.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49a Abs. 4 VwVfG).

Zu § 44 Absatz 2

- Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen -

15 Zum Begriff

- 15.1 Eine Verwaltung von Landesmitteln im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung von Landesaufgaben im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.
- 15.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen des Landes zu halten oder über sie zu verfügen.

16 Voraussetzungen

Soweit die Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, ist sie nur zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegt und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

17 Verfahren

- 17.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes sind zu vereinbaren, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind. Nach Lage des Einzelfalles ist in der Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
- 17.1.1 die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben,
- 17.1.2 die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,
- 17.1.3 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,
- 17.1.4 die Erteilung von Unteraufträgen,
- 17.1.5 die Weisungsbefugnis und Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,
- 17.1.6 der Umfang der Mitteilungspflichten,

- 17.1.7 die gesonderte Buchführung und die Rechnungslegung für die Mittel und die Vermögensgegenstände des Landes,
 - 17.1.8 das Auszahlungsverfahren,
 - 17.1.9 die Behandlung von Rückeinnahmen,
 - 17.1.10 die Haftung des Auftragnehmers,
 - 17.1.11 der Nachweis über die Verwaltung,
 - 17.1.12 die Prüfungsrechte des Auftraggebers,
 - 17.1.13 der Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers,
 - 17.1.14 die Befristung der Vereinbarung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme und die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung.
- 17.2 Regelungen nach den Nummern 17.1.1, 17.1.7, 17.1.11 und 17.1.13 bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, Regelungen nach den Nummern 17.1.7 und 17.1.11 auch der des Rechnungshofes. Das für Finanzen zuständige Ministerium und der Rechnungshof können auf ihre Befugnisse verzichten.

Zu § 44 Absatz 3

- Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen -

18 Personenkreis

- 18.1 Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger Zuwendungen weitergeben oder als Treuhänder des Landes Zuwendungen gewähren sollen (Nrn. 12 und 15.1).
- 18.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.

19 Verfahren

- Die Beleihung geschieht durch Verwaltungsakt. Dieser muss enthalten
- 19.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3 LHO,
 - 19.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,

- 19.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 19.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 19.5 die Verpflichtung der Beliehenen, der aufsichtsführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn
- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird,
- 19.6 den Beginn und die Befristung der Beleihung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme,
- 19.7 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 19.8 beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 45 Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums; die Einwilligung darf erteilt werden, wenn damit eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert und der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

Zu § 45:

- 1 Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nummer 1.2 zu § 17.
- 2 Wegen § 45 Abs. 1 Satz 2 vgl. Nummer 4 zu § 16.
- 3 Nummer 3.3.5 zu § 9 ist zu beachten. Werden übertragbare Ausgaben im neuen Haushaltsjahr nicht benötigt und erscheint eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen.
- 4 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen stellen die aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste zusammen und übersenden die Zusammenstellung nach dem vom für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmten Zeitplan. Die Zusammenstellung hat die in dem beiliegenden **Muster** vorgesehenen Angaben zu enthalten, wobei die Spalte 5 frei zu lassen ist.
- 5 Wegen einer Mehrausgabe bei einem Ausgabereist vgl. Nummer 1.4 zu § 37.
- 6 Die Übertragbarkeit von Ausgaben nach § 45 Abs. 4 kann nur zugelassen werden, solange das Haushaltsjahr, in dem die Ausgaben veranschlagt sind, noch nicht abgelaufen ist.

§ 46 Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 46:

Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem deckungspflichtigen Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei dem deckungsberechtigten Ansatz keine Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen, über die Mittel voll verfügt ist und bei dem deckungspflichtigen Ansatz noch ausreichende Ausgabemittel zur Verfügung stehen, die dort voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

§ 47 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelte, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

Zu § 47:

- 1 § 47 Abs. 2 und 3 gilt nur für Planstellen und andere Stellen desselben Stellenplans; soweit der Stellenplan nach Verwaltungsstufen gegliedert ist, nur für Stellen derselben Verwaltungsstufe.
- 2 Eine Planstelle oder andere Stelle mit kw-Vermerk, die keine bestimmte oder bestimmbare Frist für den Wegfall enthält, gilt als Stelle, die ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet ist (§ 47 Abs. 2). Eine Planstelle oder andere Stelle mit ku-Vermerk, die keine bestimmten oder bestimmbaren Voraussetzungen für die Umwandlung enthält, gilt als Stelle, die ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet ist (§ 47 Abs. 3).
- 3 Eine freiwerdende Planstelle oder andere Stelle, die nach § 47 Abs. 2 nicht wieder besetzt werden darf, ist im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen; bei der Stelle, die den kw-Vermerk trägt, fällt dieser gleichzeitig fort.
- 4 Eine freiwerdende Planstelle oder andere Stelle, die nach § 47 Abs. 3 im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt gilt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist, ist im nächsten Haushaltsplan entsprechend zu ändern; bei der Stelle, die den ku-Vermerk trägt, fällt dieser gleichzeitig fort.
- 5 Enthält der bei Stellen ausgebrachte Wegfall- oder Umwandlungsvermerk als Frist lediglich eine Jahreszahl, so treten die zeitlichen Voraussetzungen für den Wegfall oder die Umwandlung spätestens mit Ablauf des angegebenen Haushaltsjahres ein.
- 6 Für Leerstellen gilt § 50 Abs. 5 und die dazu erlassenen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift.

§ 48 Einstellung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten

(1) Die Einstellung und die Versetzung von Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, wenn der Bewerber ein von diesem Ministerium allgemein festzusetzendes Lebensjahr bereits vollendet hat.

(2) Die Versetzung von Beamten des Landes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, wenn der Beamte ein von diesem Ministerium allgemein festzusetzendes Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu § 48:

- 1 Als Lebensalter, bei dessen Überschreitung nach § 48 Abs. 1 die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich ist, wird das vollendete 45. Lebensjahr festgesetzt.
- 2 Die erforderliche Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann sich sowohl auf Einzelpersonen als auch auf bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten beziehen. Sie wird grundsätzlich nur erteilt, wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Einstellung bzw. Versetzung der Bewerberin oder des Bewerbers in den Landesdienst unter Berücksichtigung aller Umstände - insbesondere hinsichtlich der noch zu erwartenden aktiven Dienstzeit und der entsprechenden Versorgungslasten - offensichtlich einen nicht unwesentlichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Versagung der Einwilligung zu einer Schädigung der Landesinteressen führen könnte. In der Regel werden die vorgenannten Voraussetzungen nur bei der Gewinnung qualifizierter Kräfte für spezielle Aufgabengebiete erfüllt, die auch im Zuge einer Stellenausschreibung nicht gewonnen werden konnten.
- 3 Die Voraussetzungen für eine Einwilligung nach Nummer 2 werden in den Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich nicht als erfüllt angesehen.
- 4 Auch in den Fällen, in denen die Mitwirkung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht erforderlich ist, oder in den Fällen, in denen eine generelle Zustimmung erteilt wurde, ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auf einen angemessen gestaffelten Altersaufbau in den einzelnen Dienstzweigen der Landesverwaltung zu achten.
- 5 Als Lebensalter, bei dessen Unterschreitung nach § 48 Abs. 2 die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich ist, wird das vollendete 55. Lebensjahr festgesetzt.
- 6 Zustimmungserfordernisse, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, bleiben hiervon unberührt.

§ 49 Einweisung in eine Planstelle

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen Abweichungen zulassen.

Zu § 49:**1 Besetzbarkeit einer Planstelle**

- 1.1 Eine Planstelle ist besetzbar, soweit aus ihr keine Zahlungen geleistet werden. Dies gilt jedoch nicht, solange das Beamtenverhältnis der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers noch besteht; es sei denn, dass für sie oder ihn eine Leerstelle zur Verfügung gestellt ist (vgl. § 50 Abs. 4 und 6).
- 1.2 Eine besetzbare Planstelle muss hinsichtlich der Besoldungsgruppe und der Amtsbezeichnung dem verliehenen Amt entsprechen, soweit nicht etwas anderes zugelassen ist.
- 1.3 Soweit Planstellen nach Verwaltungsstufen und Funktionsbereichen aufgeteilt sind, richtet sich die Stellenbesetzung auch nach dieser Gliederung.
- 1.4 Eine Planstelle darf auch mit einer Beamtin oder einem Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn oder mit einer Beamtin oder einem Beamten derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe einer gleichwertigen Laufbahn (vgl. § 6 Abs. 2 LaufbVO) besetzt werden; dies gilt nicht, wenn das verliehene Amt mit einem höheren Endgrundgehalt einschließlich Amtszulage ausgestattet ist. Abweichend hiervon können Planstellen einer Laufbahn auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn sie in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden oder bereits Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen.

2 Einweisung in eine Planstelle

- 2.1 In eine besetzbare Planstelle darf allgemein jeweils nur eine Beamtin oder ein Beamter eingewiesen werden. Handelt es sich um Teilzeitkräfte, so dürfen auf eine oder mehrere Stellen zusammen so viele Teilzeitkräfte geführt werden, wie deren regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit in der Summe die diesen Stellen zugrunde liegende regelmäßige Gesamtarbeitszeit von Vollzeitkräften nicht überschreitet (summarische Stellenbesetzung).
- 2.2 Die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats nach § 49 Abs. 2 Satz 2 kann nur innerhalb des Dreimonatszeitraumes vor dem Wirksamwerden der Ernennung vorgenommen werden.
- 2.3 Beamtinnen und Beamte können bei rückwirkender Einweisung auch dann zum Ersten eines Monats in die Planstelle des Beförderungsamtes eingewiesen werden,

wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 2 erst im Laufe des Einweisungsmonats erfüllt sind.
- 2.4 Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst versetzt und sodann befördert, so ist die rückwirkende Einweisung in den zeitlichen Grenzen des § 49 Abs. 2 Satz 2 frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Versetzung in den Landesdienst wirksam geworden ist.
- 2.5 § 49 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein Amt übertragen wird, ohne dass es hierzu einer Ernennung bedarf; dies gilt nicht für besoldungsrechtliche Überleitungen.

- 3 Besetzung von anderen Stellen als Planstellen
 - 3.1 Für die Besetzung von anderen Stellen als Planstellen (vgl. Nr. 4.2.1 zu § 17) gelten die Regelungen der Nummern 1 und 2.1 sinngemäß.
 - 3.2 Angestellten dürfen Tätigkeiten, die für eine höhere Eingruppierung maßgebend sind, erst übertragen werden, wenn hierfür die stellenmäßigen Voraussetzungen vorliegen.
 - 3.3 Angestellte, die übertariflich oder infolge des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert werden, sind weiterhin auf der Stelle der tarifgerechten Vergütungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg erfolgt ist, zu führen.

- 4 Anderweitige Besetzung von Planstellen und anderen Stellen als Planstellen
 - 4.1 Planstellen und andere Stellen als Planstellen können unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze wie folgt auch anderweitig besetzt werden, soweit hierzu ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht:
 - 4.1.1 eine Planstelle für eine beamtete Kraft
 - 4.1.1.1 mit einer beamteten Hilfskraft,
 - 4.1.1.2 einer beamteten Kraft im Vorbereitungsdienst,
 - 4.1.1.3 mit einer nichtbeamteten Kraft, wenn beabsichtigt ist, sie in absehbarer Zeit in das Beamtenverhältnis zu überführen, in sonstigen Fällen längstens bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes,
 - 4.1.2 eine Stelle für eine beamtete Hilfskraft
 - 4.1.2.1 mit einer beamteten Kraft im Vorbereitungsdienst,
 - 4.1.2.2 mit einer nichtbeamteten Kraft nach Maßgabe der Nummer 4.1.1.3,
 - 4.1.3 eine Stelle für eine Kraft im Angestelltenverhältnis mit einer Kraft im Arbeiterverhältnis, wenn beabsichtigt ist, sie in absehbarer Zeit in das Angestelltenverhältnis zu überführen, in sonstigen Fällen längstens bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes.
 - 4.2 Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der einzelnen Vergütungsgruppen mit den Besoldungsgruppen wird auf Nummer 6 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Anlage 1 a zum BAT - verwiesen.
 - 4.3 Die anderweitige Besetzung von Stellen berührt nicht die haushaltssystematische Zuordnung der Personalausgaben für die verschiedenen Bedienstetengruppen.

- 5 Überwachung der Planstellen und anderen Stellen als Planstellen
 - 5.1 Nachweis zur Stellenüberwachung

Die Dienststellen, denen Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, haben über diese einen Nachweis zur Stellenüberwachung (Stellenüberwachungsliste) zu führen. In den Nachweis sind einzutragen

 - 5.1.1 zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die der Dienststelle zur Bewirtschaftung zugewiesenen Stellen,
 - 5.1.2 während des Haushaltsjahres laufend sämtliche Änderungen (z.B. Zuweisungen, Einsparungen, Umsetzungen).
 - 5.2 Nachweis über die Stellenbesetzung

Die Dienststellen, denen Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, haben daneben

- einen Nachweis über die Besetzung der Stellen (Stellenbesetzungsliste) zu führen, die sie selbst bewirtschaften. In den Nachweis sind sämtliche Änderungen laufend aufzunehmen, so dass jederzeit
- 5.2.1 der Bestand an Stellen,
 - 5.2.2 die Zahl der besetzten - darunter auch der unterbesetzten und anderweitig besetzten - Stellen,
 - 5.2.3 die Zahl der freien Stellen,
 - 5.2.4 die jeweilige Stelleninhaberin oder der jeweilige Stelleninhaber sowie
 - 5.2.5 die Zahl der beurlaubten und abgeordneten Bediensteten ersichtlich ist.
- 5.3 Gliederung der Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungsliste
- 5.3.1 Die Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungsliste haben neben der Aufteilung nach Dienststellen die Gliederungsmerkmale aufzuweisen, die für die Stellenpläne gelten. Daneben sind in der Stellenbesetzungsliste die Stellen mit den jeweiligen Namen der Stelleninhaberrinnen und Stelleninhaber zu versehen; bei Beamtinnen und Beamten ist außerdem die Amtsbezeichnung und die Besoldungsgruppe, nach der die Bezüge gezahlt werden, bei Angestellten der Funktionsbereich (z.B. technischer Dienst, nichttechnischer Dienst, Schuldienst) und die Vergütungsgruppe anzugeben. Mehrere Stellen einer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, die dieselbe Fachrichtung bzw. denselben Funktionsbereich betreffen, sind in laufende Nummern zu untergliedern.
 - 5.3.2 In der Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungsliste können über die Merkmale nach Nummer 5.3.1 hinaus weitere Angaben gemacht werden, wenn dies zweckdienlich ist. Die Führung der Listen ist auch für mehrere Haushaltsjahre möglich, soweit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.
- 6 Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen
- Unter die Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen fällt sinngemäß auch die Schaffung neuer Stellenpläne. Führen Stellenplanabweichungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, ist neben § 49 Abs. 3 auch § 37 Abs. 1 anzuwenden. Dies gilt ebenso für Stellenplanabweichungen aufgrund über- oder außertariflicher Einstufungen, wobei bei Einhaltung der bestehenden Ausgabeermächtigungen an Stelle des § 37 Abs. 1 die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Satz 1 zur Anwendung gelangt.

§ 50 Umsetzung von Mitteln und Planstellen

(1) Die Landesregierung kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das für Finanzen zuständige Ministerium über die Umsetzung einig sind.

(2) Eine Planstelle und die hierfür erforderlichen Mittel dürfen mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Über die Zahlung der Personalausgaben für abgeordnete Beamte und den rechtmäßigen Nachweis erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium nähere Regelungen.

(4) Wird ein Beamter mindestens für die Dauer eines Jahres ohne Dienstbezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen; über den weiteren Verbleib der Leerstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. Entsprechendes gilt auch in Fällen der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder der Zuweisung zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung, wenn in diesen Fällen die Dienstbezüge von Dritten finanziert werden.

(5) Wird ein Beamter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder in der Landesverwaltung verwendet, ist er in eine besetzbare oder in die nächste besetzbare Planstelle bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Absatz 4 geschaffene Stelle, fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine besetzbare Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für Beamte, die in den Bundestag oder Landtag gewählt oder zum Mitglied der Landesregierung ernannt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für andere Stellen als Planstellen sinngemäß.

Zu § 50:

- 1 Umsetzung von Mitteln und Stellen
 - 1.1 § 50 Abs. 1 und 2 findet sowohl auf die Umsetzung von Mitteln und Planstellen sowie anderen Stellen als Planstellen zwischen verschiedenen Einzelplänen als auch zwischen verschiedenen Kapiteln desselben Einzelplanes Anwendung. Eine Stellenumsetzung ist auch innerhalb eines Kapitels möglich, wenn der Stellenplan nach Verwaltungsstufen gegliedert ist.
 - 1.2 Soweit eine Umsetzung von Mitteln in Betracht kommt, sind auch die dazugehörigen Verpflichtungsermächtigungen in die Umsetzung einzubeziehen.
 - 1.3 Nach § 50 Abs. 2 ist eine Umsetzung von Stellen auch ohne Aufgabenübergang zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 für einen zusätzlichen Personalbedarf vorliegen. Dabei ist im Rahmen der Umsetzung erforderlichenfalls auch eine Umbenennung der Stellen möglich.

- 2 Zahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldung und Vergütung (Bezüge) bei Abordnungen und Versetzungen
 - 2.1 Abordnung und Versetzung innerhalb der Landesverwaltung
 - 2.1.1 Wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter zu einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung abgeordnet, so sind die nächstfälligen Bezüge zu Lasten der neuen Dienststelle zu zahlen und rechnungsmäßig nachzuweisen. Ist die Auszahlung der Bezüge bereits eingeleitet, so werden sie vom darauf folgenden Zahlungszeitraum ab zu Lasten der neuen Dienststelle gebucht. Kehrt die Landesbedienstete oder der Landesbedienstete nach Aufhebung der Abordnung zu der bisherigen Dienststelle zurück, ist sinngemäß zu verfahren.
 - 2.1.2 Nummer 2.1.1 gilt nicht, wenn die Abordnung nur für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten vorgesehen ist oder wenn unabhängig von der Dauer der Abordnung diese innerhalb von Dienststellen erfolgt, deren Personalausgaben in demselben Kapitel nachgewiesen werden. In diesen Fällen werden die Bezüge weiterhin wie vor der Abordnung gezahlt und rechnungsmäßig nachgewiesen.
 - 2.1.3 Wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter innerhalb der Landesverwaltung versetzt, gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.
 - 2.1.4 Bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb der Landesverwaltung unterbleibt eine Erstattung der Bezüge zwischen den beteiligten Dienststellen.
 - 2.1.5 Nachzahlungen von Bezügen - auch für einen Zeitraum vor der Abordnung oder Versetzung - sind zu Lasten der Haushaltsstelle nachzuweisen, aus der die laufenden Bezüge gezahlt werden.
 - 2.2 Abordnung und Versetzung an eine Dienststelle des Bundes und umgekehrt
 - 2.2.1 Wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter zu einer Dienststelle des Bundes abgeordnet, so zahlt die zuständige Stelle des Landes wie bisher die Bezüge bis zur Aufhebung der Abordnung oder der Übernahme in den Bundesdienst weiter und führt den rechnungsmäßigen Nachweis. Hat die Landesbedienstete oder der

- Landesbedienstete durch die Abordnung Anspruch auf eine Stellenzulage, so setzt deren Zahlung durch die Landeskasse voraus, dass die zuständige Dienststelle des Bundes, an die die Landesbedienstete oder der Landesbedienstete abgeordnet ist, die notwendigen Angaben mitteilt.
- 2.2.2 Die während der Abordnung gezahlten Bezüge sind bei der zuständigen Dienststelle des Bundes vierteljährlich anzufordern. Für das letzte Vierteljahr eines Haushaltsjahres sind sie so rechtzeitig anzufordern, dass die Erstattung noch im laufenden Haushaltsjahr möglich ist. Erfolgt die Abordnung nach dem Ersten eines Monats, so sind die Bezüge vom Ersten des folgenden Monats an zur Erstattung anzufordern. Wird die Abordnung vor dem Letzten eines Monats aufgehoben, ohne dass die Übernahme in den Bundesdienst erfolgt, so erstreckt sich die Anforderung auf die Bezüge bis zum Ablauf des Monats. Die jährliche Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und sonstige einmalige Zahlungen sind ebenfalls zur Erstattung anzufordern, wenn die Stichtage (bei Sonderzuwendung: 1. Dezember, bei Urlaubsgeld: erster allgemeiner Arbeitstag des Monats Juli, bei sonstigen einmaligen Zahlungen: der jeweils durch Gesetz oder Tarifvertrag festgesetzte Stichtag) in den Abordnungszeitraum fallen.
- 2.2.3 Bei einer Versetzung in den Bundesdienst werden die Bezüge vom Tag der Übernahme an vom Bund gezahlt. Dies gilt auch für noch vorzunehmende Nachzahlungen aufgrund der rückwirkenden Einweisung in eine Beförderungsstelle, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme in den Bundesdienst liegt. Die Stichtagsregelung nach Nummer 2.2.2 gilt sinngemäß auch für Versetzungen. Beim Übertritt einer Angestellten oder eines Angestellten werden jedoch die Anteile der Sonderzuwendung, die auf das frühere Arbeitsverhältnis entfallen, vom neuen Arbeitgeber nicht übernommen.
- 2.2.4 Bei der Abordnung oder Versetzung von Bundesbediensteten an Dienststellen des Landes ist aufgrund gleicher Regelungen des Bundes entsprechend den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 zu verfahren.
- 2.3 Abordnung und Versetzung an Dienststellen anderer Dienstherrn (ohne Bund) und umgekehrt
- 2.3.1 Die Zahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Bezüge bei Abordnungen und Versetzungen von Landesbediensteten an Dienststellen anderer Dienstherrn und umgekehrt sind zwischen den zuständigen Stellen im Einzelfall zu regeln, wobei möglichst nach Nummer 2.2 zu verfahren ist. Bei der Versetzung von Bediensteten anderer Dienstherrn in den Landesdienst sind grundsätzlich die Bezüge vom Zeitpunkt der Übernahme an vom Land zu tragen.
- 2.3.2 Soweit für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in den Landesdienst abgeordnet werden, Beiträge zur Versorgungskasse weiter zu entrichten sind, sind diejenigen Beiträge, die auf den Zeitraum der Abordnung entfallen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Anforderung zu erstatten.
- 2.4 Abweichungen
- In begründeten Fällen kann mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums ein abweichendes Verfahren zugelassen werden. So kann bei der Abordnung von Landesbediensteten zu anderen Dienstherrn das für Finanzen zuständige Ministerium seine Einwilligung geben, dass die Bezüge für den Abordnungszeitraum vom Land zu tragen sind, wenn

die Abordnung überwiegend im Interesse des Landes liegt.

- 3 Leerstellen
- 3.1 Die Abwesenheitsdauer von einem Jahr als eine der Voraussetzungen für die Schaffung von Leerstellen gilt auch dann als erfüllt, wenn mehrere Abwesenheitstatbestände zeitlich unmittelbar hintereinander eintreten und zusammen einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erreichen.
- 3.2 Steht nach Beendigung der Abwesenheit die Wiederverwendung in der Landesverwaltung an und ist eine besetzbare Stelle (vgl. Nrn. 1 und 3.1 zu § 49) bei der Beschäftigungsdienststelle vorhanden, so ist die Bedienstete oder der Bedienstete auf diese Stelle zu übernehmen. Steht zu dem genannten Zeitpunkt keine besetzbare Stelle zur Verfügung, wird die Bedienstete oder der Bedienstete auf der Leerstelle solange weitergeführt, bis eine entsprechende Stelle zur Besetzung zur Verfügung steht. Es soll jedoch möglichst Vorsorge getroffen werden, dass für die Bedienstete oder den Bediensteten bei Rückkehr eine entsprechende besetzbare Stelle zur Verfügung steht. Dabei soll auch geprüft werden, ob eine Stelle aus einer anderen Verwaltung, die dort nicht mehr benötigt wird, umgesetzt werden kann. Mit der Einweisung in eine besetzbare Stelle fällt die Leerstelle weg, wenn sie nach § 50 Abs. 4 geschaffen worden ist.
- 3.3 Endet das Beschäftigungsverhältnis der oder des auf einer Leerstelle geführten Bediensteten (z.B. durch Tod, Entlassung, Eintritt in den Ruhestand) oder findet sie oder er eine anderweitige Verwendung, fällt die Leerstelle ebenfalls weg, wenn sie nach § 50 Abs. 4 geschaffen worden ist.
- 3.4 Die Nummern 3.2 und 3.3 gelten auch, wenn die Leerstelle im Haushaltsplan ausgebracht und an die Person gebunden ist, mit der Maßgabe, dass die freiwerdende Leerstelle nicht wieder besetzt werden darf; diese ist im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen.
- 3.5 Soweit Leerstellen im Haushaltsplan ausgebracht und an die Aufgabe (Funktion) gebunden sind, dürfen diese, nachdem die Aufgabe weggefallen ist, nicht erneut besetzt werden; sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen.
- 3.6 § 50 Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß auch für Fälle, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente auf Zeit gewährt wird.

§ 51 Besondere Personalausgaben

Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Zu § 51:

- 1 § 51 ist nicht auf Personalausgaben anzuwenden, auf deren Leistung dem Grunde und der Höhe nach ein gesetzlich oder tarifvertraglich begründeter Anspruch besteht.
- 2 Mindestfordernis für die Zulässigkeit ist, dass die Personalausgaben in den Erläuterungen der Haushaltsstelle, aus der sie gezahlt werden sollen, der Art nach besonders aufgeführt sind. Wenn die Voraussetzungen des 37 Abs. 1 vorliegen, können Mittel für besondere Personalausgaben auch über- oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.
- 3 Für die Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen vgl. auch § 40 Abs. 1 Satz 1 und die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift hierzu.

§ 52 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörige des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Die Landesregierung kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen.

Zu § 52:

Das Nähere für die Entrichtung eines angemessenen Entgeltes regelt grundsätzlich das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen wird auf die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie (KfzR) vom 5. November 2002 (MinBl. S. 539) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

§ 53 Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Zu § 53:

- 1 Art der Leistung
Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aufgrund der allgemeinen Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgern oder bestimmten Personengruppen im Rahmen seiner Aufgabenstellung (§ 6) zum Ausgleich oder Milderung von Schäden, Nachteilen und Härten gewährt werden, die anderweitig finanziell nicht abgesichert sind. Wenn mit der geplanten finanziellen Leistung die Voraussetzungen für Zuwendungen (§ 23) erfüllt werden, sind Billigkeitsleistungen nicht zu gewähren.

- 2 Voraussetzungen und Umfang
Billigkeitsleistungen sind in der Regel nur zum Ausgleich von Härten zu gewähren, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für die betroffene Person nicht vorhersehbar war und von ihr auch nicht zu vertreten ist. Die Höhe der Leistung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des eingetretenen Schadens bzw. Nachteils stehen. Bei der Entscheidung hierüber ist auch zu berücksichtigen, ob das zugrunde liegende Risiko über eine Versicherung hätte abgedeckt werden können und der Abschluss einer solchen Versicherung im Allgemeinen üblich und für die betroffene Person zumutbar gewesen wäre. Im Regelfall ist eine Selbstbeteiligung des Leistungsempfängers vorzusehen. Darüber hinaus muss er sich bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen (§ 254 BGB). Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht.

- 3 Haushaltmäßige Voraussetzungen
Die Ausgabeermächtigung im Sinne des § 53 ergibt sich in der Regel aus dem Haushaltsplan, in dem die Billigkeitsleistungen ausdrücklich durch die Zweckbestimmung der Haushaltsstelle, einen entsprechenden Haushaltsvermerk oder in den Erläuterungen festgelegt sein müssen. Wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 vorliegen, kann die Ausgabeermächtigung ferner über- oder außerplanmäßig erteilt werden.

- 4 Regelungsbedürfnis
Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises sowie Art und Umfang der Leistungen sind in der Regel durch Richtlinien näher zu bestimmen (vgl. auch die Verwaltungsvorschrift über den Ersatz von Sachschäden nach § 99 LBG vom 10. Juni 1994 - MinBl. S. 248 - und die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden vom 21. Mai 1996 - MinBl. S. 354 - in den jeweils geltenden Fassungen).

§ 54 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weiter gehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Dieses holt bei einzeln veranschlagten Baumaßnahmen zuvor die Einwilligung des Landtags ein, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald zu unterrichten.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 54:

- 1 Baumaßnahmen
 - 1.1 Kleine Baumaßnahmen in Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 375.000 EUR im Einzelfall (außer Straßen- und Wasserstraßenbau). Im Übrigen sind die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) oder sonstige für Baumaßnahmen des Landes ergangene Richtlinien anzuwenden.
 - 1.2 Eine Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 vom Hundert oder um mehr als 500.000 EUR führt. Das Nähere bei wesentlichen Änderungen der Baumaßnahme in fachlicher Hinsicht regeln die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) oder sonstige für Baumaßnahmen des Landes ergangene Richtlinien. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.
- 2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben
 - 2.1 Unterlagen sind als ausreichend im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nummer 2.5 zu § 24 erfüllen.
 - 2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes/Vorhabens oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 vom Hundert oder um mehr als 150.000 EUR führt. Das Nähere für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung bestimmt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

§ 55 Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

Zu § 55:

- 1 Grundsatz der Vergabe
 - 1.1 Lieferungen und Leistungen sind öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich verwendet werden.
 - 1.2 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn im vorgeschriebenen Verfahren eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert wird, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.
 - 1.3 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in den nachfolgend genannten, für die Vergabe maßgebenden Vorschriften geregelt.
- 2 Vergabe unterhalb bestimmter Auftragswerte
 - 2.1 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind - unterhalb bestimmter Auftragswerte (Schwellenwerte) nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - anzuwenden
 - 2.1.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), Abschnitt 1, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.1.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A), Abschnitt 1, in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2.2 In den Bewerbungsbedingungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bzw. von Bauleistungen (Abschnitt 1 der VOL/A und VOB/A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein einklagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen geben; sie tragen lediglich den Charakter von Dienstanweisungen an die Beschaffungsstellen. Die VOL/B sowie die VOB/B und C sind stets als Vertragsbestandteil zu vereinbaren (§ 9 Nr. 2 VOL/A und § 10 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A).
- 3 Vergabe ab bestimmter Auftragswerte

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich unmittelbar nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der dazu erlassenen Vergabeverordnung (VgV) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit die dort genannten Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Danach sind anzuwenden

 - 3.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), Abschnitt 2, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A), Abschnitt 2, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 3.3 die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Ergänzende Regelungen

Neben den vorgenannten Bestimmungen ist ergänzend die Verwaltungsvorschrift über das öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 21. November 2001 (MinBl. 2001, S. 475) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 56 Vorleistungen

(1) Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an das Land entrichtet, kann nach Richtlinien des für Finanzen zuständigen Ministeriums ein angemessener Abzug gewährt werden.

Zu § 56:

- 1 Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind demnach auch solche Leistungen, die bereits nach Durchführung von Teilen eines Auftrags oder bei Teillieferungen gewährt werden (z.B. in Form von Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen).
- 2 Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nichtöffentlichen Auftraggebern üblicherweise gewährt werden. Besondere Umstände können im Einzelfall für die Gewährung von Vorleistungen gerechtfertigt sein, wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgabeermächtigungen sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung von Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.
- 3 Nach Lage des Einzelfalles soll der Umfang der Vorleistungen vertraglich vereinbart werden. Dabei soll auch über etwaige Sicherheiten (Nr. 1.3.1 zu § 59), eine angemessene Verzinsung oder Preisermäßigung bestimmt werden.
- 4 Vorleistungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne eine entsprechende Ergänzung des Lieferungs-/Leistungsvertrages nicht gewährt werden; die Vertragsänderung unterliegt den Bestimmungen des § 58.
- 5 Bestehende Sonderregelungen für bestimmte Bereiche bleiben unberührt.

§ 57 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden. Dieses kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

Zu § 57:

Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluss der Verträge mit den Bediensteten aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder ähnlicher Regelungen Preise oder Gebühren generell festgelegt sind.

§ 58 Änderung von Verträgen, Vergleiche

(1) Das zuständige Ministerium darf

1. Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufheben oder ändern,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, soweit es nicht darauf verzichtet.

Zu § 58:

- 1 Aufhebung oder Änderung von Verträgen
 - 1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 regelt nur Aufhebungen oder Änderungen, auf die die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat; er regelt nicht die Anpassung eines Vertrags an eine veränderte Rechtslage (z.B. aus § 242 BGB).
 - 1.2 Würde die Vertragsänderung im Wesentlichen in einer Stundung oder einem Erlass des Anspruchs bestehen, so sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.
 - 1.3 Die Frage, ob ein Nachteil des Landes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil des Landes vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.
 - 1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Behörde die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrags hat, ein Festhalten am Vertrag sie bzw. ihn aber nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligen würde, weil sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihr bzw. ihm nicht zuzurechnender Umstände spürbar verschlechtern würden.

- 2 Vergleiche
 - 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).
 - 2.2 Unter § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen auch gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung (InsO) in der jeweils geltenden Fassung.

- 3 Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums
 - 3.1 Einer Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 58 Abs. 2 bedarf es nicht, soweit
 - 3.1.1 bei Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 12.500 EUR beträgt; bei fortdauernden Leistungen gilt der Jahresbetrag von 12.500 EUR,
 - 3.1.2 bei Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Landeshaushalt im Einzelfall um nicht mehr als 50.000 EUR belastet wird; führt die zusätzliche Belastung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen gelten § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 Satz 2.
 - 3.2 Das für Finanzen zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Sonderregelungen zulassen.

- 3.3 Der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf es stets, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 3.4 Bei der Übertragung der Befugnisse des zuständigen Ministeriums auf nachgeordnete Dienststellen verzichtet das für Finanzen zuständige Ministerium auf seine Einwilligung.

§ 59 Veränderung von Ansprüchen

(1) Das zuständige Ministerium darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden,

2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, soweit es nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 59:

- 1 Stundung
- 1.1 Voraussetzungen
 - 1.1.1 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen.
 - 1.1.2 Eine erhebliche Härte für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn sie bzw. er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
 - 1.1.3 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- 1.2 Verzinsung
 - 1.2.1 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig anzusehen zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 10 vom Hundert eintragen zu lassen.
 - 1.2.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
 - 1.2.3 Für den Fall einer Stundung nach Eintritt des Verzugs (§ 286 BGB) wird auf Nummer 4.4 zu § 34 verwiesen.
- 1.3 Sicherheitsleistung
 - 1.3.1 Wird Sicherheitsleistung verlangt, so kann sie gewährt werden durch
 - 1.3.1.1 Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
 - 1.3.1.2 Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
 - 1.3.1.3 Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
 - 1.3.1.4 Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
 - 1.3.1.5 Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
 - 1.3.1.6 Stellung einer tauglichen Bürgin oder eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB); Bürgen können auch in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Kreditinstitute oder Kreditversicherer sein,
 - 1.3.1.7 Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
 - 1.3.1.8 Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
 - 1.3.1.9 Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).

- 1.3.2 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
- 1.3.3 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.
- 1.4 Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums
 - 1.4.1 Die Entscheidung für den Stundungsantrag bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
 - 1.4.2 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
 - 1.4.3 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall Ansprüche
 - 1.4.3.1 über 100 000 EUR,
 - 1.4.3.2 über 75 000 EUR länger als 18 Monate,
 - 1.4.3.3 über 50 000 EUR länger als 3 Jahre gestundet werden sollen.
 - 1.4.4 Für die Bemessung der Beträge ist der Zeitpunkt der Stundungsgewährung maßgebend.
- 2 Niederschlagung
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.1.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.
 - 2.1.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
 - 2.2 Befristete Niederschlagung
 - 2.2.1 Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann, gegebenenfalls auch ohne Vollstreckungshandlung, vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
 - 2.2.2 Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
 - 2.3 Unbefristete Niederschlagung
 - 2.3.1 Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung außer

- Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Zu den Kosten zählt neben den Verwaltungsausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.
- 2.3.2 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage.
- 2.4 Erneuter Einziehungsversuch
Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- 2.5 Anhörung des Rechnungshofs
Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Rechnungshofs niedergeschlagen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).
- 2.6 Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums
- 2.6.1 Die Entscheidung über die Niederschlagung bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- 2.6.2 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 2.6.3 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall Ansprüche
- 2.6.3.1 über 75 000 EUR befristet,
- 2.6.3.2 über 62 500 EUR unbefristet
niedergeschlagen werden sollen.
- 3 Erlass
- 3.1 Voraussetzungen
- 3.1.1 Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- 3.1.2 Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt.
- 3.1.3 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlass zwischen dem Land und der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner bekanntzugebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlass ist in der Regel ein Antrag der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners erforderlich.
- 3.1.4 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- 3.2 Anhörung des Rechnungshofs
Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).
- 3.3 Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums
Die Entscheidung über den Erlass bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Ein Fall

von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall Ansprüche von mehr als 50 000 EUR erlassen werden sollen.

3.4 Entsprechende Anwendung

3.4.1 Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben. Eine Erstattung oder Anrechnung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums; es kann auf seine Befugnisse verzichten.

3.4.2 Für die Freigabe von Sicherheiten gelten die Bestimmungen über den Erlass entsprechend.

4 Unterrichtung der zuständigen Kasse

Die zuständige Kasse ist von einer Stundung, einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung oder vom Erlass eines Anspruchs zu unterrichten, falls ihr eine Anordnung zur Erhebung eines Betrages erteilt ist, auf den sich die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass bezieht. Die Mitteilung dient als Beleg zur Rechnungslegung.

5 Sonderregelungen

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen Sonderregelungen zulassen.

6 Übertragung der Befugnisse

Bei der Übertragung der Befugnisse des zuständigen Ministeriums auf nachgeordnete Dienststellen verzichtet das für Finanzen zuständige Ministerium auf seine Einwilligung.

Anlage zur Nummer 2.3.2 zu § 59

Kleinbeträge

- 1 Anforderung und Anordnung zur Auszahlung von Kleinbeträgen
 - 1.1 Einnahmen

Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 5 EUR soll abgesehen werden (vgl. aber Nr. 6). Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 5 EUR der Betrag von 25 EUR. Soweit sich Ansprüche gegen den Bund oder ein Bundesland richten, liegt Gegenseitigkeit vor.

Im Übrigen ist in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Urkunden und sonstige Schriftstücke unter Postnachnahme zu versenden.
 - 1.2 Ausgaben

Beträge von weniger als 3 EUR sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn die oder der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.
- 2 Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen
 - 2.1 Erhebung von Einnahmen

Beträgt der Rückstand weniger als 5 EUR, ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5 EUR für den Gesamtrückstand. Ein beim Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 5 EUR ist als niedergeschlagen zu behandeln. Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nummer 1.1 Sätze 2 und 3 anzuwenden.
 - 2.2 Leistung von Auszahlungen

Für Auszahlungen, die die Kasse von sich aus zu veranlassen hat (z.B. Rückzahlungen, Überzahlungen), gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 3 EUR. Nummer 1.2 ist zu beachten.
- 3 Einziehung von Kleinbeträgen
 - 3.1 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 25 EUR soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 25 EUR für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 25 EUR ist als niedergeschlagen zu behandeln.
 - 3.2 Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen (z.B. eidesstattliche Versicherung, Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen) in der Regel nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 100 EUR und nur dann ein-

zuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

- 4 Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge
Bei wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträgen gilt die jeweilige Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit. Wird ein Anspruch oder ein auszuführender Betrag in Teilbeträgen festgesetzt, sollen diese die Kleinbetragsgrenze nicht unterschreiten.
- 5 Nebenansprüche
 - 5.1 Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (z.B. Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten), bezieht sich die jeweils geltende Kleinbetragsgrenze auf den Gesamtrückstand.
 - 5.2 Beträgt der Hauptanspruch weniger als 50 EUR und ist er nicht länger als 6 Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.
- 6 Ausnahmen
 - 6.1 Die Nummern 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vereinfachte Erhebungsverfahren (insbesondere Zug-um-Zug-Geschäfte) sowie auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter, auf Hinterlegungsgelder und auf sonstige Kleinbeträge, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung zwingend geboten ist.
 - 6.2 Nummer 6.1 gilt auch, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner die Kleinbetragsregelung ausnutzt.

§ 60 Vorschüsse, Verwahrungen

(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

(3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

§ 61 Interne Verrechnungen

(1) Innerhalb der Landesverwaltung dürfen Vermögensgegenstände für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden, nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit sich aus dem Haushaltsplan nichts anderes ergibt. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten; andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein Schadenausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände oder die zu erstattenden Aufwendungen einen bestimmten, von dem für Finanzen zuständigen Ministerium festzusetzenden Betrag nicht überschreiten oder das für Finanzen zuständige Ministerium weitere Ausnahmen zulässt.

(3) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

(4) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Zu § 61:

- 1 Zu den internen Verrechnungen innerhalb der Landesverwaltung zählen nur solche, die zwischen Verwaltungseinrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung vorgenommen werden.
- 2 Bei der Abgabe von Vermögensgegenständen im Sinne von § 61 ist zwischen dauernden und vorübergehenden Abgaben zu unterscheiden. Eine dauernde Abgabe liegt vor, wenn die abzugebenden Vermögensgegenstände in das Vermögen der empfangenden Dienststelle übergehen. Eine vorübergehende Abgabe (Überlassung der Nutzung) liegt vor, wenn die abzugebenden Vermögensgegenstände im Vermögen der abgebenden Dienststelle verbleiben.
- 3 Aufwendungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 sind die zusätzlichen Ausgaben, die der ersuchten Dienststelle in Ausführung der Leistung unmittelbar entstanden sind. Der sonstige Verwaltungsaufwand der ersuchten Dienststelle zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.
- 4 Eine Erstattung unterbleibt, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände einen Betrag von 10 000 EUR im Einzelfall oder die Höhe der Aufwendungen einen Betrag von 1 000 EUR bei einmaligen Leistungen oder einen Jahresbetrag von 1 000 EUR bei fort-dauernden Leistungen nicht überschreitet.
 - 4.1 Dies gilt nicht für
 - 4.1.1 die Fälle des § 61 Abs. 3 Satz 1,
 - 4.1.2 die Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile einer Sache (Holz und andere Forsterzeugnisse, Kies, Sand u.a.), die von einer Einrichtung der unmittelbaren Landesverwaltung nach erwerbswirtschaftlichen Zielsetzungen gewonnen werden.
 - 4.2 Aufwendungen, die den Dienststellen des Landes durch die Sachverständigentätigkeit ihrer Bediensteten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes entstehen, sind unabhängig von ihrer Höhe nicht zu erstatten. Hiervon unberührt bleibt die Mitteilung der Kosten an die Stelle, auf deren Ersuchen die Sachverständigenleistung erbracht worden ist, zwecks Einziehung beim Kostenschuldner.
- 5 Wegen des Begriffs „voller Wert“ wird auf Nummer 2 zu § 63 Bezug genommen. Bei der Wertermittlung ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- 6 In Fällen des § 61 Abs. 4 (vorübergehende Abgabe) ist der „Wert“ im Sinne der Nummer 4 der jährliche Miet- oder Pachtwert.
- 7 Wegen der Behandlung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Bestimmungen zu § 64 zu beachten.

§ 62 Kassenverstärkungsrücklage

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage angesammelt werden.

§ 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 63:

- 1 Die Veräußerung von Vermögensgegenständen und die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden; gegebenenfalls sind entsprechend den Bestimmungen zu § 44 die zweckentsprechende Verwendung, der Verwendungsnachweis und die Prüfungsrechte der Verwaltung und des Rechnungshofs zu regeln.
- 2 Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3 Eine Ausnahme nach § 63 Abs. 4 bei geringem Wert lässt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein zu, soweit der volle Wert der Vermögensgegenstände im Einzelfall den Betrag von 5 000 EUR nicht übersteigt.
- 4 Eine Ausnahme nach § 63 Abs. 4 bei Vorliegen eines dringenden Landesinteresses kann das für Finanzen zuständige Ministerium nur zulassen, wenn die Veräußerung nicht bis zum nächsten Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan zurückgestellt werden kann.
- 5 Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 5) sind die Nummern 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich in den Fällen der Nummer 3 bei dem Betrag von 5 000 EUR im Einzelfall um einen Jahresbetrag handelt.
- 6 Bei Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Bestimmungen zu § 64 zu beachten.
- 7 Bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sind zusätzlich die besonderen Bestimmungen zu § 65 zu beachten.
- 8 Für die Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen wird auf die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie (KfzR) vom 5. November 2002 (MinBl. S. 539) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

§ 64 Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums veräußert werden; es kann auf seine Mitwirkung verzichten.

(2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtags veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

(3) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(4) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums; es kann auf seine Mitwirkung verzichten.

(5) Beim Erwerb von Grundstücken können mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden.

Zu § 64:

- 1 **Zuständigkeit**

Soweit die Landeshaushaltsordnung das für Finanzen zuständige Ministerium erwähnt, ist das für das Haushaltswesen zuständige Ministerium gemeint. Werden das Vermögen und die Beteiligungen angesprochen, ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung der Landesregierung mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch das für Vermögen und Beteiligungen zuständige Ministerium gemeint.

- 2 **Verwaltung von Grundstücken**
 - 2.1 Landeseigene Grundstücke werden von dem jeweils zuständigen Ministerium, den ihm nachgeordneten Dienststellen des Landes, gegebenenfalls von Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes oder von den im Auftrag des Landes tätigen Dienststellen anderer Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände) verwaltet.
 - 2.2 Landeseigene Grundstücke können auch aufgrund eines Gesetzes oder einer Vereinbarung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (landesunmittelbare juristische Personen) zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwaltet werden.
 - 2.3 Werden landeseigene Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, von verschiedenen Dienststellen des Landes benutzt, obliegt die Hausverwaltung in der Regel der Dienststelle, die den größten Nutzflächenanteil hat. Die hausverwaltende Dienststelle trägt auch im Allgemeinen die Bewirtschaftungskosten (vgl. Teil I Nr. 2.2.2 der Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz -HsRL-). Nach § 61 Abs. 2 wird zugelassen, dass eine Erstattung der mitbenutzenden Dienststellen regelmäßig unterbleibt. Sind jedoch Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes hausverwaltende Dienststellen oder Mitbenutzer, so sind die Bewirtschaftungskosten zu erstatten (§ 61 Abs. 3).

- 3 **Beschaffung von Grundstücken**
 - 3.1 Sofern die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 vorliegen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, dürfen Grundstücke für Zwecke des Landes erworben, gemietet oder auf andere Weise beschafft werden.
 - 3.2 Sind landesunmittelbare juristische Personen auf Grund eines Gesetzes oder einer Vereinbarung ermächtigt, aus Landesmitteln Grundstücke für das Land zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben, anzumieten oder auf sonstige Weise zu beschaffen und zu verwalten, kann die Art und Dauer der Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- 4 **Abgabe und Überlassung der Nutzung von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung**
 - 4.1 Die Abgabe sowie die Überlassung der Nutzung landeseigener Grundstücke innerhalb der Landesverwaltung wird durch Vereinbarung zwischen der abgebenden und aufnehmenden Stelle geregelt.
 - 4.2 Die Erhebung eines Entgeltes für die Abgabe oder die Nutzungsüberlassung innerhalb der Landesverwaltung richtet sich nach § 61. Eine Erstattung zwischen Dienststellen des Landes unterbleibt, wenn sowohl die abgebende als auch die aufnehmende Verwaltung über

- keine eigenen Mittel zur Beschaffung von Grundstücken verfügt, sondern diese zentral veranschlagt sind.
- 4.3 Ein Entgelt für die Abgabe und die Überlassung der Nutzung von Grundstücken ist stets zu erheben, wenn Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes oder das Forstbetriebsvermögen beteiligt sind. Als Entgelt für die dauernde Abgabe ist der volle Wert, für die Überlassung der Nutzung der ortsübliche Miet- oder Pachtzins zu erheben. Wegen des Begriffs "voller Wert" wird auf Nummer 2 zu § 63 Bezug genommen.
- 4.4 Die Abgabe von Grundstücken bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden. Sie gilt generell als erteilt, wenn der volle Wert den Betrag von 100 000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.
- 5 Veräußerung von Grundstücken
- 5.1 Die Veräußerung von Grundstücken des Landes an Dritte obliegt dem zuständigen Ministerium, den ihm nachgeordneten Dienststellen des Landes oder gegebenenfalls den Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes. Sie bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Diese kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden. Sie gilt generell als erteilt, wenn der volle Wert den Betrag von 100 000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.
- 5.2 Wegen des Begriffs "voller Wert" wird auf Nummer 2 zu § 63 Bezug genommen. Die der Veräußerung von Grundstücken zugrunde liegenden Wertermittlungen sollen grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein.
- 5.3 Ist das Land auf Grund eines Gesetzes oder einer Vereinbarung verpflichtet, landes-unmittelbaren juristischen Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sollen zu diesem Zweck landeseigene Grundstücke abgegeben werden, ist die Abgabe durch Vereinbarung zu regeln. Die Abgabe kann hinsichtlich der Art und Dauer mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 5.4 Im Kaufvertrag ist vorzusehen, dass der Kaufpreis für ein veräußertes Grundstück grundsätzlich in einer Summe bei Vertragsabschluss, spätestens bei der Auflassung entrichtet wird. Ein Hinausschieben der Fälligkeit von Teilbeträgen ist nur zulässig, wenn
- dies im Interesse des Landes liegt,
 - das zu verkaufende Grundstück ganz oder überwiegend dem sozialen Wohnungsbau dient oder
 - es in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vertragspartners gerechtfertigt ist.
- 5.5 Werden Zahlungserleichterungen nach Nummer 5.4 gewährt, so ist vorzusehen, dass in der Regel mindestens ein Drittel des Grundstückskaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bei der Auflassung, der Rest in fünf Jahresraten bezahlt wird. Das Restkaufgeld ist regelmäßig durch Eintragung eines erststelligen Grundpfandrechts im Grundbuch des Kaufgrundstücks zu sichern. Für das jeweilige Restkaufgeld ist eine Verzinsung in Höhe von jährlich zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vorzusehen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- 5.6 Für die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung

- bedarf es nach § 64 Abs. 2 der Einwilligung des Landtages. Ein erheblicher Wert ist gegeben, wenn der volle Wert die im Landeshaushaltsgesetz festgelegte Betragsgrenze überschreitet. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblichem künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert. Darüber hinaus ist eine besondere Bedeutung dann gegeben, wenn durch die Veräußerung sonstige wichtige Belange berührt werden.
- 5.7 Im Übrigen ist § 63 Abs. 4 zu beachten.
- 5.8 Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nummern 5.1 bis 5.7 entsprechend.
- 6 Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung
- 6.1 Bei der Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung ist als voller Wert die örtlich angemessene Miete oder Pacht zugrunde zu legen.
- 6.2 Im Übrigen ist § 63 Abs. 5 zu beachten.
- 7 Wertermittlung**
- Bei Wertermittlungen sind die für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Wertermittlungsrichtlinien entsprechend anzuwenden, soweit nicht für das Land mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Sonderregelungen zugelassen sind.
- 8 Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken einschließlich landesrechtlicher Baulasten
- 8.1 Für die Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken ist ein dem Grundsatz der wertmäßigen Erhaltung des Landesvermögens entsprechendes angemessenes Entgelt zu fordern. Das als laufende oder einmalige Zahlung zu fordernde Entgelt ist angemessen (voller Wert im Sinne des § 63 Abs. 3), wenn es der durch die Bestellung des Rechts eintretenden Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks entspricht. Örtlich oder regional übliche Entgeltsätze können herangezogen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.
- 8.2 Die Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken nach § 64 Abs. 4 setzt voraus, dass die Grundstücke für Zwecke des Landes dauernd entbehrlich sind. Bei der Veräußerung von Erbbaurechten, die dem Land eingeräumt sind, sind die Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken entsprechend anzuwenden.
- 8.3 Die Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten an landeseigenen Grundstücken zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen (für Energie, Wasser usw.) bedarf keiner besonderen Einwilligung nach § 64 Abs. 4, wenn im Einzelfall die Eintragung der Dienstbarkeit erzwungen werden könnte oder wenn es sich um die Erschließung landeseigener Grundstücke handelt.
- 9 Teile von Grundstücken
- Die Nummern 2 bis 8 gelten auch für Teile von Grundstücken.

§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Das Land soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

(2) Das zuständige Ministerium hat die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen, bevor das Land Anteile an einem Unternehmen erwirbt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Landes. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Das zuständige Ministerium soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar maßgebend beteiligt ist, nur mit seiner Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Es hat vor Erteilung seiner Zustimmung die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann auf die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 verzichten.

(5) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich das Land nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Landes an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(6) Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Das zuständige Ministerium soll darauf hinwirken.

(7) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtags veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Zu § 65:

- 1 Unternehmen, Beteiligung
 - 1.1 Der Begriff „Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts“ im Sinne der §§ 65 ff. setzt grundsätzlich weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z.B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb. Vereine, Genossenschaften und Stiftungen in einer Rechtsform des privaten Rechts fallen jedoch nur dann unter den Begriff des Unternehmens, wenn überwiegend ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb vorliegt.
 - 1.2 Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche oder ähnliche (stiftungsmäßige) Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.
- 2 Einwilligungsbedürftige Geschäfte
 - 2.1 Zu den nach § 65 Abs. 2 einwilligungsbedürftigen Geschäften bei unmittelbaren Beteiligungen gehören u.a.
 - 2.1.1 die Gründung einschließlich Mitbegründung von Unternehmen,
 - 2.1.2 die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
 - 2.1.3 die Auflösung eines Unternehmens,
 - 2.1.4 der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
 - 2.1.5 die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
 - 2.1.6 die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung.
 - 2.2 Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.
 - 2.3 § 65 Abs. 3 erfasst die Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung auf mehr als dem vierten Teil der Anteile erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Eine Mehrheitsbeteiligung des Landes liegt auch vor, wenn das Land, Mehrheitsbeteiligungen des Landes und landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mehr als 50 vom Hundert des Grund- bzw. Stammkapitals halten. Die in Nummer 1.1 Satz 2 genannten juristischen Personen werden unabhängig von ihrer Einordnung als Unternehmen wie Mehrheitsbeteiligungen behandelt, wenn das Land einen beherrschenden Einfluss ausübt. Im Übrigen ist Nummer 2.1 entsprechend anzuwenden.
 - 2.4 Das zuständige Ministerium hat das für Finanzen zuständige Ministerium an seinen Erörterungen mit Unternehmen über Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 zu beteiligen, sofern es sich nicht um Fragen von untergeordneter Bedeutung handelt.
- 3 Mitglieder der Aufsichtsorgane

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Auf-

sichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen.

- 4 Einwilligung des Landtags
- 4.1 § 65 Abs. 7 gilt für die Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung des Landes. Er gilt auch für die Veräußerung an ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine Veräußerung ist auch die Einbringung in ein Unternehmen.
- 4.2 Der Antrag an den Landtag auf Einwilligung zu einer Veräußerung wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium gestellt.

§ 66 Unterrichtung des Rechnungshofs

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat das zuständige Ministerium darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die im § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

Zu § 66:

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse des Rechnungshofs ist insbesondere bei einer Änderung des Grund- und Stammkapitals sowie der Beteiligungsverhältnisse hinzuwirken.
- 2 Auf die Einräumung der Befugnisse des Rechnungshofs ist auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hinzuwirken.
- 3 Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:
„Der Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.“
Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschrift zu wiederholen.

§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll das zuständige Ministerium, soweit das Interesse des Landes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass dem Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

Zu § 67:

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll insbesondere bei einer Änderung des Grund- und Stammkapitals sowie der Beteiligungsverhältnisse hingewirkt werden.
- 2 Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG soll auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hingewirkt werden.
- 3 Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:
„Die zuständigen Stellen des Landes haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.“
Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften zu wiederholen.

§ 68 Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt das für die Beteiligung zuständige Ministerium aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt es die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus.

(2) Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erklärt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

Zu § 68:

- 1 Das zuständige Ministerium soll von den Befugnissen nach § 53 HGrG Gebrauch machen.
- 2 Das zuständige Ministerium soll im Interesse einer vollständigen einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, dass die Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in der **Anlage** enthaltenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ den Abschlussprüfern zur Verfügung stellen. Dem Abschlussprüfer ist bei seiner Prüfung des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG der Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) verbindlich vorzuschreiben.
- 3 Das Einvernehmen mit dem Rechnungshof über die Wahl oder Bestellung des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen herbeizuführen.

Anlage zur Nummer 2 zu § 68**Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen
nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -) vom 19. August 1969, BGBl. S. 1273 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Gesellschaftern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.
- 1.2 § 53 HGrG lautet:
- „Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen*
- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen*
- 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;*
 - 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bereich auch darzustellen*
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,*
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,*
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;*
 - 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.*
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaften auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.“*
- 1.3 Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich über die Geschäftsleitung an das Unternehmensorgan wenden, das die Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer beauftragt. Dieses ist seinerseits verpflichtet, den Abschlussprüferinnen und -prüfern einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

- 1.4 Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion der Prüferinnen und Prüfer verbunden. Den Prüferinnen und Prüfern werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt; diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z.B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe der Prüferinnen und Prüfer ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, dass der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich aufgrund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.
- 1.5 Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollten die Prüferinnen und Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.
- 1.6 Die Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Das Bundesministerium der Finanzen hat jedoch die Unternehmen, an denen der Bund mit Mehrheit beteiligt ist, darum gebeten, den Bericht auch auf diese Frage zu erstrecken; es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird.
- 2 Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG
- 2.1 Da die handelsrechtliche Abschlussprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfangs gegenüber § 317 HGB.
- 2.2 Dabei ist zu beachten, dass § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs schon daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage ihrer „Ordnungsmäßigkeit“ angesprochen wird.
- 2.3 Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) bzw. § 43 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer die Sorgfalt einer oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiters anzuwenden haben. Die Prüferinnen und Prüfer haben festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d.h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.
- 2.4 Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.
- 2.5 Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Ent-

scheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlerhafte oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; gegebenenfalls sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlussprüfung der Fall ist.

- 2.6 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im Allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen und dergleichen. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.
- 2.7 Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine nicht ordnungsmäßige Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere, wenn sich daraus Risiken ergeben. Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, dass der Berichtleserin oder dem Berichtleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist den Prüferinnen und Prüfern im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im Allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, dass die Prüferinnen und Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgeben.
- 2.8 In die Berichterstattung werden - insoweit über die Anforderungen nach § 321 HGB hinausgehend - insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:
- 2.8.1 Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.
- 2.8.2 Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasst ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.
- 2.8.3 Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr

- sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.
- 2.8.4 Bestehen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.
- 2.8.5 Wurde bei der Prüfung festgestellt, dass getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder dass eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, ist darüber zu berichten.
- 2.8.6 Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehlpositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.
- 2.8.7 Im Allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsmäßige Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden. Im Übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicheren Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.
- 2.8.8 Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob gegebenenfalls die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.
- 2.8.9 Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.
- 2.8.10 Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlussposten ist Stellung zu nehmen. So ist z.B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.
- 2.8.11 Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für die Prüferinnen und Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einer versicherungstechnischen Sachverständigenperson überlassen bleiben muss.
- 3 Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG
- 3.1 Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:
- 3.1.1 die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- 3.1.2 verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die

- Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- 3.1.3 die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- 3.2 Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlussprüfung (z.B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z.B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsmäßigen Geschäftsführung haben).
- 3.3 Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:
- 3.3.1 § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist. In diesem Rahmen wird im Allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im Wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im Allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z.B. in Form einer Kapitalflussrechnung. Ist mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, so sind diese und ihre Auswirkungen auf die Liquidität darzustellen. Gemäß § 321 Abs. 1 HGB sind den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährdende oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigende Tatsachen darzustellen. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann. Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:
- 3.3.1.1 Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist gegebenenfalls auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- 3.3.1.2 Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z.B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dergleichen. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.
- 3.3.1.3 Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorischen Abschreibungen o. ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z.B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.
- 3.3.2 Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die

- Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für die Prüferinnen und Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder gegebenenfalls auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung der Prüferinnen und Prüfer ist zu vermerken.
- 3.3.3 Die Verluste werden im Allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
- 3.3.4 Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.
- 4 Schlussbemerkung
- 4.1 Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlussbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:
„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften von § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“
- 4.2 Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlussbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichts hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorliegen, die im Bericht Anlass zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.

§ 69 Unterrichtung des Rechnungshofs

Das zuständige Ministerium übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die dem Land als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Es teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Zu § 69:

- 1 Die Prüfung durch das für die Beteiligung zuständige Ministerium ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben. Diese Prüfung soll auch die Entwicklung im Konzern einbeziehen.
- 2 Die Mitteilung des zuständigen Ministeriums an den Rechnungshof über das Ergebnis der Prüfung muss erkennen lassen:
 - 2.1 Wie werden bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere Veränderungen der Unternehmensverträge, der Rechtsform, der Geschäftsfelder und der Beteiligungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt? Dies erfordert einen Vergleich der geplanten mit der tatsächlich eingetretenen Geschäftsentwicklung sowie eine Bewertung der Unternehmensstrategie.
 - 2.2 Bestehen Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und welche Maßnahmen sind getroffen worden oder vorgesehen, um sie zu verbessern?
 - 2.3 Sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden? Dabei sind Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes besonders zu erwähnen.
 - 2.4 Sind die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen?
 - 2.5 Bestehen Bedenken gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und über die Entlastung des Vorstandes/der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und des Aufsichtsrates?
 - 2.6 Ist der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind? Dabei sind dazu vorliegende Unterlagen (z.B. Gutachten) beizufügen.
 - 2.7 In welchen Fällen sind die auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums gewählten oder entsandten Mitglieder in den Überwachungsorganen überstimmt worden oder haben sich der Stimme enthalten und welche abweichende Meinung haben sie gegebenenfalls vertreten?
 - 2.8 Was hat das zuständige Ministerium auf Grund seiner Prüfung veranlasst?
 - 2.9 Besteht das wichtige Interesse des Landes noch? Lässt sich der vom Land mit der Beteiligung angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen?
- 3 Prüfung und Mitteilung sollen auch die Vertretung der Landesinteressen, insbesondere der Willensbildung außerhalb der Unternehmensorgane und Aussagen zur Zielerreichung umfassen.
- 4 Bei mittelbaren Beteiligungen können mit Zustimmung des Rechnungshofes die Ausführungen zu den Nummern 2 und 3 eingeschränkt werden, wenn die Darstellung der Konzernentwicklung ausreicht.

Teil IV - Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung

§ 70 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muss durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 71 Buchführung

(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann für eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen, die von Landesbehörden verwaltet werden, sowie für andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(3) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren,

1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen,

2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.

(4) Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 71a Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die §§ 71 und 72 bis 87 bleiben unberührt.

§ 72 Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,

2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen,

3. im Voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen.

§ 73 Vermögensbuchführung

Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 74 Buchführung bei Landesbetrieben

(1) Landesbetriebe, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen und bei denen eine Buchführung nach den §§ 71 bis 79 nicht zweckmäßig ist, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.

(2) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof anordnen, dass bei Landesbetrieben zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr. Ausnahmen kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zulassen.

§ 75 Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 76 Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 77 Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann zulassen, dass die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.

§ 78 Unvermutete Prüfungen

Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 79 Landeskassen, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für das Land werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung von den Landeskassen wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landeshauptkasse besteht bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium; sie nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.

(3) Die Kassen sollen nach dem Grundsatz der Einheitskasse aufgebaut sein. Das Nähere bestimmt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Es regelt auch das Nähere über

1. die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Landes im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium,

2. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen allgemein anordnen. Im Einzelfall kann der Rechnungshof Vereinfachungen zulassen.

§ 80 Rechnungslegung, Haushaltsrechnung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, dass für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt das für Finanzen zuständige Ministerium für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf.

§ 81 Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlusssummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen:

a) die Ist-Einnahmen,

b) die zu übertragenden Einnahmereste,

c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste,

d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Einnahmen, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,

e) die veranschlagten Einnahmen,

f) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,

g) die Summe der veranschlagten Einnahmen und der übertragenen Einnahmereste,

h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g;

2. bei den Ausgaben:

a) die Ist-Ausgaben,

b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe,

c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe,

d) die vermögenswirksamen Beträge der Ist-Ausgaben, soweit eine Vermögensbuchführung besteht,

e) die veranschlagten Ausgaben,

f) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,

g) die Summe der veranschlagten Ausgaben und der übertragenen Ausgabereste oder der

Vorgriffe,

h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c gegenüber der Summe aus Buchstabe g,

i) der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe; insoweit genügen die Angaben in der Übersicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Für die jeweiligen Titel und entsprechend für die Schlusssummen ist die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen gesondert anzugeben, soweit eine Buchführung besteht.

§ 82 Kassenmäßiger Abschluss

In dem kassenmäßigen Abschluss sind nachzuweisen:

1. a) die Summe der Ist-Einnahmen,
 - b) die Summe der Ist-Ausgaben,
 - c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b (kassenmäßiges Jahresergebnis),
 - d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,
 - e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c und Buchstabe d;
2. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen,
 - b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages,
 - c) der Finanzierungssaldo aus Buchstabe a und Buchstabe b.

§ 83 Haushaltsabschluss

In dem Haushaltsabschluss sind nachzuweisen:

1. a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchst. c,
b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchst. e;
2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste,
b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste,
c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 Buchst. c,
e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2 Buchst. b;
3. die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen, soweit eine Buchführung besteht.

§ 84 Abschlussbericht

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind in einem Bericht zu erläutern.

§ 85 Übersichten zur Haushaltsrechnung

(1) Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über

1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung,
2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Sondervermögen und Rücklagen,
3. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in einer Gruppierung nach Arten,
4. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in einer Gliederung nach Funktionen,
5. den Jahresabschluss bei den Landesbetrieben,
6. die Gesamtbeträge der nach § 59 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen,
7. die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von der Vorlage der Übersichten nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 absehen.

§ 86 Vermögensübersicht

In der Vermögensübersicht sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Das Nähere über die Vermögensübersicht und die Zulassung von Ausnahmen bestimmt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

§ 87 Rechnungslegung der Landesbetriebe

(1) Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auf die Aufstellung des Lageberichts verzichten. Die §§ 80 bis 85 sollen angewandt werden, soweit sie mit den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vereinbaren sind.

(2) Ist eine Betriebsbuchführung eingerichtet, so ist die Betriebsergebnisabrechnung dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof zu übersenden.

Teil V - Rechnungsprüfung

§ 88 Aufgaben des Rechnungshofs

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe wird von dem Rechnungshof geprüft.

(2) Der Rechnungshof kann aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien beraten. Soweit der Rechnungshof den Landtag berät, unterrichtet er gleichzeitig die Landesregierung.

(3) Der Rechnungshof äußert sich auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung gutachtlich zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind.

§ 89 Prüfung

(1) Der Rechnungshof prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

§ 90 Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Vermögensübersicht ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 91 Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung

(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Landeshaushaltsplans ausführen oder vom Land Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Landesmittel oder Vermögensgegenstände des Landes verwalten,
3. vom Land Zuwendungen erhalten oder
4. aufgrund eines Gesetzes Umlagen oder ähnliche Geldleistungen an das Land abzuführen haben.

Leiten diese Stellen die Mittel nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) oder auf die vorschriftsmäßige Abführung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4). Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch das Land kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für das Land getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes vorgelegen haben.

§ 92 Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Landes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen das Land Mitglied ist.

§ 93 Gemeinsame Prüfung

(1) Ist für die Prüfung sowohl der Rechnungshof als auch der Bundesrechnungshof oder der Rechnungshof eines anderen Landes zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden.

(2) Soweit nicht Artikel 120 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Prüfung durch den Rechnungshof vorschreibt, kann dieser durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf den Bundesrechnungshof oder den Rechnungshof eines anderen Landes übertragen.

(3) Der Rechnungshof kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben vom Bundesrechnungshof oder von dem Rechnungshof eines anderen Landes übernehmen.

(4) Der Rechnungshof kann durch Vereinbarung mit ausländischen oder überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Prüfungsbehörden Aufträge zur Durchführung einzelner Prüfungen erteilen oder übernehmen, wenn er durch Staatsvertrag, Verwaltungsabkommen oder durch die Landesregierung dazu ermächtigt wird.

§ 94 Zeit und Art der Prüfung

- (1) Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und lässt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.
- (2) Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 95 Auskunftspflicht

(1) Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten.

§ 96 Prüfungsergebnis

(1) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Stellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Von einer Mitteilung kann er absehen, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder Weiterungen oder Kosten zu erwarten sind, die in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen. Der Rechnungshof kann das Prüfungsergebnis auch anderen Stellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen, insbesondere zur Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs, für erforderlich hält.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit.

§ 97 Jahresbericht

(1) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht zusammen, den er dem Landtag und der Landesregierung zuleitet. Die Landesregierung kann zu dem Bericht Stellung nehmen.

(2) In dem Bericht ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht mit den in den Büchern und in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,

2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,

3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben,

4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In dem Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Prüfungsergebnisse zu geheim zu haltenden Angelegenheiten werden dem Präsidenten des Landtags sowie dem Ministerpräsidenten und dem für Finanzen zuständigen Minister mitgeteilt.

§ 98 Nichtverfolgung von Ansprüchen

Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche des Landes, die in Prüfungsmittellungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§ 99 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten. Berichtet er dem Landtag, so unterrichtet er gleichzeitig die Landesregierung.

§ 100 Prüfung durch nachgeordnete Stellen des Rechnungshofs

(1) Der Rechnungshof kann Aufgaben nach § 89 Abs. 1 durch ihm nachgeordnete Stellen oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium durch Beamte aus dessen Verwaltungsbereich wahrnehmen lassen.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Meinungsverschiedenheiten mit der geprüften Stelle, kann das zuständige Ministerium die Entscheidung des Rechnungshofs herbeiführen.

§ 101 Rechnung des Rechnungshofs

Die Rechnung des Rechnungshofs wird vom Landtag geprüft, der auch die Entlastung erteilt.

§ 102 Unterrichtung des Rechnungshofs

(1) Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. oberste Landesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes betreffen oder sich auf dessen Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Landshaushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Landesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
4. Vereinbarungen zwischen dem Land und einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung oder zwischen obersten Landesbehörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Landes getroffen werden,
5. von den obersten Landesbehörden organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Dem Rechnungshof sind auf Anforderung Vorschriften oder Erläuterungen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Art auch dann mitzuteilen, wenn andere Stellen des Landes sie erlassen.

(3) Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen äußern.

Zu § 102:

Die Verpflichtung zur Unterrichtung über Maßnahmen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 65 bedürfen. Sie geschieht daher in der Form, dass das zuständige Ministerium eine Abschrift seines Antrags an das für Finanzen zuständige Ministerium und dieses eine Abschrift seines Antwortschreibens dem Rechnungshof übersendet.

§ 103 Anhörung des Rechnungshofs

(1) Der Rechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Führung der Bücher und andere Nachweise.

§ 104 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

1. sie aufgrund eines Gesetzes vom Land Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet ist oder
2. sie vom Land oder einer vom Land bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden oder
3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 ist auf die vom Land oder von anderen Stellen für das Land verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3) Steht dem Land vom Gewinn eines Unternehmens, an dem es nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof den Abschluss und die Geschäftsführung daraufhin, ob die Interessen des Landes nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

Teil VI - Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 105 Grundsatz

(1) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (landesunmittelbare juristische Personen), gelten

1. die §§ 106 bis 110,
2. die §§ 1 bis 87 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Hochschulen des Landes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 106 bis 110 unmittelbar, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.

Zu § 105:

Ist das Land verpflichtet, einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Durchführung der ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen, so ist Folgendes zu beachten:

- 1 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts dürfen im Entwurf des Landeshaushaltsplans erst veranschlagt werden, wenn dem zuständigen Ministerium der Entwurf des Haushaltsplans (§ 106) oder des Wirtschaftsplans (§ 110) einschließlich des Stellenplans vorliegt.
- 2 Der im Rahmen des § 108 Satz 1 genehmigte Stellenplan für Angestellte ist hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären; Abweichungen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Ministeriums.
- 3 Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person, die zu einer Erhöhung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn das zuständige Ministerium eingewilligt hat. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die zu zusätzlichen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren führen können. Das zuständige Ministerium hat dabei die Bestimmungen der §§ 37 und 38 zu beachten.
- 4 Das zuständige Ministerium hat die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung der Aufgaben der juristischen Person sicherzustellen. Es kann dazu Bedingungen oder Auflagen für die Mittelverwendung festsetzen.
- 5 Das zuständige Ministerium hat im Rahmen der Entlastung nach § 109 Abs. 3 anhand der aufzustellenden Rechnung die Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Entsprechendes gilt für die nach § 110 Satz 2 aufzustellenden Unterlagen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 81), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 1994 (MinBl. 1995 S. 46) mit Ausnahme der Bestimmungen zum Teil IV LHO (Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung) außer Kraft.

§ 106 Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlussorgan vorzulegen.

§ 107 Umlagen, Beiträge

Ist die landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

§ 108 Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 110 Wirtschaftsplan

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.

§ 111 Prüfung durch den Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, §§ 102, 103 sind entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörden haben die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen und hierüber den Rechnungshof auf Verlangen zu unterrichten.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.

§ 112 Sonderregelungen

(1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte ist nur § 111 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie aufgrund eines Landesgesetzes vom Land Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale - und die Westdeutsche Immobilienbank keine Anwendung. Auf sonstige Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof Ausnahmen zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.

(3) Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Absatz 2 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

Teil VIa - Rechte des Landtags bei Nebenhaushalten

§ 112a Zustimmung des Landtags

(1) Werden Aufgaben des Landes auf landesunmittelbare juristische Personen oder Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ausgelagert und führt diese Auslagerung dazu, dass die mit den Aufgaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben nicht oder nicht mehr vollständig im Haushalt des Landes, sondern insoweit in einem eigenständigen Haushalt (Nebenhaushalt) veranschlagt werden, so bedarf die Auslagerung der Zustimmung des Landtags. Bei der Auslagerung auf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt dies nur, wenn das Land an solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25v. H. beteiligt ist oder der Nennwert des Landesanteils 1 000 000 DM überschreitet.

(2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das jährliche Gesamtvolumen des durch die Auslagerung entstehenden Nebenhaushalts einen vom Landtag festzusetzenden Betrag nicht überschreitet. Im Übrigen erteilt der Landtag die Zustimmung durch Gesetz, das insbesondere Bestimmungen treffen soll über

1. die Rechtsform des Trägers der ausgelagerten Aufgabe,
2. die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Landesregierung, die für die Wahrung ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag erforderlich sind,
3. das Prüfungsrecht des Rechnungshofs,
4. die Unterrichtung des Landtags über beabsichtigte, die ausgelagerte Aufgabe betreffende wesentliche Entscheidungen und inwieweit diese der Genehmigung des Landtags bedürfen.

(3) Soweit der Landtag nichts anderes bestimmt, werden die den Nebenhaushalt betreffenden Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie der jeweilige Jahresabschluss dem Haushaltsplan des Landes als Anlagen beigelegt.

(4) Jede beabsichtigte Auslagerung nach Absatz 1 ist dem Landtag frühzeitig mitzuteilen; dabei ist das wichtige Interesse des Landes an der Auslagerung darzulegen.

Teil VII - Sondervermögen

§ 113 Grundsatz

Auf Sondervermögen des Landes sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Teil VIII - Entlastung

§ 114 Entlastung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium hat dem Landtag die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht im Laufe des nächsten Haushaltsjahres zur Entlastung der Landesregierung vorzulegen. Der Rechnungshof berichtet dem Landtag und der Landesregierung.

(2) Der Landtag beschließt aufgrund der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und des Jahresberichts über die Entlastung der Landesregierung. Er stellt hierbei die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen.

(3) Der Landtag kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern.

(4) Der Landtag bestimmt einen Termin, zu dem die Landesregierung über die eingeleiteten Maßnahmen dem Landtag zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann der Landtag die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(5) Der Landtag kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich missbilligen.

Teil IX - Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 115 Entsprechende Anwendung

(1) Vorschriften dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnissen stehende Personen entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 57 Satz 1, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und § 70 Satz 2 üben die Befugnisse des zuständigen Ministeriums für den Bereich der Verwaltung des Landtags und des Rechnungshofes deren Präsidenten aus.

§ 116 Endgültige Entscheidung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium entscheidet in den Fällen des § 37 Abs. 1 endgültig. Soweit dieses Gesetz in anderen Fällen Befugnisse des für Finanzen zuständigen Ministeriums enthält, kann der zuständige Minister über die Maßnahme des für Finanzen zuständigen Ministeriums die Entscheidung der Landesregierung einholen; die Landesregierung entscheidet anstelle des für Finanzen zuständigen Ministeriums endgültig. Entscheidet die Landesregierung gegen oder ohne die Stimme des für Finanzen zuständigen Ministers, so gilt § 28 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(2) Der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer dem Land drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die Genehmigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums unverzüglich einzuholen.

§ 117 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

4 **Fachbegriffe**
 5 **Beispiele**
 6 **Tabellen**
 7 **Formblätter**

1 **Einführung**

Die Erläuterungen zeigen die wesentlichen Faktoren zum Verfahren für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf und erklären die Fachbegriffe. Sie sind vorwiegend für die praktische Durchführung einer einzelwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestimmt.

Gegenstand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind alle haushaltswirksamen Maßnahmen, z. B.

- neue Investitionsvorhaben,
- Ersatzbeschaffungen,
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Reorganisation der Arbeitsabläufe),
- Gesetze mit finanziellen Auswirkungen,
- Förderprogramme.

Der Einsatz von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich:

- bei der Planung einer Maßnahme,
- bei der Durchführung einer Maßnahme in Form der begleitenden Erfolgskontrolle und
- nach dem Abschluss einer Maßnahme in Form der abschließenden Erfolgskontrolle.

Je nach Umfang der Maßnahmewirkungen lassen sich die Verfahren einteilen in

- einzelwirtschaftliche (z. B. Beschaffungen für die eigene Verwaltung) und
- gesamtwirtschaftliche Verfahren (z. B. bei Investitionen in die Infrastruktur).

Zusätzlich unterscheiden sich die Verfahren hinsichtlich der Bewertung der Maßnahmewirkungen; die monetären Verfahren rechnen in Geldeinheiten, die nicht-monetären Verfahren vergleichen anhand von Bewertungspunkten.

Verfahren	einzelwirtschaftliche Erfassung	gesamtwirtschaftliche Erfassung
Monetäre Bewertung	Kostenvergleichsrechnung Kapitalwertmethode	Kosten-Nutzen-Analyse
Nicht-monetäre Bewertung	Nutzwertanalyse	Nutzwertanalyse

In der Praxis wird die Kostenvergleichsrechnung/Kapitalwertmethode oft auch mit der Nutzwertanalyse kombiniert eingesetzt, ebenso die Kosten-Nutzen-Analyse mit der Nutzwertanalyse (= Kostenwirksamkeitsanalyse).

Auf Verfahren zur Kostenermittlung wird nicht eingegangen. Bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist in geeigneten Fällen auf standardisierte Kosten- und Leistungsgrößen zurückzugreifen, um den Aufwand für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen möglichst gering zu halten (z. B. durch Verwendung von Personalkostensätzen, Sachkostenpauschalen und Kalkulationszinssätzen, die jeweils mit Rundschreiben des FM bekannt gemacht werden).

Sofern für einen Fachbereich besondere Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bestehen, sind diese anzuwenden.

2 **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung einer Maßnahme**

2.1 Allgemeines

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung enthält im Allgemeinen

Anlage zur Nummer 3.1.4

Erläuterungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Inhaltsverzeichnis

1 **Einführung**
 2 **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung einer Maßnahme**
 2.1 Allgemeines
 2.2 Kostenvergleichsrechnung
 2.3 Kapitalwertmethode
 2.4 Nutzwertanalyse
 2.5 Kosten-Nutzen-Analyse
 3 **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Durchführung und dem Abschluss einer Maßnahme (Erfolgskontrolle)**
 3.1 Allgemeines
 3.2 Kostenvergleichsrechnung
 3.3 Kapitalwertmethode
 3.4 Nutzwertanalyse

- eine Problemdarstellung/Zielformulierung,
- zu untersuchende Lösungsalternativen (einschließlich der Überlegung, keine neuen Maßnahmen durchzuführen „Fortführungsfall“),
- eine kurze verbale Erläuterung/Begründung der Kostenansätze einschließlich einer Risikoabschätzung (gegebenenfalls Berechnung mit alternativen Werten),
- eine monetäre Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- nicht-monetäre Aspekte,
- ein Ergebnis und
- eine Empfehlung.

Das rechnerische Ergebnis gibt dabei nicht zwangsläufig die Entscheidungsempfehlung vor. Bei einfachen Maßnahmen (z. B. kleineren Beschaffungsvorgängen) können einzelne Gliederungspunkte entfallen.

2.2 Kostenvergleichsrechnung

2.2.1 In der Kostenvergleichsrechnung werden die Kosten der alternativen Lösungsvorschläge miteinander verglichen und die kostengünstigste Alternative bestimmt. Die Kostenvergleichsrechnung setzt voraus, dass die untersuchten Alternativen leistungsgleich sind. Dabei sind grundsätzlich die Kosten je Zeitabschnitt (z. B. Kalenderjahr) oder die Kosten je Leistungseinheit (z. B. pro Vorgang) zum Vergleich heranzuziehen.

Kostenvergleichsrechnungen sind geeignet für Maßnahmen mit geringer finanzieller Bedeutung ohne langfristige Auswirkungen. Der Ablauf zur Berechnung sieht wie folgt aus:

2.2.1.1 Erfassung der laufenden jährlichen Kosten

Hierzu zählen die Personalkosten und Sachkosten einschließlich der Gemeinkosten. Vereinfacht wird die Ermittlung der Kosten durch Verwendung der durchschnittlichen Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen je Arbeitsplatz, die im Regelfall anzuwenden sind.

2.2.1.2 Erfassung der Einmalkosten

Die Einmalkosten sind in laufende jährliche Kosten umzurechnen, da ein beliebiges durchschnittliches Jahr im Verlauf der Maßnahme betrachtet wird. Die jährlichen Kapitalkosten sind als kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen einzusetzen:

- Kalkulatorische Abschreibungen

Diese sind anzusetzen, sofern nicht geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 400 EUR) vorliegen. Wird z. B. für eine Investition von einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren ausgegangen, so sind für die Kostenvergleichsrechnung 20 vom Hundert des Anschaffungswertes als kalkulatorische Abschreibung zu übernehmen (Normalfall Abschreibung in gleichen Raten).

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Anschaffungswert} \cdot \text{realisierbarer Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

- Kalkulatorische Zinsen

Diese können für das eingesetzte Kapital vereinfacht dargestellt werden:

$$\text{Kalkulatorische Zinsen} = \frac{\text{Anschaffungswert} \cdot \text{Kalkulationszins}}{2 \times 100}$$

2.2.1.3 Ergebnisermittlung

Die Gesamtkosten der Alternativen sind zu berechnen. Soweit darüber hinaus unterschiedliche Leistungsmengen vorliegen, sind die Kosten je Leistungseinheit zusätzlich zu berechnen (Gesamtkosten/Anzahl der Leistungseinheiten). Als Ergebnis liegt die kostengünstigere Alternative fest.

2.2.2 Die Kostenvergleichsrechnung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Kosten (Vollkosten) vorzunehmen. In

einzelnen Fällen kann zur rechnerischen Vereinfachung ein verkürztes Verfahren angewandt werden, das nur die Mehr-/Minderkosten erfasst, die sich zwischen dem alten Verfahren („Fortführungsfall“) und der Lösungsalternative ergeben. Außerdem sind nur diejenigen Kostenarten in die Vergleichsrechnung aufzunehmen, die im Planungszeitraum tatsächlich veränderbar sind.

Beispiel: Bei der Entscheidung über die Vergabe eines einzelnen Druckauftrages (Hausdruckerei oder externe Vergabe) sind Kapitalkosten für die vorhandenen Maschinen nicht ansetzbar, da diese bei externer Vergabe nicht eingespart werden.

2.2.3 Nachfolgende Schemata zeigen die beiden Berechnungsmethoden auf. Die Kostenarten sind gegebenenfalls bedarfsgerecht weiter aufzugliedern.

Schema 1: Kostenvergleichsrechnung mit Vollkosten

Kostenarten	Kosten in EUR je Jahr	
	Alternative 1 (ohne Investition)	Alternative 2 (mit Investition)
1 Personalkosten	26 600	10 000
2 Sachkosten	4 000	6 000
3 Kalkulatorische Kosten		
3.1 Kalkulatorische Abschreibung (30 000 EUR : 5 Jahre Nutzung)		6 000
3.2 Kalkulatorische Zinsen (bei 7 v. H. Kalkulationszinssatz von 30 000 EUR : 2)		1 050
4 Gemeinkosten	2 000	1 000
Summe (1–4)	32 600	24 050
Ergebnis: Minderkosten Alternative 2		8 550

Schema 2: Kostenvergleichsrechnung mit Mehrkosten/ Minderkosten – vgl. auch Nummer 5 Beispiel 1 –

Kostenarten	Kosten in EUR je Jahr	
	Mehrkosten	Minderkosten (bei Investition)
1 Personalkosten		16 600
2 Sachkosten	2 000	
3 Kalkulatorische Kosten		
3.1 Kalkulatorische Abschreibung (30 000 EUR : 5 Jahre Nutzung)	6 000	
3.2 Kalkulatorische Zinsen (bei 7 v. H. Kalkulationszinssatz von 30 000 EUR : 2)	1 050	
4 Gemeinkosten		1 000
Summe Mehr-/Minderkosten	9 050	17 600
Ergebnis: Minderkosten (bei Investition)		8 550

2.3 Kapitalwertmethode

Bei größeren Maßnahmen, bei sehr unterschiedlichen Zahlungsströmen im Betrachtungszeitraum oder bei der Frage nach der optimalen Finanzierung einer Maßnahme (z. B. Kauf/Leasing) ist grundsätzlich die Kapitalwertmethode anzuwenden, da sie gegenüber der Kostenvergleichsrechnung zusätzlich die unterschiedlichen Zeitpunkte der Ein- und Auszahlungen der Alternativen berücksichtigt.

Alle künftigen Einzahlungen und Auszahlungen werden auf den gleichen Zeitpunkt (i. d. R. das aktuelle Jahr) hin abgezinst und damit als Kapitalwert (Summe der Barwerte) vergleichbar gemacht. Der Abzinsungsfaktor (siehe Nummer 6 Tabelle 1) ergibt sich aus der Formel:

Abzinsungsfaktor = $1/(1+p/100)^n$
 mit p = Kalkulationszinssatz und n = Anzahl der Jahre zwischen Basisjahr und Zahlung.

Barwert = Zeitwert x Abzinsungsfaktor

Zahlungen, die vor dem Basisjahr fällig sind, müssen entsprechend aufgezinnt werden (siehe Nummer 6 Tabelle 2). Die Berechnung des Kapitalwertes umfasst folgende Schritte:

- 2.3.1 Erfassung der einmaligen Einnahmen und Ausgaben
 Einmalige Ausgaben sind mit dem vollen Betrag im Jahr der Auszahlung anzusetzen. Einnahmen z. B. aus dem Verkauf von Gegenständen sind entsprechend einzutragen. Für jede der Ein- und Auszahlungen ist der Barwert mittels des Abzinsungsfaktors aus Tabelle 1 zu ermitteln.
 Beispiel: Eine Zahlung über 100 000 EUR, fällig in 2 Jahren, hat bei 7 v. H. Kalkulationszinssatz einen Barwert von 87 000 EUR (100 000 EUR x Abzinsungsfaktor 0,87).
- 2.3.2 Erfassung der laufenden jährlichen Einnahmen und Ausgaben
 Die Jahresbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen sind für jedes Jahr des betrachteten Zeitraumes mit dem für das Jahr geltenden Abzinsungsfaktor aus Tabelle 1 zu multiplizieren und ergeben wiederum den Barwert des betreffenden Jahres. Die Summe aller Barwerte der einzel-

nen Jahre ergibt den Barwert der betreffenden Position. Bei jährlich gleichbleibenden Beträgen vereinfacht sich die Berechnung durch Benutzung des (Renten-)Barwertfaktors (siehe Nummer 6 Tabelle 3), der die Zwischenberechnung der Barwerte pro Jahr überflüssig macht.

Beispiel: Eine Gehaltszahlung von 70 000 EUR jährlich über 10 Jahre hat bei 4 v. H. Abzinsung einen Barwert von 567 700 EUR (70 000 EUR x Barwertfaktor 8,11).

Im Regelfall sind die zukünftigen Ein-/Auszahlungsbeträge aufgrund der Preisentwicklung nicht ermittelbar. In diesen Fällen sind die Zahlungsbeträge in Preisen des Basisjahres in die Rechnung einzustellen und der preisbereinigte Kalkulationszinssatz (Realzins) zu verwenden. Im Sonderfall liegen die zukünftigen Zahlungsbeträge fest (z. B. bei vertraglichen Festpreisen) und der Kalkulationszinssatz ist nominal zu benutzen.

2.3.3 Ergebnisermittlung bei gleicher Nutzungsdauer

Der Kapitalwert der Maßnahme ergibt sich als Differenz der Gesamtbarwerte der Einzahlungen und Auszahlungen. Ist der Kapitalwert positiv, so ist die Maßnahme wirtschaftlich. Sind zwei oder mehrere Alternativen zu vergleichen, so ist diejenige mit dem höchsten positiven Kapitalwert vorteilhafter. Werden nur Auszahlungen oder negative Kapitalwerte betrachtet, so ist die Alternative mit dem betragsmäßig niedrigsten Kapitalwert vorteilhafter.

Schema 3: Kapitalwertberechnung bei gleicher Nutzungsdauer

(Auszahlungen sind positiv notiert; alle Zahlungen sind Ende des Jahres fällig, Leasingrate kann lt. Vertrag jährlich an die Preisentwicklung angepasst werden; Kalkulationszinssatz nominal 6 v. H., real 4 v. H.)
 – vgl. auch Nummer 5 Beispiel 2 –

Art der Auszahlungen/Einzahlungen	Zeitangabe	Abzinsungsjahre	Betrag EUR	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Barwert Ende 2001 EUR
Alternative 1 (Kauf)					
1. einmalige Ausgaben Erwerb	2001	0	40 000	1,00	40 000
2. laufende Ausgaben Wartung	2002–2005	4	je 4 800	3,47	16 656
Kapitalwert Alternative 1 (Summe der Barwerte)					56 656
Alternative 2 (Leasing mit Kauf zum Restwert)					
1. einmalige Ausgaben Kauf zum Restwert	2005	4	12 000	0,85	10 200
2. laufende Ausgaben Leasingrate	2002–2005	4	je 9 600	3,63	34 848
Wartung	2002–2005	4	je 4 800	3,47	16 656
Kapitalwert Alternative 2 (Summe der Barwerte)					61 704
Differenz: Kapitalwerte zugunsten Alternative 1					5 048

2.3.4 Ergänzende Ergebnisberechnung bei unterschiedlicher Nutzungsdauer

Wenn sich die Alternativen in der Nutzungsdauer unterscheiden, sind die Kapitalwerte in eine Annuität, d. h. betragsgleiche Jahreszahlungen während der Nutzungsdauer, umzurechnen und anstelle der Kapitalwerte die Annuitäten der Alternativen zu vergleichen. Die Berechnung der Annuität ergibt sich aus der Division des Kapitalwerts durch den (Renten-)Barwertfaktor (aus Nummer 6 Tabelle 3).

Beispiel: Eine Einzahlung in eine Kapitallebensversicherung in Höhe von 567 000 EUR führt bei 4 v. H. Verzinsung zu einer Rente von 70 000 EUR in den folgenden 10 Jahren (567 700 EUR : Barwertfaktor 8,11).

Grundsätzlich sollten jedoch nur Alternativen mit gleicher Nutzungsdauer gewählt bzw. verschiedene Maßnahmen gleicher Nutzungsdauer verglichen werden.

Schema 4: Kapitalwertberechnung ergänzt um die Berechnung der Jahreszahlung bei unterschiedlicher Nutzungsdauer der Alternativen (Auszahlungen sind positiv notiert; alle Zahlungen sind Ende des Jahres fällig, Leasingrate kann lt. Vertrag jährlich an die Preisentwicklung angepasst werden; Kalkulationszinssatz nominal 6 v. H., real 4 v. H.)

Art der Auszahlungen/Einzahlungen	Zeitangabe	Abzinsungsjahre	Betrag EUR	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Barwert Ende 2001 EUR
Alternative 1 (Kauf, Nutzungsdauer 8 Jahre)					
1. einmalige Ausgaben					
Erwerb	2001	0	40 000	1,00	40 000
2. laufende Ausgaben					
Wartung	2002–2009	8	je 4 800	6,21	29 808
Kapitalwert Alternative 1 (Summe der Barwerte)					69 808
Jahreszahlung (Annuität) 69 808 EUR : 6,21 = 11 241 EUR					
Alternative 2 (Leasing ohne Ankauf, mit Anzahlung, Laufzeit 4 Jahre)					
1. einmalige Ausgaben					
Anzahlung	2001	0	5 000	1,00	5 000
2. laufende Ausgaben					
Leasingrate	2002–2005	4	je 7 200	3,63	26 136
Wartung	2002–2005	4	je 4 800	3,47	16 656
Kapitalwert Alternative 2 (Summe der Barwerte)					47 792
Jahreszahlung (Annuität) 47 792 EUR : 3,55 (Mittelwert) = 13 463 EUR					
Differenz: Kapitalwerte zugunsten Alternative 1					2 222

2.4 Nutzwertanalyse

Zur Entscheidungsfindung bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind neben den direkt ermittelbaren Kosten häufig weitere Kosten- und Nutzenaspekte heranzuziehen (z. B. Qualität, Sicherheit, Umweltverträglichkeit einer Maßnahme). Wenn diese Kosten-/Nutzenaspekte nicht monetär erfassbar sind, kann hilfsweise die Nutzwertanalyse Verwendung finden.

2.4.1 Festlegung und Gewichtung der Kriterien

Die Kriterien (auch Ziele), die zur Beurteilung der Maßnahme dienen, sind festzulegen und entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten (Summe der Gewichte = 100 v. H.).

2.4.2 Beurteilung der Kriterien

Jedes Kriterium muss dahingehend beurteilt werden, ob es in vollem Umfang, nur teilweise oder nicht zutrifft. Entsprechend sind zwischen 0 bis 10 Punkte zu vergeben. Der je Kriterium benutzte Maßstab zur Beurteilung ist so genau wie möglich festzuhalten. Es ist empfehlenswert, die Beurteilung von mindestens zwei Personen(gruppen) unabhängig voneinander durchführen zu lassen und die Ursachen von gegebenenfalls auftretenden Abweichungen zu ermitteln.

2.4.3 Berechnung des Ergebnisses

2.4.3.1 Der Nutzen des jeweiligen Kriteriums (Teilnutzen der Maßnahme) ergibt sich durch Multiplikation der Punkte und der Gewichtung. Der Nutzwert einer Maßnahme errechnet sich aus der Addition aller zugehörigen Teilnutzen und dient als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Alternativen untereinander. Die Anwendung der Nutzwertanalyse erfordert für den jeweiligen Fachbereich die Vorgabe von eindeutig definierten Kriterien und Beurteilungsmaßstäben.

Schema 5:
Nutzwertanalyse (Teilnutzen = Gewicht x Punkte)

Maßnahme (Kriterien)	Gewicht v. H.	Alternative 1		Alternative 2	
		Punkte	Teilnutzen	Punkte	Teilnutzen
Kriterium A	25	5	125	7	175
Kriterium B	25	7	175	4	100
Kriterium C	50	6	300	8	400
Nutzwert der Maßnahme			600		675

2.4.3.2 Die Ergebnisse des Nutzwerts werden mit der monetären Bewertung der Kosten (nach der Kostenvergleichsrechnung oder Kapitalwertmethode) zusammengefasst und verglichen.

Schema 6: Zusammenfassung der monetären und der nicht-monetären Bewertung

Maßnahme	Alternative 1	Alternative 2
Kosten (EUR)	100 000	80 000
Nutzwert (in Punkten)	600	675
Ergebnis: Alternative 2 ist zu wählen		

Sofern das Ergebnis nach Nutzwerten anders als das nach Kostengesichtspunkten ausfällt, ist die Entscheidung im Einzelfall zu begründen (siehe Nummer 5 Beispiel 3).

2.5 Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist das umfassendste Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Anders als bei den einzelwirtschaftlichen Verfahren findet im Allgemeinen eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung statt, d. h. alle positiven wie negativen Wirkungen der Maßnahme sind in Ansatz zu bringen, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen. Je nach dem Grad der Erfassbarkeit und der Möglichkeit zur Monetarisierung lassen sich die aufzunehmenden Positionen gliedern in:

- direkte Kosten/Nutzen, die aufgrund verfügbarer Marktpreise direkt ermittelbar sind (z. B. die Investitionskosten für den Bau einer Umgehungsstraße),
- indirekte Kosten/Nutzen, die erst über Vergleichsabschätzungen monetär zu ermitteln sind (z. B. die erhöhte Verkehrssicherheit), und
- nicht monetarisierbare Kosten/Nutzen, die über eine Vorteils-/Nachteilsdarstellung oder eine Nutzwertanalyse zu bewerten sind (z. B. Veränderung des Landschaftsbildes).

Voraussetzung für den Einsatz der Kosten-Nutzen-Analyse ist eine für den Fachbereich spezifizierte Vorgabe, wel-

che die Ziele, die zu erfassenden Maßnahmewirkungen, Bewertungsmaßstäbe etc. enthält, um die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu vereinfachen und eine übergreifende Vergleichbarkeit sicherzustellen. Die Entwicklung dieser spezifischen Vorgaben ist Aufgabe der jeweiligen Fachbereiche. Hierzu wird auch auf die Erläuterungen zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen (RdSchr. d. BMF vom 21. Mai 1973 – MinBIFin S. 293 –) hingewiesen.

3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Durchführung und dem Abschluss einer Maßnahme (Erfolgskontrolle)

3.1 Allgemeines

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle dienen zur Prüfung, ob

- die mit der Teil-/Gesamtmaßnahme verbundenen Ziele erreicht wurden (Zielerreichungskontrolle und Wirkungskontrolle),
- die Teil-/Gesamtmaßnahme wirtschaftlich war (Wirtschaftlichkeitskontrolle).

3.1.1 Ausgangspunkt für die Zielerreichungskontrolle und Wirkungskontrolle sind die in der Planung festgelegten Ziele der Maßnahme, die möglichst präzise anhand von Kennziffern, Indikatoren o. Ä. zu beschreiben sind (z. B. Bearbeitungszeit je Vorgang etc.). Diese Vorgaben sind mit den tatsächlich erreichten Werten zu vergleichen. Soweit die Nutzwertanalyse in der Planung angewandt wurde, kann die Gegenüberstellung des geplanten und des erreichten Nutzwertes erfolgen.

3.1.2 Ausgangspunkt für die Wirtschaftlichkeitskontrolle ist die Kostenvergleichsrechnung oder Kapitalwertberechnung der Planungsphase, die mit den tatsächlichen Daten erneut durchzurechnen ist. Hierdurch entstehen die Vergleichsmöglichkeiten zwischen

- den ursprünglichen Planungswerten der Maßnahme und den aktuellen Werten und gegebenenfalls
- den alten und den neuen Ist-Werten.

3.1.3 Das Gesamtergebnis ist als Soll-Ist-Vergleich festzuhalten. Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Bei begleitenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind gegebenenfalls gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

3.2 Kostenvergleichsrechnung
Mit der Kostenvergleichsrechnung wird die in der Planungsphase ermittelte Wirtschaftlichkeit der Maßnahme überprüft. Der Ablauf entspricht dem der Planungsphase:

3.2.1 Erfassung der laufenden jährlichen Kosten
Es sind die tatsächlichen laufenden Kosten einzutragen. Soweit in der Planungsphase mit Pauschalen gearbeitet wurde, sind zwecks Vergleichbarkeit die zum Zeitpunkt der Planung bestehenden Pauschalsätze in der aktuellen Höhe zu benutzen.

3.2.2 Erfassung der Einmalkosten
Die tatsächlichen Einmalkosten sind wiederum als kalkulatorische Abschreibungen in jährliche Kosten umzusetzen. Soweit erforderlich wird die in der Planung angenommene Nutzungsdauer den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Kalkulationszinssatz der Planungsphase anzuwenden.

3.2.3 Ergebnisermittlung
Das rechnerische Ergebnis ist festzuhalten und die aufgetretenen Abweichungen sind zu erläutern. Soweit in der Planung Durchschnittspreise für Leistungseinheiten berechnet wurden, sind diese anhand der tatsächlichen Fallzahlen nachzukalkulieren.

Zur Berechnung wird das Schema der Planung um eine Spalte für die aktuellen Ist-Zahlen erweitert. Die in der Planung gewählte Gliederung der Positionen ist beizubehalten, zusätzliche Positionen sind bei den betreffenden Kostenarten gegebenenfalls aufzunehmen.

Schema 7: Erfolgskontrolle anhand der Kostenvergleichsrechnung, ausgehend vom Schema 1, Alternative 2

Kostenarten	Kosten in EUR je Jahr	
	Soll aufgrund der Planung	Ist nach Beendigung der Teil-/ Gesamtmaßnahme
1 Personalkosten	10 000	12 000
2 Sachkosten	6 000	5 000
3 Kalkulatorische Kosten		
3.1 Kalkulatorische Abschreibung (30 000 EUR : 5 Jahre Nutzung)	6 000	6 000
3.2 Kalkulatorische Zinsen (bei 7 v. H. Kalkulationszinssatz von 30 000 EUR : 2)	1 050	1 050
4. Gemeinkosten	1 000	1 000
Summe (1–4)	24 050	25 050
Ergebnis: Von der geplanten Ersparnis in Höhe von 8 550 EUR können aufgrund der höheren Personalkosten nur 7 550 EUR realisiert werden.		

3.3 Kapitalwertmethode
Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird kontrolliert durch Vergleich des geplanten Kapitalwertes mit dem zum Zeitpunkt der Kontrolle erreichten Kapitalwert.

Die Berechnung des erreichten Kapitalwertes beinhaltet die gleichen Schritte wie in der Planung:

- Erfassung der einmaligen Einnahmen und Ausgaben,
- Erfassung der laufenden jährlichen Einnahmen und Ausgaben und
- Ergebnisermittlung.

Es sind die tatsächlichen Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge im Jahr der Zahlung anzusetzen. Die Abzinsung erfolgt für das in der Planung gewählte Basisjahr mit dem für den Planungszeitpunkt geltenden nominalen Kalkulationszinssatz. Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Kapitalwerten resultieren aus:

- Mehr-/Minderausgaben in den einzelnen Positionen,
- der zeitlichen Verschiebung von Zahlungen (z. B. bei verzögerter Inbetriebnahme) und
- über- oder unterdurchschnittlichen Preisveränderungen.

Schema 8: Kapitalwertberechnung zur Erfolgskontrolle (Kalkulationszinssatz für die Planungsphase real 4 v. H., für die Nachkalkulation nominal 7 v. H.; Zahlungen am Ende des Jahres fällig; Auszahlungen werden positiv notiert, so dass ein geringerer Kapitalwert vorteilhafter ist).

Art der Auszahlungen/Einzahlungen	Zeitangabe	Abzinsungsjahre	Betrag EUR	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Barwert Ende 1997 EUR
Planung 1997					
1. einmalige Ausgaben					
Anschaffungen					
Rate 1	1998	1	100 000	0,96	96 000
Rate 2	1999	2	100 000	0,92	92 000
Rate 3	2000	3	100 000	0,89	89 000
2. laufende Ausgaben					
Personalausgaben	1998 bis 2002	5	je 200 000	4,45	890 000
Sachausgaben	1998 bis 2002	5	je 50 000	4,45	222 500
Kapitalwert geplant (Vorkalkulation)					1 389 500
Abschluss 2002					
1. einmalige Ausgaben					
Anschaffungen					
Rate 1	1998	1	100 000	0,93	93 000
Rate 2	1999	2	120 000	0,87	104 400
Rate 3	2000	3	120 000	0,82	98 400
2. laufende Ausgaben					
Personalausgaben	1998	1	180 000	0,93	167 400
	1999	2	200 000	0,87	174 000
	2000	3	220 000	0,82	180 400
	2001	4	220 000	0,76	167 200
	2002	5	200 000	0,71	142 000
Sachausgaben	1998	1	50 000	0,93	46 500
	1999	2	50 000	0,87	43 500
	2000	3	55 000	0,82	45 100
	2001	4	60 000	0,76	45 600
	2002	5	60 000	0,71	42 600
Kapitalwert Ist (Nachkalkulation)					1 350 100

Ergebnis: Der 1997 berechnete Kapitalwert weicht um 39 400 EUR von dem 2002 ermittelten Kapitalwert ab.

3.4	Nutzwertanalyse	4	Fachbegriffe																																		
	Mit der Nutzwertanalyse wird in der Erfolgskontrolle der geplante Nutzwert einer Maßnahme mit dem tatsächlichen Nutzwert verglichen. Die methodische Vorgehensweise sieht wie folgt aus:	4.1	Auszahlungen/Einzahlungen Auszahlungen der Periode sind alle geleisteten Geldzahlungen, Einzahlungen sind alle Geldeingänge der Periode. Haushaltsmäßig spiegeln sich Einzahlungen und Auszahlungen in den Ist-Ergebnissen der Titel wider.																																		
3.4.1	Beurteilung der Maßnahme	4.2	Ausgaben/Einnahmen Ausgaben und Einnahmen (Soll) entsprechen den im Haushaltsplan festgestellten Ansätzen. Ausgaben und Einnahmen (Ist) sind identisch mit den Auszahlungen bzw. Einzahlungen.																																		
3.4.2	Berechnung des Ergebnisses	4.3	Kosten/Leistungen Betriebswirtschaftlich sind Ausgaben und Einnahmen alle Veränderungen im Zahlungsmittelbestand und im Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten.																																		
	Schema 9: Nutzwertanalyse (Teilnutzen = Gewicht x Punkte)	4.4	Kostenarten Unter Kosten versteht man den Wert verbrauchter Güter und in Anspruch genommener Dienstleistungen zur Erstellung von Leistungen. Ob dabei „Geld“ ausgegeben wird oder nicht, ist für den Kostenbegriff unwesentlich. Leistung ist Ausdruck für die Menge und den Wert der erzeugten Güter und Dienstleistungen. Dazu zählen Leistungen für Dritte (andere Verwaltungseinheiten, Bürger), aber auch solche, die intern selbst benötigt werden (z. B. Produkte der Hausdruckerei). Durch Gliederung der Kosten und Zusammenfassung gleicher Kosten entstehen Kostenarten. Die Kostenarten-																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Maßnahme (Kriterien)</th> <th rowspan="2">Gewicht v. H.</th> <th colspan="2">Plan</th> <th colspan="2">Ist</th> </tr> <tr> <th>Punkte</th> <th>Teilnutzen</th> <th>Punkte</th> <th>Teilnutzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kriterium A</td> <td>25</td> <td>7</td> <td>175</td> <td>7</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Kriterium B</td> <td>25</td> <td>4</td> <td>100</td> <td>3</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Kriterium C</td> <td>50</td> <td>8</td> <td>400</td> <td>9</td> <td>450</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Nutzwert der Maßnahme</td> <td></td> <td>675</td> <td></td> <td>700</td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahme (Kriterien)	Gewicht v. H.	Plan		Ist		Punkte	Teilnutzen	Punkte	Teilnutzen	Kriterium A	25	7	175	7	175	Kriterium B	25	4	100	3	75	Kriterium C	50	8	400	9	450	Nutzwert der Maßnahme			675		700		
Maßnahme (Kriterien)	Gewicht v. H.			Plan		Ist																															
		Punkte	Teilnutzen	Punkte	Teilnutzen																																
Kriterium A	25	7	175	7	175																																
Kriterium B	25	4	100	3	75																																
Kriterium C	50	8	400	9	450																																
Nutzwert der Maßnahme			675		700																																
	Ergebnis: Der geplante Nutzwert wurde übertroffen.																																				

rechnung zeigt die Struktur der Gesamtkosten einer Organisationseinheit auf. Wichtige Kostenarten sind Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten.

4.4.1 Personalkosten

Personalkosten sind alle direkten (z. B. Gehälter) und indirekten Kosten (z. B. Unterstützungen), die durch den Personaleinsatz entstehen. Zu berücksichtigen sind neben den Lohn-/Gehaltsbestandteilen auch alle sonstigen geldlichen oder geldwerten Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigung, verbilligte Wohnung). Die Kostenermittlung vereinfacht sich durch Verwendung der durchschnittlichen Personalkostensätze.

4.4.2 Sachkosten

Sachkosten sind alle Kosten, die durch den Einsatz von Sachmitteln entstehen, z. B. Kosten für Raumnutzung, Instandhaltung, Energie, Versicherungen, Verbrauchsmaterialien. Zur Vereinfachung der Ermittlung dient die Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes. Sie umfasst anteilig je Arbeitsplatz Raumkosten, laufende Sachkosten, Kosten der Büroausstattung und einen Zuschlag für deren Unterhaltung sowie sonstige jährliche Investitionen (anteilige Kosten an gemeinsamen Investitionen).

4.4.3 Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten verrechnen in der Bezugsperiode Kosten, die keine unmittelbaren Zahlungen bewirken, so die Abnutzung vorhandenen Anlagevermögens, die Nutzung eigener Gebäude sowie die Verzinsung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals (soweit nicht in den Pauschalen bereits enthalten).

4.4.3.1 Kalkulatorische Abschreibung

Abschreibungen haben die Aufgabe, die tatsächliche Wertminderung des Vermögens (Sachanlagen) zu erfassen und als Kosten in der Abrechnungsperiode zu verrechnen. Die Wertminderung ergibt sich aus der Be- und Abnutzung des Sachmittels oder durch technische Überalterung. Abschreibungen verteilen die Anfangsinvestition für ein Sachmittel auf die gesamte Nutzungsdauer. So ergibt sich bei linearer Abschreibung folgender jährlicher Abschreibungsbetrag:

$$\text{Abschreibung pro Jahr} = \frac{\text{Anschaffungswert} \cdot \text{Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

4.4.3.2 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sind alle Kosten, die für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals in Form von Zinsen, Gebühren usw. entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um das Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um aufgenommenes Fremdkapital handelt. Im öffentlichen Bereich ist mit einem einheitlichen Zinssatz für eigen- und fremdfinanziertes Kapital zu rechnen (Gesamtdeckungsprinzip des Haushalts).

4.5 Einzelkosten/Gemeinkosten

Als Einzelkosten werden diejenigen Kostenarten bezeichnet, die direkt und unmittelbar einer sie verursachenden Leistung zurechenbar sind. Gemeinkosten sind diejenigen Kosten, die sich einzelnen Leistungen nicht unmittelbar zurechnen lassen. Sie werden im Allgemeinen durch bestimmte Pauschalbeträge oder Zuschlagsprozentsätze berücksichtigt, weil es zumeist schwierig oder unwirtschaftlich ist, ihre Höhe exakt zu ermitteln. Beispiele für Gemeinkosten sind vor allem die Kosten für die allgemeinen Dienste (z. B. Personal- und Hausverwaltung, Reinigungs-, Fahr- und Telefondienst).

4.6 Kostenstellen

Kostenstellen sind abgegrenzte Bereiche einer Organisationseinheit, in denen Kosten entstehen. Die Kostenstel-

lenrechnung gliedert die Kostenarten nach Kostenstellen auf und beantwortet so die Frage, wo die Kosten anfallen.

4.7 Kostenträger

Kostenträger können alle Leistungen sein, die eine Organisationseinheit erbringt. Die Kostenträgerrechnung baut auf der Kostenstellenrechnung auf und gibt Antwort auf die Frage, für welche Aufgabe (Auftrag, Leistung) Kosten in welcher Höhe entstanden sind.

5 Beispiele

Beispiel 1

Kostenvergleichsrechnung

Eine zentrale Telefonanlage soll erweitert werden, um die Selbstwahl für Ferngespräche vom Arbeitsplatz aus zu ermöglichen. Die Ausgaben für Beschaffung und Installation der Anlage betragen 525 000 EUR. Die technische Lebensdauer der Anlage beträgt 15 Jahre. Aufgrund der Weiterentwicklung im Kommunikationsbereich ist jedoch damit zu rechnen, dass die Anlage bereits nach 10 Jahren durch ein kostengünstigeres und leistungsfähigeres System ersetzt wird. Nach 10 Jahren lässt sich das Einbauteil voraussichtlich nicht mehr verkaufen. Die Kostenvergleichsrechnung mit Mehr-/Minderkosten sieht wie folgt aus:

Kostenvergleichsrechnung mit Mehr-/Minderkosten

Kostenarten	Kosten in EUR je Jahr	
	Mehrkosten	Minderkosten
1 Personalkosten		
– Auswertung/Kontrolle	5 200	
– Telefonzentrale		84 700
2 Sachkosten		
– Auswertung/Kontrolle	800	
– Betrieb, Wartung	4 000	
3 Kalkulatorische Kosten		
3.1 Kalkulatorische Abschreibung (525 000 EUR : 10 Jahre Nutzung)	52 500	
3.2 Kalkulatorische Zinsen (bei 7 v. H. Kalkulationszinssatz von 525 000 EUR : 2)	18 375	
4 Gemeinkosten		
– Auswertung /Kontrolle	1 600	
– Telefonzentrale		15 300
Mehrkosten/Minderkosten (1–4)	82 475	100 000
Ergebnis: jährliche Minderkosten		17 525

Beispiel 2

Kapitalwertmethode

Für den Neubau eines nicht mehr nutzbaren Dienstgebäudes besteht die Alternative, den Neubau auf dem vorhandenen Grundstück oder einem neu zu beschaffenden Grundstück zu errichten. Beim Neubau an gleicher Stelle ist ein Ausweichgebäude anzumieten und ein doppelter Umzug in Kauf zu nehmen; beim Neubau an anderer Stelle steht nur ein relativ teures Grundstück zur Verfügung:

Art der Auszahlungen/Einzahlungen	Zeitangabe	Abzinsungsjahre	Betrag in 1 000 EUR	Abzinsungs-/Barwertfaktor	Barwert Ende 2001 in 1 000 EUR
Alternative 1 (Neubau an gleicher Stelle)					
1. einmalige Einnahmen/Ausgaben					
Abbruch	2002	1	500	0,9615	481
Umzug Provisorium	2002	1	500	0,9615	481
Neubau Rate 1	2002	1	8 000	0,9615	7 692
Rate 2	2003	2	8 000	0,9246	7 397
Rate 3	2004	3	8 000	0,8890	7 112
Umzug Neubau	2004	3	500	0,8890	445
2. laufende Einnahmen/Ausgaben					
Miete	2002 bis 2004	3	je 1 000	2,7751	2 775
Kapitalwert Alternative 1 (Summe der Barwerte)					26 383
Alternative 2 (Neubau an anderer Stelle)					
1. einmalige Einnahmen/Ausgaben					
Grundstückserwerb	2001	0	5 000	1,0	5 000
Neubau Rate 1	2002	1	8 000	0,9615	7 692
Rate 2	2003	2	8 000	0,9246	7 397
Rate 3	2004	3	8 000	0,8890	7 112
Umzug Neubau	2004	3	500	0,8890	445
Verkauf altes Gebäude	2004	3	3 000	0,8890	- 2 667
2. laufende Einnahmen/Ausgaben					
Kapitalwert Alternative 2 (Summe der Barwerte)					24 979
Differenz: Kapitalwerte zu Gunsten Alternative 2					1 404

Anmerkung: Kalkulationszinssatz 4 v. H., Preisangaben 2001, Auszahlungen positiv notiert, alle Zahlungen Ende des Jahres fällig.

Sofern die Miete zu Beginn jeden Monats fällig wird, ist der Barwert mittels des Korrekturfaktors aus Nummer 6 Tabelle 4 (hier 1,0217) anzupassen, so dass der Barwert der Position Miete 2 835 000 EUR beträgt.

Beispiel 3

Nutzwertanalyse

Die Angebote einer Ausschreibung für die Ersatzbeschaffung von Textsystemen unterscheiden sich neben dem Preis auch hinsichtlich der Qualität der Lösung. Die einzelnen Bewertungskriterien sind zu Hauptgruppen zusammengefasst. Die Vergabe der Punkte in der Nutzwertbetrachtung erfolgt unabhängig sowohl durch die zukünftigen Anwender wie auch durch den Systembetreuer. Das Ergebnis zeigt die nachfolgende Nutzwertanalyse:

Nutzwertanalyse (Teilnutzen = Gewicht x Punkte)

Maßnahmen (Kriterien)	Gewicht (v. H.)	Angebot 1		Angebot 2		Angebot 3	
		Punkte	Teilnutzen	Punkte	Teilnutzen	Punkte	Teilnutzen
Qualität der Hardware	25	8	200	8	200	10	250
Qualität der Software	50	8	400	4	200	6	300
Dokumentation	15	9	135	6	90	5	75
Serviceleistung des Bieters	10	5	50	7	70	9	90
Nutzwert			785		560		715

Zusammen mit den Ergebnissen der Kostenvergleichsrechnung (Kosten je Arbeitsplatz) ergibt sich die Gesamtbeurteilung:

Maßnahme	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
Kosten EUR	6 150	5 998	7 500
Nutzwert (in Punkten)	785	560	715

Ergebnis: Unter Kostengesichtspunkten ist Angebot 2 am günstigsten. Dem Entscheidungsträger wird vorgeschlagen, aufgrund des deutlich besseren Nutzwerts bei geringfügig höherem Preis Angebot 1 den Zuschlag zu erteilen.

6 Tabellen

**Tabelle 1
Abzinsungsfaktoren**

Jahre	Kalkulationszinssatz												
	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %	7 %	7,5 %	8 %	8,5 %	9 %
1	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174
2	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070	0,8985	0,8900	0,8817	0,8734	0,8653	0,8573	0,8495	0,8417
3	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638	0,8516	0,8396	0,8278	0,8163	0,8050	0,7938	0,7829	0,7722
4	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227	0,8072	0,7921	0,7773	0,7629	0,7488	0,7350	0,7216	0,7084
5	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835	0,7651	0,7473	0,7299	0,7130	0,6966	0,6806	0,6650	0,6499
6	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462	0,7252	0,7050	0,6853	0,6663	0,6480	0,6302	0,6129	0,5963
7	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107	0,6874	0,6651	0,6435	0,6227	0,6028	0,5835	0,5649	0,5470
8	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6768	0,6516	0,6274	0,6042	0,5820	0,5607	0,5403	0,5207	0,5019
9	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446	0,6176	0,5919	0,5674	0,5439	0,5216	0,5002	0,4799	0,4604
10	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139	0,5854	0,5584	0,5327	0,5083	0,4852	0,4632	0,4423	0,4224
11	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847	0,5549	0,5268	0,5002	0,4751	0,4513	0,4289	0,4076	0,3875
12	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568	0,5260	0,4970	0,4697	0,4440	0,4199	0,3971	0,3757	0,3555
13	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303	0,4986	0,4688	0,4410	0,4150	0,3906	0,3677	0,3463	0,3262
14	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051	0,4726	0,4423	0,4141	0,3878	0,3633	0,3405	0,3191	0,2992
15	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810	0,4479	0,4173	0,3888	0,3624	0,3380	0,3152	0,2941	0,2745
16	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581	0,4246	0,3936	0,3651	0,3387	0,3144	0,2919	0,2711	0,2519
17	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363	0,4024	0,3714	0,3428	0,3166	0,2925	0,2703	0,2499	0,2311
18	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155	0,3815	0,3503	0,3219	0,2959	0,2720	0,2502	0,2303	0,2120
19	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957	0,3616	0,3305	0,3022	0,2765	0,2531	0,2317	0,2122	0,1945
20	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769	0,3427	0,3118	0,2838	0,2584	0,2354	0,2145	0,1956	0,1784
21	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589	0,3249	0,2942	0,2665	0,2415	0,2190	0,1987	0,1803	0,1637
22	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418	0,3079	0,2775	0,2502	0,2257	0,2037	0,1839	0,1662	0,1502
23	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256	0,2919	0,2618	0,2349	0,2109	0,1895	0,1703	0,1531	0,1378
24	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101	0,2767	0,2470	0,2206	0,1971	0,1763	0,1577	0,1412	0,1264
25	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953	0,2622	0,2330	0,2071	0,1842	0,1640	0,1460	0,1301	0,1160
26	0,4637	0,4088	0,3607	0,3184	0,2812	0,2486	0,2198	0,1945	0,1722	0,1525	0,1352	0,1199	0,1064
27	0,4502	0,3950	0,3468	0,3047	0,2678	0,2356	0,2074	0,1826	0,1609	0,1419	0,1252	0,1105	0,0976
28	0,4371	0,3817	0,3335	0,2916	0,2551	0,2233	0,1956	0,1715	0,1504	0,1320	0,1159	0,1019	0,0895
29	0,4243	0,3687	0,3207	0,2790	0,2429	0,2117	0,1846	0,1610	0,1406	0,1228	0,1073	0,0939	0,0822
30	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314	0,2006	0,1741	0,1512	0,1314	0,1142	0,0994	0,0865	0,0754
35	0,3554	0,3000	0,2534	0,2143	0,1813	0,1535	0,1301	0,1103	0,0937	0,0796	0,0676	0,0575	0,0490
40	0,3066	0,2526	0,2083	0,1719	0,1420	0,1175	0,0972	0,0805	0,0668	0,0554	0,0460	0,0383	0,0318
45	0,2644	0,2127	0,1712	0,1380	0,1113	0,0899	0,0727	0,0588	0,0476	0,0386	0,0313	0,0254	0,0207
50	0,2281	0,1791	0,1407	0,1107	0,0872	0,0688	0,0543	0,0429	0,0339	0,0269	0,0213	0,0169	0,0134
55	0,1968	0,1508	0,1157	0,0888	0,0683	0,0526	0,0406	0,0313	0,0242	0,0187	0,0145	0,0113	0,0087
60	0,1697	0,1269	0,0951	0,0713	0,0535	0,0403	0,0303	0,0229	0,0173	0,0130	0,0099	0,0075	0,0057
65	0,1464	0,1069	0,0781	0,0572	0,0419	0,0308	0,0227	0,0167	0,0123	0,0091	0,0067	0,0050	0,0037
70	0,1263	0,900	0,0642	0,0459	0,0329	0,0236	0,0169	0,0122	0,0088	0,0063	0,0046	0,0033	0,0024

**Tabelle 2
Aufzinsungsfaktoren**

Jahre	Kalkulationszinssatz												
	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %	7 %	7,5 %	8 %	8,5 %	9 %
1	1,0300	1,0350	1,0400	1,0450	1,0500	1,0550	1,0600	1,0650	1,0700	1,0750	1,0800	1,0850	1,9000
2	1,0609	1,0712	1,0816	1,0920	1,1025	1,1130	1,1236	1,1342	1,1449	1,1556	1,1664	1,1772	1,1881
3	1,0927	1,1087	1,1249	1,1412	1,1576	1,1742	1,1910	1,2079	1,2250	1,2423	1,2597	1,2773	1,2950
4	1,1255	1,1475	1,1699	1,1925	1,2155	1,2388	1,2625	1,2865	1,3108	1,3355	1,3605	1,3859	1,4116
5	1,1593	1,1877	1,2167	1,2462	1,2763	1,3070	1,3382	1,3701	1,4026	1,4356	1,4693	1,5037	1,5386
6	1,1941	1,2293	1,2653	1,3023	1,3401	1,3788	1,4185	1,4591	1,5007	1,5433	1,5869	1,6315	1,6771
7	1,2299	1,2723	1,3159	1,3609	1,4071	1,4547	1,5036	1,5540	1,6058	1,6590	1,7138	1,7701	1,8280
8	1,2668	1,3168	1,3686	1,4221	1,4775	1,5347	1,5938	1,6550	1,7182	1,7835	1,8509	1,9206	1,9926
9	1,3048	1,3629	1,4233	1,4861	1,5513	1,6191	1,6895	1,7626	1,8385	1,9172	1,9990	2,0839	2,1719
10	1,3439	1,4106	1,4802	1,5530	1,6289	1,7081	1,7908	1,8771	1,9672	2,0610	2,1589	2,2610	2,3674
11	1,3842	1,4600	1,5395	1,6229	1,7103	1,8021	1,8983	1,9992	2,1049	2,2156	2,3316	2,4532	2,5804
12	1,4258	1,5111	1,6010	1,6959	1,7959	1,9012	2,0122	2,1291	2,2522	2,3818	2,5182	2,6617	2,8127
13	1,4685	1,5640	1,6651	1,7722	1,8856	2,0058	2,1329	2,2675	2,4098	2,5604	2,7196	2,8879	3,0658
14	1,5126	1,6187	1,7317	1,8519	1,9799	2,1161	2,2609	2,4149	2,5785	2,7524	2,9372	3,1334	3,3417
15	1,5580	1,6753	1,8009	1,9353	2,0789	2,2325	2,3966	2,5718	2,7590	2,9589	3,1722	3,3997	3,6425
20	1,8061	1,9898	2,1911	2,4117	2,6533	2,9178	3,2071	3,5236	3,8697	4,2479	4,6610	5,1120	5,6044

6 Tabellen

Tabelle 1
Abzinsungsfaktoren

Jahre	Kalkulationszinssatz												
	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %	7 %	7,5 %	8 %	8,5 %	9 %
1	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174
2	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070	0,8985	0,8900	0,8817	0,8734	0,8653	0,8573	0,8495	0,8417
3	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638	0,8516	0,8396	0,8278	0,8163	0,8050	0,7938	0,7829	0,7722
4	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227	0,8072	0,7921	0,7773	0,7629	0,7488	0,7350	0,7216	0,7084
5	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835	0,7651	0,7473	0,7299	0,7130	0,6966	0,6806	0,6650	0,6499
6	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462	0,7252	0,7050	0,6853	0,6663	0,6480	0,6302	0,6129	0,5963
7	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107	0,6874	0,6651	0,6435	0,6227	0,6028	0,5835	0,5649	0,5470
8	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6768	0,6516	0,6274	0,6042	0,5820	0,5607	0,5403	0,5207	0,5019
9	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446	0,6176	0,5919	0,5674	0,5439	0,5216	0,5002	0,4799	0,4604
10	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139	0,5854	0,5584	0,5327	0,5083	0,4852	0,4632	0,4423	0,4224
11	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847	0,5549	0,5268	0,5002	0,4751	0,4513	0,4289	0,4076	0,3875
12	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568	0,5260	0,4970	0,4697	0,4440	0,4199	0,3971	0,3757	0,3555
13	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303	0,4986	0,4688	0,4410	0,4150	0,3906	0,3677	0,3463	0,3262
14	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051	0,4726	0,4423	0,4141	0,3878	0,3633	0,3405	0,3191	0,2992
15	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810	0,4479	0,4173	0,3888	0,3624	0,3380	0,3152	0,2941	0,2745
16	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581	0,4246	0,3936	0,3651	0,3387	0,3144	0,2919	0,2711	0,2519
17	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363	0,4024	0,3714	0,3428	0,3166	0,2925	0,2703	0,2499	0,2311
18	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155	0,3815	0,3503	0,3219	0,2959	0,2720	0,2502	0,2303	0,2120
19	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957	0,3616	0,3305	0,3022	0,2765	0,2531	0,2317	0,2122	0,1945
20	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769	0,3427	0,3118	0,2838	0,2584	0,2354	0,2145	0,1956	0,1784
21	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589	0,3249	0,2942	0,2665	0,2415	0,2190	0,1987	0,1803	0,1637
22	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418	0,3079	0,2775	0,2502	0,2257	0,2037	0,1839	0,1662	0,1502
23	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256	0,2919	0,2618	0,2349	0,2109	0,1895	0,1703	0,1531	0,1378
24	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101	0,2767	0,2470	0,2206	0,1971	0,1763	0,1577	0,1412	0,1264
25	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953	0,2622	0,2330	0,2071	0,1842	0,1640	0,1460	0,1301	0,1160
26	0,4637	0,4088	0,3607	0,3184	0,2812	0,2486	0,2198	0,1945	0,1722	0,1525	0,1352	0,1199	0,1064
27	0,4502	0,3950	0,3468	0,3047	0,2678	0,2356	0,2074	0,1826	0,1609	0,1419	0,1252	0,1105	0,0976
28	0,4371	0,3817	0,3335	0,2916	0,2551	0,2233	0,1956	0,1715	0,1504	0,1320	0,1159	0,1019	0,0895
29	0,4243	0,3687	0,3207	0,2790	0,2429	0,2117	0,1846	0,1610	0,1406	0,1228	0,1073	0,0939	0,0822
30	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314	0,2006	0,1741	0,1512	0,1314	0,1142	0,0994	0,0865	0,0754
35	0,3554	0,3000	0,2534	0,2143	0,1813	0,1535	0,1301	0,1103	0,0937	0,0796	0,0676	0,0575	0,0490
40	0,3066	0,2526	0,2083	0,1719	0,1420	0,1175	0,0972	0,0805	0,0668	0,0554	0,0460	0,0383	0,0318
45	0,2644	0,2127	0,1712	0,1380	0,1113	0,0899	0,0727	0,0588	0,0476	0,0386	0,0313	0,0254	0,0207
50	0,2281	0,1791	0,1407	0,1107	0,0872	0,0688	0,0543	0,0429	0,0339	0,0269	0,0213	0,0169	0,0134
55	0,1968	0,1508	0,1157	0,0888	0,0683	0,0526	0,0406	0,0313	0,0242	0,0187	0,0145	0,0113	0,0087
60	0,1697	0,1269	0,0951	0,0713	0,0535	0,0403	0,0303	0,0229	0,0173	0,0130	0,0099	0,0075	0,0057
65	0,1464	0,1069	0,0781	0,0572	0,0419	0,0308	0,0227	0,0167	0,0123	0,0091	0,0067	0,0050	0,0037
70	0,1263	0,900	0,0642	0,0459	0,0329	0,0236	0,0169	0,0122	0,0088	0,0063	0,0046	0,0033	0,0024

Tabelle 2
Aufzinsungsfaktoren

Jahre	Kalkulationszinssatz												
	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %	7 %	7,5 %	8 %	8,5 %	9 %
1	1,0300	1,0350	1,0400	1,0450	1,0500	1,0550	1,0600	1,0650	1,0700	1,0750	1,0800	1,0850	1,9000
2	1,0609	1,0712	1,0816	1,0920	1,1025	1,1130	1,1236	1,1342	1,1449	1,1556	1,1664	1,1772	1,1881
3	1,0927	1,1087	1,1249	1,1412	1,1576	1,1742	1,1910	1,2079	1,2250	1,2423	1,2597	1,2773	1,2950
4	1,1255	1,1475	1,1699	1,1925	1,2155	1,2388	1,2625	1,2865	1,3108	1,3355	1,3605	1,3859	1,4116
5	1,1593	1,1877	1,2167	1,2462	1,2763	1,3070	1,3382	1,3701	1,4026	1,4356	1,4693	1,5037	1,5386
6	1,1941	1,2293	1,2653	1,3023	1,3401	1,3788	1,4185	1,4591	1,5007	1,5433	1,5869	1,6315	1,6771
7	1,2299	1,2723	1,3159	1,3609	1,4071	1,4547	1,5036	1,5540	1,6058	1,6590	1,7138	1,7701	1,8280
8	1,2668	1,3168	1,3686	1,4221	1,4775	1,5347	1,5938	1,6550	1,7182	1,7835	1,8509	1,9206	1,9926
9	1,3048	1,3629	1,4233	1,4861	1,5513	1,6191	1,6895	1,7626	1,8385	1,9172	1,9990	2,0839	2,1719
10	1,3439	1,4106	1,4802	1,5530	1,6289	1,7081	1,7908	1,8771	1,9672	2,0610	2,1589	2,2610	2,3674
11	1,3842	1,4600	1,5395	1,6229	1,7103	1,8021	1,8983	1,9992	2,1049	2,2156	2,3316	2,4532	2,5804
12	1,4258	1,5111	1,6010	1,6959	1,7959	1,9012	2,0122	2,1291	2,2522	2,3818	2,5182	2,6617	2,8127
13	1,4685	1,5640	1,6651	1,7722	1,8856	2,0058	2,1329	2,2675	2,4098	2,5604	2,7196	2,8879	3,0658
14	1,5126	1,6187	1,7317	1,8519	1,9799	2,1161	2,2609	2,4149	2,5785	2,7524	2,9372	3,1334	3,3417
15	1,5580	1,6753	1,8009	1,9353	2,0789	2,2325	2,3966	2,5718	2,7590	2,9589	3,1722	3,3997	3,6425
20	1,8061	1,9898	2,1911	2,4117	2,6533	2,9178	3,2071	3,5236	3,8697	4,2479	4,6610	5,1120	5,6044

Tabelle 3
Barwertfaktoren

Hinweis: Mit dem Barwertfaktor wird eine betragsgleiche laufende jährliche Zahlung auf ein zurückliegendes Jahr hin abgezinst.

Jahre	Kalkulationszinssatz												
	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %	7 %	7,5 %	8 %	8,5 %	9 %
1	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174
2	1,9135	1,8997	1,8861	1,8727	1,8594	1,8463	1,8334	1,8206	1,8080	1,7956	1,7833	1,7711	1,7591
3	2,8286	2,8016	2,7751	2,7490	2,7232	2,6979	2,6730	2,6485	2,6243	2,6005	2,5771	2,5540	2,5313
4	3,7171	3,6731	3,6299	3,5875	3,5460	3,5052	3,4651	3,4258	3,3872	3,3493	3,3121	3,2756	3,2397
5	4,5797	4,5151	4,4518	4,3900	4,3295	4,2703	4,2124	4,1557	4,1002	4,0459	3,9927	3,9406	3,8897
6	5,4172	5,3286	5,2421	5,1579	5,0757	4,9955	4,9173	4,8410	4,7665	4,6938	4,6229	4,5536	4,4859
7	6,2303	6,1145	6,0021	5,8927	5,7864	5,6830	5,5824	5,4845	5,3893	5,2966	5,2064	5,1185	5,0330
8	7,0197	6,8740	6,7327	6,5959	6,4632	6,3346	6,2098	6,0888	5,9713	5,8573	5,7466	5,6392	5,5348
9	7,7861	7,6077	7,4353	7,2688	7,1078	6,9522	6,8017	6,6561	6,5152	6,3789	6,2469	6,1191	5,9952
10	8,5302	8,3166	8,1109	7,9127	7,7217	7,5376	7,3601	7,1888	7,0236	6,8641	6,7101	6,5613	6,4177
11	9,2526	9,0016	8,7605	8,5289	8,3064	8,0925	7,8869	7,6890	7,4987	7,3154	7,1390	6,9690	6,8052
12	9,9540	9,6633	9,3851	9,1186	8,8633	8,6185	8,3838	8,1587	7,9427	7,7353	7,5361	7,3447	7,1607
13	10,6350	10,3027	9,9856	9,6829	9,3936	9,1171	8,8527	8,5997	8,3577	8,1258	7,9038	7,6910	7,4869
14	11,2961	10,9205	10,5631	10,2228	9,8986	9,5896	9,2950	9,0138	8,7455	8,4892	8,2442	8,0101	7,7862
15	11,9379	11,5174	11,1184	10,7395	10,3797	10,0376	9,7122	9,4027	9,1079	8,8271	8,5595	8,3042	8,0607
16	12,5611	12,0941	11,6523	11,2340	10,8378	10,4622	10,1059	9,7678	9,4466	9,1415	8,8514	8,5753	8,3126
17	13,1661	12,6513	12,1657	11,7072	11,2741	10,8646	10,4773	10,1106	9,7632	9,4340	9,1216	8,8252	8,5436
18	13,7535	13,1897	12,6593	12,1600	11,6896	11,2461	10,8276	10,4325	10,0591	9,7060	9,3719	9,0555	8,7556
19	14,3238	13,7098	13,1339	12,5933	12,0853	11,6077	11,1581	10,7347	10,3356	9,9591	9,6036	9,2677	8,9501
20	14,8775	14,2124	13,5903	13,0079	12,4622	11,9504	11,4699	11,0185	10,5940	10,1945	9,8181	9,4633	9,1285
21	15,4150	14,6980	14,0292	13,4047	12,8212	12,2752	11,7641	11,2850	10,8355	10,4135	10,0168	9,6436	9,2922
22	15,9369	15,1671	14,4511	13,7844	13,1630	12,5832	12,0416	11,5352	11,0612	10,6172	10,2007	9,8098	9,4424
23	16,4436	15,6204	14,8568	14,1478	13,4886	12,8750	12,3034	11,7701	11,2722	10,8067	10,3711	9,9629	9,5802
24	16,9355	16,0584	15,2470	14,4955	13,7986	13,1517	12,5504	11,9907	11,4693	10,9830	10,5288	10,1041	9,7066
25	17,4131	16,4815	15,6221	14,8282	14,0939	13,4139	12,7834	12,1979	11,6536	11,1469	10,6748	10,2342	9,8226
26	17,8768	16,8904	15,9828	15,1466	14,3752	13,6625	13,0032	12,3924	11,8258	11,2995	10,8100	10,3541	9,9290
27	18,3270	17,2854	16,3296	15,4513	14,6430	13,8981	13,2105	12,5750	11,9867	11,4414	10,9352	10,4646	10,0266
28	18,7641	17,6670	16,6631	15,7429	14,8981	14,1214	13,4062	12,7465	12,1371	11,5734	11,0511	10,5665	10,1161
29	19,1885	18,0358	16,9837	16,0219	15,1411	14,3331	13,5907	12,9075	12,2777	11,6962	11,1584	10,6603	10,1983
30	19,6004	18,3920	17,2920	16,2889	15,3725	14,5337	13,7648	13,0587	12,4090	11,8104	11,2578	10,7468	10,2737
35	21,4872	20,0007	18,6646	17,4610	16,3742	15,3906	14,4982	13,6870	12,9477	12,2725	11,6546	11,0878	10,5668
40	23,1148	21,3551	19,7928	18,4016	17,1591	16,0461	15,0463	14,1455	13,3317	12,5944	11,9246	11,3145	10,7574
45	24,5187	22,4955	20,7200	19,1563	17,7741	16,5477	15,4558	14,4802	13,6055	12,8186	12,1084	11,4653	10,8812
50	25,7298	23,4556	21,4822	19,7620	18,2559	16,9315	15,7619	14,7245	13,8007	12,9748	12,2335	11,5656	10,9617
55	26,7744	24,2641	22,1086	20,2480	18,6335	17,2252	15,9905	14,9028	13,9399	13,0836	12,3186	11,6323	11,0140
60	27,6756	24,9447	22,6235	20,6380	18,9293	17,4499	16,1614	15,0330	14,0392	13,1594	12,3766	11,6766	11,0480
65	28,4529	25,5178	23,0467	20,9510	19,1611	17,6218	16,2891	15,1280	14,1099	13,2122	12,4160	11,7061	11,0701
70	29,1234	26,0004	23,3945	21,2021	19,3427	17,7533	16,3845	15,1973	14,1604	13,2489	12,4428	11,7258	11,0844

Tabelle 4
Korrekturfaktoren für Barwerte

Hinweis: Sofern die laufenden Zahlungen nicht zum Ende des Jahres fällig sind, kann dies durch Multiplikation des Barwertes mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt werden.

Fälligkeit	Korrekturfaktor	z. B. 6 %
zu Beginn eines Jahres	$1 + i$	1,06
zu Beginn eines Vierteljahres	$1 + 5/8 i$	1,0375
Mitte jedes Vierteljahres	$1 + 1/2 i$	1,03
Ende jedes Vierteljahres	$1 + 3/8 i$	1,0225
Beginn jeden Monats	$1 + 13/24 i$	1,0325
Ende jeden Monats	$1 + 11/24 i$	1,0275

i = Zinssatz $p/100$

7 Formblätter

Formblatt 1
Kostenvergleichsrechnung

Kostenart	Alternativen		
	1.	2.	3.
	(in 1000 EURO)		
1. Personalkosten			
Durchschnittssätze			
2. Sachkosten			
Arbeitsplatzpauschale			
3. Kalkulatorische Kosten			
Abschreibungen			
Zinsen			
Sonstige			
4. Gemeinkosten			
5. Summe (1–4)			
Ergebnis			

**Formblatt 2
Kapitalwertberechnung**

Art der Ein-/Auszahlungen	Zeitangabe	Abzinsungs- jahre	Betrag in 1000 EURO	Abzinsungs-/ Barwertfaktor	Barwert Ende _____ in 1000 EURO
A.					
1.	einmalige Einnahmen/Ausgaben				
2.	laufende Einnahmen/Ausgaben				
Kapitalwert A (Summe der Barwerte)					
B.					
1.	einmalige Einnahmen/Ausgaben				
2.	laufende Einnahmen/Ausgaben				
Kapitalwert B (Summe der Barwerte)					
Ergebnis					

Muster zur Nummer 2.2 zu § 37

_____, den _____
(Dienststelle)

An das
Ministerium der Finanzen

55116 Mainz

Antrag
auf Einwilligung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe
im Haushaltsjahr 20__

Kap.: _____
(Bezeichnung)

Tit.: _____
(Zweckbestimmung)

(FZ: _____) – nicht – übertragbar

EUR

Haushaltsansatz _____

+ Ausgaberes/- Vorgriff aus Vorjahren _____

+ Verstärkung durch Deckungsfähigkeit zu Lasten von _____

HSt. _____ - _____ EUR

HSt. _____ - _____ EUR

+/- Verstärkung/Verringerung durch Kopplung mit
zweckgebundenen (Mehr-/Minder-)Einnahmen bei _____

HSt. _____ - _____ EUR

Gesamtsoll _____

Bereits erteilte Einwilligungen _____

Beantragte über-/außerplanmäßige Ausgabe

Ausgleich durch Einsparung bei _____

HSt. _____ - _____ EUR

HSt. _____ - _____ EUR

HSt. _____ - _____ EUR

Begründung für die Haushaltsrechnung:
(kurze erschöpfende Angaben über die Unabweisbarkeit dem Grund und der Höhe
nach sowie zum Unvorhergesehenen der Mehrausgabe)

Zusätzliche Begründung für das für Finanzen zuständige Ministerium:
Ist-Ausgabe am _____

Noch zu leistende Ausgaben _____

davon für eingegangene Verpflichtungen _____

(Nähere Angaben über die bisher geleisteten Ausgaben und die noch zu leistenden Ausgaben; ggf. auf Rückseite)

Muster zur Nummer 3.2 zu § 37

_____, den _____
 (Dienststelle)

Übersicht

über die nach § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben, zu denen das für Finanzen zuständige Ministerium im ____ . **Haushaltsvierteljahr** 20__ seine Einwilligung erteilt hat.

Epl. Kap. Tit.	Haushaltsermächtigung Gesamtsoll 20__ EUR	über- oder außerplanmäßige Ausgabebewilligung EUR	Bezeichnung Zweckbestimmung und Begründung
1	2	3	4

Anmerkung:

- In Spalte 3 ist im Falle der Nr. 3.2.1 der Gesamtbetrag an über- oder außerplanmäßigen Ausgaben auszuweisen und die einzelnen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben der vorhergehenden Haushaltsvierteljahre darunter wie folgt darzustellen:
 „davon im ____ . Hvj. _____ EUR“.
 Im Falle der Nr. 3.2.2 ist vor dem Betrag das Wort „weitere“ zu setzen.
- In Spalte 4 ist die Bezeichnung des Einzelplanes und des jeweiligen Kapitels sowie die Zweckbestimmung des Titels hervorzuheben. Für die Begründung sind Angaben zur Unabweisbarkeit dem Grunde und der Höhe nach, zum Unvorhergesehenen sowie über Einsparungen erforderlich.

_____, den _____
 (Dienststelle)

An das
 Ministerium der Finanzen

55116 Mainz

Antrag
 auf Einwilligung zu einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
 (VE)
 im Haushaltsjahr 20__

Kap.: _____ (Bezeichnung)

Tit.: _____ (Zweckbestimmung)

(FZ: _____)

Haushaltsansatz: _____ EUR

Bezeichnung	Gesamtbetrag EUR	davon fällig – in 1000 EUR –			
		20__	20__	20__	20__ ff.
Veranschlagte VE + Verstärkung zu Lasten der HSt. bis in Anspruch genommen					
noch verfügbar Beantragte über-/ außerplanmäßigen VE einzusparende VE davon bei HSt. _____ HSt. _____ HSt. _____					

Begründung:

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An
(Antrags- oder Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

Antragsteller

Name (ggf. mit Angabe der Verbandsgemeinde und des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt	ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle

Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme;
bei Baumaßnahmen auch Beginn und Dauer)

Gesamtkosten

Hinweis: Bei Baumaßnahmen ist eine **Kostengliederung** stets, sonst nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde beizufügen.

Gesamtkosten der Maßnahme (ggf. lt. beiliegender Kostengliederung)	EUR
davon zuwendungsfähige Ausgaben	EUR

Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben wird hiermit folgende Zuwendung beantragt:			
Zuwendungsbereich	Zuschuss EUR	Darlehen EUR	Schuldendiensthilfe EUR

- Seite 2 -

Begründung (kurze Erläuterung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie bei Baumaßnahmen eine Erklärung, dass ausführungsfähige Pläne vorliegen)

Finanzierung

Gesamtkosten	_____ EUR
Gesamtfinanzierung (Finanzierungsmittel)	_____ EUR
davon:	
Beiträge Dritter	_____ EUR
Zuwendungen Dritter	_____ EUR
Bund (Bewilligungsbescheid*) vom _____)	_____ EUR
Landkreis (_____)	_____ EUR
_____	_____ EUR
(_____)	
Eigenmittel	_____ EUR
davon sollen voraussichtlich mit Krediten finanziert werden	_____ EUR
Ungedeckt (beantragte Zuwendung)	_____ EUR

*) Falls noch **kein** Bewilligungsbescheid vorliegt, ist anzugeben, ob und aufgrund welcher rechtsverbindlichen Vereinbarung oder Zusage die Zuweisung bzw. der Zuschuss zu erwarten ist.

Fälligkeit der Kosten

Von den Gesamtkosten fallen voraussichtlich an:		
Zeitraum	EUR	davon zuwendungsfähige Ausgaben EUR
Im laufenden Jahr 20__		
20__		
20__		
20__ und folgende		

Zusätzliche Angaben bei Baumaßnahmen

Die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgekosten (Belastung der künftigen Haushalte) werden voraussichtlich betragen:		
Ermittlung:	Personalkosten	_____ EUR
	Sachkosten	_____ EUR
	kalkulatorische Kosten	_____ EUR
	_____	===== EUR
	zusammen	_____ EUR
	Einnahmen (z. B. Benutzungsgebühren)	_____ EUR
	mithin Folgekosten	_____ EUR

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Beginns in Angriff genommen wird.

Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

- berechtigt ist – er beträgt _____ EUR –
- nicht berechtigt ist.

Ergänzende Angaben und ggf. Übersicht über Anlagen (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt).

(Unterschrift)

Vermerk der Antragsprüfung

Antragsteller

Name _____
Anschrift _____
Antrag vom _____ 20____ auf Gewährung einer Zuwendung (Zuschuss, Darlehen, Schuldendiensthilfe)
Bezeichnung der Maßnahme _____
in Höhe von _____ EUR für _____
mit _____ EUR Gesamtkosten

Baufachliche Prüfung (zusätzlich bei Baumaßnahmen)

1. Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der _____ dient.
2. Folgende bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen liegen vor: _____ _____ _____
3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme, ggf. als Anlage) _____ _____
4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Gesamtkosten veranschlagt: _____ EUR Aufgrund der Prüfung i.S. der Nr. 6.2.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: _____ EUR (Hinweis: die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zusammen mit der Bewilligungsbehörde ermittelt.)
(Baufachliche Stelle)
_____, den _____ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Antragsprüfung

Angaben gemäß Nr. 3.4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO

(Antragprüfende Stelle)

_____, den _____ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort/Datum _____

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung für _____

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben: _____ EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind)

- Seite 2 -

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der als gewährt.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbeitrag s. Zuwendungsbetrag) Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR Zuschuss Darlehen Schuldendiensthilfe
--	--	---

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ausgezahlt

6. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

7. Rechtsbehelfsbelehrung

 Unterschrift

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Zwischennachweis

Zuwendungsempfänger

Name _____
Anschrift _____
Aktenzeichen _____
Auskunft erteilt _____ Telefon _____

An Bewilligungsbehörde

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Zuwendungszweck

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Bewilligte Zuwendungen – Zuschüsse, Darlehen, Schuldendiensthilfen –

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	EUR
Bewilligter Gesamtbetrag		

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 20__

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid	davon bisher in Anspruch genommen
	EUR	EUR
Eigenanteil	_____	_____
Mittel des Bundes	_____	_____
Mittel des Landes	_____	_____
Sonstige Mittel	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
Insgesamt	_____	_____

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/Zuwendungsbescheiden*) und den Büchern/Belegen überein.

_____, den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen*) Beanstandungen.

_____, den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

_____, den _____ 20____
(Zuwendungsempfänger) (Ort) (Datum)

An _____
(Bewilligungsbehörde bzw. Bauverwaltung)

Verwendungsnachweis

Betr.: _____
(Zwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde	Betrag
vom _____ Az.: _____	EUR
vom _____ Az.: _____	EUR
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme an Zuwendungen – Zuschüsse, Darlehen, Schuldendiensthilfen –*)	
insgesamt bewilligt	EUR
davon ausgezahlt insgesamt	EUR

I. Sachbericht

Eingehende Darstellung durchgeführter Maßnahmen u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen und vom Finanzierungsplan

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Ab- rechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch (soweit nicht Land)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung*)	lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Ab- rechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

*) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggf. auf gesondertem Blatt. Soweit die Auszahlung der Zuwendung nicht nach pauschalen Gesichtspunkten erfolgte, sind die Ausgaben auch in der zeitlichen Reihenfolge – in monatlichen Summen zusammengefasst – auf einem gesonderten Blatt darzustellen.

III. Ist-Ergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben (+) Minderausgaben (-)		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bei Baumaßnahmen zusätzlich folgende Erklärung:

Es wird erklärt, dass

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen baufachlichen Bedingungen und Auflagen beachtet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt worden sind.

(Unterschrift)

Bei Baumaßnahmen Ergebnis der baufachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk (vgl. Nr. 8.2 der ZBau) nehme ich Bezug.^{*)}

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen*) Beanstandungen

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage

Gemeinde/Stadt _____ (Einwohner _____)
 Verbandsgemeinde _____
 Landkreis _____

1 Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres 20__	Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres 20__
Soll-Einnahmen lt. Haushaltsrechnung/Haushaltsplan	_____ EUR	_____ EUR
Soll-Ausgaben lt. Haushaltsrechnung/Haushaltsplan	_____ EUR	_____ EUR
Fehlbetrag/Fehlbedarf	_____ EUR	_____ EUR
darin: Fehlbetrag/Fehlbedarf aus Vorjahren	_____ EUR	_____ EUR
mithin: Fehlbetrag/Fehlbedarf ohne Vorjahresbelastung	_____ EUR	_____ EUR

2 Freie Finanzspitze (+ oder ./.)

gem. Muster 9 der VV über die Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushaltspläne vom 5. August 1998 (MinBl. S. 348)

2.1 Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres 20__ _____ EUR
 2.2 Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres 20__ _____ EUR

3 Allgemeine Rücklage

3.1 Bestand am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres 20__ _____ EUR
 3.2 Aktueller Bestand _____ EUR

4 Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich in den letzten fünf Jahren
 (jeweils das Jahr angeben, für das die Bedarfszuweisung gewährt wurde)

Haushaltsjahr:					
Betrag / EUR:					

5 Verschuldung nach dem neuesten Stand (ohne innere Schulden)

Gesamtbetrag _____ EUR das sind je Einwohner _____ EUR

6 Einnahmeausschöpfung

6.1 Realsteuerhebesätze/Umlagesatz:

	Realsteuerhebesätze in v. H.			Umlagesatz in v. H. (inkl. Sonderumlage)
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	
Im abgelaufenen Haushaltsjahr 20__				
Im laufenden Haushaltsjahr 20__				

6.2 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB: 90 v. H. Ja/Nein Wenn nein, Begründung auf besonderem Blatt

6.3 Beiträge nach § 10 KAG:
 Für Verkehrsanlagen werden Beiträge
 in der rechtlich zulässigen Höhe erhoben: Ja/Nein Wenn nein, Begründung auf besonderem Blatt

_____, den _____

 Ober-/Bürgermeister, Landrat

(Empfänger)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Datum
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Zuwendungen des Landes aus dem Förderbereich: _____;
 Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zum Antrag der/des _____
 _____ vom _____

auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme „_____“

Zuwendungsantrag (____ fach)

Bezüglich des oben genannten Antrages sind sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuweisung erfüllt. Es wird vorgeschlagen, eine Zuweisung in Höhe von

_____ EUR
 (= _____% der zuwendungsfähigen Kosten)

zu gewähren. Folgende Nebenbestimmungen bitte ich im Falle der Gewährung einer Zuweisung für die o. a. Maßnahme in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

1 Angaben zur Haushalts- und Finanzlage der/des Antragsteller(s)in:

Die Angaben in der Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage werden bestätigt.

2 Angaben zur Finanzierung des Vorhabens:

2.1 Beantragte Zuweisung: _____ EUR
 (= Finanzierungslücke)

2.2 Kann davon ausgegangen werden, dass die im Finanzierungsplan vorgesehenen Finanzierungsmittel (Eigenbeteiligung, Kreditaufnahme, Beteiligung Dritter usw.) in vollem Umfange verfügbar sind? Ja / Nein

Falls nein:

Nicht verfügbar sind:¹

Zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel:

- a) Eigenmittel: _____ EUR
 - b) Beiträge, Ausgleichsbeträge: _____ EUR
 - c) Zuweisungen Dritter:
 - Bund: _____ EUR
 - Land: _____ EUR
 - Landkreis: _____ EUR
 - Sonstige: _____ EUR
 - d) Eigenleistungen: _____ EUR
 - e) Sonstige Finanzierungsmittel: _____ EUR
- Tatsächliche Finanzierungslücke bei Gesamtkosten der Maßnahme von _____ EUR _____ EUR

¹ Aufzuführen sind alle im Finanzierungsplan eingestellten, aber nicht verfügbaren Beträge einschließlich der Kreditaufnahmen, die wegen der unzureichenden freien Finanzspitze aufsichtsbehördlich nicht genehmigt werden können.

3 Beurteilung nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG:

- 3.1 Ist der Träger der Maßnahme in der Lage, den Eigenanteil und die Folgekosten (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG) ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit zu tragen? Ja/Nein
- 3.2 Falls nein:
Ist das Vorhaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit dringend erforderlich? Ja/Nein
- 3.3 Falls nein:
Wird das Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 2. HS LFAG vorgeschlagen? Ja/Nein
Falls 3.2 oder 3.3 mit „Ja“ beantwortet wird, Begründung gem. besonderem Blatt.

Im Auftrag

Epl.

Zusammenstellung der Ausgabereise
- Ermittlung der Ausgabereise und deren Übertragung in das Haushaltsjahr 20__ -

Kap. Tit.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	Ermittlung des Ausgabereises (1) Ansatz (2) + Rest Vorjahr/-Vorgriff (3) +/- Umsetzung (4) = Rechnungssoll (5) +/- Zweckgebundene Mehr-/Mindereinnahmen (6) = Gesamtsoll (7) - Ist-Ausgabe (8) - Verstärkung anderer Ausgaben (9) - in Abgang gestellt (Einsparung) (10) = zu übertragender Ausgabereis EUR	Begründung (Angaben über Art und Höhe noch zu erfüllender Verpflichtungen, Verwen- dung zweckgebundener Einnahmen oder sonstige wirtschaftliche Gründe)	Entscheidung des für Finanzen zuständigen Ministeriums über Bildung und Inanspruchnahme eines Ausgabereises in Höhe von EUR	Vermerke (ggf. Haushaltsstelle im neuen Haushaltsjahr)
1	2	3	4	5	6

Anleitung:

In Spalte 3 können die Angaben beschränkt werden auf die in Frage kommenden Kennziffern und Beträge.

Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL)

– Neufassung –

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 15. Februar 2001 (00 01 200 - 422)

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2000 (GVBl. S. 47), BS 63-1, werden die Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL) wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Hinweise zur Haushaltssystematik (AH-HS)

1 Aufgabe und Bedeutung der Haushaltssystematik

1.1 Die Richtlinien zur Haushaltssystematik (HsRL) regeln im Rahmen des Teils II der Landeshaushaltsordnung (LHO) und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) die Gliederung und Form der Aufstellung der Voranschläge (§ 27 LHO) und des Entwurfs des Haushaltsplanes (§ 28 LHO) nach einheitlichen Grundsätzen. In einem föderativen Finanzsystem müssen die Haushaltsstrukturen vergleichbar sein. Ohne eine einheitliche Haushaltssystematik ist eine abgestimmte Haushaltswirtschaft auf Bund-/Länderebene in Bezug auf Stabilität und Wachstum nur sehr schwer möglich.

1.2 Die Haushaltssystematik hat

1.2.1 die haushaltsmäßigen Erfordernisse, die für den staatlichen Haushalt durch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegeben sind, zu berücksichtigen, wobei auf ein möglichst einfaches und wirtschaftliches Verfahren zu achten ist,

1.2.2 den wirtschaftspolitischen Gehalt des Haushalts und die Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auf den Konjunkturablauf auszuweisen sowie zu zeigen, in welchen Größenordnungen sich die Verflechtungen mit der Volkswirtschaft bewegen,

1.2.3 den Haushalt für die Öffentlichkeit transparent zu machen, insbesondere darzulegen, mit welchem Mitteleinsatz einzelne öffentliche Aufgaben (Funktionen) erfüllt werden.

1.3 Die Richtlinien zur Haushaltssystematik bestehen aus drei Teilen

1.3.1 Teil I – Haushaltstechnische Richtlinien (HR) –

1.3.2 Teil II – Gruppierungsplan (GPL) –

1.3.3 Teil III – Funktionenplan (FPL) –

2 Haushaltstechnische Richtlinien

Diese bestimmen den generellen Aufbau und die Gliederung des Haushaltsplans in Gesamtplan, Einzelpläne, Kapitel und Titel sowie in spezifische Anlagen und Übersichten. Daneben werden Art und Form der Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen geregelt (vgl. hierzu auch insbesondere §§ 13 bis 17 LHO).

3 Gruppierungsplan

3.1 Nach § 13 Abs. 2 LHO richtet sich die Einteilung der Titel nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten in der Form eines Gruppierungsplans. Dabei sind mindestens die im § 13 Abs. 3 LHO festgelegten Einnahme- und Ausgabearten gesondert darzustellen.

3.2 Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge und ermöglicht damit die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

3.3 Der Gruppierungsplan gliedert sich in

Hauptgruppen – Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Obergruppen – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

Gruppen – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen und Gruppen mit der Ziffer 1. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

3.4 Soweit eine Zweckbestimmung eindeutig mehrere Arten von Einnahmen und Ausgaben umfasst, ist eine Aufteilung des Titels

anzustreben. Ist dies nicht vertretbar, so kann ausnahmsweise die Zuordnung nach dem Schwerpunkt erfolgen.

3.5 Der Gruppierungsplan teilt die Einnahme- und Ausgabearten nach der Herkunft bzw. Zielrichtung der Geldströme in verschiedene Bereiche, die nachstehend erläutert sind. Man unterscheidet dabei zwischen Zahlungen im Inland und Zahlungen vom und an das Ausland; im Inland wiederum zwischen Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs sowie zwischen dem öffentlichen Bereich und sonstigen Bereichen. In diesem Zusammenhang versteht man – unabhängig von dem haushaltsrechtlichen Begriff der Zuwendungen – unter Zuweisungen einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs; Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen und dem sonstigen Bereich. Hierzu gehören auch Schuldendiensthilfen sowie Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen und dem sonstigen Bereich, insbesondere Ersatz für entstandene Ausgaben.

3.6 Öffentlicher Bereich

3.6.1 Zum öffentlichen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans gehören im Inland

3.6.1.1 die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/GV,

3.6.1.2 die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung: z. B. Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“ (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung gehören zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.7.1.2),

3.6.1.3 die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesanstalt für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, fallen unter die öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.7.1.2),

3.6.1.4 die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben. Darunter fallen insbesondere

- alle Verbände nach den Zweckverbandsgesetzen,
- alle sondergesetzlichen Verbände mit den vorstehend angegebenen Merkmalen, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Unterhaltungsverbände nach den Landeswassergesetzen, Abwasserverbände, Wasserversorgungsverbände,
- Planungsverbände nach Bundes- und Landesgesetzen,
- Tierkörperbeseitigungsverbände, Feuerschutzverbände, Forstverbände gemäß Landesvorschriften,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland.

Zweckverbände, die vorwiegend eine unternehmerische Aufgabe erfüllen, zählen zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.7.1.2.

3.6.2 Innerhalb des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen grundsätzlich nach dem Zahlungsweg zu behandeln (zahlende oder empfangende Einrichtungen). Hierfür sind im Gruppierungsplan folgende Obergruppen und Gruppen vorgesehen:

Einnahmen: 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31 und 33,

Ausgaben: 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85 und 88.

Für die Zuordnung des Zahlungsverkehrs von Bund, Ländern und Gemeinden/GV gelten zusätzlich die Regelungen in der Anlage.

3.7 Sonstiger Bereich

3.7.1 Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.6.1 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen.

Zu den **Unternehmen** rechnen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe.

Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

3.7.1.1 **Öffentliche Einrichtungen** sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit sie nicht unter die Nummern 3.6.1 oder 3.7.1.2 fallen),
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/GV überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund-, Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,

— juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen, Vereinen und Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt. Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

3.7.1.2 **Öffentliche Unternehmen** sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/GV überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

3.7.2 Bei den sonstigen Bereichen sind Zahlungen in der Regel nach der Herkunft der Mittel bzw. nach dem Empfänger der Mittel zuzuordnen. Falls der Empfänger die Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann auch eine Zuordnung nach dem Begünstigten in Betracht kommen, z. B. Subventionen, die zwar an Wirtschaftsorganisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden. Der Gruppierungsplan sieht für den sonstigen Bereich folgende Obergruppen und Gruppen vor:

Einnahmen: 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32 und 34,

Ausgaben: 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87 und 89.

3.7.3 Unter den sonstigen Bereich fällt auch der Zahlungsverkehr zwischen **Inland** und **Ausland**. Dabei wird das Ausland insgesamt erfasst; es wird lediglich die **EU** gesondert ausgewiesen.

3.7.4 Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler bzw. dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.7.5 Innerhalb des sonstigen Bereichs (vgl. Obergruppen und Gruppen unter Nr. 3.7.2) hält der Gruppierungsplan für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland folgende Gruppen vor:

Einnahmen: 146, 166, 186, 266, 286, 287, 299, 326 und 347,

Ausgaben: 576, 596, 666, 676, 687, 699, 866 und 896.

Für den Zahlungsverkehr mit der EU gelten folgende spezielle Obergruppen und Gruppen:

Einnahmen: 02, 27 und 346,

Ausgaben: 688.

3.8 Investitionen

Wegen der überragenden finanz- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der Ausgaben für Investitionen sind diese in besonderen Hauptgruppen zusammengefasst. Ausgaben für Investitionen sind Ausgaben, die mit makroökonomischer Betrachtung die Produktionsmittel der Volkswirtschaft erhalten, vergrößern oder verbessern. Nach dem Gruppierungsplan zählen dazu Hauptgruppe 7: Baumaßnahmen,

Hauptgruppe 8: Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Ausgaben für Investitionen entsprechen dem Investitionsbegriff des § 13 Abs. 2 Nr. 2 LHO. Für die Abgrenzung der Investitionen zu sonstigen Ausgabegruppen gelten teilweise auch bestimmte Wertgrenzen.

3.9 Wertgrenzen

3.9.1 Die Wertgrenzen für die Beschaffung von beweglichen Sachen gelten grundsätzlich für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf). Liegt der Anschaffungswert im Einzelfall über der Wertgrenze von 5 000 EUR, so ist die Ausgabe in jedem Fall der Hauptgruppe 8 zuzuordnen (zur Abgrenzung im Einzelnen vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 511, 514, 519, 521, 523 sowie zur Obergruppe 81 und Gruppe 812).

3.9.2 Die für Baumaßnahmen geltenden Wertgrenzen ergeben sich aus den Bestimmungen zu den §§ 24, 54 VV-LHO, den besonderen baufachlichen Bestimmungen und den Zuordnungshinweisen zur Gruppe 519 und Hauptgruppe 7.

4 Funktionenplan

4.1 Nach § 14 Abs. 2 LHO richtet sich die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in Aufgabengebiete nach Verwaltungsvorschriften in der Form eines Funktionenplans.

4.2 Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach den Regeln des Funktionenplans gibt Auskunft über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unabhängig von der institutionellen Darstellungsform des öffentlichen Haushalts.

4.3 Der Funktionenplan gliedert sich in

Hauptfunktionen – Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Oberfunktionen – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

Funktionen – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptfunktionen beginnen mit der Ziffer 0, die Oberfunktionen und Funktionen mit der Ziffer 1. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert. Soweit der Funktionenplan nur zweistellige Oberfunktionen ausweist, ist die dreistellige Funktion (Funktionsziffer) in der dritten Stelle mit der Ziffer 0 zu versehen. Für diese gelten die Zuordnungshinweise der Oberfunktion; eine weitere Untergliederung dieser Oberfunktion entfällt.

4.4 Der Funktionenplan geht grundsätzlich davon aus, die im Dispositiv des Haushaltsplans enthaltenen Zweckbestimmungen weitgehend als einheitliche Funktionen zu behandeln und unaufgeteilt einer Einheit des Gliederungsschemas zuzuordnen. In einer Anzahl von Fällen können – teils, weil sie geschlossene Funktionen bilden, teils aus praktischen Gründen – auch einzelne Kapitel ohne weitere Aufteilung funktional zugeordnet werden. Soweit eine Zweckbestimmung eindeutig mehrere Funktionen verschiedener Art einschließt, ist eine Aufteilung des Titels anzustreben. Ist dies nicht vertretbar, so kann ausnahmsweise die Zuordnung nach dem Schwerpunkt erfolgen.

4.5 Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 421, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der „Verwaltung“ sind im Allgemeinen Behörden und Ämter der Gebietskörperschaften mit ihren

– Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11)

– Personalausgaben (Hauptgruppe 4)

– sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54)

– Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63)

– Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8) zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier werden Ämtern, Anstalten und Einrichtungen ohne Aufteilung Funktionen zugeordnet, die den von ihnen wahrgenommenen Fachaufgaben entsprechen (z. B. Funktion 254 Arbeitsschutz einschl. Gewerbeaufsichtsämter).

4.6 Die Zahlungsbeziehungen zu den öffentlichen Unternehmen (vgl. Nr. 3.7.1.2) werden grundsätzlich unter der Hauptfunktion 8 nachgewiesen (Ausnahmen vgl. Zuordnungshinweise zur Hauptfunktion 8).

4.7 In Sonderrechnungen und anderen Nebenrechnungen, die für die finanzstatistische Erfassung in Betracht kommen, sind die einzelnen Zweckbestimmungen gleichfalls nach dem Funktionenplan zuzuordnen.

Anlage

zu Nummer 3.6.2 der

Allgemeinen Hinweise

Zuordnung des Zahlungsverkehrs

zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GV

1 Bestimmend für den korrekten haushaltsmäßigen Nachweis des Zahlungsverkehrs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GV sind die nachstehenden Regelungen. Bei Maßnahmen, die nicht jeweils von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/GV allein, sondern „gemeinsam“ finanziert werden, sind die anteiligen Bundesmittel grundsätzlich an die Länder zu zahlen, von diesen zu vereinnahmen und der Gesamtbetrag (einschl. Landesanteil) entweder direkt zu verausgaben oder an die Gemeinden/GV weiterzuleiten und von diesen als Zuweisungen des Landes zu vereinnahmen. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/GV „parallel“ finanziert werden. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch Bundesdienststellen, Landesdienststellen oder kommunale Dienststellen. Empfänger der Zahlungen sind Länder, Gemeinden/GV oder Dritte.

2 Nachfolgendes Schema gibt einen Gesamtüberblick über die Zuordnung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GV zu den einzelnen Fallgruppen.

Fallgruppenschema für den Zahlungsverkehr von

Bund, Ländern und Gemeinden/GV

Dritte. Empfänger können auch die Länder und die Gemeinden/GV sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen. Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt nicht als Zahlungen an Länder oder Gemeinden/GV, sondern, soweit es sich um sächliche Verwaltungsausgaben handelt, bei den Obergruppen 51 bis 54, im Übrigen als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Obergruppen 66 bis 68, 86, 89). Die Länder und Gemeinden/GV vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Geräten
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist
- Erschließungsbeiträge an Gemeinden/GV
- Ersatzleistungen des Bundes an Gemeinden/GV oder Private für Straßenschäden.

3.1.2 Fallgruppe B₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Beispiele:

- Vom Bund zu erstattende Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Zuweisungen für Modelleinrichtungen im Bildungswesen
- Erstattung der Kosten der Bundestagswahl.

3.1.3 Fallgruppe C₁:

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden Landesdienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an Dritte an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die Landeshaushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Bundesautobahnen
- Versorgungsbezüge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

3 Bei der Veranschlagung der Zahlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GV ist für die Wahl der Gruppierungsnummer nach folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

3.1 Bund-Länder-Verhältnis**3.1.1 Fallgruppe A₁:**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind

3.1.4 Fallgruppe D₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder. Es handelt sich um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. Die in Betracht kommenden Gruppierungsnummern für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind unter Fallgruppe B₁ zusammengestellt.

Beispiele:

- Gemeinschaftsaufgaben
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Maßnahmen, die vom Bund und von den Ländern „gemeinsam“ finanziert werden, sind stets der Fallgruppe D₁ zuzuweisen. Maßnahmen der Länder, die vom Bund ausnahmsweise zu 100% finanziert werden, sind dagegen der Fallgruppe D₁ nur dann zuzuordnen, wenn der gesamte Bereich, zu dem die Maßnahmen gehören, der Fallgruppe D₁ zugeordnet ist und eine unterschiedliche Handhabung unpraktikabel ist. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund und Ländern „parallel“ finanziert werden.

3.2 Bund-Gemeinde-Verhältnis

3.2.1 Fallgruppe B2:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/GV aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/GV zu veranschlagen. Die Gemeinden/GV vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

3.2.2 Fallgruppe E2:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsaufgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Leistungen für den erweiterten Katastrophenschutz.

3.3 Land-Gemeinde-Verhältnis

3.3.1 Fallgruppe C3:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Empfänger können auch die Gemeinden/GV sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen. Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt nicht als Zahlungen an Gemeinden/GV, sondern, soweit es sich um sächliche Verwaltungsausgaben handelt, bei den Obergruppen 51 bis 54, im Übrigen als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei 66 bis 68, 86, 89). Die Gemeinden/GV vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Geräten
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist.

3.3.2 Fallgruppe D3:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/GV aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/GV zu veranschlagen. Die Gemeinden/GV vereinnahmen die Beträge korrespondierend. Für die Veranschlagung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Beispiele:

- Kostenanteil des Bundes für Bundesgartenschau
- Kostenanteil des Bundes nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Zuweisungen des Bundes gem. Art. 106 Abs. 8 GG (Ausgleichsleistungen).

Beispiel:

- Leistungen der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

3.3.3 Fallgruppe E3:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Landeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Landes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Landeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiel:

- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Teil I Haushaltstechnische Richtlinien (HR)

1 Allgemeine Vorschriften für die Gliederung und Form des Haushaltsplans

Die Gliederung des Haushaltsplans ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen der §§ 13 und 14 LHO. Daneben gilt Folgendes.

1.1 Einzelpläne

1.1.1 Der Haushaltsplan besteht aus folgenden Einzelplänen:

Nummer des Einzelplanes	Bezeichnung des Einzelplanes
01	Landtag
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung
03	Ministerium des Innern und für Sport
04	Ministerium der Finanzen
05	Ministerium der Justiz
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
09	Ministerium für Bildung, Jugend, Familie und Frauen
10	Rechnungshof
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung
14	Ministerium für Umwelt und Forsten
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
20	Allgemeine Finanzen

Soweit sich aus einer Umorganisation innerhalb der Landesregierung die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden verändern, entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium – soweit erforderlich – über eine entsprechende Änderung der Nummerierung und Bezeichnung der Einzelpläne.

1.1.2 Jedem Einzelplan ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Vorwort voranzustellen. Das Vorwort soll eine allgemeine kurze Beschreibung des Geschäftsbereichs und der haushaltssystematischen Gliederung des Einzelplanes enthalten und gegebenenfalls die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr darstellen.

1.1.3 Hinter dem letzten Kapitel des Einzelplanes folgt der Abschluss des Einzelplanes, der entsprechend dem Kapitelabschluss zu gliedern ist (vgl. Nr. 1.4), sowie die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, aufgeteilt nach Kapiteln und Titeln. Danach ist eine Übersicht über die Stellen der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten (vgl. Nr. 1 zu § 14 VV-LHO) aufzunehmen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann bei Bedarf weitere Übersichten zulassen.

1.2 Kapitel

1.2.1 Jedes Kapitel eines Einzelplanes enthält in sich abgeschlossen sämtliche Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen einer Dienststelle oder mehrerer gleichartiger Dienststellen oder auch Einnahmen, Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen und Stellen gleichen Sachzusammenhangs.

1.2.2 Dem Kapitel ist ein Vorwort voranzustellen, das einen Überblick über die Verwaltungs-/Ausgabenstruktur und die damit zusammenhängenden Aufgaben enthält. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind hervorzuheben.

1.2.3 Das Kapitel erhält eine vierstellige Kapitelnummer. Die ersten beiden Stellen entsprechen der Nummer des Einzelplanes, die nach einem Leerraum anzufügenden beiden letzten Stellen bestimmen das Kapitel. Dabei ist den Zahlen 1 bis 9 jeweils eine Null voranzustellen (z. B. Einzelplan 04, Kapitel 01, Kapitelnummer 04 01). Zum besseren Verständnis wird in der Regel jedoch das Kapitel mit der vollen Kapitelnummer wiedergegeben. Soweit die Einzelpläne einzelne Verwaltungszweige umfassen, ist das Kapitel 01 der jeweiligen obersten Landesbehörde und das Kapitel 02 den „Allgemeinen Bewilligungen“ vorzubehalten. Das Kapitel erhält daneben eine Bezeichnung (z. B. 01: Ministerium).

1.2.4 Das Kapitel ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern; diese sind wiederum nach Hauptgruppen (vgl. Teil II – Gruppierungsplan (GPL)-) zu unterteilen.

1.2.5 Bei Kapiteln, die wegfallen, ist jeder Titel als „weggefallen“ darzustellen (vgl. Nr. 1.3.9). Kapitel, die umgesetzt werden, sind an der bisherigen Stelle entsprechend Satz 1 als „weggefallen“ zu behandeln; an der neuen Stelle ist jeder Titel des Kapitels als neuer Titel anzubringen (vgl. Nr. 1.3.7). Die Umsetzung ist an beiden Stellen zu erläutern.

1.2.6 Kapitelnummern, die wegfallen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren nach Wegfall nicht wieder neu belegt werden.

1.3 Titel

1.3.1 Titelbestandteile

Ein Titel besteht aus der Titelnummer, der Zweckbestimmung und dem Ansatz und gegebenenfalls gesondert hierzu einer Verpflichtungsermächtigung. Er ist außerdem durch eine Funktionsziffer (FZ) gekennzeichnet (vgl. Nr. 1.5). Der Titel stellt in der Regel die unterste Stufe der Gliederung des Haushaltsplanes dar.

1.3.2 Titelnummer/Haushaltsstelle

Die Titelnummer enthält fünf Stellen. Die ersten drei Stellen bezeichnen die Gruppe, die durch den Gruppierungsplan (vgl. Teil II) festgelegt ist (z. B. Gruppe 422). Die beiden letzten, nach einem Leerraum anzufügenden Stellen, die als Folge Nummer bezeich-

net werden, ergänzen die Gruppierungsnummer zur Titelnummer. Dabei ist den Zahlen 1 bis 9 jeweils eine Null voranzustellen (z. B. Gruppierungsnummer 422, Folgenummer 01, Titelnummer 422 01). Die Folgenummern 71 bis 99 sind Titelgruppen vorbehalten (vgl. Nr. 1.3.4). Die Kapitelnummer in Verbindung mit der Titelnummer ergibt die **Haushaltsstelle** (z. B. 04 01/422 01).

1.3.3 Festtitel, Titelbereiche, Standarderläuterungen

1.3.3.1 Für bestimmte Zwecke werden die Titelnummer oder Bereiche von Titelnummern sowie die Zweckbestimmung und die Erläuterung einheitlich für den gesamten Haushaltsplan festgelegt (vgl. Teil II Gruppierungsplan).

1.3.3.2 Soweit im Gruppierungsplan keine Festtitel und Titelbereiche aufgeführt sind, wird auf die Zuordnungshinweise zu den einzelnen Gruppen des Gruppierungsplanes verwiesen. Hierbei können für die Titelnummer die Folgenummern 01 bis 69 (vgl. Nr. 1.3.2) gewählt werden.

1.3.4 Titelgruppen

1.3.4.1 Mehrere Titel unterschiedlicher ökonomischer Einnahme oder Ausgabearten oder Funktionen, die aber insgesamt einem einheitlichen Zweck dienen, können zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden. Titelgruppen durchbrechen jedoch im Haushaltsplan die numerische Reihenfolge der Titel. Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Haushalts sollte daher von Titelgruppen nur begrenzt Gebrauch gemacht werden. Vor Bildung einer Titelgruppe ist zu prüfen, ob die Darstellung eines gemeinsamen Zwecks nicht durch entsprechende Hinweise in den Erläuterungen, durch eine Zusammenfassung der Erläuterungen der betreffenden Titel oder die Bildung eines neuen Kapitels an Stelle einer Titelgruppe erreicht werden kann.

1.3.4.2 Jede Titelgruppe erhält als Bezeichnung eine Titelgruppennummer (z. B. 71) und eine die einzelnen Titel der Titelgruppe umfassende gemeinsame Zweckbestimmung. Die Titelgruppe wird in einzelne Gruppentitel unterteilt; diese erhalten als Titelnummer (vgl. Nr. 1.3.2) die sich aus dem Gruppierungsplan ergebende Gruppierungsnummer mit einer einheitlichen Folgenummer, die zugleich die Nummer der Titelgruppe ist. Die einheitliche Folgenummer erhalten auch Festtitel innerhalb einer Titelgruppe.

1.3.4.3 Titelgruppen sind im jeweiligen Kapitel hinter der letzten Hauptgruppe unter der Überschrift „Titelgruppen“ (getrennt nach Einnahmen und Ausgaben) zu veranschlagen. Ansätze werden nur bei den einzelnen Gruppentiteln ausgebracht. Die einzelnen Gruppentitel der Titelgruppen werden außerdem in einer Summe in der jeweiligen Hauptgruppe erfasst (vgl. Nr. 1.4). Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen können unter die Zweckbestimmung eines Gruppentitels oder, wenn sie alle Gruppentitel betreffen, unter die einheitliche Zweckbestimmung der Titelgruppennummer gesetzt werden. Nach dem letzten Gruppentitel wird die Summe der Titelgruppe nachrichtlich ausgebracht.

1.3.5 Leertitel (vgl. Bestimmungen zu § 11 VV-LHO) Leertitel sind in den Erläuterungen ausdrücklich zu begründen. Sie werden mit dem Ansatz „0“ ausgewiesen; bleibt die Ansatzspalte leer so gilt der Titel als nicht existent.

1.3.6 Neue Titel

Bei erstmals veranschlagten Titeln ist unter die Titelnummer das Wort „neu“ zu setzen. Es darf aus datentechnischen Gründen für einen neuen Titel keine Titelnummer verwendet werden, die in den letzten sechs Jahren vor dem Veranschlagungsjahr in demselben Kapitel bereits belegt wurde.

1.3.7 Zweckbestimmung (vgl. Bestimmungen zu § 17 VV-LHO) Jeder Titel erhält eine Zweckbestimmung, die den wesentlichen Inhalt in kurzer Form wiedergeben soll. Grundsätzlich sollte eine Zweckbestimmung so eng gefasst werden, dass sie nur einer Einnahme- oder Ausgabeart bzw. Funktion zugeordnet werden kann. Aus Gründen der Bewirtschaftung kann es jedoch in Einzelfällen zweckmäßig sein, unter einer Zweckbestimmung mehrere ökonomische Einnahme- oder Ausgabearten oder mehrere Funktionen zusammenzufassen. Das sollte nur in den Fällen geschehen, in denen eine Position deutlich überwiegt. In solchen Fällen kann die Zuordnung nach dem Schwerpunkt erfolgen.

1.3.8 Weggefallene Titel, Umsetzung von Titeln

1.3.8.1 Titel, die im kommenden Haushalt nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe der bisherigen Zweckbestimmung, und zwar am Schluss der jeweiligen Hauptgruppe unter der Überschrift „Weggefallene Titel“ darzustellen. Die Titelnummer ist in Klammern anzugeben.

1.3.8.2 Wird ein Titel umgesetzt, so ist er an der bisherigen Stelle als „weggefallen“ und an der neuen Stelle als „neu“ zu behandeln. Die Umsetzung ist an beiden Stellen zu erläutern. An der neuen Stelle ist in den Erläuterungen außerdem zum Vergleich der Ansatz des laufenden Haushaltsjahres und das Istergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres auszuweisen.

1.3.9 Ansätze, Istergebnisse

Die bei den einzelnen Titeln auszuweisenden Sollbeträge an Einnahmen und Ausgaben (Ansätze) sind nach Haushaltsjahren zu gliedern. Dabei sind auch die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres und die Istergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auszubringen. Die Ansätze der einzelnen Titel werden bei den Einnahmen auf 100 EUR nach unten und bei den Ausgaben auf 100 EUR nach oben gerundet. Die Istergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres werden auf volle Euro gerundet.

1.4 Summierung der Ansätze und Istergebnisse, Abschluss

1.4.1 Hinter dem letzten Titel jeder Hauptgruppe ist gegebenenfalls die Summe der Ansätze und der Istergebnisse aus Titelgruppen (vgl. Nr. 1.3.4.3) auszubringen. Istergebnisse (des abgelaufenen Haushaltsjahres) aus außerplanmäßigen Titeln oder aus den für die Abwicklung von Haushaltsresten bestimmten Titeln (sogenannte R-Titel, vgl. Nr. 9.1 zu § 70 VV-LHO) werden ebenfalls in einer Summe mit der Zweckbestimmung „Aus außerplanmäßigen Einnahmen/Ausgaben“ bzw. „Aus Einnahme-/Ausgabenresten“ ausgewiesen. Ebenso gilt dies für die im Jahr der Haushaltsaufstellung weggefallenen Titel. Im kommenden Haushalt ist die Summe der Istergebnisse unter der Zweckbestimmung „Aus weggefallenen Titeln“ darzustellen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Titel, die wiederaufleben. Diese sind als neue Titel zu behandeln; wobei die Istaussgabe dort nachzuweisen ist.

1.4.2 Jede Hauptgruppe ist zu summieren.

1.4.3 Hinter dem letzten Titel eines Kapitels ist der Abschluss – gegliedert nach Haushaltsjahren, Einnahmen, Ausgaben und Hauptgruppen – unter Ausweisung des Zuschusses oder Überschusses zu bilden.

1.5 Funktionsziffer

Die Funktionsziffer ist dreistellig. Ihre Zuordnung zu einer Zweckbestimmung ergibt sich aus dem Funktionenplan (vgl. Teil III). Die Funktionsziffer wird in einer besonderen Spalte neben der Titelnummer ausgebracht, sie dient finanzstatistischen Zwecken. Der Haushaltsvollzug wird durch die Funktionsziffer nicht berührt.

1.6 Haushaltsvermerke (vgl. Bestimmungen zu den §§ 19 bis 22 LHO)

Haushaltsvermerke treffen Bestimmungen über die Bewirtschaftung des jeweiligen Titels und werden in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesen. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; dabei ist auf eine klare und kurze Formulierung zu achten. Für die gebräuchlichsten Haushaltsvermerke gelten folgende Formulierungen, soweit im Einzelfall Abweichungen nicht zu vermeiden sind:

1.6.1 Übertragbarkeitsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

1.6.2 Deckungsvermerke:

1.6.2.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die Ausgaben der Titel ... und ... sind gegenseitig deckungsfähig. (Anmerkung: Der Vermerk ist in der Regel bei allen in die Deckungsfähigkeit einbezogenen Titeln anzubringen.)

Werden Verpflichtungsermächtigungen in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen, lautet der Haushaltsvermerk wie folgt:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel ... und ... sind gegenseitig deckungsfähig.

Als Kurzform genügt dabei auch folgende Formulierung:

Die Titel ... und ... sind gegenseitig deckungsfähig.

Sind eine Vielzahl von Titeln gegenseitig deckungsfähig, soll sich jedoch die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen nicht auf sämtliche Titel beziehen, so ist beispielhaft folgende Formulierung zu wählen:

Die Ausgaben der Titel A, B, C und D sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen der Titel A und B.

1.6.2.2 Einseitige Deckungsfähigkeit

Mehrausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei Titel ... geleistet werden. (Anmerkung: Der Vermerk ist bei dem deckungsberechtigten Titel anzubringen. Bei dem deckungspflichtigen Titel ist der Hinweis anzubringen: „Vgl. Vermerk bei Titel ...“.)

Werden Verpflichtungsermächtigungen in die einseitige Deckungsfähigkeit einbezogen, lautet der Haushaltsvermerk wie folgt: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei Titel ... geleistet werden; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

Als Kurzform genügt dabei auch folgende Formulierung:

Der (Die) Titel ... ist (sind) einseitig deckungsfähig zugunsten des Titels (der Titel)

Sind mehrere Titel einseitig deckungsfähig zugunsten mehrerer anderer Titel, soll sich jedoch die einseitige Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen nicht auf sämtliche Titel beziehen, so ist beispielhaft folgende Formulierung zu wählen:

Mehrausgaben bei den Titeln A und B dürfen in Höhe der Minderausgaben bei den Titeln C, D und E geleistet werden; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigung des Titels B zulasten der Verpflichtungsermächtigung des Titels E.

1.6.3 Kopplungsvermerke:

1.6.3.1 Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel ... geleistet werden.

1.6.3.2 Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel ... geleistet werden.

1.6.3.3 Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel ... geleistet werden; in Höhe der Mindereinnahmen sind Ausgaben einzusparen. (Anmerkung: Der Vermerk ist bei dem Ausgabebetitel anzubringen. Bei dem korrespondierenden Einnahmetitel ist der Hinweis anzubringen: „Vgl. Vermerk bei Titel ...“.)

1.6.4 Absetzungsvermerke:

1.6.4.1 Einnahmeabsetzungsvermerk z. B. Erstattungen an ... sind von der Einnahme abzusetzen.

1.6.4.2 Ausgabeabsetzungsvermerk:

z. B. Einnahmen aus ... sind von der Ausgabe abzusetzen.

1.6.5 Sperrvermerke:

1.6.5.1 Die Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen sind (in Höhe von ... EUR) gesperrt.

1.6.5.2 Die Leistung der Ausgaben/Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bedarf (in Höhe von ... EUR) der Einwilligung des Landtags.

(Anmerkung: Die Vermerke können wahlweise für Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen oder auch kumulativ angewendet werden.)

1.6.6 Wegfallvermerk für Ausgaben:

Die Ausgaben sind (in Höhe von ... EUR) kw.

1.6.7 Wegfall- und Umwandlungsvermerke für Stellen:

Stellen, die künftig wegfallen sollen, sind mit dem Vermerk „kw“ zu versehen; Stellen, die künftig in andere Stellen umgewandelt werden sollen, erhalten den Vermerk „ku nach ...“. In der Regel sind hierbei nähere Angaben über die zeitlichen Voraussetzungen des Wegfalls bzw. der Umwandlung zu machen.

1.7 Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Bestimmungen zu § 16 VV-LHO)

Die Verpflichtungsermächtigung für das jeweilige Haushaltsjahr und die daraus voraussichtlich fällig werdenden künftigen Zahlungsverpflichtungen (nach Jahresbeträgen) werden bei dem jeweiligen Titel in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesen. Die Fälligkeiten ab dem 4. Haushaltsjahr sind in der Regel in einer Summe zusammenzufassen.

1.8 Erläuterungen (vgl. Bestimmungen zu § 17 VV-LHO)

1.8.1 Für eine Reihe von Festiteln sind Standarderläuterungen vorgesehen (vgl. Nr. 1.3.3). Im Interesse einer einheitlichen Darstellung sind Text und Form dieser Standarderläuterungen unverändert in die Haushaltsvoranschläge

zu übernehmen. Aus der Besonderheit eines Einzelfalles sich ergebende notwendige Abweichungen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

1.8.2 Soweit der Haushaltsansatz gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr einen Unterschiedsbetrag unter 1 000 EUR aufweist, bedürfen die Einnahmetitel und diejenigen Ausgabebetitel, bei denen Standarderläuterungen bestehen, in der Regel keiner weiteren Begründung.

1.8.3 Zu den Ausgaben für sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahmen (§ 17 Abs. 2 LHO) ist neben den sonst erforderlichen Erläuterungen der Bewilligungsrahmen für das neue Haushaltsjahr unter Einbeziehung der finanziellen Abwicklung von Bewilligungen früherer Haushaltsjahre und der künftigen Vorbelastung aus Alt- und Neubewilligungen darzustellen.

1.8.3.1 Der Bewilligungsrahmen gliedert sich wie folgt:

- Vorbelastung aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre
- davon veranschlagt
- verbleibende Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre
- vorgesehene Gesamtausgaben für neue Maßnahmen
- davon veranschlagt
- verbleibende Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre, zugleich Verpflichtungsermächtigung
- veranschlagt zusammen
- Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre insgesamt.

1.8.3.2 Änderungen der Gesamtkosten sowie der Verpflichtungen gegenüber den Angaben des laufenden Haushalts sind besonders darzulegen. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Maßnahmen und Programme sind abweichende Darstellungen vor der Aufnahme in die Haushaltsvoranschläge mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen.

2 Besondere Vorschriften über Form und Inhalt für die

Veranschlagung einzelner Ausgabearten

2.1 Personalausgaben, Stellen

2.1.1 Ansätze für den Personalaufwand

Hierzu ergehen besondere Vorgaben durch das jeweilige Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums über die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge.

2.1.2 Stellengebundene Personalausgaben, Stellenpläne, Zahl der Dienstwohnungen (vgl. Bestimmungen zu § 17 VVLHO) Zu den Personalausgaben der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Stellen zu veranschlagen, die in einem Stellenplan unter der Zweckbestimmung des jeweiligen Personaltitels zusammengefasst werden. Der Stellenplan hat neben den Stellen für das jeweilige Veranschlagungsjahr auch die Stellen des laufenden Haushaltsjahres auszuweisen. Er beginnt mit der jeweils höchsten Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe. Unter den Stellen ist im jeweiligen Stellenplan die Zahl der für Beamte, Angestellte und Arbeiter vorgesehenen Dienstwohnungen darzustellen.

2.1.2.1 Stellenplan für planmäßige Beamte

Der Stellenplan für planmäßige Beamte ist nach Amtsbezeichnungen, Besoldungsgruppen und Laufbahngruppen sowie bei Bedarf auch nach Verwaltungsstufen und Funktionsbereichen zu gliedern. Stellen für Ämter mit Amtszulagen sind bei der jeweiligen Besoldungsgruppe gesondert auszubringen.

2.1.2.2 Stellenplan für beamtete Hilfskräfte

Dieser ist nach den gleichen Merkmalen zu gliedern wie der Stellenplan für planmäßige Beamte.

2.1.2.3 Stellenplan für Beamte im Vorbereitungsdienst und Personen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Die Unterteilung der Stellen hat nach Laufbahngruppen und bei den Beamten außerdem nach Dienstbezeichnungen zu erfolgen.

2.1.2.4 Stellenplan für Angestellte

Der Stellenplan ist zu gliedern nach

- außertariflichen Angestellten (in einer Summe),
- tariflichen Angestellten – unterteilt nach einzelnen Vergütungsgruppen
- Auszubildenden und bei Bedarf nach
- Verwaltungsstufen und Funktionsbereichen.

Die Stellen der VergGr. VIII und VII sind in VIII/VII, der VergGr. IXb und IXa in IXb/IXa und der VergGr. X und IXb in X/IXb zusammenzufassen. Soweit Angestellte übertariflich oder infolge des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs eine höhere Vergütung erhalten, ist im Stellenplan jeweils die Stelle der tariflichen Vergütungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg erfolgt ist, auszubringen. Unter den Stellen ist die Anzahl der Angestellten, die eine höhere Vergütung aus einer Stelle der niedrigeren Vergütungsgruppe erhalten, im Einzelnen anzugeben; diese Angaben sind Bestandteil des Stellenplans. Die hierfür entstehenden höheren Ausgaben sind bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

2.1.2.5 Stellenplan für Arbeiter

Die Unterteilung erfolgt in Stellen für Arbeiter und Auszubildende.

2.1.2.6 Stellenpläne für Titelgruppen

Die Stellenpläne werden in derselben Form (vgl. Nrn.

2.1.2.1 bis 2.1.2.5) ausgewiesen.

2.1.2.7 Leerstellen

Für Leerstellen gilt das gleiche Gliederungsschema wie für die übrigen Stellen. Sie werden in dem jeweiligen Stellenplan gesondert ausgebracht und sind grundsätzlich mit dem Vermerk „kw“ zu versehen.

2.1.2.8 Neue Stellen

Neue Stellen sind grundsätzlich in der jeweiligen Eingangsgruppe zu veranschlagen.

2.1.2.9 Stellenanforderungen für Angestellte

Neue Stellen sowie höherwertige Stellen und Einstufungen können in die Haushaltsvoranschläge bzw. in den Entwurf des Haushaltsplans erst aufgenommen werden, wenn hierüber zuvor mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Einvernehmen erzielt worden ist, es sei denn, dass dieses allgemein als erteilt gilt. Das Nähere wird durch Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums bestimmt.

2.1.3 Nicht stellige gebundene Personalausgaben

2.1.3.1 Abgeordnete Beamte (vgl. Bestimmungen zu § 17 VV-LHO)

Bei dem Kapitel, dem die Dienststelle zugeordnet ist, bei der die abgeordneten Beamten ihren Dienst verrichten, ist deren Zahl in einer Übersicht in den Erläuterungen zu dem betreffenden Titel auszuweisen, wo bei nach Laufbahngruppen zu unterscheiden ist. Dabei ist der mittlere und einfache Dienst zusammenzufassen.

2.1.3.2 Teilzeitbeschäftigte Arbeiter (vgl. Bestimmungen zu § 17 VV-LHO)

Die voraussichtlich benötigte Zahl an teilzeitbeschäftigten Arbeitern ist in den Erläuterungen in einer Übersicht über den Personalbedarf darzustellen.

2.1.3.3 Geringfügig oder zeitlich befristete Beschäftigte, nebenamtliche Kräfte u. ä. (Gruppen 427, 429 sowie Hauptgruppe 7) Für diesen Personenkreis soll in den Erläuterungen – soweit wie möglich – ebenfalls der voraussichtliche Personalbedarf entsprechend dem für Stellenpläne geltenden Gliederungsschema ausgewiesen werden. Dies gilt auch für die aus Sachtiteln (anderen als Personalausgabebetiteln) vergüteten Beschäftigten.

2.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

2.2.1 Ausgaben für die Ausstattung von Diensträumen Für die Ermittlung des Ausgabebedarfs werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Rahmen der Haushaltsaufstellung Höchstpreise festgesetzt. Abweichungen bedürfen seiner Zustimmung.

2.2.2 Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume Für Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und die von verschiedenen Dienststellen genutzt werden, gelten die Bestimmungen zu § 64 VV-LHO. Bewirtschaftungskosten i. S. d. vorgenannten Vorschrift sind

- Personalaufwand (gegebenenfalls auch Stellen) des Reinigungspersonals, Hausmeisters und Pförtners (Gruppe 426),
- Miete und Wartung von Fernmeldeanlagen (Gruppe 511),
- einmalige Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen, ausgenommen dienstliche Anschlüsse in Wohnungen von Landesbediensteten (Gruppe 511),
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517),
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 518),
- kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen (Gruppe 519),
- Beschaffung von Fernmeldeanlagen mit einem Wert von mehr als 5 000 EUR (Gruppe 812).

2.2.3 Ausgaben aufgrund von Leasing-Verträgen Für den Abschluss von Leasing-Verträgen (vgl. Bestimmungen zu § 38 VV-LHO) sind die Ausgaben zuzuordnen

2.2.3.1 der Gruppe 518, wenn eine Sache lediglich angemietet werden soll und der spätere Erwerb nicht beabsichtigt bzw. noch offen ist,

2.2.3.2 der Gruppe 511, wenn auf teilzahlungsähnlicher Basis eine Sache zunächst durch Vereinbarung einer Grundmietzeit und danach durch Kauf (z. B. Mietkauf) erworben werden soll sowie bei der Ausübung von Erwerbsoptionen unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2.3.1, soweit der Wert der Sache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 5 000 EUR nicht übersteigt,

2.2.3.3 den Obergruppen 81 und 82 unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2.3.2 bei einem Sachwert von mehr als 5 000 EUR.

2.2.4 Anmietung von Fernmeldeanlagen Nummer 2.3.4 gilt entsprechend.

2.2.5 Anmietung von Diensträumen Bei der Anmietung einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 qm oder einem Entgelt von jährlich mehr als 75 000 EUR ist der Raumbedarf entsprechend den für landeseigene Baumaßnahmen geltenden Richtlinien (RLBau) durch einen Stellenplan und einen Raumbedarfsplan (vgl. Muster 12 L und 13 L der RLBau) nachzuweisen. Dabei sind die Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden nach Muster 13 L Anlage 1 der RLBau zu beachten.

Werden zu vorhandenen Räumlichkeiten zusätzliche Flächen angemietet, so ist die Unterbringung der Bediensteten in den vorhandenen und in den anzumietenden Räumlichkeiten außerdem durch Belegungsplanskizzen zu verdeutlichen.

2.2.6 Nutzungsentgeltvereinbarungen mit dem Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (LBB) Das Verfahren ist im Einzelnen durch Rundschreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums geregelt.

2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Bauausgaben und sonstige Ausgaben für Investitionen

2.3.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Es ist darauf hinzuwirken, dass für die Beratung der in den Haushaltsvoranschlägen vorgesehenen Ansätze für Zuwendungen zur institutionellen Förderung von den Zuwendungsempfängern bereits beschlossene Haushaltsoder Wirtschaftspläne zur Verfügung stehen (vgl. Bestimmungen zu § 23 VV-LHO). Nur so ist sichergestellt, dass endgültige Zuwendungsbeträge veranschlagt werden können und eine haushaltsgesetzliche Sperre dieser Ausgaben entbehrlich ist. Als Anlage zu den jeweiligen Kapiteln oder in die Erläuterungen zu den betreffenden Titeln sind Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen in der Form des beiliegenden Musters aufzunehmen (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 2 LHO). Können endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig vorgelegt werden, sind Übersichten nach vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen bzw. nach den von den zuständigen Organen in Grundzügen gebilligten Entwürfen zu erstellen. Einer Übersicht im Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn die Zuwendung des Landes den Betrag von 50 000 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und der Zuwendung keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 weitere Ausnahmen zulassen. In den Fällen, in denen keine Übersicht gefordert wird, ist die Erläuterung zu den betreffenden Titeln wie folgt zu fassen:

„Zuwendung in Höhe von ... EUR an den/die ... zu Gesamtausgaben von ... EUR und einem Zuwendungsbedarf von ... EUR.“

2.3.2 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

2.3.2.1 Für die Veranschlagung von Zuwendungen vgl. § 24

Abs. 4 LHO i. V. mit den Bestimmungen zu § 23 VV-LHO.

2.3.2.2 Die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen (einschl. Hochschulbau) zur Unterbringung landeseigener Einrichtungen werden zentral im Einzelplan 12 ausgewiesen, soweit deren Veranschlagung nicht im Wirtschaftsplan des LBB (Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“) erfolgt. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von mehr als 10 000 EUR bis 375 000 EUR werden grundsätzlich in einer Summe veranschlagt; Maßnahmen bis 10 000 EUR sind dem Bauunterhalt zugeordnet (vgl. Gruppe 519). Im Übrigen wird auf § 24 LHO und die Bestimmungen zu § 24 VV-LHO sowie auf die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) verwiesen.

2.3.2.3 Für die Veranschlagung von Ausgaben für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben des Landes vgl. ebenfalls § 24 LHO und die Bestimmungen zu § 24 VV-LHO.

2.3.3 Erwerb von Dienstfahrzeugen

2.3.3.1 Die Beschaffung von Dienstfahrzeugen kann nur vorgesehen werden, wenn

- eine Dienststelle neu errichtet oder erweitert wird (Neuanschaffung),
- ein Fahrzeug wegen Unfallschadens oder Unwirtschaftlichkeit ersetzt werden muss (Ersatzbeschaffung).

Für die Ermittlung des Ausgabebedarfs werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Rahmen der Haushaltsaufstellung Höchstpreise festgesetzt; Abweichungen sind nur mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zulässig, wobei für bestimmte Bereiche die Zustimmung auch allgemein erteilt werden kann.

2.3.3.2 Ergänzend ist nach den Bestimmungen zu § 63 VV-LHO für die Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie (KfzR) vom 5. November 2002 (MinBl. S. 539) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.3.4 Erwerb von Fernmeldeanlagen

Der Antrag auf den Erwerb von Fernmeldeanlagen sowie für die Änderung und Erweiterung von bestehenden landeseigenen Fernmeldeanlagen ist von der hausverwaltenden Dienststelle hinsichtlich der Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und ihres Umfangs eingehend zu begründen. Dem Antrag sind ein Teilnehmerverzeichnis, eine Kostenaufstellung sowie eine gutachtliche Stellungnahme der örtlich zuständigen Bauverwaltung (Niederlassung des Landesbetriebes LBB) zur Notwendigkeit und zum Kostenumfang der Maßnahme beizufügen. Bei einer Ersatzbeschaffung ist im Hinblick auf ihre Notwendigkeit insbesondere darzulegen, dass die Anlage wegen Alters oder aus sonstigen Gründen (z. B. mangelnde Erweiterungsmöglichkeit) abgängig ist, eine freigewordene Anlage in dem Ressortbereich nicht zur Verfügung steht oder für den Zweck nicht verwendbar ist und auch ein Austausch mit einer anderen Anlage nicht möglich ist. Wird eine neue Fernmeldeanlage erworben, ist zu prüfen, ob die alte Anlage nicht von einer anderen Dienststelle des Landes weiterverwendet oder von dem Verkäufer in Zahlung genommen werden kann.

2.3.5 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechniken

2.3.5.1 Diese sind in den Einzelplänen den jeweiligen Kapiteln zuzuordnen und grundsätzlich unter der Titelgruppe 99 auszuweisen.

2.3.5.2 Soweit die Bildung einer Titelgruppe wegen der geringen Zahl der zu veranschlagenden Titel nicht zweckmäßig ist, erhält der jeweilige Einzeltitel die Folgenummer 68; diese Folgenummer ist ausschließlich diesem Ausgabebereich vorbehalten und für andere Ausgabebereiche nicht zu verwenden. Entsprechendes gilt für die Einnahmeseite.

2.3.5.3 Für die Bildung einer Titelgruppe gilt folgende Zuordnung, die entsprechend auch bei Einzeltiteln mit der Folgenummer 68 einzuhalten ist:

99 Aufwand für Informations- und Kommunikationstechniken

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 981 99.

511 99 Mieten und Gebühren für Datenfernübertragung, Geräte und Ausstattungsgegenstände für die Datenverarbeitung

Hierunter fallen laufende und einmalige Gebühren für Fernmeldeanlagen im Zusammenhang mit der EDV sowie Leitungsmieten, außerdem die Beschaffung insbesondere von Kleinrechnern, Peripheriegeräten, Magnetbändern und Disketten, von Band- und Plattenschränken sowie die Unterhaltung (Wartungskosten für Hardware).

Es gilt für den einzelnen Beschaffungsfall eine Wertgrenze von 5 000 EUR.

514 99 Verbrauchsmaterial

518 99 Mieten für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände
Hierunter fällt auch die Miete für Rechenzeiten.

525 99 Aus- und Fortbildung

Schulungsmaßnahmen für das in der Datenverarbeitung tätige Personal

526 99 Ausgaben für Sachverständige sowie für Systemanalysen, Untersuchungen und Gutachten

539 99 Unter diese Titelnummer fallen Ankäufe und Mieten von Software und Lizenzen, Werkverträge (u. a. Datenerfassung und Softwareentwicklung durch Dritte; Systemunterstützung von dritter Seite), Wartungskosten für Software.

– Die Zweckbestimmung ist entsprechend dem tatsächlichen Bedarf festzulegen. –

671 99 Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung

812 99 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Datenverarbeitung

Hierunter fallen Beschaffungen (Hardware) über 5 000 EUR im Einzelfall; hinzu kommen die Ausgaben für die Kabelvernetzung.

981 99 Kostenerstattung für die Inanspruchnahme anderer Landesdienststellen.

3 Haushaltstechnische Vorgaben durch das automatisierte

Haushaltsaufstellungsverfahren

Zusätzliche automationsbedingte Einzelheiten für die Gestaltung und Gliederung des Haushaltsplanes sowie dessen Übersichten und Anlagen werden durch das automatisierte Haushaltsaufstellungsverfahren – HAVWeb – vorgegeben.

Muster
(zu Nr. 2.3.1)

Zu _____:
(Titel)

Übersicht

über den (vorläufigen) Haushalts-/Wirtschaftsplan

der/des _____

Soll- und Istbeträge nach Haushaltsjahren entsprechend der Gliederung des staatl. Haushalts

Ausgaben

1. Personalausgaben
2. Sächl. Verwaltungsausgaben
3. Schuldendienst
4. Zuweisungen und Zuschüsse (mit Ausnahme für Investitionen)
5. Ausgaben für Investitionen
6. Besondere Finanzierungsausgaben

Zusammen

abzüglich Einnahmen

Mithin Zuwendungsbedarf

Der Zuwendungsbedarf soll gedeckt werden durch

– das Land mit

davon: Institutionelle Förderung

Projektförderung

– den Bund mit

– andere Gebietskörperschaften mit

– Sonstige mit

Stellenplan Zahl der Stellen

nach Haushaltsjahren entsprechender Gliederung des staatl. Haushalts

1. Angestellte

VergGr. _____

Zusammen

2. Arbeiter

Insgesamt

Erläuterungen: (Angabe wesentlicher Gründe für die Veränderungen)

Teil II Gruppierungsplan (GPL)

(mit Zuordnungshinweisen, Festiteln, Titelbereichen sowie Standarderläuterungen)

0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel

01 Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage

011 Lohnsteuer

012 Veranlagte Einkommensteuer

013 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)

014 Körperschaftsteuer

015 Umsatzsteuer

016 Einfuhrumsatzsteuer

017 Gewerbesteuerumlage

018 Zinsabschlag

02/03/ EU-Eigenmittel, Bundessteuern

04 (nur Bund)

05/06 Landessteuern

051 Vermögensteuer

052 Erbschaftsteuer

053 Grunderwerbsteuer

054 Kraftfahrzeugsteuer

055 Totalisatorsteuer

056 Andere Rennwettsteuern

057 Lotteriesteuer

059 Feuerschutzsteuer

061 Biersteuer

069 Sonstige

07/08 Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)

09 Steuerähnliche Abgaben

092 Münzeinnahmen

093 Abgaben von Spielbanken

099 Sonstige

1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

11 Verwaltungseinnahmen

111 Gebühren, sonstige Entgelte Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht unter 112).

Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen, wie Unterrichts- und Bildungsanstalten, kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des Gesundheitswesens, der Sozial- und Jugendhilfe, der kommunalen Gemeinschaftsdienste und Wirtschaftsunternehmen und anderer Einrichtungen, z. B. Schulgelder, Hörer- und Vorlesungsgebühren, Kolleggelder, Lehrgangsggebühren, Eintrittsgelder, Leihgebühren, Krankenhausgebühren, Kur- und Pflegekosten, Einkaufsgelder, Entgelte für Kanalbenutzung, Beiträge für Müllbeseitigung, Straßenreinigung und -beleuchtung, Kurtaxen, Bestattungsgebühren u. Ä., Lotsgebühren, Befahrungsabgaben, Parkgebühren.

Beiträge im Sinne des Abgabenrechts (soweit nicht unter 341)

Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX

Titelbereich:

111 01 - 09 Gerichtskosten

Gerichtsgebühren, Erstattung von Prozesskosten, Auslagen und sonstige Kosten (für Gerichte und Staatsanwaltschaften)

111 11 - 29 Verwaltungsgebühren

Gebühren aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung festgelegt sind, z. B. für Anerkennungen, Beglaubigungen, Bekanntmachungen, Bescheinigungen, Beurkundungen, Bewilligungen, Eintragungen, Entscheidungen, Festsetzungen, Feststellungen, Genehmigungen, Prüfungen, Überwachungen, Untersuchungen, Vermessungen, Zulassungen, Zustimmungen und andere Amtshandlungen wie Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, Erlaubnisscheinen, Berechtigungsausweisen, ferner Bezugs-, Schreib- und Verfahrensgebühren

111 31 - 69 Benutzungsgebühren, Beiträge und andere Entgelte

Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen, wie Unterrichts- und Bildungsanstalten, kulturellen Einrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des Gesundheitswesens, der Sozial- und Jugendhilfe, der Gemeinschaftsdienste und Wirtschaftsunternehmen und anderen Einrichtungen (z. B. Schulgelder, Hörer- und Vorlesungsgebühren, Kolleggelder, Lehrgangsggebühren, Eintrittsgelder, Leihgebühren, Krankenhausgebühren, Kur- und Pflegekosten, Einkaufsgelder), Ausgleichsabgabe

112 Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)

Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder und Geldbußen einschließlich damit zusammenhängen der Prozesskosten usw.

119 Sonstige

Einnahmen aus Veröffentlichungen

Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden

Stundungs- und Verzugszinsen (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)

Einnahmen aus Aufträgen Dritter

Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte

Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern

Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie Fundsachen

Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung

Einnahmen aus dem Verfall von Kautionsbeträgen

Einnahmen aus Regressen

Haftungsentschädigungen

Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes

Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen

Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.

Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben

Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeord-

net werden können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel ausgebracht ist

Titelbereich:

119 01 - 05 Einnahmen aus Nebentätigkeiten

Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten

Honorarabgaben, besonders nach der Nebentätigkeitsverordnung u. ä. Vorschriften

119 06 - 09 Einnahmen aus Mitbenutzung staatlicher Einrichtungen und Inanspruchnahme von Personal

– besonders durch Bedienstete –

Kostenbeiträge für private Benutzung von Dienstfahrzeugen, Geräten usw.

Anerkennungsgebühren für die Aufstellung von Warengewerben

Verpflegung des Personals in landeseigenen Anstalten (Anstaltsverpflegung), Unterkunft und Verpflegung des Personals in Ausbildungsstätten, Abgabe von Verpflegung an Gäste

Festtitel:

119 11 Einnahmen aus Veröffentlichungen

Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Prospekte, Kataloge, aus Verlagsverträgen usw.

119 12 Einnahmen aus Überzahlungen nach Schluss des Haushaltsjahres

Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes

Rückzahlung überzahlter oder zu Unrecht gezahlter Beträge

Einnahmen aus Anlass von Titelverwechslungen

119 13 Einnahmen aus Aufträgen Dritter

Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung

119 69 Vermischte Verwaltungseinnahmen

Verwaltungseinnahmen von geringer Bedeutung, die keiner anderen Gruppe zuzuordnen sind oder die nur gelegentlich anfallen

12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)

Als wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes und der Länder

ist im Sinne dieser Obergruppe zu verstehen:

– Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen Rechtsformen

– Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen

– Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen

121 Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen

Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar:

Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen

(Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.)

Titelbereich:

121 01 - 19 Gewinne aus Unternehmen

Ablieferungen eigener Unternehmen des Landes ohne Rücksicht auf die Rechtsform, und zwar:

Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen

(Die Einnahmen der Unternehmen, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan brutto veranschlagt werden, sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppierungsnummern zuzuordnen.)

121 01 - 39 Gewinne aus Beteiligungen

Ablieferungen aus Beteiligungen an Unternehmen

122 Konzessionsabgaben

Vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich jährlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum z. B. aus Bergbaukonzessionen (Fördererlöse und -abgaben für Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz usw.), von kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen Abgabe der Wettunternehmen für die Zulassung der Durchführung von Sportwetten

123 Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto

Gewinnablieferungen aus den staatlichen Lotterien, dem Zahlenlotto und dem Fußballtoto

124 Mieten und Pachten

Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von

Grundstücken,

Gebäuden,

Wohnungen,

Anlagen und Geräten

z. B. Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile

Pachteinnahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände

Pachteinnahmen für verwaltungseigene Kantinen

Jagd- und Fischereipacht

F e s t t i t e l :

124 01: Mieten und Vergütungen für Wohnungen und Nebenentgelte

Standarderläuterung:

Zu 124 01:

1. Einnahmen aus Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen)

a) Vergütungen für die Wohnungen

b) Kostenbeiträge für Beleuchtung, Feuerung,

Heizung, Wasser u. dgl.

2. Einnahmen aus Vermietung von Wohnungeneinschl. Nebenentgelte von

a) Bediensteten

b) Dritten

3. Einnahmen aus Benutzung verwaltungseigener Geräte usw.

4. Sonstige Einnahmen

125 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen, z. B.:

Holzverkäufe und andere Erlöse aus der Bewirtschaftung der Forsten

Verkauf von

– Erzeugnissen der Versuchsgüter und Versuchsfelder

– Versuchserzeugnissen anderer Einrichtungen (z. B. Geflügel, Eier, Tabak, Sämereien, Versuchstiere, Impfstoffe, Seren usw.)

– Zucht-, Mast- und Schlachtvieh

– Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe in den Anstalten einschließlich Strafanstalten

– Erzeugnissen aus Gärtnereien und Baumschulen

– Erträgen aus Jagd und Fischerei

Betriebseinnahmen aus Gästehäusern

Betriebseinnahmen aus technischen Betriebszweigen,

z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen

Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung, z. B. in den Anstalten und Ausbildungsstätten

Verpflegungsentgelte der Polizeibeamten in Polizeieinrichtungen

Verkauf von Material der Bauhöfe und Materiallager an Dritte

129 Sonstige

frei für Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 125 nicht zugeordnet werden können

13 Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen

131 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken

(einzelne Gebäude und Grundstücke, Anstalten, Einrichtungen und Betriebsanlagen)

Verkauf von Abrissen, Abbrüchen

Erlöse aus der Veräußerung von dinglichen Rechten

(Nutzungs-, Verwertungs- und Sicherungs- bzw. Erwerbsrechten)

132 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (soweit nicht unter 119 oder 125)

F e s t t i t e l :

132 01 Erlöse aus der Veräußerung von Kraftfahrzeugen

132 02 Erlöse aus der Veräußerung unbrauchbarer oder entbehrlicher Gegenstände

133 Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen

Erlöse aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen

Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen

Verwendung von Kapitalbeständen

Rückzahlung von Betriebsmitteln

Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren

134 Kapitalrückzahlungen

14 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen

Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen

141 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland

146 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland

15 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des öffentlichen Bereichs vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung

151 Zinseinnahmen vom Bund

152 Zinseinnahmen von Ländern

153 Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

154 Zinseinnahmen von Sondervermögen

156 Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

157 Zinseinnahmen von Zweckverbänden

16 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen

161 Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise)

162 Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland

Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen

Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen

166 Zinseinnahmen aus dem Ausland

17 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

171 Darlehensrückflüsse vom Bund

172 Darlehensrückflüsse von Ländern

173 Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden

174 Darlehensrückflüsse von Sondervermögen

176 Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

177 Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden

18 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen

181 Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise)

182 Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland

Darlehensrückflüsse von Körperschaften, Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten

186 Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen

(Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen vgl. Nr. 3.5 der Allgemeinen Hinweise)

21 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften

211 Allgemeine Zuweisungen vom Bund

z. B. Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder

212 Allgemeine Zuweisungen von Ländern

z. B. Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

213 Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

z. B. Landesumlagen

214 Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen

216 Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

217 Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden

22 Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen

221 Schuldendiensthilfen vom Bund

222 Schuldendiensthilfen von Ländern

223 Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

224 Schuldendiensthilfen von Sondervermögen

226 Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

227 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden

23 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche

Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind

Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs

231 Sonstige Zuweisungen vom Bund

z. B. Erstattung

- von Kriegsfolgenhilfeeleistungen
- des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen
- des Anteils des Bundes am Wohngeld
- von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben, Bauleitungskosten usw.

Festtitel:

231 01 Beteiligung des Bundes an den Versorgungslasten

232 Sonstige Zuweisungen von Ländern

z. B. Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

Festtitel:

232 01 Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten

233 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Festtitel:

233 01 Beteiligung der Gemeinden/GV an den Versorgungslasten

234 Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen

235 Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

236 Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

237 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden

26 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen

Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu OGr. 22

261 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland

z. B. Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch

- Banken und Versicherungen
- Stiftungen und Fonds
- Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer

266 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland

27 Zuschüsse von der EU

271 Erstattungen von der EU

272 Sonstige Zuschüsse von der EU

28 Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen

281 Sonstige Erstattungen aus dem Inland

282 Sonstige Zuschüsse aus dem Inland

z. B. Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden

F e s t t i t e l :

282 10 Spenden Dritter für Aufgaben des Landes

Anmerkung:

In den Erläuterungen ist der Verwendungszweck unter Angabe der Haushaltsstellen, bei denen die Spenden ihrer Verwendung zugeführt werden sollen, im Einzelnen darzulegen.

286 Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)

Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen

287 Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)

Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen

29 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen

Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69

291 Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

292 Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

293 Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen

297 Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse

298 Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse

299 Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

Schuldenaufnahmen:

Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen.

Disagio- und Geldbeschaffungskosten sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen:

Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind.

Besondere Finanzierungseinnahmen:

Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen

(Fonds, Stöcken usw.)

Übertragene Überschüsse aus Vorjahren

Zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- oder Mindereinnahmen

Haushaltstechnische Verrechnungen

31 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen

311 Schuldenaufnahmen beim Bund

312 Schuldenaufnahmen bei Ländern

313 Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden

314 Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen

(Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.6.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

317 Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden

32 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt

Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen.

321 Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise)

322 Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit

325 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt

326 Schuldenaufnahmen im Ausland

33 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund

u. a. Wohnungsbauprämien

332 Zuweisungen für Investitionen von Ländern

333 Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen

336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit

337 Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden

34 Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen

341 Beiträge

Beiträge Dritter – sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte – zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben

Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten

u. Ä.

342 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland

346 Zuschüsse für Investitionen von der EU

347 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)

35 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken

Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände mit besonderen Zweckbestimmungen

351 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage

Festtitel:

351 01 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage

352 Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage (Kassenverstärkungsrücklage)

353 Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage

354 Entnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage

355 Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage

356 Entnahmen aus Fonds und Stöcken

359 Sonstige

36 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen

Festtitel:

361 01 Überschüsse der Vorjahre

37 Globale Mehr- und Mindereinnahmen

371 Globale Mehreinnahmen

Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden

372 Globale Mindereinnahmen

Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden

38 Haushaltstechnische Verrechnungen

Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen.

381 Verrechnungen zwischen Kapiteln

Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

382 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten: Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, z. B. Durchlaufspenden

389 Sonstige

Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

4 Personalausgaben

Bezüge, Vergütungen, Löhne und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst- oder Amtsverhältnis stehen (z. B. planmäßige Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamte, Abgeordnete usw.) sowie Versorgungsbezüge

Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige.

41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige

411 Aufwendungen für Abgeordnete

Aufwendungen für die Präsidenten, Vizepräsidenten, Abgeordneten und Mitglieder des Bundestages, Bundesrates, des Landtages, des Abgeordnetenhauses, der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerschaft

Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen,

Diäten

Versicherungen

Pauschalierte Reisekosten

Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen

412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätigkeit

Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.:

– Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beamten und Richter

– Kosten für Mitglieder von Beiräten und ähnlichen Ausschüssen (einschl. Reisekosten)

F e s t t i t e l :

412 01 Entschädigung ehrenamtlicher Richter und Beisitzer

412 02 Kosten für Mitglieder von Fachbeiräten und Ausschüssen

412 11 Aufwandsentschädigungen für Aufgaben nach dem Personalvertretungsrecht

42 Bezüge und Nebenleistungen

421 Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger

F e s t t i t e l :

421 01 Amtsbezüge des Ministerpräsidenten (des Ministers, des Bürgerbeauftragten)

Standarderläuterung:

Zu 421 01:

1. Amtsbezüge einschl. gesetzliche Zulagen und Zuwendungen

2. Dienstaufwandsentschädigung

3. Trennungsentschädigung

422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter

Grundgehalt

Familienzuschlag

Zulagen, Zuschüsse

Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen

Altersteilzeitzuschlag

Aufwandsentschädigungen

Abfindungen und Übergangsgelder

Urlaubsgeld

Vermögenswirksame Leistungen

Sonderzuwendungen

Nachversicherung für ausscheidende Beamte

Schulbeihilfen

Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Unterhaltsbeihilfen für Dienstanfänger

Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.

F e s t t i t e l :

422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)

Standarderläuterung:

Zu 422 01:

1. Dienstbezüge einschl. gesetzliche Zulagen und Zuwendungen

2. Sonstige Zulagen und Zuwendungen

(bei Bedarf einzeln auszuweisen, z. B. Aufwandsentschädigungen, insbesondere auch dann, wenn deren Gewährung von der Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel abhängig ist – vgl. § 3 Abs. 1 LBesG –)

Begründung der Änderungen im Stellenplan:

Hierunter sind die Stellenveränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu erläutern (ggf. durch Zugänge, Abgänge, Hebungen, Senkungen sowie durch Umsetzungen, Umwandlungen und Umbenennungen).

Begründung zur Änderung der Zahl der Dienstwohnungen

422 03 Bezüge der beamteten (richterlichen) Hilfskräfte

Standarderläuterung:

Zu 422 03:

vgl. Titel 422 01

422 04 Bezüge der abgeordneten Beamten (Richter)

Standarderläuterung:

Zu 422 04:

vgl. Titel 422 01

Anmerkung: Außerdem ist in den Erläuterungen eine Übersicht über die Anzahl der abgeordneten Beamten (Richter) auszubringen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu begründen.

422 05 Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Standarderläuterung:

1. Anwärterbezüge einschl. gesetzliche Zulagen und Zuwendungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

2. Unterhaltsbeihilfen einschl. gesetzliche Zulagen und Zuwendungen für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Begründung der Änderungen im Stellenplan

422 08 Mehrarbeitsvergütungen der Beamten (Richter)

422 11 Nachversicherung der ausgeschiedenen Beamten (Richter)

423 Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)

424 Zuführungen an die Versorgungsrücklage

Zuführungen an die Sondervermögen, Versorgungsfonds oder ähnliche Einrichtungen nach § 14a BBesG aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage

F e s t t i t e l :

424 01 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nach § 14a BBesG

(aus der Besoldungsanpassung)

Standarderläuterung:

Zu 424 01:

Bildung einer Versorgungsrücklage durch Zuführungen von 0,2 v. H. aus der linearen Besoldungsanpassung der Beamten und Richter gem. Landesgesetz zur Durchführung des § 14a BBesG

425 Vergütungen der Angestellten

Tarifliche und über-/außertarifliche Vergütungen

Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit

Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil)

Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung

Abfindungen und Übergangsgelder

Aufwandsentschädigungen

Überstundenvergütungen

Leistungsprämien und -zulagen

Jährliche Sonderzuwendungen

Jubiläumsszuwendungen

Schulbeihilfen

F e s t t i t e l :

425 01 Vergütungen der Angestellten

Standarderläuterung:

Zu 425 01:

Vergütungen einschl. (tarifliche) Zulagen und Zuwendungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen

Altersversorgung der

– außertariflichen Angestellten

– tariflichen Angestellten

– Auszubildenden

– abgeordneten Angestellten

Sonstige Zulagen und Zuwendungen (insbesondere über- oder außertariflicher Art), bei Bedarf einzeln auszuweisen (vgl. auch Titel 422 01)

Begründung der Änderungen im Stellenplan:

vgl. Titel 422 01

Begründung zur Änderung der Zahl der Dienstwohnungen

425 08 Überstundenvergütungen (einschl. Zeitzuschläge) der Angestellten

426 Löhne der Arbeiter

Tarifliche Löhne für Arbeiter

Aufstockungsbeiträge bei Altersteilzeit

Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil)

Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung

Abfindungen und Übergangsgelder

Aufwandsentschädigungen

Überstundenentlohnung

Leistungsprämien und -zulagen

Jährliche Sonderzuwendungen

Jubiläumsszuwendungen

Schulbeihilfen

F e s t t i t e l :

426 01 Löhne der Arbeiter

Standarderläuterung:

Zu 426 01:

Löhne einschl. tarifliche Zuschläge und Zuwendungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der

– Arbeiter

– Auszubildenden

Sonstige Zuschläge und Zuwendungen (insbesondere über- oder außertariflicher Art), bei Bedarf einzeln auszuweisen (vgl. auch Titel 422 01)

Begründung der Änderungen im Stellenplan:

vgl. Titel 422 01

Begründung zur Änderung der Zahl der Dienstwohnungen

(Werkdienstwohnungen)

426 06 Löhne der teilzeitbeschäftigten Arbeiter

Standarderläuterung:

Zu 426 06:

Vgl. Titel 426 01

Anmerkung: Außerdem ist in den Erläuterungen eine Übersicht über die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Arbeiter auszubringen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu begründen.

426 08 Überstundenentlohnung (einschl. Zeitzuschläge) der Arbeiter

427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige

Vergütung für Stellvertretung und Aushilfe

Vergütungen an Praktikanten

Vergütungen nach Heuertarifen

Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben

Honorare für Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind

Honorare für freie Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526

Vergütungen für Gastprofessoren, Lehraufträge und Vortragsvergütungen

Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten

Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrer

Vergütungen an Pfarrer als Religionslehrer

Vergütungen für nebenamtliche Anwaltschaftstätigkeit

Hausdienstvergütungen

Dienstverträge (u. a. für geringfügige oder zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse)

T i t e l b e r e i c h :

427 01 - 29 Beschäftigungsentgelte

F e s t t i t e l :

427 01 Vergütungen und Löhne für Vertretungs- und Aushilfskräfte

Standarderläuterung:

Zu 427 01:

Entgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte

insbesondere in Fällen des Mutterschutzes, der längeren Erkrankung sowie bei Abordnungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung und Beurlaubungen unter 12 Monaten

427 09 Beschäftigungsentgelte der Praktikanten

T i t e l b e r e i c h :

427 31 - 69 Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige

Vergütungen für Landesbedienstete, die ein Nebenamt ausüben sowie Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die hauptberuflich außerhalb der Landesverwaltung tätig sind

F e s t t i t e l :

427 31 Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte an Schulen

427 32 Nebenamtliche und nebenberufliche Kräfte zur Aus- und Fortbildung von Bediensteten

429 Nicht aufteilbare Personalausgaben

Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 421 bis 427 aufgeteilt werden können.

43 Versorgungsbezüge und dgl.

Ruhegelder

Witwen- und Waisengelder

Sterbegelder

Übergangsgebühren und -beihilfen

431 Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger

432 Versorgungsbezüge der Beamten und Richter

F e s t t i t e l :

432 01 Versorgungsbezüge der Beamten

(mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen)

432 02 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten

(mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen)

432 06 Versorgungsbezüge der Beamten im Bereich der Polizei

432 07 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten im Bereich der Polizei

432 08 Versorgungsbezüge der Beamten im Bereich der Steuerverwaltung

432 09 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten im Bereich der Steuerverwaltung

432 10 Versorgungsbezüge der Beamten und Richter im Bereich des Rechtsschutzes

432 11 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten und Richtern im Bereich des Rechtsschutzes

432 12 Versorgungsbezüge der Beamten im Schulbereich

432 13 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten im Schulbereich

432 14 Versorgungsbezüge der Beamten im Hochschulbereich

432 15 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten im Hochschulbereich

433 Versorgungsbezüge der Soldaten (nur Bund)

434 Zuführung an die Versorgungsrücklage

Zuführungen an Sondervermögen, Versorgungsfonds oder ähnliche Einrichtungen nach § 14a BBesG aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage

F e s t t i t e l :

434 01 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nach § 14a BBesG

(aus der Versorgungsanpassung)

Standarderläuterung:

Zu 434 01:

Bildung einer Versorgungsrücklage durch Zuführungen von 0,2 v. H. aus der linearen Anpassung der Versorgungsbezüge der Beamten und Richter gem. Landesgesetz zur Durchführung des § 14 BBesG – mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen

434 06 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nach § 14a BBesG im Bereich der Polizei (aus der Versorgungsanpassung)

434 08 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nach § 14a BBesG im Bereich der Steuerverwaltung (aus der Versorgungsanpassung)

434 10 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nach § 14a BBesG im Bereich des Rechtsschutzes (aus der Versorgungsanpassung)

434 12 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nach § 14a BBesG im Schulbereich (aus der Versorgungsanpassung)

434 14 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung nach § 14a BBesG im Hochschulbereich (aus der Versorgungsanpassung)

435 Versorgungsbezüge der Angestellten

436 Versorgungsbezüge der Arbeiter

437 Versorgungsbezüge nach G 131

439 Sonstige

44 Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger

Beihilfen an Beamte, Richter, Soldaten, Angestellte, Arbeiter aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften), der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 31 des Soldatengesetzes und der Tarifverträge

F e s t t i t e l :

441 01 Beihilfen

Standarderläuterung:

Zu 441 01:

Veranschlagt ist der voraussichtliche Bedarf an Beihilfen für Landesbedienstete (ausgenommen für Versorgungsempfänger) aufgrund der Beihilfenverordnung mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen

441 06 Beihilfen im Bereich der Polizei

441 08 Beihilfen im Bereich der Steuerverwaltung

441 10 Beihilfen im Bereich des Rechtsschutzes

441 12 Beihilfen im Schulbereich

441 14 Beihilfen im Hochschulbereich

443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unfallfürsorge für Beamte (Richter und Soldaten) und sonstige Amtsträger

Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen

Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamte, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene usw. nach den Unterstützungsgrundsätzen.

Kosten für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärzten, -ärztinnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiter)

Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V

F e s t t i t e l :

443 01 Unfallfürsorge für Beamte (Richter)

443 05 Ärztliche Untersuchungen sowie arbeitssicherheitsrechtliche Maßnahmen im öffentlichen Dienst

Standarderläuterung:

Zu 443 05:

Veranschlagt sind die Mittel für die amtsärztlichen und ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung und Anstellung sowie für die Ausübung bestimmter Funktionen im öffentlichen Dienst und die Mittel für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Bediensteten

446 Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.

Beihilfen an Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften)

F e s t t i t e l :

446 01 Beihilfen für Versorgungsempfänger

Standarderläuterung:

Zu 446 01:

Veranschlagt ist der voraussichtliche Bedarf an Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl. aufgrund der Beihilfenverordnung mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Steuerverwaltung, Rechtsschutz, Schulen und Hochschulen

446 06 Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Polizei

446 08 Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Steuerverwaltung

446 10 Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes

446 12 Beihilfen für Versorgungsempfänger im Schulbereich

446 14 Beihilfen für Versorgungsempfänger im Hochschulbereich

45 Sonstige personalbezogene Ausgaben

451 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen

452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei OGr 41 bis 44)

z. B. Zahlungen an die Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich

453 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen

Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen nach der Trennungsgeldverordnung (auch bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen)

Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld

Umzugskostenvergütungen nach dem Umzugkostengesetz und Ausführungsverordnungen

Auslandsbeschäftigungsvergütungen

F e s t t i t e l :

453 01 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen

Standarderläuterung:

Zu 453 01:

1. Trennungsgeld

2. Umzugskostenvergütungen

459 Sonstiges

Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst

Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge

Vergütungen an Beamte im Vollstreckungsdienst

Verlustentschädigung

Vergütung für Arbeitnehmererfindungen

Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens

Pauschalentschädigung für Geschäftszimmeraufwand

Pauschalentschädigung für Außendienst

F e s t t i t e l :

459 67 Nicht aufteilbare sonstige personalbezogene Ausgaben

Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 431 bis 453 aufgeteilt werden können

459 69 Vermischte Personalausgaben

Zusammenfassung von Personalausgaben der Gruppen 411 bis 459 von geringer Bedeutung

46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben

461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Vorgesehene Einsparungen bei den Personalausgaben, die nicht im Einzelnen zugeordnet werden können

5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

(außerdem militärische Beschaffungen usw.: nur für Bund)

Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 8

51/54 Sächliche Verwaltungsausgaben

511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel

einschl. Verbrauchsgegenstände

Materialien für die Informationstechnik

Fahrgelder, Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung;

bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zu Bücher, Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter, Druck- und Buchbinderarbeiten (nicht jedoch für wissenschaftliche Bibliotheken vgl. Gruppe 523 und für Zwecke der Aus- und Fortbildung vgl. Gruppe 525)

Filme und andere Publikationsmittel für den eigenen Bedarf (für Aus- und Fortbildung bei Gruppe 525, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bei Gruppe 531 bis 546)

Veröffentlichungen und Einzelauskünfte von Fachinformationszentren, soweit für Einzelauskünfte nicht Gruppe 526 in Betracht kommt

Leistungsentgelte für Post- und Fernmeldedienstleistungen, Hörfunk- und Fernsehgebühren; hierunter fallen auch Ausgaben für Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen sowie Entgelte für Fernmeldeleitungen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen:

Beschaffungen bis zu 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf);

Beschaffungen über 5 000 EUR für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Obergruppe 81

Hierzu gehören z. B.:

Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden,

Dienstwohnungen und Anstalten

Informationstechnik, Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen, Raumsicherungs- und Notrufanlagen

Ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte

Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.

Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Tiere (Versuchstiere vgl. Gruppe 514)

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen ohne Rücksicht auf die Kostengrenze (die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen)

F e s t t i t e l :

511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte und Ausstattungsgegenstände

Standarderläuterung:

Zu 511 01:

1. Geschäftsbedarf
2. Bücher, Zeitschriften
3. Post- und Fernmeldedienstleistungen, Hörfunk- und Fernsehgebühren

Anmerkung:

Die Erläuterung ist gegebenenfalls um die Anzahl der Fernsprechkreisanschlüsse in Wohnungen von Landesbediensteten zu ergänzen.

4. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke
5. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände in Amts-, Dienst- und Werkdienstwohnungen

514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.) – Futtermittel – Düngemittel – Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager
- Munition, Spreng- und Zündmittel

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe, Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen; Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände für die eigene Werkstatt bis zu 5 000 EUR im Einzelfall, sonst Gruppe 812

Erwerb und Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse):

Beschaffungen bis zu 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf);

Beschaffungen über 5 000 EUR vgl. Gruppe 812;

hierzu gehören auch Einkleidungshilfen und Dienstbekleidungszuschüsse

Kleidergeld

Abnutzungsentschädigungen

Unterhaltung und Instandsetzung ohne Rücksicht auf die

Kostengrenze

F e s t t i t e l :

514 01 Fahrzeughaltung, Verbrauchsmittel, persönliche Ausrüstungsgegenstände

Standarderläuterung:

Zu 514 01:

1. Haltung von Dienstfahrzeugen

Anmerkung:

In den Erläuterungen ist die Anzahl der Dienstfahrzeuge nach Arten getrennt anzugeben

2. Verbrauchsmittel

3. Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände

Anmerkung:

Aufwandsvergütungen zur Abgeltung des erhöhten Verschleißes an Bekleidung ggf. gesondert ausweisen

514 02 Beköstigung

Anmerkung:

In den Erläuterungen bzw. bei dem korrespondierenden Einnahmetitel über die Beköstigungsentgelte sind möglichst die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer sowie die Verpflegungssätze anzugeben.

517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Verwaltungseigene, gepachtete und gemietete bebaute und unbebaute Grundstücke

Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung,

Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Versicherung, Steuern und Abgaben

sonstige Bewirtschaftungskosten (z. B. Wartungsverträge, Pflege der Außenanlagen, Verbrauchsmittel und kleinere Gebrauchsgegenstände im Rahmen der Hausbewirtschaftung)

Ausgaben für Bewachung

F e s t t i t e l :

517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Hierunter fallen auch Verbrauchsmittel und kleinere Gebrauchsgegenstände bis zum Anschaffungswert von 50 EUR im Rahmen der Hausbewirtschaftung.

Anmerkung:

In den Erläuterungen ist die Flächengröße der verwaltungseigenen und der gemieteten Gebäude (Räume) einschl. der Nebenflächen anzugeben. Sind weitere Landesdienststellen ohne Kostenerstattung mituntergebracht, sind die Flächen für diese Behörden gesondert auszuweisen.

518 Mieten und Pachten

Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und unbebaute Grundstücke

Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte

Leasingraten (Ausgaben durch Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen.)

F e s t t i t e l :

518 01 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

518 02 Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte

518 05 Nutzungsentgelte und Pachten an den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bzw. dessen Rechtsnachfolger

518 11 Leasing von baulichen Anlagen

518 12 Leasing von Maschinen und Geräten

518 13 Leasing von Dienstfahrzeugen

519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

(einschl. kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu 10 000 EUR)

Laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

(vgl. auch Abschnitte B und C der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung Rheinland-Pfalz – RLBau –)

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben (vgl. auch Hauptgruppe 7)

Ersatz und Ergänzung des Zubehörs:

Beschaffungen bis zu 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf),

Beschaffungen über 5 000 EUR je Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8

F e s t t i t e l :

519 01 Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen

(einschl. kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu 10 000 EUR)

Anmerkung: Abschnitt B Nr. 1.1.2 und Abschnitt C der RLBau sind zu beachten.

519 02 Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen

Standarderläuterung:

Zu 519 02:

Veranschlagt sind Mittel für kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen, bei landeseigenen Gebäuden und Mietobjekten in der Regel bis zu 10 000 EUR im Einzelfall (Objekte der LBB vgl. Tit. 519 05)

Anmerkung:

Hierunter fallen in der Regel Maßnahmen, die sich ohne technische Fachkunde beurteilen lassen; vgl. Abschnitt B Nr. 1.1.3 der RLBau.

519 05 Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen, kleinere bauliche Maßnahmen und Schönheitsreparaturen bei Objekten des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bzw. dessen Rechtsnachfolger

521 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten, einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und der Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens dienenden Fahrzeuge und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)

Aufwendungen, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zum Ziele haben, bis zu 5 000 EUR für Beschaffungen im Einzelfall – je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf – (höhere Aufwendungen im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 und 8)

Material für die Unterhaltung, z. B. Pflaster- und Schottermaterial Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517)

523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken

Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 EUR im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf), über 5 000 EUR vgl. Gruppe 812

Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken

Einzel- und Fortsetzungswerke – Sondersammlungen

Unterhaltungskosten, Einbandkosten

525 Aus- und Fortbildung

Personal- und Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung (sowie die Umschulung) von Bediensteten (z. B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse) einschl. Trennungsgeld, Reisekosten und Ausbildungsbeihilfen, Honorare für Lehrkräfte, Anmietung von Unterrichtsräumen, Unterrichtsmaterial

Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Bedienstete

Lehr- und Lernmittel, z. B.

Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial

Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften, Lehrfilme und Bildmaterial

Lernmittel für Schüler, Studierende, Schulungsteilnehmer

Lehrer- und Schülerbücherei

Soweit landeseigene Bildungsstätten bestehen, ist der Personal- und Sachaufwand der jeweiligen Gruppe zuzuordnen.

F e s t t i t e l :

525 01 Aus- und Fortbildung

525 05 Fortbildung von Personalratsmitgliedern

525 11 Lehr- und Lernmittel

(soweit die einzelnen Sachaufwendungen der jeweiligen Gruppe zuzuordnen sind)

526 Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten

Kosten für Sachverständige, die zur Durchführung von Staatsaufgaben gehört werden Kosten für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen (soweit nicht Gruppe 412)

Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Reisekosten

Preise bei Gutachterwettbewerben

Inanspruchnahme von Fachinformationszentren (soweit nicht Gruppe 511)

Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl., Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige (soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen – z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).

F e s t t i t e l :

526 01 Kosten für Sachverständige

526 11 Gerichts- und ähnliche Kosten

527 Dienstreisen

Reisekosten (soweit nicht ausnahmsweise besonders zu veranschlagen, z. B. bei Gruppen 412, 525, 526) für Dienstreisen, Dienstgänge, Vorstellungsreisen, Dienstantrittsreisen etc.

F e s t t i t e l :

527 01 Reisekostenvergütungen

Anmerkung:

Gegebenenfalls sind die Erläuterungen um die Anzahl der beamteneigenen, anerkannt privateigenen und regelmäßig dienstlich mitbenutzten Kraftfahrzeuge zu ergänzen.

527 02 Reisekostenpauschalvergütungen

529 Verfügungsmittel

Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen

F e s t t i t e l :

529 01 Verfügungsmittel

Standarderläuterung:

Zu 529 01:

Veranschlagt zur Verfügung des ... für außergewöhnlichen

Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

531 bis 546 Sonstiges

Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können,

z. B. Ausgaben für

Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Dokumentation, Informationsmaterial

Messen und Ausstellungen

Besichtigungen (soweit nicht Gruppe 525)

Staatsbesuche

Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen (soweit nicht bei Gruppe 529)

Aus- und Fortbildung von außenstehenden Personen

Orden und Ehrenzeichen, Auszeichnungen (soweit nicht bei Gruppe 529)

Bewachung (soweit nicht Gruppe 517)

Fahndung

Haltung von Tieren

Aufwendungen im Verkehr mit Gewährspersonen

(Belohnungen)

Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks

Abbrüche

Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Gruppe 681)

Steuern und Versicherungen (soweit nicht Gruppe 514,517)

Herstellung von Magnetbändern und anderen Datenträgern

Geldbeschaffung, z. B. Provisionen, Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden (jedoch nicht Disagio – vgl. Gruppe 575 –)

Bankgebühren und dgl.

Prägung von Münzen (Münzwesen)

Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren

Umzug und Verlegung von Dienststellen

Fracht und Transport (soweit nicht bei Beschaffungen bei den jeweiligen Beschaffungstiteln oder bei Gruppe 511)

Beförderungskosten (Gefangenentransport und -vorführung)

Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen

Arbeiten im Auftrage Dritter

Werkverträge

Überführungen und Beerdigungen

Kranzspenden, Nachrufe

Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist

T i t e l b e r e i c h :

531 01 - 69 Veröffentlichungen, Dokumentationen, sonstige Öffentlichkeitsarbeit

F e s t t i t e l :

531 01 Presse und Information

Festtitel:

546 12 Rückzahlungen nach Schluss des Haushaltsjahres
Erstattungen aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes
Rückzahlung zu viel vereinnahmter Beträge
Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen

547 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben

Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können

Festtitel:

547 69 Vermischte sächliche Verwaltungsausgaben
Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben von geringer Bedeutung (u.a. Sachzuwendungen für Dienstjubiläen)

548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Vorgesehene Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht im Einzelnen zugeordnet werden können

55 Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung,

Wehrforschung, wehrtechnische und sonstigemilitärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur für Bund)

56 Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse

Zu Obergruppen 56 und 57:

Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen,
Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen
und sonstige Kredite

561 Zinsausgaben an Bund

562 Zinsausgaben an Länder

563 Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände

564 Zinsausgaben an Sondervermögen

(Zur Abgrenzung von Sondervermögen vgl. Nr. 3.6.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

567 Zinsausgaben an Zweckverbände

57 Zinsausgaben an Kreditmarkt

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56

571 Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise)

572 Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

573 Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen

575 Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt

hier auch: Disagio

576 Zinsausgaben an Ausland

58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse

Zu Obergruppen 58 und 59:

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten

581 Tilgungsausgaben an Bund

582 Tilgungsausgaben an Länder

583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände

584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen

(Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.6.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

587 Tilgungsausgaben an Zweckverbände

59 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58

591 Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise)

592 Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

593 Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen

hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen

595 Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt

hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen

596 Tilgungsausgaben an Ausland

6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

Vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 2

61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich

Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 21

611 Allgemeine Zuweisungen an Bund

z. B. Zuweisungen der Länder zum Ausgleich des Bundeshaushalts

612 Allgemeine Zuweisungen an Länder

z. B. Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder

Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

z. B. Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

Schlüsselzuweisungen aus dem Steuerverbund

Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen(Ausgleichsstock)

Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis

Grundsteuerausfälle

Amtsdotationen

614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen

616 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

617 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände

62 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich

Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22

621 Schuldendiensthilfen an Bund

622 Schuldendiensthilfen an Länder

623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände

624 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen

626 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

627 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände

63 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich

Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 23

631 Sonstige Zuweisungen an Bund

z. B.

Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft

Abführung der Bergmannsprämie

Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel

Anteil des Bundes an der Spielbankabgabe

Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz(Wiedergutmachungsleistungen)

Erstattung von Versorgungsbezügen

F e s t t i t e l :

631 01 Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes

632 Sonstige Zuweisungen an die Länder

z. B. Zuweisungen des Bundes zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen

zur Förderung der Landwirtschaft

zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft

zur Förderung des Verkehrs

Erstattungen des Bundes für Ausgaben für die Bundestagswahl

Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung

die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten

Kriegsfolgenhilfeleistungen

den Anteil des Bundes am Wohngeld

den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Versorgungslasten

Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

F e s t t i t e l :

632 01 Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder

633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

z. B. Zuweisungen für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)

für Gastschulbeiträge

zur Straßenunterhaltung

zur Förderung der Jugendhilfe

zur Förderung des Fremdenverkehrs

Erstattung von Ausgaben

für Leistungen der Sozialhilfe

für Schülerbeförderung

für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

für Versorgungslasten

für öffentliche Wahlen

F e s t t i t e l :

633 01 Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden/GV

634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen

636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

z. B. Erstattungen an Krankenkassen für Heilbehandlung von Kriegsopfern

Verwaltungskostenerstattung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an die Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung der Arbeitslosenhilfe

des Bundeskindergeldgesetzes

637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände

66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche

Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22

661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.7.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

662 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen

663 Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland

z. B. Zuschüsse zur Verbilligung von Wohnbaudarlehen

664 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.7.1.1 der Allgemeinen Hinweise)

666 Schuldendiensthilfen an Ausland

67 Erstattungen an sonstige Bereiche

671 Erstattungen an Inland

676 Erstattungen an Ausland

68 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche

681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen

z. B.

Sozialhilfeleistungen

Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen.

Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.

Kriegsopferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen)

Arbeitslosengeld

Unfallrenten

Wohngeld

Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen

Fahrkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrkosten von Studenten und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)

Wiedergutmachungsleistungen

Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen, z. B.:

für Tierseuchenverluste

für Sprengschäden

für Übungsschäden

an Unfallgeschädigte

für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw. (Beiträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546

zuzuordnen)

Ehrengaben, Ehrensold

Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen

Arbeitsentlohnungen an Gefangene in Strafanstalten

Taschengeld für Anstaltsinsassen

682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.7.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen.

Laufende Betriebszuschüsse einschließlich zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen.

z. B. Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche

Beförderung bestimmter Schwerbehinderter

Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen

Mehrwertsteuer-Rückvergütungen an eigene

Betriebe im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug

Betriebszuschüsse, z. B. an Flughafengesellschaften

Schiffahrts- und Hafenbetriebe

Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung bzw. -umverteilung bzw. eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, nicht hierher, sondern zu der Gruppe 697 (= Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse), vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69. Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. nicht hier, sondern bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt.

Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugute kommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.

683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

Vgl. Erläuterungen zu Gruppe 682

z. B. Preisausgleich, Prämien u. Ä. im Bereich der Landwirtschaft

Frachtbeihilfen

Absatzstabilisierung von Koks- und Kohle

Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)

Zuschüsse an Verbände, Vereine u. ä. Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte einbringen,
- von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
- sich überwiegend aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden u.

ä. freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und daneben Förderungszuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören u. a.:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)

Religionsgemeinschaften

Politische Parteien

Sportverbände und -vereine

Jugendverbände

Flüchtlingsorganisationen
 Familienorganisationen
 Verbraucherverbände

685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.7.1.1 der Allgemeinen Hinweise)

686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.7 der Allgemeinen Hinweise)

Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an private Einrichtungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).

Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).

687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)

Zuschüsse und Beiträge an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.:

Einrichtungen der Vereinten Nationen

Wissenschaftliche Verbände und Vereine

Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B.:

Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)

Devisenausgleichszahlungen

688 Abführung der Eigenmittel an die EU

(vgl. Obergruppe 02, nur Bund)

69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahler oder Empfänger) eine Zu- oder Abnahme eines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vgl. Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionsfähigkeit (vgl. Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die – zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder

– als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden und/oder

– die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben.

691 Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen

693 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen

697 Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse

z. B. Abwrackprämien und -hilfen

Stilllegungsprämien

Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik

Zuschüsse zur Kapitalausstattung

698 Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse

z. B. Sparprämien

Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus

Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz

Leistungen nach dem Reparationsbeschädigungsgesetz

Ersatzleistungen für Vermögensschäden

Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich)

Altsparenerschädigung (Lastenausgleich)

Währungsausgleich (Lastenausgleich)

699 Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

7 Baumaßnahmen

Eigene Baumaßnahmen des Bundes und der Länder, und zwar Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Baumaßnahmen umfassen die Herstellung baulicher Anlagen, die mit dem Erdboden fest verbunden sind, durch das Bauge-
werbe/die Bauindustrie; hierunter fallen insbesondere

Baumaßnahmen des Hochbaus

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Die Baumaßnahmen erfassen die Kosten der Erschließung und die Baukosten.

Zu den Baukosten des Hochbaus gehören die Gebäudekosten (Rohbau und Ausbau); die Kosten der Zentralen Betriebstechnik, der Betrieblichen Einbauten, d. h. alle dauerhaften, fest mit dem Gebäude verbundenen Einbauten und Ausstattungen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen; die Kosten der beweglichen Ersteinrichtungsgegenstände und Geräte nur in Einzelfällen.

Zu den Baukosten gehören außerdem die Kosten der Außenanlagen sowie die Baunebenkosten, wie u. a. die Kosten für Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatsbauverwaltung (RLBau) sind zu beachten.

F e s t t i t e l :

711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Bauten in den Kostengrenzen von mehr als 10 000 EUR bis 375 000 EUR; wegen Bauten bis 10 000 EUR vgl. Titel 519 01

Anmerkung: Abschnitt B Nr. 1.1.4 und Abschnitt D der RLBau sind zu beachten.

8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Zum Investitionsbegriff vgl. Nr. 3.8 der Allgemeinen Hinweise)

81 Erwerb von beweglichen Sachen

Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion – mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion – kommen;

die Zuordnung zu den Investitionsgütern ist in der Regel abhängig von einer Wertgrenze; außerdem soll die Nutzungsdauer mehr als ein Jahr betragen.

Ein Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 EUR für den Einzelfall – Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt – wird zu den Ausgaben für Investitionen gezählt.

Gegenstände mit einem Einzelpreis bis zu 5 000 EUR sind ebenfalls der Obergruppe 81 zuzuordnen, wenn diese Gegenstände in einer in sich geschlossenen Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Beschaffungsprogramms erworben werden und die Kosten der Einzelmaßnahme oder des Programms 5 000 EUR übersteigen.

Die Wertgrenzen gelten einschließlich der Erwerbsnebenkosten.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Gruppe 518)

811 Erwerb von Fahrzeugen

Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze.

Es zählen dazu alle fertiggestellten

Land- und Schienenfahrzeuge, z. B.:

Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Anhänger, Lokomotiven, Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, Spezialfahrzeuge für Polizei, Zoll, BGS, Krafträder (Fahrräder vgl. Gruppe 514)

Wasserfahrzeuge, z. B.:

Schiffe, Boote für Polizei und BGS, Lastkähne, Fähren

Luftfahrzeuge, z. B.:

Propeller- und Düsenflugzeuge, Ballone, Segelflugzeuge,

Hubschrauber

F e s t t i t e l :

811 01 Erwerb von Dienstfahrzeugen

Anmerkung:

Es ist in den Erläuterungen nach Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen zu unterscheiden.

Außerdem sind Anzahl, Art und Preise der Dienstfahrzeuge anzugeben; bei Ersatzbeschaffungen daneben das Anschaffungsjahr und die Fahrleistung bis zum Stichtag 1. April des lfd. Jahres für das zu ersetzende Dienstfahrzeug.

812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 EUR für den Einzelfall vgl. Hauptgruppe 5

Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören

z. B.

Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden,

Wohnungen

Informationstechnik, Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen,

Arbeitsgeräte und -maschinen

Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-,

Messgeräte

Geschirr, Wäsche, Kleidung in Anstalten und dgl.

Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B.

Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
Dienstkleidung

82 Erwerb von unbeweglichen Sachen

821 Grunderwerb

Ankauf von bebauten Grundstücken

Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten u. Ä.)

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Gruppe 518)

Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretung von Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wie Auflassungskosten, Grundbucheintragungen, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen

z. B. Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen nach dem Konzessionsmodell (Tilgungsanteil, die sonstigen Kostenbestandteile sind der Gruppe 518 zuzuordnen in Anlehnung an die Ausgaben für Leasing).

83 Erwerb von Beteiligungen und dgl.

Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren

831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland

836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland

z. B. Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank

Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen

Entwicklungsorganisation

85 Darlehen an öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

851 Darlehen an Bund

852 Darlehen an Länder

853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände

854 Darlehen an Sondervermögen

(Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.6.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

857 Darlehen an Zweckverbände

86 Darlehen an sonstige Bereiche

861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und öffentliche

Einrichtungen (Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.7.1 der Allgemeinen Hinweise)

862 Darlehen an private Unternehmen

863 Darlehen an Sonstige im Inland

866 Darlehen an Ausland

87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgerschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen

88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich

(Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.6.1 der Allgemeinen Hinweise)

Zu Obergruppen 88 und 89:

Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8

881 Zuweisungen für Investitionen an Bund

882 Zuweisungen für Investitionen an Länder

Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien

883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen

(Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.6.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit

887 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände

89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche

(Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88)

891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.7.1.2 der Allgemeinen Hinweise)

892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland

Wohnungsbauprämien

894 Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen

(Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.7.1.1 der Allgemeinen Hinweise)

896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland

9 Besondere Finanzierungsausgaben

91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

Zuführungen an eigene Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)

911 Zuführungen an Ausgleichsrücklage

Festtitel:

911 01 Zuführungen an die Ausgleichsrücklage

912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage

(Kassenverstärkungsrücklage)

913 Zuführungen an Schuldendienstrücklage

914 Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage

915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage

916 Zuführungen an Fonds und Stöcke

919 Sonstige

Festtitel:

919 02 Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung

Standarderläuterung:

Zu 919 02:

Die Zuführungen dienen der Deckung künftiger Versorgungsausgaben der nach dem 30.09.1996 neu eingestellten Beamten (Richter)."

96 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 LHO

Festtitel:

961 01 Deckung von Fehlbeträgen der Vorjahre

97 Globale Mehr- und Minderausgaben

971 Globale Mehrausgaben

Vorsorgliche Veranschlagungen von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden

972 Globale Minderausgaben

Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen

98 Haushaltstechnische Verrechnungen

Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 38

981 Verrechnungen zwischen Kapiteln

Festtitel:

981 05 Erstattung des Verwaltungsaufwands an die ZBV für die Zahlbarmachung von Bezügen

981 09 Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX

982 Durchlaufende Posten

989 Sonstige

Teil III Funktionenplan (FPL)

(mit Zuordnungshinweisen)

0 Allgemeine Dienste

01 Politische Führung und zentrale Verwaltung

011 Politische Führung

Beauftragte in besonderen Angelegenheiten z. B.

Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages

Bundes- und Landesbeauftragter für den Datenschutz

Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe

Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel bei Kapitel 01 veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. die Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 94. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ (in der Regel Kap. 02) zu verfahren.

Gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder Volksvertretungen

z. B. Deutscher Bundestag, Bundesrat, Landtage

Fraktionen

Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen

Mitglieder des Europäischen Parlaments

Parlamentarische Vereinigungen

012 Innere Verwaltung

z. B.

Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Landratsämter,

Kreisämter

Bezirksverordnetenversammlungen

Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die

entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen. Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (Funktion 014).

Datenverarbeitungszentralen der inneren Verwaltung (vgl. auch Funktion 019)

Zentrale Beschaffungsstellen

Disziplinarangelegenheiten (z. B. Bundesdisziplinargericht)

Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen (z. B. Bundesakademie für öffentliche Verwaltung)

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 062)

013 Informationswesen

Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Publikationsmittel (Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen.)

014 Statistischer Dienst

z. B. Statistisches Bundesamt

Statistische Landesämter

015 Zivildienst

Bundesamt für Zivildienst

Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer

z. B. Ausgaben für Dienstleistende

Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen

016 Hochbauverwaltung

soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbau-technischer Büros oder Abteilungen)

z. B.

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Staatsbauämter

Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder

018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung

einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfänger/innen und deren Hinterbliebene

019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben

Bundesnachrichtendienst

Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien

(Wahlkampfkostenpauschale)

Rechtsschutz, sonstige Hilfsmaßnahmen

Rechenzentren

(Datenverarbeitungsanlagen innerhalb einzelner Verwaltungen bzw. Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen.)

Sachverständigenrat

02 Auswärtige Angelegenheiten

021 Auslandsvertretungen

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland

Ausgaben für Honorarkonsuln, Passstellen usw.

022 Internationale Organisationen

Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen

Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art,

z. B. an Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge – im engeren Sinne – an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)

023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen,

z. B.

Regionale Entwicklungsbanken und -fonds

Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen

Internationale Familienplanungsföderation (IPPF)

Carl Duisberg Gesellschaft e.V. (CDG)

Deutscher Entwicklungsdienst (DED)

Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)

Entwicklungsfonds der Europäischen Union
Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen,
z. B.
Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer
Bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)
Entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe
Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern

024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland

Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen
Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland,
z. B.
Deutscher Akademischer Austauschdienst
Institut für Auslandsbeziehungen
Goethe-Institut

029 Sonstiges

Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen,
z. B.
Ausgaben für Kommissionen, Arbeitsdelegationen,
Teilnahme an Tagungen im Ausland
Zuschüsse an verschiedene Organisationen,
z. B.
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland

03 Verteidigung (nur Bund)

04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

041 Bundesgrenzschutz (nur Bund)

042 Polizei

Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit

043 Öffentliche Ordnung (nur Stadtstaaten)

Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen im kommunalen Bereich

044 Brandschutz

Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz

045 Katastrophenschutz

Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes

048 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

049 Sonstiges

Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

z. B.

Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz

Kampfmittelbeseitigung

Rettungsdienste

05 Rechtsschutz

051 Verfassungsgerichte

soweit gesondert veranschlagt

052 Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

053 Verwaltungsgerichte

054 Arbeits- und Sozialgerichte

055 Finanzgerichte

056 Justizvollzugsanstalten

Hierzu gehört auch die Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten

058 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)

vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben

Besondere Aufgaben der Rechtspflege,

z. B.

Überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof)

Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation

Internationale Organisationen des Rechtswesens im

Ausland (vgl. auch Funktion 022)

Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen

06 Finanzverwaltung

061 Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung

Bundesamt für Finanzen

Bundesfinanzverwaltung (Zoll- und Vermögensverwaltung)

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Zollkriminalamt

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Landesfinanzverwaltung

Verwaltung des Allgemeinen Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen Verwaltung des Allgemeinen Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen

062 Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung

Bundesschuldenverwaltung

Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt

Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt

Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung

Verteidigungslastenverwaltung

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012)

Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister

068 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Finanzverwaltung

vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten

11/12 Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Unter den jeweiligen Schularten sind die Ausgaben für öffentliche Schulen, Privatschulen, Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal, die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel.

(nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024)

111 Unterrichtsverwaltung

z. B.

Schulaufsicht

allgemeine Schulverwaltung

Schulplanung

nichtwissenschaftliche Prüfungsämter

Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen

Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

112 Grundschulen

Grundschulen mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)

113 Hauptschulen

114 Kombinierte Grund- und Hauptschulen

auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe; (organisatorisch verbundene) Grund- und Hauptschulen

115 Kombinierte Haupt- und Realschulen

auch (kooperative) Regionalschulen

116 Realschulen

117 Gymnasien, Kollegs

118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Schulen (nur Länder)

vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

119 Gesamtschulen (integrierte, additive und kooperative)

auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe

121 Schulformunabhängige Orientierungsstufe

nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind

123 Freie Waldorfschulen

124 Sonderschulen

Sämtliche Sonderschulen des allgemeinbildenden Bereichs, wie Sonderschulen für Seh-, Körper-, Geistig und Lernbehinderte sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, auch Sonderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen (nicht enthalten: Berufssonderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von Behinderten an Grund-, Haupt- und anderen allgemeinbildenden Schulen, vgl. Funktion 112 bis 123; Sonderkindergärten, vgl. Funktion 274)

127 Berufliche Schulen

Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufgrundbildungsjahr)

Berufsaufbau-, Berufsfachschulen

Fachoberschulen

Fachgymnasien

Berufs- und technische Oberschulen

Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen

Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen)

Schulen des Gesundheitswesens

Berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)

(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04)

129 Sonstige schulische Aufgaben

Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen

z. B.

schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung des Schulsports

von Schulwettbewerben

des Schüler- und Lehreraustauschs

der Verkehrs- und Medienerziehung

Serviceeinrichtungen für Schulen wie

Medienzentren

Schulberatungsstellen

Schulpsychologischer Dienst

Schullandheime

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung von Schülern/innen in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher und Klassenfahrten sowie andere Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)

13 Hochschulen

131 Universitäten

Universitäten

Technische Universitäten

Gesamthochschulen

pädagogische und theologische Hochschulen

Sonderforschungsbereiche der Universitäten

Fernuniversitäten

Zuschüsse an private Universitäten

(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, vgl. Funktion 032)

132 Hochschulkliniken

Hochschulkliniken

Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken

133 Verwaltungsfachhochschulen

Fachhochschulen des Bundes

Verwaltungsfachhochschulen der Länder

(soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet)

135 Kunsthochschulen

Musikhochschulen

Hochschulen für bildende und darstellende Kunst

Hochschulen für Film und Gestaltung

Zuschüsse an private Kunsthochschulen

136 Fachhochschulen

137 Deutsche Forschungsgemeinschaft

Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-, Postdoktoranten-, Leibniz- und Gerhard-Hess-Programms, der Habilitationsförderung, der Innovations- und Graduiertenkollegs, der geisteswissenschaftlichen Zentren)

(nicht erhalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Universitäten, vgl. Funktion 131; der Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; der Kunsthochschulen, vgl. Funktion 135; der Fachhochschulen, vgl. Funktion 136)

138 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Hochschulen (nur Länder)

vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

139 Sonstige Hochschulaufgaben

z. B.

Studienberatung

Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS)

Hochschulrektorenkonferenz

Wissenschaftsrat

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

wissenschaftliche Prüfungsämter

Zentrale Forschungsmittel für Hochschulen

14 Förderung von Schülern/Schülerinnen, Studenten/innen und dgl.

141 Fördermaßnahmen für Schüler/innen

Schüler/innen-BAföG

Stipendien für Schüler/innen

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)

individuelle Zuschüsse an Schüler/innen oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl. (nicht enthalten: Schülerförderung, vgl. Funktion 145)

142 Fördermaßnahmen für Studierende

BAföG für Studierende

Mittel der Hochbegabtenförderung

Zuschüsse an Studentenwerke, soweit nicht Studentenwohnraumförderung

Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung

individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch

Landesämter für Ausbildungsförderung

(nicht enthalten: Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, vgl. Funktion 143; Studentenwohnraumförderung, vgl. Funktion 146)

143 Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Stipendien für Doktoranden/innen und Habilitanden/innen

Stipendien für Aufbaustudiengänge
Individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftlertausch
Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und
Habilitandenförderung

145 Schülerbeförderung

Fahrtkostenzuschüsse an Schüler/innen oder deren Eltern
Kosten für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)

146 Studentenwohnraumförderung

Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende
Betrieb landeseigener Wohnheime für Studierende

15 Sonstiges Bildungswesen

(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, vgl. Oberfunktionen 26 und 27)

151 Förderung der Weiterbildung

Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse

Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung

Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen

Sprachkurse für Spätaussiedler/innen

(nicht enthalten: Förderung der Jugendarbeit, vgl. Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, vgl. Funktion 252; institutionelle Zuschüsse für Bildungseinrichtungen, vgl. Funktionen 152 bis 156; Rehabilitationsmaßnahmen, vgl. Funktion 314)

152 Volkshochschulen

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Heimvolkshochschulen, Volkshochschulen

153 Andere Einrichtungen der Weiterbildung

Überbetriebliche Lehrwerkstätten

Werkkunstschulen

Weiterbildungsstätten

Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern

Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)

kulturpädagogische Einrichtungen

(nicht enthalten: Schulen, vgl. Oberfunktion 12; Musikschulen, vgl. Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04; Jugendbildungsstätten, vgl. Funktion 271)

154 Einrichtungen der Lehrerbildung

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern (nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen der Referendare/innen, vgl. Oberfunktion 12)

155 Einrichtungen der Lehrerfortbildung

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Lehrerfortbildungsstätten, Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmer/innen der Fortbildungsmaßnahmen

156 Berufsakademien

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Berufsakademien, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

16/17 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)

162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen

Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter

(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)

163 Wissenschaftliche Museen

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter

(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)

164 Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern

Institutionelle Förderung von Helmholtz-Zentren, Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, Instituten der Blauen Liste (darunter: Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz), Akademien der Wissenschaften

165 Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.

Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute

Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen

Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten

Technologietransferstellen, Innovationsberatungsstellen

Geologische Landesämter

Materialprüfämter

167 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen

Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie CERN, EMBL

168 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 9 der NABS¹:

Weltraumforschung (einschließlich Astronomie und Astrophysik)

angewandte Forschung

zu Wettersatelliten

Satelitenfernerkundung

Erderkundungssatelliten

Trägersystem

Weltraumlaboratorien

Raumfahrt

169 Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 7 der NABS¹:

Forschung zur
Verbesserung der industriellen Produktivität
Entwicklung industrieller Erzeugnisse
Werkstoff-, Fertigungs- und Verfahrensentwicklung
FuE-Maßnahmen auf den Gebieten
Luft- und sonstiger Fahrzeugbau
Elektronik und Nachrichtentechnik
Softwareentwicklung
Förderung des Technologietransfers sowie von Produkt und Verfahreninnovationen

171 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 5 der NABS1:

FuE,
zur Erforschung fossiler Energiequellen, der Sonnen-, Windenergie und anderer erneuerbarer Energiequellen
zur Kernspaltung
zur Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle
zur Stilllegung von Kernkraftwerken
zur rationellen Nutzung der Energie

172 Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 4 der NABS1:

FuE
zur medizinischen Forschung
zur Chirurgie
zur Präventivmedizin
zur Bio-, Arbeits- und Sozialmedizin
zur Ernährung und Lebensmittelhygiene
zu Drogenmissbrauch und Suchtgefahren
zum Gesundheitswesen

173 Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 3 der NABS1:

FuE
zum Schutz der Atmosphäre und des Klimas
zur Luft- und Wasserverschmutzung
zur Lärmbekämpfung
zum Arten- und Biotopschutz
zum Schutz gegen Naturkatastrophen und Strahlenbelastung

174 Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 6 der NABS1:

FuE
zur Tierhaltung
Fischerei- und Fischzucht
Veterinärmedizin

Erzeugung pflanzlicher Produkte

Forst- und Holzwirtschaft

175 Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 8 der NABS¹:

FuE

zur allgemeinbildenden und beruflichen Aus- und Fortbildung

zur Kultur, Betriebsführung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, politischen und sozialen Struktur der Gesellschaft zum sozialen Wandel

zu gesellschaftlichen Prozessen und sozialen Konflikten

176 Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und zur Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 2 der NABS¹:

FuE

zur Raumordnung

zum Bau und der Ausstattung von Gebäuden

zum Straßen-, Schienen- und Wasserwegebau

zum Rohrleitungsbau, zu Küstenschutz-, Industrieanlagen- und anderen Ingenieurbauten

zur Wasserversorgung

zu Telekommunikationsnetzen

Verkehrssystemforschung

177 Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen)

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 1 der NABS¹:

Bergbau-, Erdöl- und Erdgasprospektion

Erforschung

der Meeresböden

der Erdkruste

des Erdmantels

der Binnengewässer und Meere

der Atmosphäre

178 Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung

Einzelmaßnahmen gemäß Kapitel 11/12 der NABS¹:

Nicht zielorientierte Forschung auf dem Gebiet der Natur-, Ingenieur-, Geistes- und Sozialwissenschaften

Nicht zielorientierte FuE-Programme der Grundlagenforschung

¹NABS = Systematik zur Analyse und zum Vergleich der wissenschaftlichen Programme und Haushalte (Hrsg.: Eurostat), Ausgabe 1993; die Positionen des Funktionenplans entsprechen den Kapiteln der NABS. Die einzelnen NABS-Kapitel sind weiter untergliedert und detaillierter erläutert.

18 Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung)

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen

Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter (nicht enthalten: Förderung einzelner Theateraufführungen, Musikfestivals, Lesungen usw., vgl. Funktionen 191 bis 193; Kultureinrichtungen im Ausland, vgl. Funktion 024)

181 Theater

Theater, Opernhäuser

182 Einrichtungen der Musikpflege

Berufssorchester (soweit nicht Teil eines Theaters)

Chöre

Musikhallen

183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Museen

Sammlungen

permanente Kunstaussstellungen

Heimat-, Literatur- und Musikarchive

184 Zoologische und botanische Gärten

Tierparks

Aquarien

botanische Gärten

(nicht enthalten: Landschaftsparks, vgl. Funktion 321)

185 Musikschulen

Jugendmusikschulen (nicht enthalten: berufsbildende Schulen, vgl. Funktion 127)

186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken

Büchereien

Lesehallen

Jugend- und Wanderbüchereien

Einrichtungen des Bibliothekswesens

Musikbibliotheken

(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, vgl. Funktion 162; Medienstellen der Schulen, vgl. Funktion 129)

187 Sonstige Kultureinrichtungen

Kommunale Kinos

Kulturzentren

Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)

Einrichtungen des Filmwesens

Einrichtungen der Heimatpflege

Institutionelle Förderung von Zirkussen

Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literaten

(nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Funktion 439; Sporthallen, vgl. Funktion 323; Sammlungen und Archive, vgl. Funktionen 162 und 183; Kunstschulen u. ä. kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, vgl. Funktionen 181 bis 186)

188 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten

Landesämter für Denkmalpflege

Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten

(nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, vgl. Funktion 186; Naturschutzverwaltung, vgl. Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, vgl. Funktion 195)

19 Kulturförderung, Denkmalschutz, kirchliche Angelegenheiten

(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, vgl. Funktion 024)

191 Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege

Förderung von

Theaterfestivals

Musikfestspielen

Rockkonzerten

Kulturpreise für Theater und Musik

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege

192 Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen

Förderung einzelner Ausstellungen

Förderung der bildenden Künste

Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler/innen

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen

193 Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege

Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)

Förderung von Filmfestivals, Heimat- und Brauchtumsfesten

Förderung der Literatur, Literatur- und allgemeine

Kunstpreise

Arbeitsstipendien für Schriftsteller/innen

Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals, Heimat- und Brauchtumsfeste

195 Denkmalschutz und -pflege

Einrichtungen:

Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung

Denkmale

Ausgrabungsstätten

Mahnmale und Gedenkstätten

Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmalen

(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, vgl. Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, vgl. Oberfunktion 15])

199 Kirchliche Angelegenheiten

Zuschüsse an Religionsgemeinschaften

Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke

(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Funktionen 112 bis 127; für Sozialeinrichtungen, vgl. Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Oberfunktion 31)

2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgenaufgaben Wiedergutmachung

21 Verwaltung

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

211 Versicherungsbehörden

Hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung

212 Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband

213 Jugendämter

214 Versorgungsämter

215 Lastenausgleichsverwaltung

216 Wiedergutmachungsbehörden

219 Sonstige Behörden

22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung

221 Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter/innen (nur Bund)

Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten in die Sozialversicherung Zuschüsse an die Rentenversicherung

222 Knappschaftsversicherung (nur Bund)

Zuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung/hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

223 Unfallversicherung

Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung Fremdreten in der Unfallversicherung

Zuschüsse an

die Seeberufsgenossenschaft für die Unfallversicherung

der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei

die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

224 Krankenversicherung

Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)

225 Arbeitslosenversicherung (nur Bund)

Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit

226 Alterssicherung der Landwirte/innen (nur Bund)

227 Pflegeversicherung

Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung

229 Sonstige Sozialversicherungen

z. B. Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes

23 Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.

231 Kindergeld

232 Erziehungsgeld, Mutterschutz

233 Wohngeld

234 Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind.

Hier sind auch sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem BSHG zuzuordnen.

(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem BSHG an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, vgl. Funktion 236)

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zu verbuchen.

235 Soziale Einrichtungen

Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Einrichtungen für Behinderte, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Asylbewerber/innen und Bürgerkriegsflüchtlinge

(nicht enthalten: Einrichtungen der Jugendhilfe, vgl. Oberfunktion 27; Einrichtungen der Kriegsopferversorgung, vgl. Funktion 242)

236 Förderung der Wohlfahrtspflege

Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

(nicht enthalten: Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen, vgl. Funktion 234)

237 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen

241 Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)

Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, dem Häftlinghilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst

242 Einrichtungen der Kriegsopferversorgung

243 Lastenausgleich

244 Wiedergutmachung

Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften

Sonstige Wiedergutmachungsleistungen

z. B. Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden, „Stiftung Hilfswerk 20. Juli 1944“

246 Vertriebene und Spätaussiedler/innen

Aufnahme von Spätaussiedlern/innen

Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlern/innen und Vertriebenen

Leistungen für Spätaussiedler/innen und Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe,

z. B.

Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland

Eingliederungshilfen für Spätaussiedler/innen und für ehemalige politische Häftlinge

Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene

(nicht enthalten: Kulturausgaben, vgl. Oberfunktionen 18 und 19; Sprachkurse, vgl. Funktion 151)

247 Kriegsofferfürsorge

Ausgaben für die Kriegsofferfürsorge

Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegsgefangenen

249 Sonstiges

Andere Ausgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen,

z. B.

Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASSt)

Leistungen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,

z. B.

Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften

Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG

Leistungen aufgrund des Reparationsschädengesetzes

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Heimkehrerstiftung

Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR

25 Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz

251 Arbeitslosenhilfe (nur Bund)

252 Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, und zwar Hilfen, die der sozialen Sicherung dienen

Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen

Europäischer Sozialfonds

Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen

Verbesserung der Beschäftigungssituation,

z. B.

durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften

durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmer/innen und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes)

(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, vgl. Funktion 151)

253 Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung

z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

254 Arbeitsschutz

Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften, personalärztlicher Dienst

Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht

26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII

261 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke)

262 Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Leistungen gemäß §§ 13 bis 15 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen

263 Förderung der Erziehung in der Familie

Leistungen gemäß §§ 16 bis 21 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

264 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

265 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

266 Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

27 Einrichtungen der Jugendhilfe

271 Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII

272 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 13 bis 15 SGB VIII

273 Einrichtungen der Familienförderung

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 16 bis 21 SGB VIII

274 Tageseinrichtungen für Kinder

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII

275 Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII

276 Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiter/innen öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe

28 Förderung der Vermögensbildung

29 Sonstige soziale Angelegenheiten

z. B.

Familienpolitische Programme

Schuldnerberatung

Leistungen an Opfer von Gewalttaten

Schwerbehindertengesetz

Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz

Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderter

Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen

3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung

31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens

311 Gesundheitsbehörden

312 Krankenhäuser und Heilstätten

Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung

(nicht enthalten: Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, vgl. Funktion 032; Versorgungskrankenhäuser, vgl. Funktion 242; Gefängniskrankenhäuser, vgl. Funktion 056)

314 Maßnahmen des Gesundheitswesens

Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B.

Arznei- und Lebensmittelkontrolle

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

319 Sonstiges

z. B. Deutsches Müttergenesungswerk, Kongresse

32 Sport und Erholung

321 Park- und Gartenanlagen

z. B. Bundes-/Landesgartenschau

322 Badeanstalten

323 Sportstätten

Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)

Sportanlagen und -einrichtungen,

z. B.

Freizeitsportanlagen

Schwimmbäder nur für sportliche Zwecke

Sportärztliche Hauptberatungsstelle, Berlin

Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sporthallen, vgl. Oberfunktion 11/12)

324 Förderung des Sports

Allgemeine Förderung des Sports

z. B. Zuwendungen an Sportverbände und -vereine

(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, vgl. Funktion 129)

329 Sonstiges

Übrige Aufgaben auf den Gebieten des Sports und der Erholung,

z. B. Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen, nicht aufgeteilte überregionale Fördermaßnahmen

33 Umwelt- und Naturschutz

331 Umwelt- und Naturschutzbehörden

Umweltbundesamt

Bundesamt für Naturschutz
Umweltämter der Länder,
z. B. Landesanstalten für Immissionsschutz

332 Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes

Ausgaben für Sachverständige und Fachbeiräte
internationale Zusammenarbeit
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
Messnetze und -programme
Veröffentlichungen
Mitgliedschaften
Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden (nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, vgl. Funktionen 173 und 177; Fachinformationszentren, vgl. Funktion 162)

34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

341 Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

Bundesamt für Strahlenschutz

342 Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes

Ausgaben für Sachverständige und Fachbeiräte
internationale Zusammenarbeit
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer
Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes
gesetzliche Ausgleichsansprüche
Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen
Endlagerung radioaktiver Abfälle
staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste

41 Wohnungswesen

411 Förderung des Wohnungsbaues

Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe)

Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B.

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige

Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an

Wohngebäuden

Rückflüsse aus Darlehen

419 Sonstiges

Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z. B. Ausstellungen und Wettbewerbe, Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen

42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen

421 Kataster- und Vermessungsverwaltung

422 Raumordnung und Landesplanung

Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung,
z. B.

Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung

der Raumordnungsgrundsätze

Landesentwicklungsplan

Landschaftsplanung

Planungswettbewerbe

Regionalplanung

Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung

43 Kommunale Gemeinschaftsdienste

Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322)

431 Straßenbeleuchtung

432 Ortsentwässerung

433 Müllbeseitigung und -verwertung

434 Straßenreinigung

439 Sonstiges

44 Städtebauförderung

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern nach dem Baugesetzbuch, z. B.
Finanzhilfen oder Ausgaben für
Baumaßnahmen (z. B. Erneuerung ausgewählter
denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne)
städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben
Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51 Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen; andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

511 Ernährung und Landwirtschaft

z. B. Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung

512 Forsten

Forstverwaltung, soweit nicht Teil des Forstbetriebs (vgl. Funktion 812)

52 Verbesserung der Agrarstruktur

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie die Küstenschutzmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind der Funktion 623 bzw. der Funktion 625 zugeordnet.

521 Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)

Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

528 EU-Ausrichtungsfonds

529 Sonstiges

53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen

531 EU-Garantiefonds

532 Marktordnungen (einschl. EU)

Nationale Maßnahmen zur Marktstützung

EU-Marktordnungsmaßnahmen

533 Gasölverbilligung

539 Sonstiges

z. B.

Absatzförderung

Verbraucherberatung

Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft

Beteiligungen an Messen, Ausstellungen und Lehrschaufen im In- und Ausland

54 Sonstige Bereiche

541 Versuchsgüter und -felder

Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; vgl. Hauptfunktion 1)

542 Fischerei

z. B. Fischereischutzboote, Förderung der Fischerei

549 Sonstiges

z. B.

Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland

Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge

Pflanzliche Erzeugung

Tiergesundheit und Tierschutz

Tierzucht und Tierhaltung

6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen

61 Verwaltung

z. B.

Bergverwaltung

Bundesamt für Wirtschaft

Bundeskartellamt

Wasserwirtschaftsverwaltung

62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau

621 Kernenergie

z. B.

Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen

Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien

(nicht enthalten: Ausgaben für die Endlagerung, vgl. Funktion 342)

622 Erneuerbare Energieformen

Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien

623 Wasserwirtschaft und Kulturbau

Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Sonstige Maßnahmen

624 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken

625 Küstenschutz

Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Sonstige Maßnahmen

626 Erdölversorgung

627 Sonstige Energieversorgung

Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung,

z. B.

Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen

Bau von Kohleheizkraftwerken

Fernwärmeversorgung

Kohleveredelungsanlagen

Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten

629 Sonstiges

Sonstige Maßnahmen der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Kulturbauwes,

z. B.

Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw.

Nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen

Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen

63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

631 Kohlenbergbau

632 Sonstiger Bergbau

634 Verarbeitende Industrie

z. B. Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie

635 Handwerk und Kleingewerbe

Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes,

z. B.

Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen

Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen

Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen

638 Baugewerbe

639 Sonstiges verarbeitendes Gewerbe

64 Handel

641 Handel (allgemein)

Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen)

Erfahrungsaustausch im Handel

Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel

Zwischenbetriebliche Vergleiche

642 Exportförderung, Auslandsmessen

Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.

Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland,

z. B.

Außenwirtschaftsberatungen

Unterstützung von Außenhandelskammern

643 Märkte und Inlandsmessen

Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland

Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. Ä. (nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Funktion 439)

649 Sonstiges

z. B.

Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels Verbraucherberatungen und -vertretungen

65 Fremdenverkehr

z. B.

Förderung der Fremdenverkehrsverbände

Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

66 Geld- und Versicherungswesen

Banken und sonstige Kreditinstitute

z. B.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

Versicherungen

z. B. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Sonstiges

z. B. Internationaler Währungsfonds

68 Sonstige Bereiche

z. B.

Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland

Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung

Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen

Nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung

69 Regionale Fördermaßnahmen

Globale oder regionale Förderprogramme des Bundes und der Länder

Einzel veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.

691 Betriebliche Investitionen

Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe,

z. B.

Betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten

Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft

Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben

692 Verbesserung der Infrastruktur

Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft

Strukturförderungsprogramme

699 Sonstiges

7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen

71 Verwaltung

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen; andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen

711 Straßen- und Brückenbau

Straßenbauverwaltung, Straßenverwaltung

712 Wasserstraßen und Häfen

Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder

719 Sonstiges

Sonstige Verwaltungsbehörden,

z. B.

Bundesamt für Güterverkehr

Bundesanstalt für Straßenwesen

Eisenbahn-Bundesamt

Krafftahrt-Bundesamt

72 Straßen

721 Bundesautobahnen

722 Bundesstraßen

Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

723 Landesstraßen

Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

724 Kreisstraßen

Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

725 Gemeindestraßen

Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

729 Sonstiges

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

z. B. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen

Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen

z. B. Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material, Veröffentlichungen

73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt

731 Wasserstraßen und Häfen

Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb
der Wasserstraßen und ihrer Anlagen
von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen)
Besondere Einrichtungen
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Lotseinrichtungen
Beteiligung an Bauvorhaben Dritter
Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen
Schiffssicherheitsaufgaben (Erstattung der Kosten an die See-Berufsgenossenschaft)
Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen
732 Förderung der Schifffahrt

74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr

741 Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs
z. B. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen usw.

749 Sonstiges

Maßnahmen für Eisenbahnen

75 Luftfahrt

751 Flugsicherung

Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)
Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen
Schutzmaßnahmen

759 Sonstiges

z. B.
Luftfahrt-Bundesamt
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt

76 Wetterdienst

Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.
Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)
Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
Flugwetterdienst

Klimagutachten

77 Nachrichtenwesen

771 Post- und Telekommunikation

772 Rundfunkanstalten und Fernsehen

z. B. Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“

79 Sonstige Bereiche

Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z. B. Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen

8 Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen

Wirtschaftsunternehmen im Sinne dieser Hauptfunktion sind öffentliche Unternehmen (vgl. Nr. 3.7.1.2 der Allgemeinen Hinweise)
(nicht enthalten: Krankenhäuser, vgl. Funktion 312 und die dortigen Hinweise; Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Rundfunk- und Fernsehanstalten, vgl. Funktion 772)

81 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

811 Landwirtschaftliche Unternehmen

z. B.

Domänen

Gärtnereien

Gutsbetriebe

Mustergüter

Versuchswirtschaften

Weingüter

812 Forstwirtschaftliche Unternehmen

z. B. Forstbetriebe

82 Versorgungsunternehmen

821 Elektrizitätsunternehmen

822 Gasunternehmen

823 Wasserunternehmen

824 Kombinierte Versorgungsunternehmen

Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen

829 Sonstiges

z. B. Fernheizwerke, Maschinenzentralen

83 Verkehrsunternehmen

831 Straßenverkehrsunternehmen

832 Eisenbahnen

z. B.

Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr

Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen der Schienenwege

Sonstige Zuschüsse

834 Häfen und Umschlag

Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe

835 Flughäfen und Luftverkehr

839 Sonstiges

85 Sonstige Wirtschaftsunternehmen

851 Bergbau

852 Industrielle Unternehmen

853 Banken und Kreditinstitute

854 Wohnungsbauunternehmen

855 Entsorgungsunternehmen (nur Stadtstaaten)

856 Lotterie, Lotto, Toto

859 Sonstiges

87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen

Die Verwaltung des Allgemeinen Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (vgl. auch Funktion 061)

871 Allgemeines Grundvermögen

Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind

z. B. Baumaßnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erwerb und Verkauf, Finanzierungskosten

Unterhaltung und Bewirtschaftung

Bebaute Grundstücke

z. B. Wohn- und Geschäftsgrundstücke

Grundstücksgleiche Rechte

z. B. Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte)

Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet und verpachtet sind

z. B. Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht

Landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind

Sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw.

872 Allgemeines Kapitalvermögen

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören; zu den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne rechnen Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.

Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen

873 Sondervermögen

Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind

9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt

91 Steuern und allgemeine Finanzausgaben

92 Schulden

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme

94 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.

Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfänger/innen, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:

Gruppe 441 Beihilfen

Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfänger/innen, nachzuweisen, die nicht auf einzelne Funktionen aufgeteilt werden können.

95 Rücklagen

Allgemeine Rücklagen

Fonds, Stöcke

Spezielle Rücklagen, Rücklagen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

96 Sonstiges

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können

97 Abwicklung der Vorjahre

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 25 LHO sowie Übertragung von Überschüssen

98 Globalposten

981 Verstärkungsmittel für Personalausgaben

988 Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen

989 Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen

99 Haushaltstechnische Verrechnungen

Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.

Auszug aus der Landesverfassung Rheinland-Pfalz

18. Mai 1947

- Auszug -

IV. Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 116

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen und die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder für mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des Haushaltsjahres, bei mehreren Haushaltsjahren vor Beginn des ersten Haushaltsjahres, durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplans kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Haushaltsjahren getrennt, gelten.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 117 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(4) Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so führt die Landesregierung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weiter.

(5) Soweit die Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen nicht ausreichen, die nach Absatz 4 zulässigen Ausgaben zu decken, darf die Landesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans im Wege des Kredits beschaffen.

Artikel 117

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmbar ist. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 118

Der Landtag darf Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber dem Entwurf der Landesregierung oder dem festgestellten Haushaltsplan nur beschließen, wenn Deckung gewährleistet ist. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

Artikel 119

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 120

(1) Der Minister der Finanzen hat dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung im Laufe des nächsten Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden vorzulegen.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit. Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ohne Aussprache vom Landtag gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Rechnungshof berichtet jährlich dem Landtag und der Landesregierung. Das Nähere über Stellung und Aufgaben des Rechnungshofs wird durch Gesetz geregelt.

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2004

*Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2004 (00 30 03 02 / 2004 - 421)*

Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Landeshaushaltsgesetz 2004 (LHG 2004) wurde am 23. Januar 2004 vom Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedet. Es ist am 3. Februar 2004 ausgefertigt und mit dem Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt 2004, Seite 39 verkündet worden.
- 1.2 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2004 richtet sich nach dem LHG 2004, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet werden.
- Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2004 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2 Vorbemerkungen

2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen

Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2004 werden lediglich 97,5 v. H. des Volumens der bereinigten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Der Vorphundertatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Betriebsmittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden, falls die nicht zur Bewirtschaftung freigegebenen Mittel endgültig gesperrt würden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2004 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht - neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen - zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsermächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	Anteil
MP (Stk, LV)	13.657.703
ISM	313.163.858
FM	75.929.588
JM	184.792.140
MASFG	1.117.140.375
MWVLW	892.772.010
MBFJ	514.634.835
H-/Wbau	386.281.058
MUF	237.060.720
MWWFK	444.019.778
Gesamt	4.179.452.063

Eine Entscheidung über die Betriebsmittelbewirtschaftung soll im September 2004 getroffen werden.

Die in der Verwaltungsvorschrift über die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr

2002 und 2003 enthaltene Beschränkung, Verpflichtungsermächtigungen nur bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch nehmen zu dürfen, wird für Verpflichtungsermächtigungen für 2004 mit Fälligkeiten in 2005 ff. auf 70 v. H. festgelegt.

Das Finanzministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2005 ff. informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. April 2004 haushaltsstellenbezogen nachzuweisen.

2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Ausführung des Haushaltsplans haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonderes Gewicht (§ 7 LHO). Die Ausgabeansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes wirklich notwendig sind (§ 6 LHO). Das bedeutet, dass zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung besteht, die zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel auszuschöpfen.

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist eingehend Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.4.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1997 in wesentlichen Punkten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 - 2 BvE 1/74 - über die Verfassungsmäßigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben bekräftigt und anhand des zu entscheidenden Einzelfalles nochmals hervorgehoben, dass das Budgetrecht des Parlaments vor dem eng begrenzten subsidiären Notbewilligungsrecht des Ministers der Finanzen Vorrang habe.

h Bei der Prüfung, ob gem. § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist deshalb ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.

2.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle desselben Einzelplans angeboten werden.

Im Vollzug treten immer wieder Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.

- 2.4.3 Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde durch § 4 Abs. 2 LHG 2004 auf 50.000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind gemäß § 4 Nr. 2 LHG 2004 gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.
- 2.4.4 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungsstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionenplan anzugeben, damit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und beim Statistischen Landesamt wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.
- 2.5 Haushaltswirksame Verpflichtungen
Die Nummern 2.3 und 2.4 gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 1 LHO).
- 2.6 Zahlungen gegen Jahresende
Im Hinblick auf die Häufung der Zahlungsfälle zum Jahresende wird daran erinnert, dass generell keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden dürfen (§§ 34, 56 LHO). Bei Anträgen auf zusätzliche Mittel, insbesondere zum Jahresende, wird verstärkt zu prüfen sein, ob notwendige Ausgaben nicht in das folgende Haushaltsjahr verschoben werden können.
- 2.7 Zulassung der Übertragbarkeit
Im Hinblick auf den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts kann die Übertragbarkeit von Ausgaben nach § 45 Abs. 4 LHO nur zugelassen werden, solange das Haushaltsjahr, für das die Ausgaben veranschlagt sind, noch nicht abgelaufen ist.
- 2.8 Ausgaberechte
Ausgaberechte dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgaberechte im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums verwendet werden.
- 2.9 Haushalte von Zuwendungsempfängern und anderen
Im Hinblick auf die besonderen Anstrengungen des Landes zur Haushaltskonsolidierung besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte verstärkt zu beachten (§§ 7 und 34 LHO). Bei der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen Dritter sowie im Rahmen des § 105 LHO gegenüber den landesummittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist deshalb darauf hinzuwirken, dass für diese grundsätzlich die gleichen Maßstäbe angewendet werden wie im unmittelbaren Landesbereich.
Im Rahmen des Besserstellungsverbot wird insbesondere auf Absatz 3 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 03. Juli 2003 (P 2028 A – 417; im Weiteren siehe auch die

Schreiben mit gleichem Aktenzeichen vom 27. Juni 2003 und 16. Oktober 2003) hingewiesen. Ergänzend dazu wird klarstellend erläutert, dass diese Regelungen im Rahmen der institutionellen Förderung für alle Fälle unabhängig von der Zuwendungsbetragshöhe (vgl. Nr. 1.3 ANBest-I Teil I zu § 44 VV-LHO) sowie im Rahmen der Projektförderung für die Fälle, in denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (vgl. Nr. 1.3 ANBest-P Teil I zu § 44 VV-LHO), gelten.

2.10 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten

Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt (entsprechend § 9 LHO) beteiligt worden ist, es sei denn, dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.

2.11 Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums

In der Vergangenheit wurden die nach den §§ 5 und 7 GGO erforderliche rechtzeitige Beteiligung bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und die gebotene Darstellung der voraussichtlichen Kosten nicht immer beachtet. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, für die Einhaltung der Vorschriften Sorge zu tragen.

2.12 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die/der dafür verantwortliche Landesbedienstete zum Ersatz verpflichtet ist.

Die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs in seinen Jahresberichten machen regelmäßig deutlich, dass häufig über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geleistet werden. Dies gibt Veranlassung, in solchen Fällen der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.

2.13 Erteilung von Zahlungsanordnungen

Auf die Notwendigkeit, den Landeskassen die für Zahlungen erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu erteilen (vgl. Nummern 4.1 und 4.2 zu § 70 VV-LHO), wird hingewiesen.

2.14 Kassenanordnungen aus IRMA

Bei Kassenanordnungen, die aus dem Integrierten rheinland-pfälzischen Mittelbewirtschaftungs- und Anordnungssystem (IRMA) erstellt und auf elektronischem Weg den Landeskassen zugeleitet werden, sind diesen Kassen als Belege nur der aus IRMA erstellte Begleitzettel und die begründenden Unterlagen (Nr. 10.1 zu § 70 VV-LHO) zu übersenden.

Der gleichzeitigen Übersendung eines Ausdrucks des Datensatzes der Kassenanordnung bedarf es nicht.

2.15 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 LHO

Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Landeshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.

3 Einsatz neuer Haushaltsinstrumentarien gemäß § 6 LHG 2004

(Bewirtschaftung der Personalausgaben, der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Investitionen der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82 sowie Unterrichtung des Landtages)
Gegenüber dem Haushaltsjahr 2003 wird die Budgetierung einschließlich des Bonus-Malus-Systems in unveränderter Form fortgeführt. Entsprechend ist maßgebliches Steuerungsinstrument das jeweilige Personalausgabenbudget. Daneben sind innerhalb der stellige gebundenen Personalausgaben die Stellenpläne weiterhin verbindlich. Sie können jedoch nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen Budgets führen könnte, auch ist eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht überschritten würde. Ausgenommen hiervon werden in vollem Umfang drittfINANZIerte Stellen.

- 3.1 Unter diesen Vorgaben erteilt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf
- Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO vorzunehmen, wobei meine tarifliche Zustimmung jedoch weiterhin
 - ▷ erforderlich ist bei originären Eingruppierungen nach Vergütungsgruppe IVa BAT bzw. Kr. X, Kr. XI BAT und höher, bei Höhergruppierungen im Rahmen des Bewährungsaufstieges (§ 23a BAT) bzw. des Fallgruppenaufstieges (§ 23b BAT) und bei Gewährung von Vergütungsgruppenzulagen bzw. Zulagen (Fußnotenzulagen) nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. aus originären Eingruppierungen nach Vergütungsgruppe IVa bzw. Kr. X, Kr. XI BAT und höher (Rundschreiben vom 30. November 1992 - P 2101 A - 417 / 00 30 03 92 - 421 - und vom 21. April 1997 - P 2101 A - 417 -),
 - ▷ nicht erforderlich ist, sofern die zugrunde liegende originäre Eingruppierung bereits anlässlich eines Antrages auf Abweichung vom Stellenplan überprüft wurde und die auszuübenden Tätigkeiten unverändert sind (Rundschreiben vom 12. Oktober 1992 - P 2101 A - 417 / 00 30 03 92 - 421 -);
 - Stellen nach § 50 Abs. 2 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen in eine andere Verwaltung umzusetzen;
 - Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk "künftig wegfallend (kw)" zu schaffen;
 - von den Ermächtigungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 7 sowie des § 3 Absatz 3 LHG 2004 Gebrauch zu machen.
- 3.2 Die vorgenannten allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Durch die weitgehende Flexibilität in der Stellenbewirtschaftung sollen auch die gebotenen sozialverträglichen Lösungen bei der Auswahl des Personals ermöglicht werden.
- 3.3 Bei der Besetzung von Stellen mit Teilzeitkräften darf deren tatsächliche Arbeitszeit zusammen genommen die Summe der regelmäßigen Arbeitszeit, die den generell für Vollzeitkräfte ausgewiesenen Stellen zugrunde liegt, nicht überschreiten.
- 3.4 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgaben-

budget zu leisten, soweit diese Ausgaben zur Umsetzung der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezügeerhöhungen erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzen - bei Kapitel 20 02 - Allgemeine Bewilligungen - Titel 461 01 - Globale Mehrausgaben für Personalausgaben - veranschlagten Mittel. Über die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort wird zu gegebener Zeit eine Mitteilung durch das für Finanzen zuständige Ministerium erfolgen. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass der im Einzelplan 20 eingestellte Ansatz beim Titel 461 01 des Kapitels 20 02 nicht ausreichend ist, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.

3.5 Bei der Besetzung freier oder frei werdender Stellen wird auf die Beschäftigungspflicht schwer behinderter Menschen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hingewiesen.

3.6 Lebensaltersgrenzen nach § 48 LHO:

- Als Lebensaltersgrenze für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst gilt abweichend von Nummer 1 zu § 48 VV-LHO das vollendete 40. Lebensjahr. Außerdem wird zusätzlich folgendes bestimmt:

▷ Dem Höchstalter von 40 Jahren ist bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 40. Lebensjahres abgesehen haben, der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung – höchstens jedoch 3 Jahre – hinzuzurechnen.

▷ Die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums wird allgemein erteilt:

- bei der Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Landesdienst, wenn der abgehende Dienstherr sich nach Maßgabe des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz an den Versorgungslasten beteiligt, bis zum 50. Lebensjahr;

- bei der Übernahme aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land und umgekehrt;

- bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 3 oder C 4 bzw. W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.

Das inhaltsgleiche Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. September 2003 (00 01 48/0103 – 422) wird hiermit aufgehoben.

- Als Lebensaltersgrenze für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gilt nach Nummer 5 zu § 48 VV-LHO das vollendete 55. Lebensjahr. Die nach § 48 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis auf weiteres allgemein erteilt. Für die Weiter- bzw. Wiederverwendung von begrenzt dienstfähigen oder teildienstfähigen Beamten sind alle bestehenden Stellenbesetzungsmöglichkeiten auszunutzen. Insofern wird insbesondere auf das Modell zur Übernahme teildienstfähiger Beamter gemäß § 3 Abs. 3 LHG 2004 und zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG 2004 hingewiesen.

3.7 Zur Durchführung des Altersteilzeitgesetzes wurden

- für Angestellte und Arbeiter mit Schreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums vom 27. Januar 1999 - 00 30 29/0199 - 422 - und

- für Beamte mit Schreiben des für Finanzen zuständigen Ministeriums vom 20. Dezember 2000 - 00 30 29/0200 - 422 -

Regelungen zur haushaltsrechtlichen Umsetzung des Altersteilzeitgesetzes erlassen, die jeweils entsprechend für teilzeitbeschäftigte Beamte, Angestellte und Arbeiter anzuwenden sind.

- 3.8 Um im Haushaltsvollzug den in den Ruhestand versetzten Beamten bzw. seine Hinterbliebenen der zutreffenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - mitzuteilen.
- 3.9 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104 f.)) wurde durch Ministerratsbeschluss in seiner Sitzung am 25. und 26. November 2002 widerrufen.
- 3.10 Zur Unterrichtung des Landtags (§ 6 Abs. 6 LHG 2004) ist dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu den Stichtagen 31.07. und 31.12. bis zum 15.08.2004 bzw. 31.01.2005 - zusätzlich in edv-technisch weiterverarbeitbarer Form - ein schriftlicher Bericht zu übersenden, mittels dessen für den jeweiligen Ressortbereich Stand und Ergebnisse nach den Absätzen 1 bis 3 und der allgemeine Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 des § 6 LHG 2004 mitgeteilt werden.

In den Ressortberichten sind, untergliedert nach der Hauptgruppe 4, den Obergruppen 51 bis 54 - mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 -, der Hauptgruppe 7 sowie den Obergruppen 81 und 82, folgende Angaben erforderlich (bei Besonderheiten ist eine Stellungnahme geboten):

- 3.10.1 Die ausgabenbezogenen Ist-Ergebnisse sind im Verhältnis zu den Haushaltsermächtigungen sowie einer ausgabenbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf gemäß Anlagen 1 und 3 darzustellen und zu erläutern.
Für die Festlegung des "geplanten Solls" und der "Prognosen" in der Anlage 1 besteht seit Ende des Jahres 2002 die Möglichkeit, diese Werte mit Hilfe des Moduls zur Personalausgabenbudgetierung zu ermitteln.
- 3.10.2 Die Personalentwicklung ist in den budgetierten Personalausgabenbereichen, untergliedert nach Beamten, Angestellten und Arbeitern einschließlich einer personalbezogenen Prognose über den voraussichtlichen weiteren Jahresverlauf darzustellen (Anlage 2).
- 3.10.3 Die für die Ist-Ergebnisse und den prognostizierten Jahresverlauf wesentlichen bestimmenden Faktoren, die vorgenommenen Organisations- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, deren Auswirkungen, die geplanten weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der kapitelweisen Budgeteinhaltung sowie die eingesetzten Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des jeweiligen Ausgabenvolumens und die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Perspektiven sind darzustellen bzw. zu erläutern.
- 3.10.4 Im Bericht zum 31.12. sind zusätzlich für die Hauptgruppe 4, die Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531), die Hauptgruppe 7 sowie die Obergruppen 81 und 82 aufzunehmen:
- Darstellung der voraussichtlichen Mehr- / Minderausgaben einschließlich der vorgesehenen Einsparstelle (Anlagen 1 und 2),

- Darstellung des Ansatzes einschließlich der tariflichen Erhöhung in der HGr. 4 (Anlage 1); soweit noch nicht geschehen,
- allgemeine Anregungen und Änderungsvorschläge.

3.10.5 Aufgrund der steten Forderung der Ressorts nach Deregulierung sowie einer von den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses gewollten Konzentrierung auf die tragenden Daten in den Budgetierungsberichten sind nachfolgend aufgeführte Erhebungen lediglich vorzuhalten (dabei wird empfohlen, die entsprechenden Tableaus weiterzupflegen, damit bei separaten Anforderungen oder eventuellen Prüfungen durch den Rechnungshof entsprechende Übersichten in den Ressorts vorliegen):

- die aufgrund der bewilligten Altersteilzeit im Blockmodell für Beamte erzielte Ersparnis (getrennt nach vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Beamten) sowie die Prognose über den voraussichtlichen Jahresverlauf der eingesparten Beträge;
- die Anzahl der im Block- bzw. Teilzeitmodell befindlichen Mitarbeiter getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, unterschieden in Arbeits- und Freistellungsphase sowie nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten;
die Ausgabereiste des Vorjahres nach ihrer Verwendung (bei einem Malus des Vorjahres ist der Sperrbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres auszuweisen);
die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse von Frauen, Auszubildenden, Teilzeitbeschäftigten und schwer behinderten Menschen in den budgetierten Personalausgabenbereichen;
- die Inanspruchnahme der prozentualen einseitigen Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 4 zu den Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531), der Hauptgruppe 7, den Obergruppen 81 und 82 sowie dem Titel 981 05 – der Vomhundertsatz bezieht sich gemäß § 20 Abs. 1 LHO auf die im jeweiligen Kapitel des Einzelplanes ausgewiesene Summe der Ansätze der Hauptgruppe 4 sowie die der Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531) –;
die Inanspruchnahme der prozentualen einseitigen Deckungsfähigkeit der Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531) zu der Hauptgruppe 7, den Obergruppen 81 und 82 sowie dem Titel 981 05 für Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen;
Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 (mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531), der Hauptgruppe 7 bzw. der Obergruppen 81 und 82 innerhalb eines Kapitels.
Etwaige Verpflichtungen bzw. Nebenabreden, die die Vorlage eine der o. a. Übersichten bedingen, sind weiterhin unverändert gültig.

3.11 Leistungsaufträge

Erstmals wurden mit dem Doppelhaushalt 2002/2003 Pilotprojekte im Bereich der Leistungsaufträge (§ 7 b LHO) beschlossen, die im Haushaltsjahr 2004 weitergeführt, ergänzt bzw. neu ausgebracht werden.

Es handelt sich hierbei um Leistungsaufträge im Bereich

- der Steuerverwaltung (Kapitel 04 04),
 - des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Kapitel 08 03),
 - der Landesforsten (Kapitel 14 10) und
 - der Volkshochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung (Kapitel 15 40).
- Gemäß § 7 b Absatz 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des Budgetberichts gemäß § 20 a Absatz 2 LHO zu den erteilten Leistungsaufträgen (§ 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 6 LHG 2004). Hierzu ist zu den Stichtagen 31.07. und 31.12. bis zum 15.08.2004 bzw.

31.01.2005 dem für Finanzen zuständigen Ministerium - zusätzlich in edv-technisch weiterverarbeitbarer Form - ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts gem. Anlage 4 zu übersenden. Eventuell notwendige Erläuterungen sind darüber hinaus in einem anzufügenden Sachstandsbericht vorzunehmen. Dem Landesamt für Geologie und Bergbau wird in der Anlaufphase seines Leistungsauftrages eingeräumt, die Berichte hauptsächlich erläuternd darzustellen.

3.12 Selbstbewirtschaftung

Aufgrund des Haushaltsvermerks bei Kapitel 15 13 (Allgemeine Bewilligungen – Hochschulen und Klinikum, Forschung, Ausbildungsförderung) berichtet die Landesregierung zusammen mit dem Jahresbudgetbericht gem. § 6 Abs. 6 LHG über die aus dem Landeshaushalt zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

Dabei sind insbesondere Angaben über

- die Höhe der Mittelreserve zum 01.01. und 31.12 des Haushaltsjahres,
- die Investitionen des abgelaufenen Haushaltsjahres (Gesamtbetrag, Einzelmaßnahmen über 100.000 EUR, die Art der Investition z. B. EDV-Anlagen, Software, HBF-G-Maßnahmen, usw.),
- die Höhe der konsumtiven Ausgaben, unterteilt in wesentliche Schwerpunkte (Personal-, Sachausgaben), die zukünftige Zielsetzung der geplanten Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel getrennt nach investiven und konsumtiven Vorhaben zu machen.

3.13 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wesentliches Element der neuen Haushaltsinstrumente und soll gemäß § 7 Absatz 3 LHO in geeigneten Bereichen der Landesverwaltung eingeführt werden. Gleichzeitig ist sie eng mit dem Instrument des Leistungsauftrages verbunden. Zu den Stichtagen 31.07. und 31.12. ist zeitgleich mit den Beiträgen zum Budgetbericht (zum 15.08.2004 bzw. 31.01.2005) dem für Finanzen zuständigen Ministerium - auch in edv-technisch weiterverarbeitbarer Form - ein schriftlicher Bericht der betroffenen Ressorts zum Stand der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu übersenden.

Dieser Bericht soll folgende Punkte umfassen (siehe auch Anlage 5):

- Projektbezeichnung mit Startdatum und Projektleitung,
- den derzeitigen Projektstatus, der stichpunktartig die Zielsetzung, die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Parameter (z. B. Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung; Vollkosten-, Teilkostenrechnung), die gewählte Vorgehensweise (z. B. Pilotierung gegenüber flächendeckender Einführung) sowie die eingesetzte bzw. vorgesehene Softwarelösung zusammenfasst,
- die nächsten geplanten Aktivitäten:
 - ▷ bei neuen bzw. noch nicht produktiven Projekten eine Übersicht über den geplanten Projektablauf (Meilensteinübersicht) bis Produktivbeginn sowie Ursachen von Abweichungen hierzu,
 - ▷ bei produktiven Projekten erfolgte und/oder geplante wesentliche Änderungen und Erweiterungen,
- wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Projektdurchführung.

4 Bewirtschaftung der sonstigen Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen (spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)

4.1 Institutionelle Förderung

4.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur insti-

tutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 LHG 2004 vorschriftsmäßige bzw. satzungsgemäß beschlossene und von dem zuständigen Ministerium gebilligte Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr 2004 vorzulegen. Die Billigung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch das jeweilige Fachministerium ist ausdrücklich zu bestätigen.

- 4.1.2 Falls das für Finanzen zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2004 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150.000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO in sechzigfacher Ausfertigung auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.
- 4.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.
- 4.1.4 Der HuFA hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2002 die Erwartung geäußert, dass künftig alle Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres vorgelegt werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.
- 4.1.5 Das für Finanzen zuständige Ministerium wird von der Möglichkeit zur Genehmigung von Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2004 grundsätzlich nur dann Gebrauch machen, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen.
- 4.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummern 2.9 und 4.6 besonders hingewiesen.
- 4.1.7 Es ist zweckmäßig zu überprüfen, ob die im Haushaltsgesetz festgelegten Flexibilisierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 LHG 2004 mit den dafür geltenden Grundsätzen auch bei institutionell geförderten Einrichtungen durch entsprechenden Vermerk in einer Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan o. ä. gegen Erwirtschaftung einer Flexibilisierungsdividende angewendet werden können.
- 4.2 Mischfinanzierungen
Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- 4.3 Privatfinanzierungen
- 4.3.1 § 4 Abs. 3 LHG 2004 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen - unter Beachtung des

Gebots der Wirtschaftlichkeit - neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.

- 4.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von DV-Anlagen und -Geräten, Textsystemen u. ä. sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenvergleichs-Rechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.
- 4.4 Konversion
Auf eine besondere Art der Förderung der Konversion, deren Ausgaben allgemein in Kapitel 75 bestimmter Einzelpläne ausgewiesen sind (vgl. auch die entsprechende Anlage zum Gesamtplan), wird aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 2 LHG 2004 ausdrücklich hingewiesen. Danach kann das für Finanzen zuständige Ministerium abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).
- 4.5 Ausgaben für Datenverarbeitung
Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folgenummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.
- 4.6 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung
Der Landtag hat - in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes - in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und -ausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.
- 4.7 Haushaltstechnische Verrechnungen
Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2004 vom 13. Dezember 2003 (MinBl. 2004, S. 8) außer Kraft.

Anlagen

Rheinland-Pfalz

Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2004

Haushaltsgesetz

Gesamtplan

Übersichten zum Haushaltsplan

- *Auszug* -

Landeshaushaltsgesetz 2004 (LHG 2004)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 16 285 135 000 EUR festgestellt.

§ 2

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zu 5 584 900 000 EUR,
2. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kredite bis zu 38 000 000 EUR und
3. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Straßen und Verkehr“ Kredite bis zu 182 500 000 EUR aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszuschöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen im Haushaltjahr 2004 bis zu 1 000 000 000 EUR an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2004 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

Gesamtplan

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft abgesichert ist, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(6) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(7) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres 2004 über die in dem Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(8) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(9) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

§ 3

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während einer Elternzeit oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge

Gesamtplan

im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;

7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungsämtern die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(4) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(5) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen ist, abweicht; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber dem vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan unerheblich.

§ 6

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabenbereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 919 02 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabenbereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabenbereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 und
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sowie des Titels 919 02 für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste der Hauptgruppe 4 auch für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05 verwendet werden. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 - mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 -, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 919 02 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; im Übrigen bleibt § 37 LHO unberührt. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

§ 7

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das erstmals im Haushaltsplan 2002 zur leistungsbezogenen Planaufstellung und –bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) als Pilotprojekt weitergeführt. Ziel ist es, durch eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein sowie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraussichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Ziel-

Gesamtplan

vereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 8

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 250 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 500 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 400 000 000 EUR.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden. Darunter fällt auch

Gesamtplan

die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 50 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus oder der sozialen Wohnraumförderung im Barwert von insgesamt bis zu 217 000 000 EUR zu verkaufen. Im Rahmen dieses Verkaufs fließen dem Land weiterhin die Tilgungseinnahmen zu. Als Ausgleich hierfür sowie zur Kompensation eventueller Forderungsausfälle werden auf den Erwerber weitere Forderungen des Wohnungsbauvermögens im entsprechenden Gegenwert übertragen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von 217 000 000 EUR zur Besicherung der zu verkaufenden Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus oder der sozialen Wohnraumförderung zu übernehmen.

(7) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes bis zur Höhe von 270 000 000 EUR als Sacheinlage in eine Gesellschaft einzubringen.

§ 10

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), bis zur Höhe von 62 500 000 EUR zu erfüllen.

§ 11

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 1 500 000 000 EUR Bürgschaften zu übernehmen.

§ 12

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 9 bis 11 sind alle bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 13

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ohne die Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute als Sondervermögen des Landes (Sondervermögen Medizin) verwaltet und nachgewiesen (Kapitel 15 04). Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums das für die Hochschulen zuständige Ministerium tritt. Im Übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

§ 14

Das für den Bereich Forsten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Landesforstverwaltung - ausgenommen Kapitel 14 01 - nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit eigener Betriebsbuchführung zu führen. Damit wird die Landesforstverwaltung entsprechend einem Landesbetrieb geführt. Einnahmen und Ausgaben sind wie bei einem Landesbetrieb zu veranschlagen (§ 26 Abs. 1 LHO).

§ 15

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2005, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2005 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 16

§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt bei der Anwendung der §§ 6 und 13 unberührt; er hat auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2004

Einzelplan	Einnahmen					4 Personalausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		89.800	29.500		119.300	23.243.500
02		1.355.700	4.404.300	645.500	6.405.500	22.967.500
03		34.152.300	15.820.100	3.946.300	53.918.700	778.895.600
04		42.405.200	25.197.200	23.640.500	91.242.900	344.253.300
05		206.857.300	4.907.700	17.600	211.782.600	420.491.300
06		34.621.700	426.840.700	275.500	461.737.900	92.334.600
08	869.200	26.595.900	424.028.700	171.198.400	622.692.200	142.994.700
09		2.795.200	9.681.400	51.554.800	64.031.400	2.311.826.400
10		55.000	116.500		171.500	16.615.400
12		96.801.800	138.148.000	55.404.000	290.353.800	
14	24.000.200	47.121.400	3.377.700	18.623.000	93.122.300	82.186.400
15		14.900.500	126.734.000	13.483.600	155.118.100	509.754.300
20	7.398.150.000	381.113.400	704.225.400	5.750.950.000	14.234.438.800	62.065.900
Summe 2004	7.423.019.400	888.865.200	1.883.511.200	6.089.739.200	16.285.135.000	4.807.628.900
Summe 2003	7.128.279.200	927.714.300	2.137.100.200	3.952.973.400	14.146.067.100	4.736.621.900
Vgl. z. 2003	294.740.200	-38.849.100	-253.589.000	2.136.765.800	2.139.067.900	71.007.000

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2004

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
5	6	7	8	9	Summe Ausgaben	
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben		
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
3.678.400	5.892.700		384.700	178.900	33.378.200	-33.258.900
12.037.800	1.704.300		265.800	1.058.000	38.033.400	-31.627.900
137.531.900	146.848.000	100	36.813.700	12.203.800	1.112.293.100	-1.058.374.400
44.436.400	27.154.600	50.000	6.235.500	6.537.400	428.667.200	-337.424.300
169.739.500	14.757.300	0	5.033.600	12.269.500	622.291.200	-410.508.600
19.032.500	1.009.947.100		116.805.400	1.162.300	1.239.281.900	-777.544.000
102.546.300	510.167.600	50.000	302.899.700	5.647.000	1.064.305.300	-441.613.100
16.668.000	406.997.500		104.165.100	112.260.400	2.951.917.400	-2.887.886.000
950.100	15.600		55.800	145.100	17.782.000	-17.610.500
27.046.700	226.079.000	64.128.000	78.932.000	1.621.700	397.807.400	-107.453.600
36.006.300	135.737.400	15.465.800	55.929.700	7.021.100	332.346.700	-239.224.400
115.610.400	292.358.700	838.400	46.597.400	30.063.900	995.223.100	-840.105.000
5.710.282.000	831.315.400		448.086.000	58.800	7.051.808.100	7.182.630.700
6.395.566.300	3.608.975.200	80.532.300	1.202.204.400	190.227.900	16.285.135.000	0
4.369.836.400	3.763.891.400	53.212.500	1.083.447.400	139.057.500	14.146.067.100	0
2.025.729.900	-154.916.200	27.319.800	118.757.000	51.170.400	2.139.067.900	0

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2004

Einzel-Plan	Zweckbestimmung	Veranschlagung 2004	Verpflichtungsermächtigung 2004	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
				2005	2006	2007	2008 ff.	unbest.
		1.000 EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1.907	808	808	0	0	0	0
03	Ministerium des Innern und für Sport	18.798	12.935	6.737	4.199	2.000	0	0
05	Ministerium der Justiz	2.362	4.006	1.086	1.020	960	900	40
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	189.926	86.074	23.354	14.128	3.915	44.677	0
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	289.163	294.380	141.800	73.861	43.004	35.716	0
09	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	57.586	55.139	27.866	24.568	2.630	75	0
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	300.640	188.955	66.658	39.486	37.368	45.444	0
14	Ministerium für Umwelt und Forsten	67.556	38.643	15.582	8.412	4.733	9.916	0
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur	50.569	28.067	17.693	1.582	628	8.164	0
20	Allgemeine Finanzen	126.845	97.400	32.500	38.300	21.600	5.000	0
	Zusammen:	1.105.351	806.407	334.083	205.554	116.838	149.892	40

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2004

Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2005			Zweckbestimmung	Einzel- plan
Vorbelastung aus VE 2004	Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Gesamtsumme Vorbelastungen		
1.000 EUR				
10	11	12	13	14
808	0	808	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	02
12.935	153	13.089	Ministerium des Innern und für Sport	03
4.006	22.503	26.509	Ministerium der Justiz	05
86.074	344.318	430.392	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	06
294.380	412.057	706.438	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	08
55.139	37.995	93.134	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	09
188.955	422.406	611.362	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbau- förderung	12
38.643	62.445	101.087	Ministerium für Umwelt und Forsten	14
28.067	17.897	45.964	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbil- dung, Forschung und Kultur	15
97.400	135.076	232.476	Allgemeine Finanzen	20
806.407	1.454.850	2.261.257	Zusammen:	

Finanzierungsübersicht 2004

	Betrag für 2003 EUR	Betrag für 2004 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldo		
1. Ausgaben	14.146.067.100	16.285.135.000
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	2.598.196.700	4.593.880.800
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	94.287.700	139.689.000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	200	200
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	48.769.600	50.538.700
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11.404.812.900	11.501.026.300
2. Einnahmen	14.146.067.100	16.285.135.000
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3.448.200.000	5.581.400.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	23.778.400	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	200	200
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	48.455.500	50.242.800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10.625.633.000	10.653.492.000
3. Finanzierungssaldo	779.179.900	847.534.300
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3.448.200.000	5.581.400.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	2.598.196.700	4.593.880.800
Saldo	850.003.300	987.519.200
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	200	200
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	200	200
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	23.778.400	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	94.287.700	139.689.000
Saldo	-70.509.300	-139.689.000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	48.455.500	50.242.800
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	48.769.600	50.538.700
Saldo	-314.100	-295.900
8. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	779.179.900	847.534.300

Kreditfinanzierungsplan 2004

	Betrag für 2003 EUR	Betrag für 2004 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	3.448.200.000	5.581.400.000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	3.448.200.000	5.581.400.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen	517.000.966	3.081.477.000
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	1.755.180.934	1.121.306.000
von Versicherungen	46.016.269	25.564.600
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von sonstigen	279.998.431	365.533.100
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparentschädigung		
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden		
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	2.598.196.700	4.593.880.800
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	850.003.300	987.519.200

Gesamtplan

	Betrag für 2003 EUR	Betrag für 2004 EUR
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	10.292.300	3.500.000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	10.292.300	3.500.000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	25.615.100	23.041.300
5.2 Tilgung an LAstenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen		
Summe Ausgaben	25.615.100	23.041.300
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-15.322.800	-19.541.300
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	3.448.200.000	5.581.400.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	10.292.300	3.500.000
Zusammen	3.458.492.300	5.584.900.000

Übersicht über die Krediteinnahmen und Investitionsausgaben der Betriebshaushalte 2004

	Betrag für 2004 EUR
Kreditaufnahmen	
1. Landesbetrieb Straßen und Verkehr (LSV)	182.500.000
2. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	38.000.000
Summe	220.500.000
Investitionen	
1. Landesbetrieb Straßen und Verkehr (LSV)	156.800.000
2. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	63.890.000
3. Landesbetrieb Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen (BLAW)	6.817.200
4. Staatsphilharmonie	85.000
5. Rheinische Philharmonie	90.000
6. Landesbetrieb Daten und Information (LDI)	3.844.000
Summe	231.526.200

Gruppierungsübersicht

über Einnahmen und Ausgaben

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
		2003	2004	01
				2004
1.000 EUR				
011	Lohnsteuer	2.686.400	2.464.900	
012	Veranlagte Einkommensteuer	74.300	145.000	
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)	222.700	193.600	
014	Körperschaftsteuer	176.700	362.300	
015	Umsatzsteuer	1.898.400	1.924.700	
016	Einfuhrumsatzsteuer	747.100	778.600	
017	Gewerbsteuerumlage	196.600	173.300	
018	Zinsabschlag	135.700	122.000	
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	6.137.900	6.164.400	
051	Vermögensteuer	7.600	11.700	
052	Erbschaftsteuer	112.300	373.100	
053	Gründerwerbsteuer	196.100	192.400	
054	Kraftfahrzeugsteuer	413.600	420.600	
055	Totalisatorsteuer	0	0	
056	Andere Rennwettsteuern	0	0	
057	Lotteriesteuer	146.800	148.300	
059	Feuerschutzsteuer	14.100	14.200	
05	Landessteuern	890.500	1.160.300	
061	Biersteuer	39.000	39.000	
069	Sonstige	0	0	
06	Landessteuern	39.000	39.000	
093	Abgaben von Spielbanken	36.110	34.450	
099	Sonstige	24.769	24.869	
09	Steuerähnliche Abgaben	60.879	59.319	
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	7.128.279	7.423.019	
111	Gebühren, sonstige Entgelte	235.207	253.455	
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	42.114	42.404	
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13			
119	Sonstige	60.322	51.296	37
11	Verwaltungseinnahmen	337.643	347.155	37
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	10.135	4.546	
122	Konzessionsabgaben	114.516	114.665	
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	4.725	4.050	
124	Mieten und Pachten	7.697	7.646	49

Gruppierungsübersicht

über Einnahmen und Ausgaben

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
1.000 EUR				
011	Lohnsteuer			
012	Veranlagte Einkommensteuer			
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)			
014	Körperschaftsteuer			
015	Umsatzsteuer			
016	Einfuhrumsatzsteuer			
017	Gewerbsteuerumlage			
018	Zinsabschlag			
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage			
051	Vermögensteuer			
052	Erbschaftsteuer			
053	Gründerwerbsteuer			
054	Kraftfahrzeugsteuer			
055	Totalisatorsteuer			
056	Andere Rennwettsteuern			
057	Lotteriesteuer			
059	Feuerschutzsteuer			
05	Landessteuern			
061	Biersteuer			
069	Sonstige			
06	Landessteuern			
093	Abgaben von Spielbanken			
099	Sonstige			
09	Steuerähnliche Abgaben			
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	100	17.072	2.862
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)		6.590	5.700
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13			
119	Sonstige	858	9.298	33.054
11	Verwaltungseinnahmen	958	32.960	41.615
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen		0	
122	Konzessionsabgaben			
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto			
124	Mieten und Pachten	396	347	704

Gruppierungsübersicht

über Einnahmen und Ausgaben

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
011	Lohnsteuer			
012	Veranlagte Einkommensteuer			
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)			
014	Körperschaftsteuer			
015	Umsatzsteuer			
016	Einfuhrumsatzsteuer			
017	Gewerbsteuerumlage			
018	Zinsabschlag			
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage			
051	Vermögensteuer			
052	Erbschaftsteuer			
053	Grunderwerbsteuer			
054	Kraftfahrzeugsteuer			
055	Totalisatorsteuer			
056	Andere Rennwettsteuern			
057	Lotteriesteuer			
059	Feuerschutzsteuer			
05	Landessteuern			
061	Biersteuer			
069	Sonstige			
06	Landessteuern			
093	Abgaben von Spielbanken			
099	Sonstige			869
09	Steuerähnliche Abgaben			869
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben			869
111	Gebühren, sonstige Entgelte	166.631	33.433	4.328
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts und Verwaltungskosten)	28.680	151	103
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13			
119	Sonstige	1.159	527	1.927
11	Verwaltungseinnahmen	196.470	34.111	6.358
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen			3.022
122	Konzessionsabgaben			
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto			
124	Mieten und Pachten	1.111	183	422

Gruppierungsübersicht

über Einnahmen und Ausgaben

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
1.000 EUR				
011	Lohnsteuer			
012	Veranlagte Einkommensteuer			
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)			
014	Körperschaftsteuer			
015	Umsatzsteuer			
016	Einfuhrumsatzsteuer			
017	Gewerbsteuerumlage			
018	Zinsabschlag			
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage			
051	Vermögensteuer			
052	Erbschaftsteuer			
053	Gründerwerbsteuer			
054	Kraftfahrzeugsteuer			
055	Totalisatorsteuer			
056	Andere Rennwettsteuern			
057	Lotteriesteuer			
059	Feuerschutzsteuer			
05	Landessteuern			
061	Biersteuer			
069	Sonstige			
06	Landessteuern			
093	Abgaben von Spielbanken			
099	Sonstige			
09	Steuerähnliche Abgaben			
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	1.140		1.000
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	2		
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13			
119	Sonstige	1.474	44	35
11	Verwaltungseinnahmen	2.617	44	1.035
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen			
122	Konzessionsabgaben			
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto			
124	Mieten und Pachten	108	10	7

Gruppierungsübersicht

über Einnahmen und Ausgaben

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
1.000 EUR				
011	Lohnsteuer			2.464.900
012	Veranlagte Einkommensteuer			145.000
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)			193.600
014	Körperschaftsteuer			362.300
015	Umsatzsteuer			1.924.700
016	Einfuhrumsatzsteuer			778.600
017	Gewerbsteuerumlage			173.300
018	Zinsabschlag			122.000
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage			6.164.400
051	Vermögensteuer			11.700
052	Erbschaftsteuer			373.100
053	Grunderwerbsteuer			192.400
054	Kraftfahrzeugsteuer			420.600
055	Totalisatorsteuer			0
056	Andere Rennwettsteuern			0
057	Lotteriesteuer			148.300
059	Feuerschutzsteuer			14.200
05	Landessteuern			1.160.300
061	Biersteuer			39.000
069	Sonstige			0
06	Landessteuern			39.000
093	Abgaben von Spielbanken			34.450
099	Sonstige	24.000		
09	Steuerähnliche Abgaben	24.000		34.450
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	24.000		7.398.150
111	Gebühren, sonstige Entgelte	7.654	2.735	16.500
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts und Verwaltungskosten)	1.178	0	
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13			
119	Sonstige	680	951	1.252
11	Verwaltungseinnahmen	9.512	3.686	17.752
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	0	0	1.523
122	Konzessionsabgaben			114.665
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto			4.050
124	Mieten und Pachten	302	4.007	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12.761	12.716	
129	Sonstige	94	94	
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	149.928	143.717	49
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	1.552	50	
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	832	841	4
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	252.000	227.500	
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	254.384	228.391	4
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	0	0	
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	0	0	
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	10	10	
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	10	10	
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen	27.093	25.565	
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	24.462	31.245	
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	0	0	
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	51.555	56.810	
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	105	105	
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	105	105	
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen	51	50	
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	134.038	112.628	
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	134.089	112.678	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit			
129	Sonstige			0
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	396	347	704
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen			
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	1	566	86
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen			
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	1	566	86
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland			
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen			
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden			
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	0	280	
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland			
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	0	280	
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	0		
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	0		

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	9.251	12	3.050
129	Sonstige	6		0
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	10.368	196	6.494
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen			0
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	19	4	42
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen			10.500
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	19	4	10.542
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland			
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen			
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden			
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland		250	317
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland			0
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen		250	318
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			50
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		62	2.834
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen		62	2.884

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	48		
129	Sonstige			
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	155	10	7
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen			50
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	23	0	10
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen			0
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	23	0	60
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland			
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen			
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden			
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1		29.800
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland			
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1		29.800
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland			65.900
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen			65.900

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit		355	
129	Sonstige		88	
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	302	4.450	120.238
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	0		
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	7	79	
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen			217.000
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	7	79	217.000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland			0
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen			0
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden			10
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich			10
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen		0	25.565
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	210	60	327
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland			
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	210	60	25.892
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden			105
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich			105
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	37.090	6.625	116
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	37.090	6.625	116

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	927.714	888.865	90
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	564.600	441.000	
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	363.500	203.800	
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	65.780	59.360	
21	Allgemeine Finanzausgaben aus dem öffentlichen Bereich	993.880	704.160	
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	77	50	
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich	77	50	
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	605.199	614.945	0
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	9.659	9.980	0
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	346.540	369.854	22
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	1.207	1.227	8
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	615	616	
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	352	1.198	
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	963.571	997.819	30
241	Sonstige Erstattungen vom Bund			
242	Sonstige Erstattungen von Ländern			
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden			
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich			
251	Sonstige Zuweisungen vom Bund			
252	Sonstige Zuweisungen von Ländern			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	1.356	34.152	42.405
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund			
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern			
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
21	Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
221	Schuldendiensthilfen vom Bund			
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	1.186	5.633	3.731
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	1.852	1.765	560
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		222	32
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	0	23	1
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden			
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	3.039	7.643	4.324
241	Sonstige Erstattungen vom Bund			
242	Sonstige Erstattungen von Ländern			
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden			
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich			
251	Sonstige Zuweisungen vom Bund			
252	Sonstige Zuweisungen von Ländern			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	206.857	34.622	26.596
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund			
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern			
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
21	Allgemeine Finanzausgaben aus dem öffentlichen Bereich			
221	Schuldendiensthilfen vom Bund			
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	2.442	28.411	384.946
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	2.257	4	246
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4	368.865	15
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	8	384	99
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	75	539	1
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden			848
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	4.785	398.203	386.155
241	Sonstige Erstattungen vom Bund			
242	Sonstige Erstattungen von Ländern			
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden			
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich			
251	Sonstige Zuweisungen vom Bund			
252	Sonstige Zuweisungen von Ländern			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2.795	55	96.802
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund			
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern			
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
21	Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
221	Schuldendiensthilfen vom Bund			50
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich			50
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	7.263	100	138.000
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	907		
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	88	16	
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	156		
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0		
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	350		
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	8.765	116	138.000
241	Sonstige Erstattungen vom Bund			
242	Sonstige Erstattungen von Ländern			
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden			
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich			
251	Sonstige Zuweisungen vom Bund			
252	Sonstige Zuweisungen von Ländern			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	47.121	14.900	381.113
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund			441.000
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern			203.800
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			59.360
21	Allgemeine Finanzausweisungen aus dem öffentlichen Bereich			704.160
221	Schuldendiensthilfen vom Bund			
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	815	42.351	65
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	1.092	1.297	
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	450	140	
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	0	549	
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden			
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	2.358	44.336	65
241	Sonstige Erstattungen vom Bund			
242	Sonstige Erstattungen von Ländern			
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden			
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich			
251	Sonstige Zuweisungen vom Bund			
252	Sonstige Zuweisungen von Ländern			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
253	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
256	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	22.172	21.454	0
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	4.602	3.500	
26	Schuldendiensthilfen aus sonstigen Bereichen	26.774	24.954	0
271	Erstattungen von der EU	21.754	18.619	
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	14.867	10.620	
276	Sonstige Zuschüsse von der EU			
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	36.621	29.239	
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	13.777	20.825	
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	80.401	79.820	0
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	21.999	26.644	
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	116.178	127.289	0
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	2.137.100	1.883.511	30
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	10.292	3.500	
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	10.292	3.500	
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen	3.448.200	0	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
253	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
256	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	1.095	604	18.788
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland		3.500	
26	Schuldendiensthilfen aus sonstigen Bereichen	1.095	4.104	18.788
271	Erstattungen von der EU		0	
272	Sonstige Zuschüsse von der EU		0	
276	Sonstige Zuschüsse von der EU			
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen		0	
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	0	1.804	2.085
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	271	2.269	0
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)		0	
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)			
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	271	4.073	2.085
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4.404	15.820	25.197
311	Schuldenaufnahmen beim Bund			
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
253	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
256	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland		11	140
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland			
26	Schuldendiensthilfen aus sonstigen Bereichen		11	140
271	Erstattungen von der EU	45	18.000	
272	Sonstige Zuschüsse von der EU			2.479
276	Sonstige Zuschüsse von der EU			
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	45	18.000	2.479
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	78	8.127	7.415
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland		2.500	1.209
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)			
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)			26.630
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	78	10.627	35.254
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4.908	426.841	424.029
311	Schuldenaufnahmen beim Bund			
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
253	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
256	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	686	0	
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland			
26	Schuldendiensthilfen aus sonstigen Bereichen	686	0	
271	Erstattungen von der EU	0		
272	Sonstige Zuschüsse von der EU			
276	Sonstige Zuschüsse von der EU			
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	0		
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	26		
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	205		98
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)			
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)			
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	231		98
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	9.681	116	138.148
311	Schuldenaufnahmen beim Bund			3.500
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen			3.500
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
253	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
256	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit			
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	115	16	
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland			
26	Schuldendiensthilfen aus sonstigen Bereichen	115	16	
271	Erstattungen von der EU	534	40	
272	Sonstige Zuschüsse von der EU		8.140	
276	Sonstige Zuschüsse von der EU			
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	534	8.180	
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	151	1.140	
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	220	73.048	
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0		
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)		14	
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	371	74.202	
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3.378	126.734	704.225
311	Schuldenaufnahmen beim Bund			
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen			0

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	5.581.400	
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	0	0	
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3.448.200	5.581.400	
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	169.263	232.597	
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	3.595	3.108	
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	36.667	2.120	
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	209.525	237.825	
341	Beiträge	340	420	
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	2.237	2.000	
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	45.145	49.351	
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	47.722	51.771	
351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage	3.778		
359	Sonstiges	20.000	0	
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	23.778	0	
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0	
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0	
371	Globale Mehreinnahmen	165.000	165.000	
372	Globale Mindereinnahmen	0		
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	165.000	165.000	
381	Verrechnungen zwischen Kapitelnn	34.314	36.097	
382	Durchlaufende Posten	924	929	
389	Sonstige	13.217	13.217	
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	48.456	50.243	
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	3.952.973	6.089.739	
0-3	Einnahmen	14.146.067	16.285.135	119

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit			
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt			
326	Schuldenaufnahmen im Ausland			
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund		0	
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern			
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich		0	
341	Beiträge			
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland			
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU			
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			
351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage			
359	Sonstiges			
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			0
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			0
371	Globale Mehreinnahmen			
372	Globale Mindereinnahmen			
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen			
381	Verrechnungen zwischen Kapitelnn	646	3.946	23.640
382	Durchlaufende Posten			
389	Sonstige			
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	646	3.946	23.640
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	646	3.946	23.640
0-3	Einnahmen	6.406	53.919	91.243

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit			
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt			
326	Schuldenaufnahmen im Ausland			
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund			122.300
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern			
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			122.300
341	Beiträge			
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland			
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU			47.551
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			47.551
351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage			
359	Sonstiges			
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			
371	Globale Mehreinnahmen			
372	Globale Mindereinnahmen			
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen			
381	Verrechnungen zwischen Kapitelln	0	276	436
382	Durchlaufende Posten	18		911
389	Sonstige			
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	18	276	1.347
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	18	276	171.198
0-3	Einnahmen	211.783	461.738	622.692

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit			
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt			
326	Schuldenaufnahmen im Ausland			
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	49.620		51.904
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern			
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0		
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	49.621		51.904
341	Beiträge			0
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland			
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU			
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			0
351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage			
359	Sonstiges			0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			0
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			
371	Globale Mehreinnahmen			
372	Globale Mindereinnahmen			
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	1.934		0
382	Durchlaufende Posten			
389	Sonstige			
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	1.934		0
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	51.555		55.404
0-3	Einnahmen	64.031	172	290.354

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit			0
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt			5.581.400
326	Schuldenaufnahmen im Ausland			0
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			5.581.400
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	6.222	0	2.550
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	3.108		
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.941	178	
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	11.272	178	2.550
341	Beiträge	420		
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland		0	2.000
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	1.800		
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	2.220	0	2.000
351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage			
359	Sonstiges			
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			
371	Globale Mehreinnahmen			165.000
372	Globale Mindereinnahmen			
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen			165.000
381	Verrechnungen zwischen Kapitelln	5.131	88	
382	Durchlaufende Posten			0
389	Sonstige		13.217	
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	5.131	13.305	0
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	18.623	13.484	5.750.950
0-3	Einnahmen	93.122	155.118	14.234.439

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
411	Aufwendungen für Abgeordnete	13.389	11.714	11.714
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	1.865	1.696	0
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	15.254	13.410	11.714
421	Bezüge des Ministerpräsidenten, Ministers, Bürgerbeauftragten und sonstiger Amtsträger	1.407	1.388	121
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	2.547.792	2.578.207	3.076
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	7.988	14.054	18
425	Vergütungen der Angestellten	569.217	631.170	3.151
426	Löhne der Arbeiter	79.587	77.664	788
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	64.331	58.077	2.920
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	82.227	86.262	6
42	Dienstbezüge und dgl.	3.352.549	3.446.822	10.081
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	911.166	944.080	883
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	3.302	5.294	5
436	Versorgungsbezüge der Arbeiter	310	270	
439	Sonstige	2.602	2.415	0
43	Versorgungsbezüge und dgl.	917.381	952.059	888
441	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	146.982	148.226	490
442	Unterstützungen	1		
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	5.545	6.237	2
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	154.567	160.962	60
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	307.094	315.425	552
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei OGr 41 bis 44)	207	209	
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	4.999	3.593	8
459	Sonstiges	13.338	14.046	0
45	Personalbezogene Sachausgaben	18.544	17.847	8
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	126.800	62.066	
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-1.000		

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
411	Aufwendungen für Abgeordnete			
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	8	64	90
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	8	64	90
421	Bezüge des Ministerpräsidenten, Ministers, Bürgerbeauftragten und sonstiger Amtsträger	159	140	138
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	6.294	429.182	194.789
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	34	2.254	1.114
425	Vergütungen der Angestellten	11.061	88.654	57.340
426	Löhne der Arbeiter	974	25.149	2.834
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	390	1.534	266
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben		4.948	
42	Dienstbezüge und dgl.	18.912	551.859	256.481
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	3.300	164.154	60.600
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	19	886	350
436	Versorgungsbezüge der Arbeiter			
439	Sonstige	34	673	224
43	Versorgungsbezüge und dgl.	3.353	165.713	61.174
441	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	280	24.571	13.172
442	Unterstützungen			
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	9	3.411	200
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	364	32.385	12.400
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	653	60.367	25.772
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei OGr 41 bis 44)			
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	42	864	736
459	Sonstiges		27	0
45	Personalbezogene Sachausgaben	42	892	736
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben			
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
411	Aufwendungen für Abgeordnete			
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	1.223	134	33
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	1.223	134	33
421	Bezüge des Ministerpräsidenten, Ministers, Bürgerbeauftragten und sonstiger Amtsträger	138	137	138
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	227.949	29.145	53.056
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	1.223	166	309
425	Vergütungen der Angestellten	54.384	32.142	32.819
426	Löhne der Arbeiter	3.383	2.509	7.376
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	2.298	2.203	764
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben		10	1.403
42	Dienstbezüge und dgl.	289.374	66.312	95.866
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	86.103	20.836	35.901
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	495	183	225
436	Versorgungsbezüge der Arbeiter			270
439	Sonstige	354		80
43	Versorgungsbezüge und dgl.	86.952	21.019	36.476
441	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	11.716	1.801	4.800
442	Unterstützungen			
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	286	132	127
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	16.109	2.736	5.600
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	28.111	4.670	10.527
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei OGr 41 bis 44)	25	154	
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	806	30	92
459	Sonstiges	14.000	15	0
45	Personalbezogene Sachausgaben	14.831	199	92
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben			
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
411	Aufwendungen für Abgeordnete			
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	50		
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	50		
421	Bezüge des Ministerpräsidenten, Ministers, Bürgerbeauftragten und sonstiger Amtsträger	138		
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	1.420.318	8.324	
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	7.690	47	
425	Vergütungen der Angestellten	155.116	1.584	
426	Löhne der Arbeiter	3.109	85	
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	28.113	6	
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	22.481		
42	Dienstbezüge und dgl.	1.636.965	10.045	
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	503.588	5.260	
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	2.690	35	
436	Versorgungsbezüge der Arbeiter			
439	Sonstige	853	8	
43	Versorgungsbezüge und dgl.	507.131	5.302	
441	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	82.300	449	
442	Unterstützungen			
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	1.654	5	
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	83.546	787	
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	167.499	1.241	
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei OGr 41 bis 44)			
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	182	27	
459	Sonstiges		0	
45	Personalbezogene Sachausgaben	182	27	
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben			
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
411	Aufwendungen für Abgeordnete			
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	34	59	
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	34	59	
421	Bezüge des Ministerpräsidenten, Ministers, Bürgerbeauftragten und sonstiger Amtsträger	141	138	
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	31.585	174.488	
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	289	910	
425	Vergütungen der Angestellten	32.353	162.568	
426	Löhne der Arbeiter	3.093	28.362	
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	1.178	18.406	
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	1.374	56.040	
42	Dienstbezüge und dgl.	70.013	440.912	
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	8.724	54.731	
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	79	328	
436	Versorgungsbezüge der Arbeiter			
439	Sonstige		189	
43	Versorgungsbezüge und dgl.	8.803	55.247	
441	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1.940	6.708	
442	Unterstützungen			
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	115	296	
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	1.190	5.784	
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	3.245	12.788	
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei OGr 41 bis 44)	30		
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	60	746	
459	Sonstiges	0	2	
45	Personalbezogene Sachausgaben	90	748	
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben			62.066
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
		1.000 EUR		
46	Globale Mehr- und Min- derausgaben für Perso- nalausgaben	125.800	62.066	
4	Personalausgaben	4.736.622	4.807.629	23.244
511	Geschäftsbedarf und Kom- munikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrü- stungsgegenstände, son- stige Gebrauchsgegenstände	64.481	61.842	852
512	Bücher, Zeitschriften	0		
513	Post-, Fernmelde-, Rund- funk- und Fernsehgebüh- ren	0		
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	37.272	34.791	100
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchs- gegenstände			
516	Dienst- und Schutzklei- dung, persönliche Ausrü- stungsgegenstände	0	0	
517	Bewirtschaftung der Grund- stücke, Gebäude und Räume	81.393	83.568	1.039
518	Mieten und Pachten	222.558	229.650	379
519	Unterhaltung der Grund- stücke und baulichen Anla- gen	23.517	26.983	127
51	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	429.221	436.834	2.497
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.958	1.455	
522	Verbrauchsmittel	0	0	
523	Kunst- und wissenschaftli- che Sammlungen und Bibliotheken	627	627	
524	Lehr- und Lernmittel			
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	8.563	8.759	27
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	19.832	18.077	83
527	Dienstreisen	10.618	10.408	48
529	Verfügungsmittel	396	396	37
52	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	41.994	39.722	194
531	Sonstiges	5.266	4.649	657
532	Sonstiges	91.210	98.713	
533	Sonstiges	13.394	13.640	49
534	Sonstiges	3.738	3.524	
535	Sonstiges	1.024	386	
536	Sonstiges	391	751	
537	Sonstiges	327	470	
538	Sonstiges	210	150	
539	Sonstiges	13.515	20.518	178

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben			
4	Personalausgaben	22.968	778.896	344.253
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	1.004	14.446	13.248
512	Bücher, Zeitschriften			
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren			
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	136	16.069	162
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände			
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	0		
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1.416	21.674	5.241
518	Mieten und Pachten	2.601	53.705	17.295
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	123	2.501	403
51	Sächliche Verwaltungsausgaben	5.279	108.395	36.348
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			
522	Verbrauchsmittel			
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	290		
524	Lehr- und Lernmittel			
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	67	2.739	1.432
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	870	5.759	822
527	Dienstreisen	257	1.805	2.438
529	Verfügungsmittel	106	36	16
52	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.591	10.339	4.707
531	Sonstiges	636	371	66
532	Sonstiges			775
533	Sonstiges	1.741	5.046	2.285
534	Sonstiges	0	274	
535	Sonstiges	51	10	
536	Sonstiges	639	0	
537	Sonstiges		2	
538	Sonstiges		4	
539	Sonstiges	142	5.962	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
46	Globale Mehr- und Min- derausgaben für Perso- nalausgaben			
4	Personalausgaben	420.491	92.335	142.995
511	Geschäftsbedarf und Kom- munikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrü- stungsgegenstände, son- stige Gebrauchsgegenstände	19.060	2.193	2.479
512	Bücher, Zeitschriften			
513	Post-, Fernmelde-, Rund- funk- und Fernsehgebüh- ren			
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.852	1.293	962
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchs- gegenstände			
516	Dienst- und Schutzklei- dung, persönliche Ausrü- stungsgegenstände			
517	Bewirtschaftung der Grund- stücke, Gebäude und Räume	9.417	2.498	3.119
518	Mieten und Pachten	31.266	6.072	91.794
519	Unterhaltung der Grund- stücke und baulichen Anla- gen	1.550	134	740
51	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	69.146	12.192	99.094
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			
522	Verbrauchsmittel			
523	Kunst- und wissenschaftli- che Sammlungen und Bibliotheken			
524	Lehr- und Lernmittel			
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.598	445	234
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	61	1.277	243
527	Dienstreisen	639	362	793
529	Verfügungsmittel	24	15	34
52	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	2.322	2.100	1.304
531	Sonstiges	180	172	228
532	Sonstiges	90.461	2.939	5
533	Sonstiges	342	609	154
534	Sonstiges	1.133	571	25
535	Sonstiges	5	161	
536	Sonstiges	0	1	
537	Sonstiges	446		
538	Sonstiges	2		71
539	Sonstiges	4.844	94	1.039

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben			
4	Personalausgaben	2.311.826	16.615	
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	1.054	142	
512	Bücher, Zeitschriften			
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren			
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	581	29	
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände			
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände			
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1.698	154	
518	Mieten und Pachten	5.260	331	2.935
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	339	20	17.000
51	Sächliche Verwaltungsausgaben	8.932	677	19.935
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens			
522	Verbrauchsmittel	0		
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1		
524	Lehr- und Lernmittel			
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.441	30	
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	100	23	1.525
527	Dienstreisen	2.440	195	
529	Verfügungsmittel	15	3	
52	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.997	252	1.525
531	Sonstiges	778	5	42
532	Sonstiges	85		
533	Sonstiges	744	5	50
534	Sonstiges	54	0	
535	Sonstiges	69		
536	Sonstiges	10		
537	Sonstiges	10		
538	Sonstiges	0		
539	Sonstiges	102	10	3.535

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
46	Globale Mehr- und Min- derausgaben für Perso- nalausgaben			62.066
4	Personalausgaben	82.186	509.754	62.066
511	Geschäftsbedarf und Kom- munikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrü- stungsgegenstände, son- stige Gebrauchsgegenstände	2.171	5.148	45
512	Bücher, Zeitschriften			
513	Post-, Fernmelde-, Rund- funk- und Fernsehgebüh- ren			
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.025	582	
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchs- gegenstände			
516	Dienst- und Schutzklei- dung, persönliche Ausrü- stungsgegenstände			
517	Bewirtschaftung der Grund- stücke, Gebäude und Räume	1.660	35.651	
518	Mieten und Pachten	6.825	11.188	
519	Unterhaltung der Grund- stücke und baulichen Anla- gen	188	3.858	
51	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	17.868	56.427	45
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.455		
522	Verbrauchsmittel			
523	Kunst- und wissenschaftli- che Sammlungen und Bibliotheken		336	
524	Lehr- und Lernmittel			
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	428	313	5
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	7.068	195	50
527	Dienstreisen	900	531	
529	Verfügungsmittel	16	94	
52	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	9.867	1.469	55
531	Sonstiges	292	1.223	
532	Sonstiges			4.449
533	Sonstiges	1.047	1.563	5
534	Sonstiges		466	1.000
535	Sonstiges		90	
536	Sonstiges	75	25	
537	Sonstiges		13	
538	Sonstiges		73	
539	Sonstiges	2.385	36	2.191

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
53	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	129.075	142.801	884
541	Sonstiges	6.304	6.360	
542	Sonstiges	33	33	
544	Sonstiges	77	77	
546	Sonstiges	4.609	6.492	
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	81.152	76.363	104
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungs- ausgaben	-36.269	-15.453	
54	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	55.906	73.872	104
561	Zinsausgaben an Bund	6.649	7.002	
565	Zinsausgaben an ERP- Sondervermögen			
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	6.649	7.002	
571	Zinsausgaben an öffentli- che Unternehmen öffentli- che Einrichtungen	241.950	165.000	
572	Zinsausgaben an Sozial- versicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	173	175	
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	834.312	903.239	
576	Zinsausgaben an Ausland	6.744	10.000	
57	Zinsausgaben an Kredit- markt	1.083.180	1.078.414	
581	Tilgungsausgaben an Bund	25.615	23.041	
585	Tilgungsausgaben an ERP- Sondervermögen			
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	25.615	23.041	
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtun- gen	2.570.076	391.098	
592	Tilgungsausgaben an Sozi- alversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	
595	Tilgungsausgaben an son- stigen inländischen Kredit- markt		4.170.001	
596	Tilgungsausgaben an Aus- land	28.121	32.782	
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	2.598.197	4.593.881	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
53	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.210	11.669	3.126
541	Sonstiges			
542	Sonstiges			
544	Sonstiges			
546	Sonstiges	90	4.045	28
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	1.867	3.085	227
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben			
54	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.958	7.129	255
561	Zinsausgaben an Bund			
565	Zinsausgaben an ERP-Sondervermögen			
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen öffentliche Einrichtungen			
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt			
576	Zinsausgaben an Ausland			
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt			
581	Tilgungsausgaben an Bund			
585	Tilgungsausgaben an ERP-Sondervermögen			
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen			
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt			
596	Tilgungsausgaben an Ausland			
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
53	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	97.413	4.546	1.521
541	Sonstiges	0		3.518
542	Sonstiges			33
544	Sonstiges			77
546	Sonstiges	174	90	1.871
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	682	105	2.629
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungs- ausgaben			-7.500
54	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	858	196	628
561	Zinsausgaben an Bund			
565	Zinsausgaben an ERP- Sondervermögen			
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
571	Zinsausgaben an öffentli- che Unternehmen öffentli- che Einrichtungen			
572	Zinsausgaben an Sozial- versicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt			
576	Zinsausgaben an Ausland			
57	Zinsausgaben an Kredit- markt			
581	Tilgungsausgaben an Bund			
585	Tilgungsausgaben an ERP- Sondervermögen			
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtun- gen			
592	Tilgungsausgaben an Sozi- alversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
595	Tilgungsausgaben an son- stigen inländischen Kredit- markt			
596	Tilgungsausgaben an Aus- land			
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
53	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.853	20	3.627
541	Sonstiges			
542	Sonstiges			
544	Sonstiges			
546	Sonstiges	0		
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	1.885	1	1.960
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	0		
54	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.886	1	1.960
561	Zinsausgaben an Bund			
565	Zinsausgaben an ERP-Sondervermögen			
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen öffentliche Einrichtungen			
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt			
576	Zinsausgaben an Ausland			
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt			
581	Tilgungsausgaben an Bund			
585	Tilgungsausgaben an ERP-Sondervermögen			
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen			
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt			
596	Tilgungsausgaben an Ausland			
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
53	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	3.799	3.489	7.644
541	Sonstiges	2.842		
542	Sonstiges			
544	Sonstiges			
546	Sonstiges	45	147	
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	1.584	62.032	200
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungs- ausgaben		-7.953	
54	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	4.472	54.226	200
561	Zinsausgaben an Bund			7.002
565	Zinsausgaben an ERP- Sondervermögen			
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			7.002
571	Zinsausgaben an öffentli- che Unternehmen öffentli- che Einrichtungen			165.000
572	Zinsausgaben an Sozial- versicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			175
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt			903.239
576	Zinsausgaben an Ausland			10.000
57	Zinsausgaben an Kredit- markt			1.078.414
581	Tilgungsausgaben an Bund			23.041
585	Tilgungsausgaben an ERP- Sondervermögen			
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			23.041
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtun- gen			391.098
592	Tilgungsausgaben an Sozi- alversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			0
595	Tilgungsausgaben an son- stigen inländischen Kredit- markt			4.170.001
596	Tilgungsausgaben an Aus- land			32.782
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt			4.593.881

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
		1.000 EUR		
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.369.836	6.395.566	3.678
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.033.340	806.272	
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	1.033.340	806.272	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	53.347	55.318	
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	53.347	55.318	
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	14.618	15.256	
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	8.953	9.065	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	823.100	899.285	23
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	1.658	2.000	
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	16.231	16.219	5
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	322.924	305.635	
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	1.187.484	1.247.460	28
641	Sonstige Erstattungen an Bund			
642	Sonstige Erstattungen an Länder			
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände			
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich			
651	Sonstige Zuweisungen an Bund			
652	Sonstige Zuweisungen an Länder			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0		
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	12.038	137.532	44.436
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich			
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2.300	
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich		2.300	
631	Sonstige Zuweisungen an Bund		137	250
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	25	1.254	187
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		87.102	10
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen			
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	344	120
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände		1.509	
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	25	90.347	567
641	Sonstige Erstattungen an Bund			
642	Sonstige Erstattungen an Länder			
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände			
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich			
651	Sonstige Zuweisungen an Bund			
652	Sonstige Zuweisungen an Länder			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	169.740	19.032	102.546
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
61	Allgemeine Finanzausgaben an öffentlichen Bereich			
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände			120
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich			120
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	108	14.237	458
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	1.292	148	2.041
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	571.992	540
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen			
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	2.740	12.519	38
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände			302.649
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	4.139	598.896	305.725
641	Sonstige Erstattungen an Bund			
642	Sonstige Erstattungen an Länder			
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände			
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich			
651	Sonstige Zuweisungen an Bund			
652	Sonstige Zuweisungen an Länder			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	16.668	950	27.047
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich			
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich			
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	35		
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	956		
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	206.253		
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen			
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	374	2	
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	557		
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	208.174	2	
641	Sonstige Erstattungen an Bund			
642	Sonstige Erstattungen an Länder			
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände			
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich			
651	Sonstige Zuweisungen an Bund			
652	Sonstige Zuweisungen an Länder			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	36.006	115.610	5.710.282
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			806.272
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich			806.272
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	47.464	2.914	2.520
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	47.464	2.914	2.520
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	24	7	0
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	192	2.970	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.997	20.116	9.251
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen			2.000
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	30	48	
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	920		
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	5.164	23.142	11.251
641	Sonstige Erstattungen an Bund			
642	Sonstige Erstattungen an Länder			
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände			
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich			
651	Sonstige Zuweisungen an Bund			
652	Sonstige Zuweisungen an Länder			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
657	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände			
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	0		
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	7.886	9.146	
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	8.686	11.541	
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	16.634	15.300	
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	2.098	4.224	
669	Schuldendiensthilfen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	35.305	40.210	
671	Erstattungen an Inland	332.267	314.147	170
676	Erstattungen an Ausland	421	362	
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	332.688	314.509	170
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	246.344	279.944	
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)	311.660	306.243	
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	69.890	71.765	
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	345.735	337.215	
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	88.032	90.340	5.694
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	43.451	43.048	
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	16.566	16.598	
689	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	1.121.676	1.145.154	5.694

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
657	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände			
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen			
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen			
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	0		
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen			
669	Schuldendiensthilfen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	0		
671	Erstattungen an Inland	86	26.090	9.194
676	Erstattungen an Ausland			
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	86	26.090	9.194
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	50	2.675	1.831
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)		0	0
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)			
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	930	6.007	10
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		572	442
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	612	17.159	187
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	1	1.647	14.923
689	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	1.593	28.060	17.394

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
657	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände			
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen		7.641	5
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen			11.541
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland		8.300	
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen			
669	Schuldendiensthilfen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche		15.941	11.546
671	Erstattungen an Inland	3.644	254.345	20.072
676	Erstattungen an Ausland			227
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	3.644	254.345	20.298
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	4.613	59.158	4.814
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)		9.650	76.257
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)			65.913
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	54	71.411	0
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	2.308	360	7.958
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		186	17.512
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt			23
689	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	6.974	140.766	172.478

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
657	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände			
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen			
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen			
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland			7.000
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen			2.990
669	Schuldendiensthilfen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche			9.990
671	Erstattungen an Inland	0	12	89
676	Erstattungen an Ausland	135		
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	135	12	89
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen			156.000
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)			60.000
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	200		
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	196.148		
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	1.223		0
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1.118		
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	0	2	
689	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	198.688	2	216.000

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit			
657	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände			
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen		1.500	
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen			
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland			
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen		1.234	
669	Schuldendiensthilfen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche		2.734	
671	Erstattungen an Inland	302	74	70
676	Erstattungen an Ausland	0		
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	302	74	70
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	439	50.364	
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)	72.856	76.730	10.750
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	5.552	100	
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	642	61.563	450
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	1.265	70.517	0
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	2.054	4.221	
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt			2
689	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	82.808	263.495	11.202

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse			
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	51	51	
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	51	51	
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.763.891	3.608.975	5.893
711	Baumaßnahmen	22.080	31.988	
712	Baumaßnahmen	50	50	
713	Baumaßnahmen	5	0	
716	Baumaßnahmen	3	0	
71	Baumaßnahmen	22.139	32.038	
721	Baumaßnahmen			
722	Baumaßnahmen	1.622	11.094	
723	Baumaßnahmen			
72	Baumaßnahmen	1.622	11.094	
731	Baumaßnahmen			
73	Baumaßnahmen			
772	Baumaßnahmen			
77	Baumaßnahmen			
791	Baumaßnahmen	687	9.000	
792	Baumaßnahmen	0	0	
793	Baumaßnahmen	13.486	8.000	
794	Baumaßnahmen	0	0	
796	Baumaßnahmen	9.425	16.400	
797	Baumaßnahmen	5.755	3.900	
799	Baumaßnahmen	100	100	
79	Baumaßnahmen	29.452	37.400	
7	Baumaßnahmen	53.212	80.532	
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	2.749	2.772	0
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	60.008	63.775	385
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland			
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland			
81	Erwerb von beweglichen Sachen	62.757	66.546	385
821	Gründerwerb	1.918	1.895	
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	854	1.206	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen			
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse			
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse		51	
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen		51	
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.704	146.848	27.155
711	Baumaßnahmen		0	50
712	Baumaßnahmen			
713	Baumaßnahmen			
716	Baumaßnahmen			
71	Baumaßnahmen		0	50
721	Baumaßnahmen			
722	Baumaßnahmen			
723	Baumaßnahmen			
72	Baumaßnahmen			
731	Baumaßnahmen			
73	Baumaßnahmen			
772	Baumaßnahmen			
77	Baumaßnahmen			
791	Baumaßnahmen			
792	Baumaßnahmen			
793	Baumaßnahmen			
794	Baumaßnahmen			
796	Baumaßnahmen			
797	Baumaßnahmen			
799	Baumaßnahmen			
79	Baumaßnahmen			
7	Baumaßnahmen		0	50
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	27	1.307	130
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	223	9.446	6.106
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland			
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland			
81	Erwerb von beweglichen Sachen	250	10.753	6.236
821	Gründerwerb			
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen		0	
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse			
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse			0
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen		0	0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	14.757	1.009.947	510.168
711	Baumaßnahmen	0		
712	Baumaßnahmen			50
713	Baumaßnahmen			
716	Baumaßnahmen			
71	Baumaßnahmen	0		50
721	Baumaßnahmen			
722	Baumaßnahmen			
723	Baumaßnahmen			
72	Baumaßnahmen			
731	Baumaßnahmen			
73	Baumaßnahmen			
772	Baumaßnahmen			
77	Baumaßnahmen			
791	Baumaßnahmen			
792	Baumaßnahmen			
793	Baumaßnahmen			
794	Baumaßnahmen			
796	Baumaßnahmen			
797	Baumaßnahmen			
799	Baumaßnahmen			
79	Baumaßnahmen			
7	Baumaßnahmen	0		50
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	674	0	375
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.359	1.264	3.260
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland			
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland			
81	Erwerb von beweglichen Sachen	5.034	1.264	3.635
821	Grunderwerb			0
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen			
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse			
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse			
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	406.998	16	226.079
711	Baumaßnahmen			15.634
712	Baumaßnahmen			
713	Baumaßnahmen			
716	Baumaßnahmen			
71	Baumaßnahmen			15.634
721	Baumaßnahmen			
722	Baumaßnahmen			11.094
723	Baumaßnahmen			
72	Baumaßnahmen			11.094
731	Baumaßnahmen			
73	Baumaßnahmen			
772	Baumaßnahmen			
77	Baumaßnahmen			
791	Baumaßnahmen			9.000
792	Baumaßnahmen			0
793	Baumaßnahmen			8.000
794	Baumaßnahmen			0
796	Baumaßnahmen			16.400
797	Baumaßnahmen			3.900
799	Baumaßnahmen			100
79	Baumaßnahmen			37.400
7	Baumaßnahmen			64.128
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	0	0	
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	1.669	56	3.481
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland			
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland			
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1.669	56	3.481
821	Grunderwerb			1.745
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen			

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen			
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse			
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse			
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	135.737	292.359	831.315
711	Baumaßnahmen	15.466	838	
712	Baumaßnahmen			
713	Baumaßnahmen	0		
716	Baumaßnahmen	0		
71	Baumaßnahmen	15.466	838	
721	Baumaßnahmen			
722	Baumaßnahmen			
723	Baumaßnahmen			
72	Baumaßnahmen			
731	Baumaßnahmen			
73	Baumaßnahmen			
772	Baumaßnahmen			
77	Baumaßnahmen			
791	Baumaßnahmen			
792	Baumaßnahmen			
793	Baumaßnahmen			
794	Baumaßnahmen			
796	Baumaßnahmen			
797	Baumaßnahmen			
799	Baumaßnahmen			
79	Baumaßnahmen			
7	Baumaßnahmen	15.466	838	
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	125	133	
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	3.782	29.744	
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland			
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland			
81	Erwerb von beweglichen Sachen	3.907	29.877	
821	Gründerwerb	150		
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	1.206		

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
1.000 EUR				
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	2.772	3.101	
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	1.350	3.027	
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1.350	3.027	
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	21.406	248.248	
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	21.406	248.248	
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	0		
862	Darlehen an private Unternehmen	22	15	
863	Darlehen an Sonstige im Inland	66.600	54.500	
86	Darlehen an sonstige Bereiche	66.623	54.515	
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	15.390	16.051	
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	15.390	16.051	
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	3.607	4.182	
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder			
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	443.457	489.440	
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	164.000		
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	1	1	
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	611.065	493.622	
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	83.228	100.048	
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	96.133	91.507	
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	103.481	106.980	
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	19.244	18.560	
899	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	302.085	317.094	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen			
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland			
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.			
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
85	Darlehen an öffentlichen Bereich			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen			
862	Darlehen an private Unternehmen			
863	Darlehen an Sonstige im Inland			
86	Darlehen an sonstige Bereiche			
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund			
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder			
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		19.975	
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen			
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände			
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		19.975	
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	16		
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen			
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland		6.086	
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen			
899	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	16	6.086	

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen			0
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland			1.977
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.			1.977
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände			
85	Darlehen an öffentlichen Bereich			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen			
862	Darlehen an private Unternehmen			15
863	Darlehen an Sonstige im Inland		1.000	
86	Darlehen an sonstige Bereiche		1.000	15
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund			1.080
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder			
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		12.923	138.533
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen			
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände			
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		12.923	139.614
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)		26.732	63.922
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen			89.849
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland		74.886	2.078
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen			1.810
899	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche		101.618	157.659

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen			1.745
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland			
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.			
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände			50
85	Darlehen an öffentlichen Bereich			50
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen			
862	Darlehen an private Unternehmen			
863	Darlehen an Sonstige im Inland			53.500
86	Darlehen an sonstige Bereiche			53.500
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund			
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder			
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	94.544		100
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen			
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	1		
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	94.545		100
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)			3.000
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen			
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	7.951		306
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen			16.750
899	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	7.951		20.056

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	1.356		
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland			1.050
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.			1.050
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	23.158		225.040
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	23.158		225.040
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen			
862	Darlehen an private Unternehmen			
863	Darlehen an Sonstige im Inland			
86	Darlehen an sonstige Bereiche			
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			16.051
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			16.051
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	3.101		
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder			
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	16.201	1.318	205.845
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen			
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände			
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	19.303	1.318	205.845
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	6.279		100
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	1.658		
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	270	15.402	
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen			
899	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)			
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	8.206	15.402	100

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Haushaltsplan		Einzelplan
				01
		2003	2004	2004
		1.000 EUR		
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.083.447	1.202.204	385
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage	0		
919	Sonstige	94.288	139.689	117
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	94.288	139.689	117
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	
971	Globale Mehrausgaben		0	
972	Globale Minderausgaben	-4.000		
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-4.000	0	
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	34.130	35.899	62
982	Durchlaufende Posten	932	932	
983	Sonstige	0	0	
989	Sonstige	13.708	13.708	
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	48.770	50.539	62
9	Besondere Finanzierungsausgaben	139.058	190.228	179
4-9	Ausgaben	14.146.067	16.285.135	33.378

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		02	03	04
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	266	36.814	6.236
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage			
919	Sonstige	301	7.858	3.924
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	301	7.858	3.924
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			0
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			0
971	Globale Mehrausgaben			
972	Globale Minderausgaben			
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	707	4.346	2.613
982	Durchlaufende Posten			
983	Sonstige			
989	Sonstige	50		
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	757	4.346	2.613
9	Besondere Finanzierungsausgaben	1.058	12.204	6.537
4-9	Ausgaben	38.033	1.112.293	428.667

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		05	06	08
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.034	116.805	302.900
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage			
919	Sonstige	9.996	647	1.236
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	9.996	647	1.236
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
971	Globale Mehrausgaben			
972	Globale Minderausgaben			
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	2.252	516	3.500
982	Durchlaufende Posten	21		911
983	Sonstige			
989	Sonstige			0
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	2.273	516	4.411
9	Besondere Finanzierungsausgaben	12.270	1.162	5.647
4-9	Ausgaben	622.291	1.239.282	1.064.305

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		09	10	12
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	104.165	56	78.932
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage			
919	Sonstige	100.000	92	1.000
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	100.000	92	1.000
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
971	Globale Mehrausgaben			
972	Globale Minderausgaben			
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	12.260	54	622
982	Durchlaufende Posten			
983	Sonstige			
989	Sonstige			
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	12.260	54	622
9	Besondere Finanzierungsausgaben	112.260	145	1.622
4-9	Ausgaben	2.951.917	17.782	397.807

Gesamtplan

Gr.	Bezeichnung	Einzelplan		
		14	15	20
		2004	2004	2004
		1.000 EUR		
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	55.930	46.597	448.086
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage			
919	Sonstige	1.088	13.432	
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1.088	13.432	
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
971	Globale Mehrausgaben			0
972	Globale Minderausgaben			
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			0
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	5.933	2.974	59
982	Durchlaufende Posten			0
983	Sonstige		0	
989	Sonstige		13.658	
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	5.933	16.632	59
9	Besondere Finanzierungsausgaben	7.021	30.064	59
4-9	Ausgaben	332.347	995.223	7.051.808

Funktionenübersicht 2004

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
011	Politische Führung	9.151	198.752	18.722	205.062
012	Innere Verwaltung	630	79.008	766	81.964
013	Informationswesen	808	1.456	808	1.307
014	Statistischer Dienst	104	21.893	158	22.675
015	Zivildienst	17	70	17	61
016	Hochbauverwaltung	1.970	4.147	2.277	4.332
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	6.246	5.036	4.236	4.242
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118, 138	6.260	171.548	12.329	167.317
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0	990	20	1.060
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	25.185	482.900	39.334	488.020
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		2.047	0	2.085
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland		127		131
029	Sonstiges	37	9.417	37	11.276
02	Auswärtige Angelegenheiten	37	11.591	37	13.492
042	Polizei	10.422	486.479	10.107	500.674
044	Brandschutz	190	16.103	245	13.725
045	Katastrophenschutz	4	9.424	4	10.100
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		142.918		145.478
049	Sonstiges	1.109	2.226	521	3.872
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	11.726	657.151	10.877	673.849
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	190.103	324.330	191.650	338.896
053	Verwaltungsgerichte	1.558	10.888	1.558	11.776
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2.640	24.557	2.640	24.688
055	Finanzgerichte	512	2.048	512	2.093
056	Justizvollzugsanstalten	11.783	91.392	11.793	102.031
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	1.732	111.819	1.732	114.997
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben		2.358		2.298
05	Rechtsschutz	208.328	567.389	209.885	596.779
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	57.910	267.581	56.818	269.937
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	24.213	23.466	25.106	24.489
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	3.924	51.996	3.657	53.910
06	Finanzverwaltung	86.047	343.043	85.581	348.336
0	Allgemeine Dienste	331.323	2.062.074	345.714	2.120.477
111	Unterrichtsverwaltung	127	12.682	194	14.092
112	Grundschulen	298	354.721	437	378.609
113	Hauptschulen	326	131.015	326	138.601
114	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	3.319	122.826	3.259	126.955
115	Kombinierte Haupt- und Realschulen	60	51.221	60	54.561
116	Realschulen	525	182.006	1.049	189.422
117	Gymnasien, Kollegs	2.575	402.092	2.481	423.721

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)		633.954		664.273
119	Gesamtschulen	137	64.187	153	68.174
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	7.368	1.954.704	7.960	2.058.408
121	Schulformunabhängige Orientierungsstufe		12.528		13.235
122	Sonderschulen				
123	Freie Waldorfschulen		8.357		8.357
124	Sonderschulen	3.035	157.920	2.998	176.408
125	Gesamtschulen				
126	Kindergärten				
127	Berufliche Schulen	1.223	256.929	1.560	252.398
128	Fachschulen				
129	Sonstige schulische Aufgaben	1.314	74.600	50.711	130.999
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	5.572	510.335	55.270	581.397
131	Universitäten	104.638	462.665	104.672	459.599
132	Hochschulkliniken		73.800		74.416
133	Verwaltungsfachhochschulen	2.620	7.499	2.779	6.853
136	Fachhochschulen	11.286	110.118	10.952	109.354
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	144	3.066	144	3.061
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	0	80.584		83.590
139	Sonstige Hochschulaufgaben	36.144	11.351	31.198	19.471
13	Hochschulen	154.832	749.084	149.745	756.344
141	Fördermaßnahmen für Schüler	14.582	31.560	15.183	32.426
142	Fördermaßnahmen für Studierende	26.321	32.017	26.637	32.363
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs				
144	Andere Fördermaßnahmen für Studierende		8.377		6.837
146	Studentenwohnraumförderung	0	1.625	0	1.590
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl.	40.903	73.579	41.820	73.217
151	Förderung der Weiterbildung	0	3.470	0	5.548
152	Volkshochschulen	1	7.685	1	7.684
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	2.167	4.104	2.137	4.192
154	Einrichtungen der Lehrerbildung	104	55.810	103	56.868
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	148	11.103	134	11.078
156	Berufsakademien	6	2.862	6	2.301
157	Bibliothekswesen				
159	Sonstiges				
15	Sonstiges Bildungswesen	2.425	85.034	2.381	87.672
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung	0	0	0	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	296	13.588	289	13.167
163	Wissenschaftliche Museen		3.505		3.581
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	1.263	29.662	1.263	30.424
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	213	9.328	268	10.768
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	315	27.784	315	32.286

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)	2.087	83.866	2.135	90.226
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	1.938	13.426		1.614
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen)		1.140		1.079
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgestaltplanung (Einzelmaßnahmen)	711	1.224	688	1.209
178	Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung	0	31	0	31
179	Sonstiges				
17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)	2.649	15.822	688	3.934
181	Theater		34.052		34.099
182	Einrichtungen der Musikpflege		11.988		10.722
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	39	10.506	6.290	11.051
184	Zoologische und botanische Gärten				
185	Musikschulen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	180	3.210	180	3.201
187	Sonstige Kultureinrichtungen		62		61
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten		84		96
189	Sonstiges	13	824	13	235
18	Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung)	233	60.726	6.482	59.466
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege		1.823	0	1.823
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen		146		138
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	10	4.469	10	3.537
195	Denkmalschutz und -pflege	1.111	18.087	1.213	18.222
199	Kirchliche Angelegenheiten	7	45.754	7	45.661
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten	1.128	70.279	1.231	69.381
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	217.198	3.603.429	267.711	3.780.044
211	Versicherungsbehörden	510	510	513	513
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband	758	885	859	1.049
213	Jugendämter		147		116
214	Versorgungsämter	85	40.270	74	51.903
216	Wiedergutmachungsbehörden	15	3.224	42	3.197
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung		230		218
21	Verwaltung	1.369	45.266	1.489	56.995
223	Unfallversicherung		9.880		10.100
227	Pflegeversicherung		265		265
229	Sonstige Sozialversicherungen		212		215
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung		10.357		10.580
233	Wohngeld	75.498	136.248	92.748	171.228
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz	345.229	677.090	369.068	681.007

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
235	Soziale Einrichtungen	10.792	63.652	10.941	59.027
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege		4.050		4.098
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	17.005	24.323	17.920	26.300
239	Förderung der freien Jugendhilfe				
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrts- pflege u. ä.	448.524	905.363	490.677	941.660
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Lei- stungen (nur Bund)		87		87
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung		611		617
243	Lastenausgleich		1.658		2.000
244	Wiedergutmachung	3.000	16.941	2.800	16.941
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	275	549	331	661
246	Vertriebene und Spätaussiedler	2	355	0	300
247	Kriegsopferfürsorge	990	4.200	792	3.500
249	Sonstiges	1.176	1.208	1.173	1.311
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politi- schen Ereignissen	5.442	25.609	5.096	25.417
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	21.000	25.524	18.000	22.110
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeits- förderung	738	24.537	609	21.210
254	Arbeitsschutz	111	622	20	637
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	21.849	50.682	18.629	43.957
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	0	6.793	181	6.979
262	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugend- schutz	254	2.658	243	2.624
263	Förderung der Erziehung in der Familie			0	
264	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0	166.250	0	196.380
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen		47.100	45	50.238
266	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	22	4.662		67
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	276	227.463	469	256.287
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendverbands- arbeit	0	1.153	0	754
273	Einrichtungen der Familienförderung		250		250
274	Tageseinrichtungen für Kinder	0	1.917	0	1.890
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungs- hilfen		170		38
276	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe	179	188		
27	Einrichtungen der Jugendhilfe	179	3.678	0	2.931
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	27.511	147.205	28.532	168.331
291	Sonstige soziale Angelegenheiten				
299	Sonstige soziale Angelegenheiten				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	27.511	147.205	28.532	168.331
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wie- dergutmachung	505.149	1.415.623	544.890	1.506.159
311	Gesundheitsbehörden		37.753		38.481
312	Krankenhäuser und Heilstätten	0	119.810	0	120.077
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	3.865	35.926	4.044	36.958

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	3.865	193.488	4.044	195.516
321	Park- und Gartenanlagen		0		250
323	Sportstätten	0	11.345	0	12.565
324	Förderung des Sports		20.512		25.452
329	Sonstiges		10		10
32	Sport und Erholung	0	31.867	0	38.277
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	4.920	43.032	5.546	44.290
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	1.911	17.977	2.501	19.827
33	Umwelt- und Naturschutz	6.832	61.010	8.047	64.117
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	1.082	691	1.378	697
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	1.082	691	1.378	697
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	11.778	287.055	13.470	298.606
411	Förderung des Wohnungsbaues	138.320	75.179	104.293	61.362
419	Sonstiges		0		0
41	Wohnungswesen	138.320	75.179	104.293	61.362
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	26.503	78.082	24.267	81.146
422	Raumordnung und Landesplanung	1	451	1	468
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	26.504	78.533	24.268	81.613
432	Ortsentwässerung	9.110	76.958	9.910	78.323
433	Müllbeseitigung und -verwertung		1.579		100
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	9.110	78.537	9.910	78.423
440	Städtebauförderung	12.344	67.847	17.552	69.847
441	Städtebauförderung				
44	Städtebauförderung	12.344	67.847	17.552	69.847
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	186.278	300.096	156.023	291.245
511	Ernährung und Landwirtschaft	1.408	41.166	3.303	85.377
512	Forsten	0	50	0	262
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	1.409	41.217	3.303	85.639
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	44.478	49.781	44.519	53.112
528	EG-Ausrichtungsfonds	0		0	
529	Sonstiges	2.406	2.323	1.563	1.515
52	Verbesserung der Agrarstruktur	46.885	52.104	46.082	54.628
531	EU-Garantiefonds	41.849	54.198	42.290	53.277
532	Marktordnungen (einschl. EU)	102	842	78	576
539	Sonstiges	869	3.312	869	3.001
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	42.821	58.352	43.237	56.853
541	Versuchsgüter und -felder			2.904	2.434
542	Fischerei	490	539	570	619
549	Sonstiges	7.032	46.437	1.886	18.362
54	Sonstige Bereiche	7.522	46.976	5.360	21.415
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	98.636	198.649	97.982	218.535
610	Verwaltung	4.269	15.795	4.280	14.124
611	Verwaltung				0
61	Verwaltung	4.269	15.795	4.280	14.124

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
622	Erneuerbare Energieformen		2.083		1.244
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	58.210	23.472	59.583	23.785
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	13.105	20.021	11.107	19.604
627	Sonstige Energieversorgung		0		
629	Sonstiges		267		272
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	71.316	45.843	70.690	44.905
632	Sonstiger Bergbau	613		420	
635	Handwerk und Kleingewerbe		2.101		1.874
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	613	2.101	420	1.874
641	Handel (allgemein)		174		180
642	Exportförderung, Auslandsmessen		481		906
643	Märkte und Inlandsmessen		10		10
649	Sonstiges	0	1.429	0	1.475
64	Handel	0	2.095	0	2.571
650	Fremdenverkehr		7.709		4.108
651	Fremdenverkehr				
65	Fremdenverkehr		7.709		4.108
680	Sonstige Bereiche	1.520	16.028	866	19.159
681	Sonstige Bereiche				
68	Sonstige Bereiche	1.520	16.028	866	19.159
691	Betriebliche Investitionen		52.605		53.516
692	Verbesserung der Infrastruktur	6.783	31.148	6.783	26.403
699	Sonstiges	64.677	165.377	34.342	2.110
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	71.461	249.130	41.125	82.030
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	149.179	338.702	117.382	168.771
711	Straßen- und Brückenbau	452	92.682	52	92.482
71	Verwaltung	452	92.682	52	92.482
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen	31.000	52.800	32.100	63.200
723	Landesstraßen		1.300	280	1.300
724	Kreisstraßen		47.800		51.600
725	Gemeindestraßen		62.446		64.120
729	Sonstiges		946		755
72	Straßen	31.000	165.292	32.380	180.975
731	Wasserstraßen und Häfen	5.022	900	3.022	1.080
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	5.022	900	3.022	1.080
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	425.125	407.761	423.931	393.913
749	Sonstiges		525		600
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	425.125	408.286	423.931	394.513
751	Flugsicherung				
759	Sonstiges		711		734
75	Luffahrt		711		734
771	Post- und Fernmeldewesen		43		43
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	1.076	1.132	1.069	1.125
77	Nachrichtenwesen	1.076	1.175	1.069	1.168
781	Sonstige Bereiche		0		0

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
78	Sonstige Bereiche		0		0
790	Sonstige Bereiche		1.234		1.428
791	Sonstige Bereiche				
79	Sonstige Bereiche		1.234		1.428
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	462.676	670.281	460.455	672.381
811	Landwirtschaftliche Unternehmen		14		14
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	0	79.135	0	79.135
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0	79.148	0	79.148
831	Straßenverkehrsunternehmen	399	399		
834	Hafenbetriebe	0	0	0	0
835	Flughäfen und Luftverkehr				
83	Verkehrsunternehmen	399	399	0	0
853	Banken und Kreditinstitute		3.056	18.200	6.660
856	Lotterie, Lotto, Toto	96.962		97.625	
859	Sonstiges	23.903	13.806	22.693	13.160
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	120.865	16.862	138.518	19.820
871	Allgemeines Grundvermögen	110	34.259	96	64.616
872	Allgemeines Kapitalvermögen	67.152	83.482	62.076	68.592
873	Sondervermögen		2.191		2.191
87	Allgemeine Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	67.262	119.932	62.171	135.398
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	188.525	216.341	200.690	234.366
910	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	8.097.443	1.138.336	8.102.363	1.133.771
911	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen				
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	8.097.443	1.138.336	8.102.363	1.133.771
920	Schulden	3.698.492	3.713.645	5.801.900	5.702.343
921	Ausgleichsforderungen				
922	Wohnungsbau				
928	Nicht aufgeteilt				
929	Auslandsschulden				
92	Schulden	3.698.492	3.713.645	5.801.900	5.702.343
931	Versorgung der Beamten und Richter	1.100	2.419	800	2.467
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger				
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen		160		140
93	Versorgung	1.100	2.579	800	2.607
940	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	0	81.650	0	81.374
941	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				290
94	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	0	81.650	0	81.664
950	Rücklagen	23.778	2.902	0	3.916
951	Rücklagen		3.533		3.924
95	Rücklagen	23.778	6.435	0	7.840
960	Sonstiges	0	2.630	0	1.370
961	Sonstiges				1.400
96	Sonstiges	0	2.630	0	2.770

FZ.	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		2003		2004	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6
981	Globalposten		126.823		62.092
989	Globale Minderausgaben	165.000	-34.969	165.000	-15.453
98	Globalposten	165.000	91.855	165.000	46.639
990	Haushaltstechnische Verrechnungen	9.510	16.687	10.754	16.917
991	Haushaltstechnische Verrechnungen				
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	9.510	16.687	10.754	16.917
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	11.995.324	5.053.816	14.080.818	6.994.550
	Zusammen	14.146.067	14.146.067	16.285.135	16.285.135

Übersicht

über die Stellen im Haushaltsjahr 2004

	01	02	03	04	05	06	08	09	10	14
Vollzeit	145,25	352,50	15.731,65	8.077,50	8.494,75	1.609,55	3.585,50	35.385,25	180,50	3.026,75
davon Ausb.	6,00	4,00	976,00	764,00	1.530,00	63,00	253,00	2.020,00		118,00
davon drittfin.		52,33	220,38	248,00	16,15	219,44		36,50		388,88
verbleibende Stellen Soll	139,25	296,17	14.535,27	7.065,50	6.948,60	1.327,11	3.332,50	33.328,75	180,50	2.519,87

Übersicht

über die Stellen im Haushaltsjahr 2004

15									Summe	
8.219,50									84.808,70	Vollzeit
372,00									6.106,00	davon Ausb.
293,46									1.475,14	davon drittfin.
7.554,04									77.227,56	verbleibende Stellen Soll